

A world of investing.®



DIESER PROSPEKT DIENT NUR FÜR DEN VERTRIEB IN DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH UND STELLT KEINEN PROSPEKT IM SINNE DES GELTENDEN IRISCHEN RECHTS DAR.

Putnam World Trust

Prospekt

17 | 10 | 2023



Ein Umbrella-Investmentfonds, gegründet als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011)

Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft des Putnam World Trust (der „Fonds“), deren Namen unter dem Abschnitt mit der Überschrift „Die Verwaltungsgesellschaft“ genannt werden, sind die für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlichen Personen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entspricht der Inhalt dieses Dokuments den Tatsachen und lässt nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinträchtigen. Die Direktoren übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Sofern Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler oder sonstigen Finanzberater um Rat fragen.

Putnam World Trust

Prospekt vom 17. Oktober 2023

Dieser Prospekt (nachstehend der „Prospekt“) sollte im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Definitionen“ gelesen werden.

Die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds werden den Anteilshabern auf Anfrage kostenlos zugestellt und sind, wie im Abschnitt „Berichte“ des Prospekts ausführlicher beschrieben, öffentlich erhältlich.

Wichtige Informationen

Putnam World Trust ist ein Umbrella-Investmentfonds, der durch den Treuhandvertrag errichtet und am 22. Februar 2000 von der irischen Zentralbank (die „Zentralbank“) gemäß den Vorschriften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften, in der jeweils gültigen Fassung, (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) zugelassen wurde.

Die Genehmigung des Fonds durch die Zentralbank stellt keine Billigung oder Garantie des Fonds durch die Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt des Prospekts verantwortlich.

Die Genehmigung des Fonds durch die Zentralbank bedeutet keine Garantie für die Wertentwicklung des Fonds, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung des Fonds.

Zeichnungsanträge können ausschließlich auf Basis dieses Prospekts und der Bedingungen des Treuhandvertrags gestellt werden. Niemand darf ausdrücklich oder stillschweigend Informationen erteilen oder Zusicherungen machen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Jegliche Informationen oder Zusicherungen, die von einem Händler, Vermittler oder einer anderen Person erteilt oder gemacht werden, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, sollten als nicht genehmigt betrachtet werden, und daher sollte nicht darauf vertraut werden.

Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Fondsanteilen stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die Informationen in diesem Prospekt zu jeder Zeit nach dem Datum des Prospekts richtig sind. Dieser Prospekt wird ständig aktualisiert, um wesentlichen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die Anteile des Fonds sind nicht gemäß dem „United States Securities Act of 1933“, in der jeweils gültigen Fassung (der „1933 Act“), registriert, und der Fonds ist nicht unter dem „United States Investment Company Act of 1940“, in der jeweils gültigen Fassung, eingetragen. Dementsprechend dürfen die Anteile in den Vereinigten Staaten nicht mittelbar oder unmittelbar einer US-Person oder zugunsten von US-Personen angeboten bzw. verkauft werden, es sei denn, dieses Angebot oder dieser Verkauf ist nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft gemäß einer Ausnahme des 1933 Act erlaubt. Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt an oder zugunsten von US-Steuerzahlern angeboten oder verkauft werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht nach eigenem Ermessen auf diese Anforderung verzichtet hat.

Der Anlageberater kann Transaktionen durch andere Personen oder durch die Vermittlung anderer Personen durchführen, mit denen der Anlageberater oder ein mit dem Anlageberater verbundenes Unternehmen Vereinbarungen getroffen hat, nach denen diese Partei dem Anlageberater oder einer mit dem Anlageberater verbundenen Partei Waren, Dienstleistungen oder andere Leistungen erbringt oder deren Erbringung veranlasst. Es wird davon ausgegangen, dass es Situationen geben wird, in denen nach Ansicht des Anlageberaters mehrere Unternehmen vergleichbare Ausführungsdienste für eine bestimmte Transaktion oder für den Fonds im Allgemeinen anbieten können. Bei der Auswahl dieser Unternehmen werden diejenigen in Erwägung gezogen, die dem Anlageberater oder dem Fonds zusätzlich zu den Ausführungsdiensten im gesetzlich zulässigen Umfang Research-Leistungen erbringen. Es besteht die Möglichkeit, dass manche dieser erbrachten Dienstleistungen in erster Linie einem oder mehreren anderen Mandaten zugute kommen, für die der Anlageberater oder seine verbundenen Unternehmen Kapitalanlagen durchführt bzw. durchführen. Umgekehrt kann der Fonds der Hauptbegünstigte von Dienstleistungen sein, die infolge von Portfoliotransaktionen erhalten werden, die für andere vom Anlageberater oder seinen verbundenen Unternehmen verwalteten Mandate erbracht werden. Vorbehaltlich des geltenden Rechts können diese Vorteile derzeit Wirtschaftsanalysen, Anlage-Research, Branchen- und Unternehmensanalysen, statistische Informationen, Marktdaten, Bewertungen von Kapitalanlagen, Empfehlungen in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Kapitalanlagen und Performancemessungsdienste beinhalten. Zukünftig sind auch weitere Vorteile möglich, soweit gesetzlich zulässig. Es kann angemessenerweise damit gerechnet werden, dass sich Vorteile aus ihrer Erbringung für den Fonds oder andere Kunden des Anlageberaters und seiner verbundenen Unternehmen ergeben, darunter Verbesserungen der Gesamtperformance. Zur Vermeidung von Missverständnissen soll klargestellt werden, dass solche Dienstleistungen keine Reisen, Unterbringung, Entertainment, allgemeine Verwaltungsartikel oder -dienstleistungen, allgemeine Büroausstattung oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Gehälter von Mitarbeitern oder direkte Geldzahlungen umfassen. Jede dieser Vereinbarungen soll eine bestmögliche Ausführung bewirken. Ein Bericht hierüber wird in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds enthalten sein. Von jedem aus dieser Vereinbarung erzielten Nutzen muss vernünftigerweise erwartet werden können, dass er der Erbringung von Anlagendienstleistungen für den Fonds dient.

Dieser Prospekt darf nur mit einer oder mehreren Ergänzungen vertrieben werden, von denen jede Informationen in Bezug auf einen separaten Teilfonds enthält. Einzelheiten in Bezug auf Klassen können in der jeweiligen Ergänzung zum Teilfonds oder in separaten Ergänzungen für jede Klasse enthalten sein. Jede Ergänzung bildet einen Bestandteil dieses Prospekts und sollte in Verbindung mit demselben gelesen werden. Insofern es Widersprüchlichkeiten zwischen diesem Prospekt und einer Ergänzung gibt, hat die jeweilige Ergänzung Vorrang.

Anleger sollten beachten, dass Anlagen in Wertpapieren Schwankungen unterliegen und dass ihr Wert steigen als auch sinken kann. Es kann daher keine Gewähr dafür geben, dass ein Teilfonds sein Ziel erreichen wird. Der Preis von Anteilen sowie die damit verbundenen Erträge können sowohl fallen als auch steigen und spiegeln damit die Änderungen im Nettoinventarwert eines Teilfonds wider. Eine Anlage sollte nur von solchen Personen vorgenommen werden, die einen Verlust ihrer Anlage verkraften können. Wie in diesem Prospekt dargelegt, kann für bestimmte Anteile ein bedingter Rücknahmeabschlag in Höhe von maximal 4 % des Nettoinventarwerts je Anteil berechnet werden.

Da zwischen dem Ausgabepreis und dem Rücknahmepreis von Anteilen jeweils eine Differenz besteht, sollte die Anlage in einen Teilfonds als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht darauf verzichtet, müssen die Antragsteller bestätigen, dass sie keine US-Personen oder US-Steuerzahler sind.

Anleger sollten beachten, dass bestimmte in diesem Prospekt enthaltene Teilfonds nicht für den öffentlichen Vertrieb in jedem Land zugelassen sind, in dem dieser Prospekt nach dem jeweiligen lokalen Recht verwendet oder vertrieben werden kann. Dieser Prospekt stellt kein Angebot oder eine Aufforderung an Personen in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht genehmigt ist, oder an Personen, denen gegenüber es ungesetzlich ist, ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zu machen.

Der Vertrieb dieses Prospekts und der ergänzenden Dokumentation sowie das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern beschränkt sein. Anleger, die sich für eine Zeichnung von Anteilen interessieren, sollten sich über die Vorschriften informieren, die in ihrem Land für Anteilstransaktionen gelten, sowie über anwendbare Devisenkontrollvorschriften und die steuerlichen Konsequenzen von Geschäften mit Anteilen.

Interessierte Anleger sollten beachten, dass möglicherweise nicht alle Schutzmaßnahmen, die ihr jeweiliger Gesetzgeber vorsieht, Anwendung finden und dass eventuell kein Anspruch auf Entschädigung im Rahmen ihres geltenden Rechts besteht, wenn ein solches Schutzprogramm vorliegt.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Erklärungen basieren auf den zum Datum desselben in Irland in Kraft befindlichen Gesetzen und Praktiken und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.

In gewissen Ländern kann der Vertrieb dieses Prospekts eine Übersetzung desselben in die von den Aufsichtsbehörden dieser Länder angegebenen Sprachen erforderlich machen. Sollte es zu Widersprüchlichkeiten zwischen der übersetzten und der englischen Version des Prospekts kommen, hat die englische Version Vorrang.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre verbundenen Unternehmen und die Transferstelle können Telefonaufzeichnungsverfahren zur Aufzeichnung von Gesprächen einsetzen. Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass sie mit der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds ihre Zustimmung dazu geben, dass Telefongespräche aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen von der Verwaltungsgesellschaft in Gerichtsverfahren oder anderweitig nach ihrem Ermessen verwendet werden dürfen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird auf Antrag ergänzende Informationen für Anteilsinhaber in Bezug auf die angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen, sowie hinsichtlich der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der Hauptanlagekategorien zur Verfügung stellen. Beim Risikomanagementprozess handelt es sich um ein dynamisches Verfahren, das vorbehaltlich der Genehmigung der wesentlichen Änderungen durch die Zentralbank gelegentlich modifiziert werden kann.

Anleger werden auf den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ hingewiesen.

Anleger sollten beachten, dass Anlagen in dem Fonds kein komplettes Anlageprogramm darstellen und möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet sind.

Inhalt

Wichtige Informationen	2	Verwaltungs- und Fondsgebühren	45
Management des Fonds.....	7	Die Verwaltungsgesellschaft	45
Die Verwaltungsgesellschaft.....	7	Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft	46
Der Promoter	8	Die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Transferstelle.....	46
Der Anlageberater	8	Allgemeines	46
Die Verwahrstelle	9	Ausschüttungen	48
Die Verwaltungsstelle	10	Kreditaufnahmen	48
Die Transferstellen	10	Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	48
Die Vertriebsgesellschaft.....	11	Abwicklung.....	49
Zahlstellen/Repräsentanten/Untervertriebsgesellschaften	11	Besteuerung	50
Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, des Anlageberaters, der Verwahrstelle und zugehöriger Unternehmen.....	11	Allgemeines	50
Interessenkonflikte.....	11	Besteuerung in Irland	50
Bar- bzw. Provisionsrabatte und Gebührenteilung	13	Der Fonds.....	50
Zahlungen an Händler	14	Anteilsinhabersteuer	50
Der Fonds	15	Kapitalerwerbsteuer	52
Einleitung	15	EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen	53
Abgesicherte Klassen.....	15	Einhaltung der US-Vorschriften über Berichterstattung und Quellensteuern.....	53
Profil eines typischen Anlegers	16	Einhaltung der Anforderungen gemeinsamer Meldestandards	53
Anlageziele, -politik und -richtlinien	17	Anlagebeschränkungen	57
Risikofaktoren und besondere Erwägungen	19	Allgemeines.....	60
Verwaltung des Fonds.....	35	Versammlungen	60
Beschreibung der Anteile	35	Berichte.....	60
Führung von Kassakonten.....	35	Mitteilungen.....	60
Wie man Anteile zeichnen kann	35	Wichtige Verträge.....	61
Strategie in Bezug auf kurzfristige Spekulationsgeschäfte...	36	Beendigung des Fonds.....	61
Zeichnung von Anteilen.....	36	Weiterführung oder Niederlegung des Amts der Verwaltungsgesellschaft	62
Ausgabepreis der Anteile	38	Niederlegung des Amts der Verwahrstelle	62
Rücknahme von Anteilen.....	39	Allgemeines	62
Zwangsrücknahme von Anteilen	40	Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente	63
Umtausch.....	41	Änderung des Treuhandvertrags	63
Übertragung von Anteilen.....	41	Definitionen	64
Berechnung des Nettoinventarwerts	42		
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil.....	44		
Steuerliche Verantwortung des Fonds.....	44		

Inhalt (Fortsetzung)

ANHANG I	ANERKANNTE BÖRSEN.....	70
ANHANG II	TECHNIKEN UND INSTRUMENTE	73
ANHANG III	VERZEICHNIS DER VON DER VERWAHRSTELLE ERNANNTEN UNTERDEPOTSTELLEN.....	78
Ergänzung I	Putnam European High Yield Fund	
Ergänzung II	Putnam Fixed Income Global Alpha Fund	
Ergänzung III	Putnam Global High Yield Bond Fund	
Ergänzung IV	Putnam Global Technology Fund	
Ergänzung V	Putnam Multi-Asset Absolute Return Fund	
Ergänzung VI	Putnam Securitised Credit Fund	
Ergänzung VII	Putnam Total Return Fund	
Ergänzung VIII	Putnam U.S. Large Cap Growth Fund	
Ergänzung IX	Putnam Ultra Short Duration Income Fund	
	Wichtige Informationen für Anleger in Österreich gemäß Artikel 92 der EU-Richtlinie 2019/1160	144
	Wichtige Informationen für Anleger in Deutschland	145

Putnam World Trust

Der Anlageberater

The Putnam Advisory Company, LLC
100 Federal Street
Boston, Massachusetts 02110
Vereinigte Staaten von Amerika

Die Rechtsberater in Irland

Dechert
Second Floor
5 Earlsfort Terrace
Dublin 2
D02 CK83
Irland

Die Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
George's Quay
Dublin 2
Irland

Die Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Die Verwaltungsstelle

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Die Transferstellen

Citibank Europe plc
1 North Wall Quay
Dublin 1
Irland

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Die Vertriebsgesellschaft

Putnam Investments Limited
16 St. James's Street
London SW1A 1ER

Die Verwaltungsgesellschaft

Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited
2nd Floor, Block E, Iveagh Court
Harcourt Road
Dublin 2
Irland

Management des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited (die „Verwaltungsgesellschaft“). Aus den OGAW-Vorschriften der Zentralbank geht hervor, dass die „verantwortliche Person“ im Auftrag eines in Irland zugelassenen OGAW für die Konformität mit den einschlägigen Anforderungen der Vorschriften verantwortlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Funktion der verantwortlichen Person für den Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde am 10. November 2003 in Irland unter der Registrierungsnummer 377914 gegründet und von der Zentralbank als OGAW-Verwaltungsgesellschaft und zur Ausübung des Geschäfts der Erbringung von Management- und ähnlichen Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen vom OGAW-Typ zugelassen. Die Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft ist die Carne Global Financial Services Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für das allgemeine Management und die administrative Verwaltung der Geschäfte des Fonds sowie für die Sicherstellung der Konformität mit den Vorschriften, unter anderem für die Anlage und Wiederranlage des Vermögens der einzelnen Teilfonds, jeweils unter Berücksichtigung ihres Anlageziels und ihrer Anlagepolitik zuständig. Gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft jedoch bestimmte ihrer Verwaltungs- und Transferstellenaufgaben für die Teilfonds an die Verwaltungsstelle delegiert. Die Verwaltungsgesellschaft hat auch bestimmte ihrer Transferstellenaufgaben für die Teilfonds an die Transferstelle delegiert (wie nachstehend im Abschnitt „Die Transferstellen“ näher beschrieben).

Gemäß dem Anlageberatungsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anlageverwaltungsaufgaben für die einzelnen Teilfonds an den Anlageberater delegiert.

Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft sind:

Neil Clifford (Nationalität: irisch – in Irland ansässig)

Neil Clifford ist ein Direktor der Carne Group. Er ist ein versierter, in Irland ansässiger Investmentexperte und Fondsdirektor mit umfangreicher Unternehmensführungs- und Betriebserfahrung mit alternativen Investments auf institutioneller Ebene, unter anderem mit Infrastruktur- und Private-Equity-Fonds. Darüber hinaus ist er ein erfahrener Aktienfondsmanager und ein qualifizierter Risikomanagementfachmann. Zur Verwaltungsgesellschaft wechselte Neil Clifford im Oktober 2014 von Irish Life Investment Managers („ILIM“) (April 2006 – September 2014), wo er den Bereich Alternative Investments verantwortete. Außerdem führte er die Aufsicht über ILIMs illiquide Investments in Private Equity und Infrastruktur und fungierte unter anderem als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied verschiedener Investmentgesellschaften. Seine Laufbahn bei Irish Life begann er als ein auf Sektoren spezialisierter Aktienfondsmanager. Davor war Neil Clifford als leitender Aktienanalyst bei Goodbody Stockbrokers in Dublin tätig (September 2000 – April 2006). Außerdem arbeitete er als Ingenieur bei verschiedenen führenden Technologie- und Telekommunikationsunternehmen in Irland. Neil Clifford hat einen Bachelorabschluss in Elektrotechnik vom University College Cork und einen betriebswirtschaftlichen Masterabschluss von der Smurfit School of Business, University College, Dublin. Er ist Chartered Alternative Investment Analyst und Financial Risk Manager (FRM – Global Association of Risk Professionals).

Teddy Otto (Nationalität: deutsch – in Irland ansässig)

Teddy Otto ist Principal der Carne Group. Seine Spezialgebiete sind in erster Linie Produktentwicklung, Fonderrichtung und Risikomanagement. Vor seinem Eintritt in die Verwaltungsgesellschaft war Teddy Otto sechs Jahren lang bei der Allianz/Dresdner Bank Gruppe in Irland beschäftigt. In dieser Zeit leitete er das Fondsgeschäft, das Produktmanagement und wurde zum Verwaltungsratsmitglied der irischen Verwaltungsgesellschaft für Allianz Global Investors und verschiedene Investmentgesellschaften mit Sitz in Irland und auf den Cayman-Inseln berufen. Zuvor bekleidete er leitende Positionen in den Bereichen Marktdaten und Verwahrung bei Deutsche International (Ireland) Limited und war in der Investmentbanking-Sparte der Deutschen Bank, Frankfurt, tätig. Er arbeitete über sechs Jahre lang bei der Deutsche Bank Gruppe. Davor war er zwei Jahre lang bei der Bankgesellschaft Berlin beschäftigt. Teddy Otto hat ein betriebswirtschaftliches Studium an der Technischen Universität Berlin absolviert.

Michael Bishop (Nationalität: britisch – im Vereinigten Königreich ansässig)

Michael Bishop hatte bei der UBS Global Asset Management (U.K.) Ltd. (1990 – 2011) Positionen als Executive Director und später als Managing Director inne und war für die Entwicklung und Verwaltung der Investmentfondspalette des Unternehmens im Vereinigten Königreich zuständig. Zu seinen Fachgebieten zählen offene britische Investmentgesellschaften, Investmentfonds, fondsgebundene Anlagen sowie Investmentstrukturen mit Sitz in Irland, auf den Cayman-Inseln, den Kanalinseln und anderen. Er war Verwaltungsratsmitglied der UBS Global Asset Management Life Ltd. und der UBS (Ireland) plc und für deren Gründung verantwortlich. Michael Bishop hat Produkte konzipiert und auf den Markt gebracht, die auf alle Kapazitäten abgestellt sind, unter anderem auf Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und alternative Strategien. Außerdem ist er für die Bestellung und das Management von Dienstleistern verantwortlich gewesen und hat leitende Funktionen im Rechnungswesen und Management bei anderen Finanzdienstleistern wie Flemings und Tyndall erfüllt. Er hat verschiedenen Ausschüssen der Investment Management Association, Branchenforen und Arbeitsgruppen mit Schwerpunkt auf britischen und internationalen Vorschriften, Produktentwicklung und Besteuerung angehört. Michael Bishop ist Fellow der Association of Chartered Certified Accountants. Seit er 2011 in den Ruhestand ging, engagiert er sich bei verschiedenen wohltätigen Organisationen.

Elizabeth Beazley (Nationalität: irisch – in Irland ansässig)

Frau Beazley ist Director der Carne Group und auf Corporate Governance, Produktentwicklung, Finanzberichterstattung und Fondsaufsicht für Investment- und Hedgefonds spezialisiert. Sie blickt auf 20 nachweislich erfolgreiche Jahre in der Finanzdienstleistungsbranche zurück. Als Group Chief of Staff der Carne Group wirkt Frau Beazley an verschiedenen strategischen Projekten im Executive Committee mit und beaufsichtigt das Global Onboarding Team bei Carne, das für die Überwachung eines Teamprojekts zum Management der Errichtung von OGAW und AIFs sowie verschiedenen externen Verwaltungsgesellschaften zuständig ist, unter anderem für die Auswahl von Dienstleistern, Governance, Abfassung der Dokumentation und operationelle Strukturen.

Zurzeit fungiert Frau Beazley als Director bei verschiedenen Fonds-/Verwaltungsgesellschaften. Vor ihrem Einstieg bei Carne war Frau Beazley vier Jahre lang bei AIB/BNY Fund Management in Irland beschäftigt und davor bei der HSBC. Sie ist Mitglied verschiedener Arbeitsgruppen in der Branche, darunter das Technical Committee und das ETF Committee. Derzeit gehört sie der Arbeitsgruppe der Irish Funds' Management Company an. Sie hat einen Bachelor of Commerce vom University College Cork und einen betriebswirtschaftlichen Masterabschluss von der Smurfit Graduate School of Business. Frau Beazley ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

Sarah Murphy (Nationalität: irisch – in Irland ansässig)

Sarah Murphy ist Director of Oversight bei Carne mit besonderem Fokus auf Unternehmensführung und dem Betrieb von Verwaltungsgesellschaften und Fondsplattformen. Derzeit fungiert sie als Director und Chief Operations Officer der Verwaltungsgesellschaften von Carne und gehört überdies den Verwaltungsratsgremien der OGAW- und QIAIF-Plattformen von Carne an. Sarah Murphy ist in erster Linie federführend für die Ausführungsseite des Geschäfts der Verwaltungsgesellschaften des Unternehmens zuständig, die insgesamt ein Vermögen von über 100 Mrd. US-Dollar beaufsichtigen. Sie fungiert als Betriebswirtin bei Carne an, wo ihr die Aufgabe übertragen wurde, die Lancierung und Entwicklung etlicher Unternehmensdienstleister der Firma zu leiten.

Vor ihrem Eintritt bei Carne bekleidete Sarah Murphy mehrere leitende Managementfunktionen in der Unternehmensdienstleistungssparte von BDO Ireland. Damals war Sarah Murphy für die Erbringung von Beratungsdiensten für eine breite Palette von Kunden im In- und Ausland zu Corporate Governance und Gesellschaftsrechtsfragen im Zusammenhang mit Übernahmen, Veräußerungen und Umstrukturierungen von Unternehmen zuständig.

Sarah Murphy ist Fellow des Institute of Chartered Secretaries and Administrators und schließt derzeit ihre Zertifizierung zum Chartered Alternative Investment Analyst ab.

David McGowan (Nationalität: irisch – in Irland ansässig)

David McGowan kam im Oktober 2019 als Global Chief Operating Officer zu Carne. Er verfügt über mehr als 15 Jahre Erfahrung im Aufbau und im Management komplexer operationeller Teams in verschiedenen Branchen. David McGowan verantwortet eine Vielzahl operationeller Funktionen in mehreren Geschäftsbereichen der Carne Group. Zu David McGowans Aufgaben bei der Carne Group gehört es, sicherzustellen, dass jeweils das für das aufsichtsrechtliche Umfeld der Verwaltungsgesellschaft geeignetste Betriebsmodell zum Einsatz kommt, wenn die Verwaltungsgesellschaft wächst – ob in Bezug auf das verwaltete Vermögen oder die Anzahl der verwalteten Fonds oder der Beauftragungsmandate.

Vor seinem Wechsel zu Carne war David McGowan Director of Global Business Services bei LinkedIn und leitete etliche globale Geschäftszweige. Unter anderem trug er Personalverantwortung für über 400 Vollzeitbeschäftigte und verantwortete weltweit die Umsetzung des Beziehungsmanagements und des Managementbetriebssystems. Vor seiner Tätigkeit bei LinkedIn fungierte David McGowan als Director of Global Business Services bei Accenture Plc und leistete Domain- und Analyse-Support für ausgelagerte Beziehungen im EMEA-Raum sowie für die Projektumsetzung in verschiedenen Bereichen wie Customer Success und Sales.

David McGowan hat einen BSc in Lieferkettenmanagement und Logistik von der Aston University Manchester.

Company Secretary der Verwaltungsgesellschaft ist Carne Global Financial Services Limited.

Treuhandvertrag

Gemäß einem geänderten und neu formulierten Treuhandvertrag vom 21. Dezember 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung wurde die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt und die Verwahrstelle zum Treuhänder des Fonds bestellt.

Laut und gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags verfügt die Verwahrstelle treuhänderisch für die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds über das Vermögen der einzelnen Teilfonds als gesonderte und getrennte Fonds.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber den Teilfonds für den Verlust von Finanzinstrumenten der Teilfonds, die sie im Rahmen ihrer Verwahrfunktion verwahrt (ungeachtet dessen, ob der Treuhänder seine Verwahrfunktion für solche Finanzinstrumente übertragen hat oder nicht). Die Verwahrstelle wird bei Vorliegen einer solchen Haftung nicht aus dem Vermögen eines Teilfonds für den Verlust von Finanzinstrumenten entschädigt.

Insbesondere ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, unter anderem sicherzustellen, dass Anteile ausgegeben, zurückgenommen und bewertet und Erträge gemäß dem Treuhandvertrag, den OGAW-Vorschriften und den OGAW-Vorschriften der Zentralbank verwendet werden.

Die Verwahrstelle kann ihr Amt gemäß dem Treuhandvertrag nicht freiwillig niederlegen, außer wenn von der Verwaltungsgesellschaft ein neuer Treuhänder bestellt oder der Fonds aufgelöst wird. Steht innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle mitgeteilt hat, dass sie ihr Amt niederlegen möchte, kein für die Zentralbank annehmbarer Nachfolgetreuhänder fest, so kann die Verwahrstelle den Anteilhabern mitteilen, dass sämtliche ausstehenden Anteile zurückgenommen werden und der Fonds aufgelöst wird. Die Verwahrstelle scheidet aus ihrem Amt aus, wenn von der Zentralbank eine neue Verwahrstelle bestellt wird. Die Verwahrstelle kann unter bestimmten, im Treuhandvertrag beschriebenen Umständen (mit Genehmigung der Zentralbank) von der Verwaltungsgesellschaft abberufen werden.

Der Promoter

Der Promoter des Fonds ist The Putnam Advisory Company, LLC, die auch als Anlageberater für den Fonds tätig ist. Ausführlichere Informationen hierzu finden sich im nachstehenden Abschnitt „Der Anlageberater“.

Der Anlageberater

Gemäß dem Anlageberatungsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Anlageverwaltungsaufgaben an den Anlageberater übertragen, der die Anlage, Realisierung und Wiederanlage des Vermögens des Fonds nach absolut freiem Ermessen gemanagt.

Der Anlageberater kann einige oder alle der Anlageverwaltungsaufgaben an einen oder mehrere Unteranlageverwalter delegieren. Wenn die Gebühr eines Unteranlageverwalters aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlen ist, werden die Einzelheiten zu diesem Unteranlageverwalter im Prospekt veröffentlicht. In jedem Fall müssen die Angaben zu einem ernannten Unteranlageverwalter, der keine Zahlungen aus dem Vermögen des Teilfonds erhält, nicht im Prospekt veröffentlicht werden, dafür aber in den regelmäßigen Fondsberichten. Informationen bezüglich der ernannten Unteranlageverwalter werden den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt.

The Putnam Advisory Company, LLC

Der Anlageberater hat seinen Hauptsitz in 100 Federal Street, Boston, Massachusetts, USA, und gehört zu einer Gruppe von verbundenen Unternehmen, die unter dem Namen von Putnam Investments tätig ist. Zusammen mit ihren Konzernunternehmen und ihren Rechtsvorgängern ist Putnam Investments seit 1937 im Anlageverwaltungsgeschäft tätig und verwaltet zum 31. Oktober 2021 fast 201 Mrd. US\$ an Vermögenswerten. Putnam Investments ist indirekt im Besitz von Great-West Lifeco Inc. Great-West Lifeco („GWL“), einem Mitglied der Unternehmensgruppe Power Corporation, eine Finanzdienstleistungs-Holdinggesellschaft mit Aktivitäten in Kanada, den Vereinigten Staaten und Europa. GWL ist eine Tochtergesellschaft der Power Corporation of Canada („Power“), einer internationalen Management- und Holdinggesellschaft, die sich auf Finanzdienstleistungen in Nordamerika, Europa und Asien konzentriert.

Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist die State Street Custodial Services (Ireland) Limited. Hierbei handelt es sich um eine in Irland am 22. Mai 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Verwahrstelle gehört letztlich zum Konzern der State Street Corporation. Ihr genehmigtes Grundkapital beträgt 5.000.000 GBP und ihr ausgegebenes und eingezahltes Kapital 200.000 GBP.

Die State Street Corporation ist ein auf der ganzen Welt präsenter führender Spezialist für Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung, der sich an anspruchsvolle globale Anleger wendet. Die State Street Corporation, deren Zentrale sich in Boston, Massachusetts, USA, befindetet, wird an der New York Stock Exchange unter dem Kürzel „STT“ gehandelt.

Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle besteht darin, dem Vermögen von Organismen für gemeinsame Anlagen als Treuhänder und Verwahrstelle zur Verfügung zu stehen. Die Verwahrstelle wird von der Zentralbank reguliert. Die Aufgaben der Verwahrstelle bestehen aus der sicheren Verwahrung, der Aufsicht und Nachweisdienstleistungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds und der einzelnen Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Vorschriften. Die Verwahrstelle erbringt auch sog. Cash-Monitoring-Dienste im Zusammenhang mit den Cashflows und Zeichnungen der einzelnen Teilfonds.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist unter anderem zur Sicherstellung verpflichtet, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den Vorschriften und dem Treuhandvertrag erfolgen. Die Verwahrstelle führt die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft aus, solange sie nicht im Widerspruch zu den Vorschriften oder der Treuhandurkunde stehen. Ferner ist die Verwahrstelle verpflichtet, das Verhalten des Teilfonds in jeder jährlichen Rechnungsperiode zu prüfen und einen entsprechenden Bericht für die Anteilinhaber zu erstellen.

Haftung der Verwahrstelle

Gemäß dem Treuhandvertrag haftet die Verwahrstelle (i) in Bezug auf den Verlust eines Finanzinstruments, das von ihr (oder von einem ihrer ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten) verwahrt wurde, sofern sie nicht beweisen kann, dass der Verlust als Folge eines außerhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle stehenden externen Ereignisses entstand, das trotz aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidbar war, und (ii) in Bezug auf alle anderen Verluste als Folge der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verwahrstelle bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Vorschriften.

Delegation der Verwahrstelle und Konflikte

Gemäß dem Treuhandvertrag kann die Verwahrstelle ihre Verwahrpflichten delegieren, sofern (i) die Dienstleistungen nicht zur Umgehung der Anforderungen der Vorschriften delegiert werden, (ii) die Verwahrstelle nachweisen kann, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt, und (iii) die Verwahrstelle angemessenen Sachverstand und Sorgfalt bei der Auswahl und Bestellung Dritter hat walten lassen, an die sie Teile der Dienstleistungen übertragen möchte, und auch bei der regelmäßigen Überprüfung und der laufenden Überwachung Dritter, an die sie Teile ihrer Verwahrdienstleistungen übertragen hat, und bei den Vereinbarungen Dritter in Bezug auf die an diese übertragenen Angelegenheiten angemessenen Sachverstand und Sorgfalt walten lässt. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine derartige Delegation nicht beeinträchtigt.

Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrungsaufgaben in Bezug auf die verwahrten Finanzinstrumente an die in Anhang III zu diesem Prospekt genannten Dritten delegiert. Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im gewöhnlichen Geschäftsverlauf gleichzeitig für eine große Anzahl von Kunden aber auch auf eigene Rechnung agieren, was zu tatsächlichen oder möglichen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte können auftreten, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Geschäftsaktivitäten gemäß dem Treuhandvertrag oder gemäß separaten vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen tätigen. Zu diesen Geschäftsaktivitäten kann Folgendes gehören:

- (i) Bereitstellung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihgeschäfts-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsleistungen für die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds;
- (ii) Durchführung von Bank-, Verkaufs- und Handelstransaktionen, u. a. Währungs-, Derivate-, Kreditvergabe-, Makler-, Market Making- oder sonstige finanzielle Transaktionen mit der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Geschäftsaktivitäten werden die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen:

- (i) anstreben, von solchen Aktivitäten zu profitieren, und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu erhalten und zu behalten und sind nicht daran gebunden, gegenüber der Verwaltungsgesellschaft das Wesen oder den Betrag dieser Gewinne oder Vergütung offen zu legen, einschließlich Gebühren, Aufwendungen, Provisionen, Umsatzanteilen, Spreads, Aufschlägen, Zinsen, Preisnachlässen, Rabatten oder sonstiger Vorteile, die diese im Zusammenhang mit diesen Geschäftsaktivitäten erhält;
- (ii) unter Umständen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber, der in seinem eigenen Interesse, den Interessen seiner verbundenen Unternehmen oder für andere Kunden handelt, kaufen, verkaufen, begeben, handeln oder halten;
- (iii) in der gleichen oder entgegengesetzten Richtung der durchgeführten Transaktionen handeln, einschließlich auf Grundlage von Informationen, die in ihrem Besitz sind und der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds nicht verfügbar sind;
- (iv) anderen Kunden die gleichen oder ähnliche Leistungen anbieten, einschließlich der Wettbewerber des Fonds;
- (v) unter Umständen von der Verwaltungsgesellschaft Gläubigerrechte in Bezug auf den Fonds erhalten, welche sie ausüben können.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Bezug auf den Fonds ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle nutzen, um Währungs-, Spot- oder Swap-Transaktionen im Namen des Fonds durchzuführen. In diesen Fällen agiert das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Makler, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, von diesen Transaktionen zu profitieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten und gegenüber der Verwaltungsgesellschaft nicht offen zu legen, sofern keine anderweitigen gesonderten Vereinbarungen bestehen. Das verbundene Unternehmen schließt diese Transaktionen zu den mit der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds vereinbarten Bedingungen ab.

Wenn Barmittel, die dem Fonds gehören, bei einem verbundenen Unternehmen eingezahlt werden, das eine Bank ist, entsteht ein möglicher Interessenkonflikt in Bezug auf die (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen zahlen oder diesem Konto in Rechnung stellen kann, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die aus dem Halten dieser Barmittel als Banker und nicht als Verwahrstelle entstehen können.

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Verwahrstelle, auftretenden Interessenkonflikten, den von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, der Liste der Beauftragen und Unterbeauftragten und allen Interessenkonflikten, die sich aus diesem Delegieren ergeben können, sind für Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich.

Ausscheiden / Abberufung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle kann das Amt nicht niederlegen oder aufgefordert werden, das Amt niederzulegen, solange keine neue Verwahrstelle als Ersatz ernannt oder der Fonds aufgelöst wurde. Wenn innerhalb von drei Monaten von dem Tag an, an dem die Verwahrstelle die Verwaltungsgesellschaft von der Absicht in Kenntnis gesetzt hat, ihr Amt niederzulegen, keine neue Verwahrstelle ernannt wurde, wird der Fonds in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Treuhandvertrags aufgelöst. In diesem Fall muss die Verwahrstelle so lange ihre Tätigkeit ausüben, bis die Fondsgenehmigung von der Zentralbank widerrufen wurde.

Die Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Fund Services (Ireland) Limited als Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag beauftragt, bestimmte Bewertungs- und Verwaltungstätigkeiten zu übernehmen.

Die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle besteht in erster Linie darin, für Organismen für gemeinsame Anlagen als Verwalter zu handeln. Die Verwaltungsstelle wird von der Zentralbank reguliert.

Die Verwaltungsstelle ist für die Erfüllung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Fonds und seiner Teilfonds, die Führung der Bücher des Fonds und seiner Teilfonds, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteilklasse, und die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen für die Teilfonds zuständig.

Die Verwaltungsstelle wurde am 23. März 1992 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und gehört zum Konzern der State Street Corporation. Ihr genehmigtes Grundkapital beträgt 5.000.000 GBP und ihr ausgegebenes und eingezahltes Grundkapital 350.000 GBP.

Gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag haftet die Verwaltungsstelle für keinerlei Verluste, die der Verwaltungsgesellschaft oder den Anteilinhabern im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertragsgemäßen Pflichten entstehen, außer sie ergeben sich aus Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist, vorsätzlicher Unterlassung oder Gesetzesverstößen der Verwaltungsstelle bei der Ausübung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben und Pflichten oder aus einer wesentlichen Verletzung des Verwaltungsstellenvertrags (allerdings vorausgesetzt, dass die Verwaltungsstelle die Möglichkeit hat, innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft die Pflichtverletzungen, die ohne wesentliche negative Folgen für die Verwaltungsgesellschaft wieder gutzumachen sind, zu beheben, sofern sie die Verwaltungsgesellschaft jedes Mal, wenn sie sich eines Ereignisses im Zusammenhang mit einer solchen Mitteilung bewusst wird, zuvor über das Ereignis informiert hat, wobei eine Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft durch die Verwaltungsstelle nicht als Anerkennung eines Fehlers ausgenutzt oder betrachtet werden darf und lediglich als Entgegenkommen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft erfolgt). Ungeachtet anderer Bestimmungen des Verwaltungsstellenvertrags haftet keine Partei gegenüber der anderen für etwaige indirekte, beiläufig entstandene, konkrete Verluste oder Folgekosten, die in oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des Verwaltungsstellenvertrags entstehen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt ungeachtet der Art der Klage für alle vertraglichen Ansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Ansprüche aus Kausalhaftung oder sonstigen Ansprüche, unabhängig davon, ob die Schäden absehbar waren.

Die Transferstellen

Citi Fund Services (Ireland), Limited (bzw. Citibank Europe plc nach der Übertragung von Citi Fund Services (Ireland), Limited gemäß einer Vergleichsvereinbarung (Scheme of Arrangement) am 1. Januar 2012), wurde gemäß dem Transferstellenvertrag zur Transferstelle ernannt und fungiert künftig für alle Teilfonds des Fonds, mit Ausnahme des Putnam Fixed Income Global Alpha Fund, als Transferstelle.

Citibank Europe plc ist eine lizenzierte Bank, die von der Central Bank of Ireland zugelassen wurde und reguliert wird. Citibank Europe plc wurde in Irland am 9. Juni 1988 unter der Registernummer 132781 gegründet und gehört zur Citigroup Unternehmensgruppe, deren oberste Dachgesellschaft Citigroup Inc., eine in den USA börsennotierte Gesellschaft, ist.

Gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag in der jeweils gültigen Fassung hat die Verwaltungsgesellschaft State Street Fund Services (Ireland) Limited einzig in Bezug auf den Putnam Fixed Income Global Alpha Fund zur Transferstelle ernannt.

Die Transferstellen sind für die Führung des Registers der Anteilinhaber sowie für die Bearbeitung aller Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge des betreffenden Teilfonds verantwortlich.

Die Vertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Putnam Investments Limited gemäß dem Vertriebsvertrag als Vertriebsgesellschaft des Fonds ernannt.

Die Vertriebsgesellschaft ist eine in England errichtete Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Vertriebsgesellschaft vereinbart im Rahmen des Vertriebsvertrags, sich nach angemessenen Kräften zu bemühen, Käufer für Anteile des Fonds zu finden, bei denen es sich nicht um US-Personen handelt. Der Vertriebsvertrag kann von beiden Parteien ohne Grund innerhalb von zehn Tagen nach schriftlicher Mitteilung gekündigt werden. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft den Vertriebsvertrag kündigen, wenn die Vertriebsgesellschaft gegen eine seiner Bestimmungen verstößt. Diese Kündigung wird fünf Tage nach dem Datum wirksam, an dem die entsprechende Kündigungsmitteilung bei der Vertriebsgesellschaft eingegangen ist.

Die Vertriebsgesellschaft hat die Befugnis, ihre Aufgaben an Untervertriebsgesellschaften zu delegieren, jedoch stets vorbehaltlich der Bestimmungen im Vertriebsvertrag und der Anforderungen der Zentralbank.

Zahlstellen/Repräsentanten/Untervertriebsgesellschaften

Die lokalen Gesetze und Verordnungen in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“), im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern können die Ernennung von Zahlstellen/Repräsentanten/Vertriebsgesellschaften und/oder Korrespondenzbanken („Zahlstellen“) und das Führen von Konten bei diesen Zahlstellen, über die die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Ausschüttungen gezahlt werden können, erforderlich machen. Anteilshaber, die den Wunsch haben oder nach lokalen Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder bzw. Ausschüttungen über ein zwischengeschaltetes Unternehmen und nicht direkt an die Verwahrstelle (z. B. über eine Zahlstelle in einem lokalen Hoheitsgebiet) zu zahlen oder entgegenzunehmen, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem zwischengeschalteten Unternehmen in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor deren Überweisung an die Verwahrstelle zugunsten des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds und auf (b) Rücknahmeerlöse, die von diesem zwischengeschalteten Unternehmen an den betreffenden Anteilshaber auszuzahlen sind. Die Gebühren und Kosten der von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds oder eines Teilfonds ernannten Zahlstellen können aus dem Vermögen des Fonds oder Teilfonds gezahlt werden, in Bezug auf den die Zahlstelle ernannt worden ist, und erfolgen zu den üblichen Sätzen.

Länderergänzungen, die Angelegenheiten in Bezug auf Anteilshaber in Hoheitsgebieten behandeln, in denen Zahlstellen ernannt worden sind, können für die Zustellung an diese Anteilshaber erstellt werden.

Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, des Anlageberaters, der Verwahrstelle und zugehöriger Unternehmen

Es ist nicht verboten, dass die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Transferstelle, der Anlageberater, die Verwahrstelle oder Unternehmen, die der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Transferstelle, dem Anlageberater oder der Verwahrstelle zugehörig sind, bzw. deren Angestellten, Direktoren oder Handlungsbevollmächtigten mit den Vermögenswerten eines Teilfonds Geschäfte abschließen, sofern diese Transaktionen unter handelsüblichen Bedingungen ausgeführt werden und im besten Interesse der Anteilshaber sind.

Erlaubte Transaktionen bedürfen einer:

- (i) bestätigten Bewertung einer Person, die von der Verwahrstelle (oder bei Transaktionen, welche die Verwahrstelle einbeziehen, von der Verwaltungsgesellschaft) als unabhängig und kompetent genehmigt worden ist; oder
- (ii) Ausführung zu den bestmöglichen Bedingungen an organisierten Börsen nach ihren Regeln; oder
- (iii) sofern die unter (i) oder (ii) zuvor genannten Bedingungen nicht praktikabel sind, einer Ausführung der betreffenden Transaktion zu Bedingungen, die nach Überzeugung der Verwahrstelle (oder bei einer Transaktion, welche die Verwahrstelle einbezieht, die Verwaltungsgesellschaft) normalen, marktüblichen und unter unabhängigen Dritten ausgehandelten Geschäftsbedingungen entsprechen und im besten Interesse der Anteilshaber sind.

Die Verwahrstelle (oder bei Transaktionen, welche die Verwahrstelle einbeziehen, die Verwaltungsgesellschaft) muss dokumentieren, wie sie die Bestimmungen der obigen Absätze (i), (ii) oder (iii) eingehalten hat. Sofern Transaktionen gemäß obigem Absatz (iii) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder bei Transaktionen, welche die Verwahrstelle einbeziehen, die Verwaltungsgesellschaft) den Grund dafür dokumentieren, warum sie zufrieden ist, dass die Transaktion die oben genannten Grundsätze einhielt.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Transferstelle, der Anlageberater, die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen, Angestellte und Anteilshaber (zusammen die „Parteien“) sind oder können in andere finanzielle, anlagebedingte und professionelle Handlungen involviert sein, die gelegentlich Interessenkonflikte mit der Verwaltung eines Teilfonds verursachen können. Diese schließen die Verwaltung anderer Teilfonds, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Anlage- und Verwaltungsberatung, Maklerdienste, Treuhänder- und Depotdienstleistungen, die Bewertung von nicht börsennotierten Wertpapieren (in diesen Fällen können die Gebühren, die an das Unternehmen, das die Bewertungen vornimmt, zahlbar sind, bei einer Wertsteigerung der Vermögenswerte steigen) und die Ausübung der Tätigkeit als Direktor, Angestellter, Berater oder Vermittler eines anderen Investmentfonds oder anderer Firmen, einschließlich Firmen, in die ein Teilfonds investiert, ein. Insbesondere wird der Anlageberater in die Verwaltung oder Beratung von anderen Anlagen anderer Investmentfonds oder Kunden eingebunden sein, die ähnliche oder überschneidende Anlageziele zu oder mit einem Teilfonds haben, und die Anlagemöglichkeiten sollen gerecht unter den verschiedenen Kunden verteilt werden. Jede der Parteien wird ihrerseits zusichern, dass die Leistung ihrer jeweiligen Verpflichtung nicht durch ein solches Engagement beeinträchtigt wird. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, müssen sich die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft darum bemühen, diesen gerecht und im besten Interesse der Anteilshaber im Einklang mit einer Interessenkonflikttrichtlinie zu lösen, die von der Verwaltungsgesellschaft eingeführt wurde und jährlich von ihr überprüft wird.

Wie andere Investmentgesellschaften mit mehreren Kunden kann auch der Anlageberater beim Management und Handel im Auftrag der Teilfonds und anderer Kundendepots mit potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert sein. In diesem Abschnitt werden manche dieser potenziellen Interessenkonflikte beschrieben, die nach Auffassung des Anlageberaters die meisten größeren Finanzdienstleister betreffen. Dabei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Beschreibung aller möglicherweise auftretenden Konflikte. Ferner sind die Verfahren des Anlageberaters zwar so konzipiert, dass sie auf potenzielle Interessenkonflikte reagieren, doch der Anlageberater geht dennoch davon aus, dass sich die Risiken solcher potenzieller Konflikte nicht gänzlich ausschalten lassen.

a) Aufteilung der Anlagen und Handel für mehrere Kunden

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn für verschiedene Kundendepots eines Anlageverwalters dieselben Wertpapiere oder sonstigen Anlagen ge- oder verkauft werden. Die Bündelung von Transaktionen kann das Potenzial von Unfairness gegenüber Kundendepots bergen, wenn ein Depot bevorzugt behandelt wird – etwa durch Zuteilung einer unverhältnismäßig hohen Menge eines Wertpapiers, das vermutlich im Wert steigen wird, an ein favorisiertes Depot. Im Rahmen der Verfahren des Anlageberaters zur Aufsicht über den Handel wird die Zuteilung von Transaktionen regelmäßig stichprobenartig auf Übereinstimmung mit den Richtlinien des Anlageberaters überprüft, um sicherzustellen, dass Depots über längere Zeiträume fair behandelt werden.

Ein weiterer potenzieller Interessenkonflikt kann aufgrund der unterschiedlichen Anlageziele und -strategien der verschiedenen Kundendepots des Anlageberaters und seiner verbundenen Unternehmen entstehen. So können verschiedene Depots unterschiedliche Anlagehorizonte, -ziele, -strategien oder -beschränkungen haben. Abhängig von den Anlagezielen oder anderen Faktoren kann der Anlageberater für verschiedene Depots, die Teilfonds eingeschlossen, unterschiedliche Anlageentscheidungen treffen. Ferner sind Anlageentscheidungen ein Produkt aus vielen Faktoren, zusätzlich zu der grundsätzlichen Eignung für das einzelne Depot. Daher kann der Anlageberater für einige Depots ein bestimmtes Wertpapier kaufen oder verkaufen, auch wenn er es für andere Depots zur selben Zeit hätte kaufen oder verkaufen können. Ebenso kann der Anlageberater ein bestimmtes Wertpapier für manche Depots kaufen und gleichzeitig für andere Depots verkaufen. Die Marktauswirkungen des Kundenhandels auf die Bestände anderer Kunden sind nicht vorauszusehen. Sie können den erhaltenen oder von Kunden gezahlten Preis erhöhen oder reduzieren. Unter Umständen können Käufe oder Verkäufe von Portfolio-Wertpapieren für ein oder mehrere Depots einen negativen Effekt auf andere Depots haben. Der Anlageberater hat Aufsichts- und Prüfungsverfahren für den Handel eingerichtet, um zu überwachen, ob ein Depot über längere Zeit systematisch begünstigt wird. Ein Anlageverwalter hat jedoch keine Möglichkeit, die potenziellen Effekte des Handels eines Kunden auf einen anderen Kunden vollständig zu eliminieren.

b) Makler- und Research-Leistungen

Transaktionen an US- und Nicht-US-Börsen, Warenterminmärkten und Märkten für Termingeschäfte oder andere durch einen Vermittler vorgenommene Transaktionen sind mit der Zahlung vereinbarter Maklerprovisionen durch die Teilfonds verbunden.

Die Provisionen variieren zwischen verschiedenen Maklern und unterschiedlichen Handelsplattformen. Außerdem kann ein bestimmter Makler verschiedene Provisionen in Rechnung stellen, die sich aus Faktoren wie der Komplexität und des Volumens der Transaktion und dem Handelsplatz ergeben. Wenngleich die Teilfonds in der Regel keine Provisionen für Hauptgeschäfte auf den Freiverkehrsmärkten bezahlen, zum Beispiel den Märkten für die meisten festverzinslichen Wertpapiere und einige Derivate, ist ein nicht ausgewiesener Gewinn oder „Gewinnaufschlag“ im vom Teilfonds gezahlten Preis enthalten. Bei Zeichnungen im Rahmen von Erstemissionen enthält der vom Teilfonds gezahlte Preis eine offen gelegte feste Provision oder einen Abschlag, der von der Emissionsbank oder dem Händler einbehalten wird.

Der Anlageberater platziert Kauf- und Verkaufsaufträge für Portfolioanlagen der Teilfonds über eine beträchtliche Zahl von Maklern und Händlern. Im Streben nach der unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise verfügbaren besten Ausführung wählt der Anlageberater unter Berücksichtigung der besten Interessen der Teilfonds Broker-Dealer zur Ausführung von Transaktionen unter Einbezug sämtlicher Faktoren, die er für relevant hält. Dazu können beispielsweise folgende Faktoren zählen:

- Transaktionspreis
- Volumen und Art der Transaktion
- Art des Marktes für das Wertpapier oder die sonstige Anlage
- Provisionsbetrag
- Research- und Maklerprodukte und -leistungen, die von einem Broker-Dealer zur Verfügung gestellt werden (außer, dass Research keinen Faktor bei der Auswahl von Broker-Dealern im Falle des mit dem Anlageberater im Vereinigten Königreich verbundenen Unternehmens, Putnam Investments Limited („PIL“), darstellt, wann immer dieses als Untereinlageverwalter fungiert)
- die zeitliche Gestaltung der Transaktion (unter Berücksichtigung von Marktpreisen und -trends, der Reputation, Erfahrung und Finanzstabilität des beteiligten Broker-Dealers)
- der Vorteil durch von einem Makler oder Händler eingesetzten Kapitals zur Förderung der effizienten Ausführung der Transaktion
- die Qualität der von einem Broker-Dealer bei anderen Transaktionen erbrachten Dienstleistungen.

Vorbehaltlich der vorrangigen Erfordernisse, unter den gegebenen Umständen die beste Ausführung (d. h. den bestmöglichen Preis am Markt abzüglich aller Kosten, aber unter Berücksichtigung anderer Faktoren wie das Kontrahentenrisiko, das Auftragsvolumen oder die Kundenweisungen) anzustreben, bezieht der Anlageberater von Broker-Dealern Makler- und Research-Produkte sowie Dienstleistungen, und zwar auch von den Broker-Dealern, bei denen der Anlageberater Portfoliotransaktionen der Teilfonds (und anderer Kunden) platziert, sowie von Dritten, was andere Broker-Dealer einschließen kann. Diese Produkte und Dienstleistungen werden mitunter als „Soft Dollar“-Käufe bezeichnet. Bei solchen Vereinbarungen verpflichtet sich die Makler-Partei zur bestmöglichen Ausführung der Vereinbarung. Soft-Commission-Vereinbarungen müssen so gestaltet sein, dass sie einen Beitrag zur Erbringung von Anlagendienstleistungen des Fonds leisten, und sie müssen in den jeweiligen Geschäftsberichten des Fonds offen gelegt werden.

Von ausführenden Broker-Dealern bezogene Research-Produkte und -leistungen werden manchmal als „Eigen-Research“ bezeichnet. Der Anlageberater (mit Ausnahme von PIL in seiner Funktion als Untereinlageverwalter) kann auch Aktientransaktionen zuweisen, um so genannte „Soft Dollar-Kredite“ zu erwerben, die eingesetzt werden, um Maklerdienste und Handelssysteme und Investment-Research-Berichte und sonstige Research-Produkte und -leistungen von Drittanbietern zu bezahlen, wenn der Anlageberater zu dem Urteil gelangt, dass der Handel über das Unternehmen, das die Research-Leistungen erbringt, nicht durchführbar (weil das Unternehmen beispielsweise kein Broker-Dealer ist) oder nicht im besten Interesse des Depots ist (weil das Unternehmen beispielsweise die internen Eignungskriterien des Anlageberaters für die Kontrahenten von Handelsgeschäften nicht erfüllt). Solche Produkte und -dienstleistungen werden als „Fremd-Research“ oder „Fremd-Maklerdienste“ bezeichnet. Neben dem Erwerb von Soft-Dollar-Krediten zur Bezahlung von Fremddienstleistungen kann der Anlageberater ausführende Makler auch anweisen, einen Teil der bei ihnen platzierten Transaktionen an andere Broker-Dealer abzugeben, die Makler- und Research-Leistungen erbringen.

Zu den Eigen- und Fremdprodukten und -leistungen, die der Anlageberater im Zusammenhang mit Kundenportfoliotransaktionen beziehen kann, gehören unter anderem:

- Handelssysteme und andere Maklerdienste
- Wirtschaftsanalysen und politische Analysen
- Marktdaten und statistische Informationen, einschließlich Benchmark-Daten und Handelsdaten
- fundamentale und makroökonomische Investmentanalysen
- Branchen- und Unternehmensanalysen
- Bewertungen von Anlagen, Strategien, Märkten und Handelsplätzen
- Kauf und Verkaufsempfehlungen in Bezug auf Kapitalanlagen
- Performancemessungsdienste
- Treffen mit dem Management aktueller oder potenzieller Portfoliounternehmen oder mit Branchenexperten.

Manche dieser über Soft-Dollar-Kredite bezogenen Produkte und Dienstleistungen sind „Mischzweck“-Dienste, *d. h.* sie können für anlage-/makler- und nicht-anlage-/makler-bezogene Zwecke verwendet werden. In solchen Fällen greift der Anlageberater auf seine eigenen Ressourcen zurück, um den Anteil des Mischzweckprodukts oder -dienstes zu begleichen, der sich nach seiner Ansicht in gutem Glauben nicht auf Anlage- oder Maklerzwecke bezieht.

Der Einsatz von Soft Dollars ist in der Anlageverwaltungsbranche zwar üblich, kann aber potenzielle Interessenkonflikte bergen. Research-Produkte und -Leistungen, die von Broker-Dealern bereitgestellt werden, ergänzen die eigenen Research-Aktivitäten des Anlageberaters und entlasten den Anlageberater von möglichen Kosten für die interne Erbringung von Research-Leistungen. Die von den Kunden gezahlten Verwaltungsgebühren verringern sich nicht, weil der Anlageberater Makler- und Research-Produkte und -Leistungen erhält, selbst wenn der Anlageberater ansonsten manche dieser Produkte und Leistungen gegen Bargeld hinzukaufen müsste. Für den Anlageberater kann ein Anreiz bestehen, einen Broker-Dealer aufgrund seines Interesses am Bezug der Research- oder sonstigen Produkte oder Leistungen auszuwählen oder zu empfehlen statt aufgrund des Interesses seiner Kunden, die niedrigste Provision zu zahlen.

Aufgrund der Art des Handelsprozesses des Anlageberaters lassen sich Transaktionen in keinem Depot auf konkrete Produkte und Leistungen zurückführen. Eine gebündelte Transaktion, für die ein Broker-Dealer eigenes Research erbringt, oder eine Transaktion, die Soft-Dollar-Kredite einbringt, stellt ihrem Wesen nach Provisionen mehrerer Kunden dar. Bezogene Makler- und Research-Produkte und -Leistungen werden aus den aggregierten Soft-Dollar-Krediten, die über verschiedene Transaktionen im Laufe der Zeit erzielt werden, bezahlt. Kunden haben keinen direkten monetären Vorteil durch Makler- und Research-Produkte und -Leistungen. Diese Produkte und Leistungen können dem Anlageberater jedoch bei der Erbringung von Anlageberatungsleistungen für alle seine Kunden nützlich sein. Ebenso können Research-Produkte und -Leistungen, die dem Anlageberater von Maklerfirmen zur Verfügung gestellt werden, die Wertpapiertransaktionen für einen Kunden ausführen, vom Anlageberater beim Management der Depots anderer Kunden eingesetzt werden. Manche dieser Makler- und Research-Produkte und -Leistungen sind für den Anlageberater und dessen verbundene Unternehmen für die Beratung mehrerer Kunden (einschließlich der Teilfonds) nützlich, nicht aber sind alle diese Dienstleistungen notwendigerweise nützlich und wertvoll für die Verwaltung eines bestimmten Depots. Zwischen der Höhe der Maklerprovisionen, die von einem bestimmten Teilfonds generiert werden, und den indirekten Vorteilen, die dieser Teilfonds erhielt, besteht nicht unbedingt ein Zusammenhang.

Teilweise aufgrund der geänderten Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) ist es PIL in seiner Funktion als Unteranlageverwalter untersagt, Maklerprovisionen aus Transaktionen zur Generierung von so genannten „Soft Dollar-Krediten“ zu nutzen. Research- und Maklerprodukte und -leistungen können zum Vorteil aller Teilfonds und anderer Kunden des Anlageberaters oder seiner verbundenen Unternehmen eingesetzt werden, einschließlich eines jeden von PIL verwalteten Teilfonds, vorbehaltlich der geltenden MiFID II-Anforderungen.

Research- und Maklerprodukte und -leistungen können allen Kunden zugute kommen, u. a. auch Kunden, die dem Anlageberater die Nutzung von Maklerprovisionen untersagen oder ihre Nutzung durch den Anlageberater einschränken, die durch die Handelsgeschäfte dieses Kunden entstehen, um Makler- und Researchprodukte und -leistungen zu erwerben.

Im Fall eines Broker-Dealers, der dem Anlageberater „Makler- und Research-Leistungen“ gemäß Definition in § 28(e) des U.S. Securities Exchange Act of 1934 erbringt, kann der Anlageberater die Teilfonds dazu anhalten, einem Broker-Dealer den Betrag einer offen gelegten Provision zu zahlen, um Transaktionen (an Börsen oder anderweitig) auf einer Vermittlungsbasis durchzuführen, auch wenn die Provision über den Betrag hinausgeht, die ein anderer Broker-Dealer normalerweise hierfür berechnet hätte.

Bar- bzw. Provisionsrabatte und Gebührenteilung

Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer Beauftragten die Rückgängigmachung eines Teils der Provisionen, die von Maklern in Verbindung mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren, derivativen Finanzinstrumenten oder Techniken und Instrumenten für den Fonds oder einen Teilfonds in Rechnung gestellt wurden, erfolgreich verhandelt, wird die ermäßigte Provision je nach Sachlage an den Fonds oder den betreffenden Teilfonds gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihre Beauftragten können Rückerstattungen für angemessene und auf geeignete Weise belegte Kosten und Aufwendungen, die der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten diesbezüglich direkt entstanden sind, aus dem Vermögen des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds erhalten.

Zahlungen an Händler

Die Teilfonds werden Anlegern in erster Linie mittels externen Handelsfirmen angeboten und verkauft (diese Handelsfirmen umfassen Makler, Händler, Banken, Bank-Trust-Abteilungen, eingetragene Anlageberater, Finanzplaner, Verwalter von Pensionsfonds sowie alle anderen Institutionen, die einen Vertriebs-, Agentur-, Verkaufs-, Dienstleistungs- oder ähnlichen Vertrag mit der Vertriebsgesellschaft des Fonds oder einer ihrer verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben).

In Verbindung mit den Verkaufs- und Dienstleistungsaktivitäten hinsichtlich der Teilfonds erhalten die Händlerfirmen eines Anteilnehmers in der Regel Zahlungen von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen, die einen wesentlichen Teil der nachstehend in diesem Prospekt im Abschnitt „Verwaltungs- und Fondsgebühren – Die Verwaltungsgesellschaft“ aufgeführten Gebühren darstellen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen kann an die verschiedenen Händler unterschiedliche Beträge zahlen, die auf diversen Faktoren beruhen, z. B. auf der Art der Händlerbeziehung sowie dem Umfang und Wert der vom Händler erbrachten Leistungen.

Diese Beträge werden von der Verwaltungsgesellschaft oder deren verbundenen Unternehmen gezahlt und erhöhen die von einem Anteilnehmer oder den Teilfonds gezahlten Gebühren nicht. Der Händler eines Anteilnehmers kann Gebühren oder Provisionen (z. B. Transaktionsgebühren) berechnen, die nicht in diesem Prospekt beschrieben sind. Anleger können sich bei ihrem Händler nach allen Zahlungen, die er von der Verwaltungsgesellschaft oder deren verbundenen Unternehmen erhält, und nach allen vom Händler erbrachten Leistungen sowie nach den vom Händler berechneten Gebühren und/oder Provisionen erkundigen.

Der Fonds

Einleitung

Putnam World Trust wurde am 18. Februar 2000 als irischer Umbrella-Investmentfonds in Form eines OGAW gemäß den Vorschriften errichtet. Der Fonds umfasst derzeit die folgenden Teilfonds:

Teilfonds	Handelstag	Basiswährung
Putnam Emerging Markets Equity Fund	Jeder Geschäftstag	US\$*
Putnam European High Yield Fund	Jeder Geschäftstag	Euro
Putnam Fixed Income Global Alpha Fund	Jeder Geschäftstag	US\$
Putnam Global Core Equity Fund	Jeder Geschäftstag	US\$*
Putnam Global High Yield Bond Fund	Jeder Geschäftstag	US\$
Putnam Global Technology Fund	Jeder Geschäftstag	US\$
Putnam Multi-Asset Absolute Return Fund	Jeder Geschäftstag	US\$
Putnam Securitised Credit Fund	Jeder Geschäftstag	US\$
Putnam Total Return Fund	Jeder Geschäftstag	US\$
Putnam U.S. Large Cap Growth Fund	Jeder Geschäftstag	US\$
Putnam Ultra Short Duration Income Fund	Jeder Geschäftstag	US\$

*Der Teilfonds ist geschlossen und steht nicht mehr zur Anlage zur Verfügung. Ein Antrag auf Aufhebung der Zulassung wird in Bezug auf den Teilfonds bei der Zentralbank gestellt, und anschließend werden alle Bezugnahmen auf den Teilfonds aus dem Prospekt gestrichen.

Der Fonds ist ein Umbrella-Investmentfonds, der Teilfonds enthält, die jederzeit verschiedene Anteilsklassen ausgeben können. Für die verschiedenen Anteilsklassen wird kein getrennter Anlagenpool geführt. Jeder Teilfonds repräsentiert einen Eigentumsanteil am Fonds, der separate und zu unterscheidende Anlageportfolios enthält. Vor der Ausgabe von Anteilen wird die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds oder die Klassen innerhalb des Teilfonds bestimmen, für die diese Anteile und Anteilsklassen ausgegeben werden sollen. Für die einzelnen Teilfonds wird eine separate Buchhaltung und Rechnungslegung geführt, und Vermögenswerte dieses Teilfonds werden in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds investiert. Separat geprüfte Berichte eines jeden Teilfonds werden als Zusatz zum Jahresbericht für den Fonds angefertigt. Sobald ein neuer Teilfonds mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank errichtet wird, gibt die Verwaltungsgesellschaft eine Ergänzung heraus, die sowohl die Einzelheiten der Anlageziele und -politik des neuen Teilfonds als auch die Details über den Erstausgabezeitraum, den Erstzeichnungspreis und alle anderen wichtigen Informationen in Bezug auf diesen Teilfonds enthält. Ergänzungen können bei Bedarf auch aus dem Prospekt gestrichen werden, wenn die Teilfonds mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelöst werden.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile eines jeden Teilfonds erfolgt für den jeweiligen Teilfonds an jedem Handelstag. Das Reglement des Fonds ist im Treuhandvertrag dargelegt, welcher bindend für die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und alle Anteilsinhaber ist. Der Fonds endet einhundert Jahre nach dem Tag seiner Errichtung.

Die Basis- und Berichtswährung der einzelnen Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft bezüglich jedes einzelnen Teilfonds bestimmt.

Um in den Fonds zu investieren, muss man Anteile eines Teilfonds erwerben. Der jeweilige Teilfonds sammelt die Vermögenswerte im Namen der Anteilsinhaber an. Ein Anteil eines Teilfonds repräsentiert das wirtschaftliche Eigentum eines ungeteilten Anteils an den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds. Anteile an jedem Teilfonds können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in verschiedene Klassen unterteilt werden, die nach Basiswährung, Gebühren, Auslagen und Ausschüttungen sowie nach anderen von der Zentralbank gelegentlich genehmigten Faktoren unterschieden werden können. Informationen über die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilfonds werden in der Ergänzung für den jeweiligen Teilfonds dargestellt.

Die Direktoren können einige oder alle Anteilsklassen eines Teilfonds für Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber schließen, wenn das dem Teilfonds zuzurechnende Vermögen sich auf einem Niveau befindet, über das hinaus es nach Feststellung der Direktoren nicht im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, weitere Zeichnungen anzunehmen, etwa wenn der Umfang des Teilfonds eventuell die Fähigkeit des Anlageberaters einschränkt, das/die Anlageziel(e) zu realisieren.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank können die Direktoren im Anschluss nach ihrem Ermessen einige oder alle Anteilsklassen eines Teilfonds für erneute Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber wieder öffnen, und der Prozess der Schließung und potenziellen Neueröffnung von Anteilsklassen kann danach, wie von den Direktoren von Zeit zu Zeit beschlossen, wiederholt werden.

Anteilsinhaber können sich mit der Verwahrstelle in Verbindung setzen, um sich den Status der Anteilsklassen, d. h. ob sie für bestehende und/oder neue Anteilsinhaber geschlossen oder geöffnet sind, bestätigen zu lassen. Die Schließung der Anteilsklassen für neue Zeichnungen durch bestehende und/oder neue Anteilsinhaber hat keine Auswirkungen auf die Rücknahmerechte der Anteilsinhaber.

Anleger werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die ernannten Untervertriebsgesellschaften nicht notwendigerweise alle Anteilsklassen vertreiben müssen.

Die Auflegung weiterer Klassen wird der Zentralbank im Voraus angezeigt und mit ihr geklärt. Die verschiedenen Gebühren und Kosten, die auf diese Klassen anzuwenden sind, werden in der Ergänzung zum jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Abgesicherte Klassen

Sofern in der entsprechenden Ergänzung festgelegt, führt der Anlageberater gewisse Devisentransaktionen durch, um das Währungsrisiko des Vermögens eines Teilfonds, das einer bestimmten Klasse zugeordnet werden kann, zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements in der Nennwährung der jeweiligen Klasse abzusichern.

Darüber hinaus kann eine Anteilsklasse, sofern in der betreffenden Ergänzung angegeben, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominiert ist, gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf der die Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung, in der die Vermögenswerte des Teilfonds denominiert sind, abgesichert werden.

Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie Anteilsinhaber in Anteilsklassen wesentlich darin beschränken kann, an den Vorteilen zu partizipieren, die entstehen, wenn die bestimmte Währung gegen die Basiswährung und/oder der/den Währungen, in denen ein Teilfonds denominiert ist, fällt. In diesen Fällen können die Anteilsinhaber einer Anteilsklasse Fluktuationen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente widerspiegeln.

Im Falle einer nicht abgesicherten Anteilsklasse findet eine Währungsumwandlung bei Zeichnung, Rückgabe, Umtausch und Ausschüttung zu den dann gültigen Wechselkursen statt. Der in der Klassenwährung ausgedrückte Wert der Anteilsklasse unterliegt in Bezug auf die Basiswährung einem Wechselkursrisiko.

Die Finanzinstrumente, die zur Durchführung solcher Währungsabsicherungsstrategien für eine oder mehrere Klassen verwendet werden, sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes, müssen aber der/den betreffenden Klasse(n) zuzurechnen sein. Die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der jeweiligen Absicherungstransaktionen laufen nur der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds auf. Der betreffende Teilfonds darf Währungseingagements verschiedener Klassen nicht kombinieren oder verrechnen, und er darf keine Währungseingagements von Vermögenswerten des Teilfonds auf separate Klassen verteilen.

Wenn es in einem Teilfonds mehr als eine auf dieselbe Währung lautende abgesicherte Anteilsklasse gibt (bei der es sich um eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds handelt) und es beabsichtigt ist, das Fremdwährungsrisiko dieser Klassen gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds oder gegenüber den Währungen abzusichern, auf welche die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, kann der Teilfonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank die für diese abgesicherten Anteilsklassen getätigten Devisengeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten anteilig einer jeder dieser abgesicherten Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds zuteilen.

Wenn der Anlageberater sich um eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen auf Anteilsklassenebene bemüht, können aufgrund externer Faktoren außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters übermäßig oder zu wenig abgesicherte Positionen entstehen. Unbeschadet der Bestimmungen im Prospekt gilt jedoch, dass eine übermäßige Absicherung von Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse nicht übersteigt und eine zu niedrige Absicherung von Positionen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der abzusichernden Klasse nicht unterschreitet. Abgesicherte Positionen werden täglich überprüft, um sicherzustellen, dass übermäßig oder zu wenig abgesicherte Positionen nicht die zuvor beschriebenen Grenzen über- bzw. unterschreiten. Diese Positionen und abgesicherte Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der Klasse wesentlich überschreiten, werden nicht auf den Folgemonat übertragen.

Soweit diese Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, wird sich die Performance der Klasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der Basiswerte entwickeln, so dass den Anlegern dieser Klasse kein Gewinn entsteht, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung fällt.

Die Währungsabsicherungsstrategie wird überwacht und dem Bewertungszyklus entsprechend angepasst, zu dem Anleger Anteile des jeweiligen Teilfonds zeichnen und zurückgeben können. Anleger werden auf den nachstehenden Risikofaktor im Abschnitt „Wechselkursrisiko“ hingewiesen.

Anteile können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet oder zum Rückkauf angeboten werden.

Der Fonds haftet nicht als Ganzes gegenüber Dritten. Jeder Teilfonds wird so behandelt, als müsste er seine eigenen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verpflichtungen tragen. Wenn allerdings die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine bestimmte Verpflichtung nicht einem oder mehreren speziellen Teilfonds zugeordnet werden kann, wird diese Verpflichtung von allen Teilfonds anteilig in Bezug auf ihre Nettoinventarwerte zum Zeitpunkt, an dem die Verteilung vorgenommen wird, getragen.

Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds gehören ausschließlich diesem Teilfonds und werden von den Vermögenswerten der anderen Teilfonds getrennt. Sie dürfen nicht dazu verwendet werden, direkte oder indirekte Verpflichtungen oder Ansprüche gegen einen anderen Teilfonds oder ein Unternehmen oder eine natürliche oder juristische Person zu erfüllen und sind nicht für solche Zwecke verfügbar.

Profil eines typischen Anlegers

Putnam European High Yield Fund

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine Gesamtrendite erzielen wollen und bereit sind, ein erhebliches Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

Putnam Fixed Income Global Alpha Fund

Dieser Teilfonds richtet sich an fachkundige Anleger, die eine Gesamtrendite aus festverzinslichen Anlagen erzielen wollen, wie dies in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben ist. Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die sich für spezielle Märkte interessieren und sich deren Chancen und Risiken bewusst sind. Unter Umständen eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital mindestens drei Jahre lang ruhen zu lassen, während der Teilfonds sein Ertragsziel verfolgt. Dieses besteht in einem jährlichen Gesamtertrag, der den einmonatigen LIBOR (in der Währung der betreffenden Anteilsklasse) auf der Basis rollierender Dreijahreszeiträume um mindestens 3,0 % übertrifft.

Putnam Global High Yield Bond Fund

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist die Erzielung hoher laufender Erträge. Der Teilfonds ist für erfahrene Anleger geeignet, die ein festgelegtes Anlageziel erreichen wollen. Der Anleger muss moderate zeitweilige Verluste akzeptieren können. Daher kann der Teilfonds für Anleger geeignet sein, die es sich leisten können, das Kapital einige Jahre lang ruhen zu lassen.

Putnam Global Technology Fund

Dieser Teilfonds ist auf erfahrene Anleger ausgerichtet, die das festgelegte Anlageziel erreichen wollen. Anleger sollten bereits Erfahrung mit Aktienanlagen besitzen und sowohl erhebliche kurzfristige Verluste als auch starke Schwankungen hinnehmen können. Dieser Teilfonds ist daher nur für Anleger geeignet, die es sich leisten können, das Kapital mindestens fünf Jahre lang ruhen zu lassen.

Putnam Multi-Asset Absolute Return Fund

Dieser Teilfonds richtet sich an fachkundige Anleger, die eine Gesamtrendite erzielen wollen, wie dies in den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagerichtlinien des Teilfonds beschrieben ist. Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die sich für spezielle Märkte interessieren und sich deren Chancen und Risiken bewusst sind. Der Teilfonds eignet sich unter Umständen nur für Anleger, die es sich leisten können, das Kapital mindestens drei Jahre lang ruhen zu lassen.

Putnam Securitised Credit Fund

Der Teilfonds ist für erfahrene Anleger geeignet, die ein festgelegtes Anlageziel erreichen wollen. Anleger sollten bereits Erfahrung mit Anlagen in festverzinslichen Papieren besitzen und kurzfristige Verluste tragen können. Daher ist der Teilfonds nur für Anleger geeignet, die es sich leisten können, das Kapital mindestens fünf Jahre lang ruhen zu lassen.

Putnam Total Return Fund

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist die Erzielung einer, sowohl relativ als auch absolut gesehen, positiven Gesamtrendite bei unterschiedlichen Marktbedingungen. Der Teilfonds ist für erfahrene Anleger geeignet, die ein festgelegtes Anlageziel erreichen wollen. Anleger sollten bereits Erfahrung mit der Anlage in Aktien und festverzinslichen Papieren besitzen und erhebliche kurzfristige Verluste tragen können. Daher ist der Teilfonds nur für Anleger geeignet, die es sich leisten können, das Kapital mindestens fünf Jahre lang ruhen zu lassen.

Putnam U.S. Large Cap Growth Fund

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum. Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die Fonds als eine geeignete Möglichkeit für die Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen sehen. Darüber hinaus eignet sich der Teilfonds für eher erfahrene Anleger, die ein festgelegtes Anlageziel erreichen wollen. Anleger sollten bereits Erfahrung mit Aktienanlagen besitzen und sowohl erhebliche kurzfristige Verluste als auch starke Schwankungen hinnehmen können. Dieser Teilfonds ist daher nur für Anleger geeignet, die es sich leisten können, das Kapital mindestens fünf Jahre lang ruhen zu lassen.

Putnam Ultra Short Duration Income Fund

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist der Erhalt des Kapitals und laufende Erträge, die höher sind als die Rendite von US-Schatzwechseln. Er versucht, dieses Ziel durch die Anlage in ein gestreutes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit kurzer Duration, Geldmarkttiteln mit Anlagequalität und anderen festverzinslichen Wertpapieren zu erzielen. Der Teilfonds ist für erfahrene Anleger geeignet, die ein festgelegtes Anlageziel erreichen wollen. Anleger sollten bereits Erfahrung mit der Anlage in festverzinslichen Papieren besitzen und erhebliche kurzfristige Verluste tragen können. Daher ist der Teilfonds nur für Anleger geeignet, die bereit sind, die Risiken, die mit einem kurzfristigeren Anlagehorizont verbunden sind, zu tragen.

Anlageziele, -politik und -richtlinien

Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden getrennt in Übereinstimmung mit dem/den/der Anlageziel(en), -politik und -richtlinien angelegt, die in der Ergänzung zu diesem Prospekt für den Teilfonds dargelegt sind. Jeder Teilfonds kann in einen anderen Teilfonds investieren, sofern dies in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel bzw. seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik geschieht, oder wenn der Anlageberater glaubt, dass diese Anlage im Interesse der Anteilsinhaber eines Teilfonds ist, sofern die Beschränkungen in den Vorschriften eingehalten werden.

Der Anlageertrag der Anteilsinhaber in einem Teilfonds hängt mit dem Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds zusammen, der seinerseits in erster Linie durch die Wertsteigerung des Portfolios aus den Vermögenswerten, die von diesem Teilfonds gehalten werden, bestimmt wird.

Solange die Erlöse aus einer Platzierung oder einem Angebot der Anteile stammen oder wenn Märkte oder andere Faktoren es vorgeben, können die Vermögenswerte eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente investiert werden, und ein Teilfonds kann zusätzliche liquide Mittel in US-Dollar oder der anderen Währung bzw. den Währungen halten, die von der Verwaltungsgesellschaft nach Konsultation des Anlageberaters bestimmt wurde(n).

Die einzelnen Teilfonds dürfen keine Änderungen des Anlageziels oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik vornehmen, jeweils gemäß Angabe in der betreffenden Ergänzung, sofern die Anteilsinhaber nicht im Voraus auf der Grundlage einer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit auf einer Hauptversammlung die jeweilige(n) Änderung(en) genehmigt haben oder vorab die schriftliche Zustimmung aller Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds eingeholt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft informiert alle Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds mit angemessener Frist über die Änderung(en) im Fall von Modifikationen des Anlageziels oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik, die jeweils in der betreffenden Ergänzung angegeben werden.

Sofern in der jeweiligen Ergänzung für einen Teilfonds nicht anders angegeben, berücksichtigen die einem bestimmten Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Aktivitäten nicht.

KREDITBEFUGNISSE

Ein Teilfonds darf nur vorübergehend Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag dieser Kredite darf 10 % des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds nicht überschreiten. Vorbehaltlich dieser Obergrenze kann die Verwaltungsgesellschaft alle Kreditbefugnisse im Namen der einzelnen Teilfonds ausüben. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vorschriften kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle anweisen, die Vermögenswerte jedes Teilfonds als Sicherheit für diese Kredite zu belasten. Fremdwährungen dürfen von einem Teilfonds mittels eines „Back-to-Back“-Kreditvertrags erworben werden. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährungen, die den Wert der Back-to-Back-Einlage übersteigen, werden für die Zwecke der Vorschrift 103(1) der Vorschriften als Kredite eingestuft.

KREDITBESCHRÄNKUNGEN

Ein Teilfonds darf mit Ausnahme wie vorstehend erwähnt Wertpapiere, die Eigentum des Teilfonds sind oder von diesem gehalten werden, weder verpfänden oder mit einer Hypothek belasten, noch sie in irgendeiner Weise als Sicherheit für Verbindlichkeiten übertragen. Der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auf Basis per Erscheinen oder Verzögerten-Lieferung sowie geleistete Einschüsse in Bezug auf den Verkauf von Optionen oder der Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten, Futures oder anderen Derivaten gelten nicht als eine Verpfändung der Vermögenswerte.

Unbeschadet der Befugnisse eines Teilfonds zur Anlage in übertragbaren Wertpapieren darf ein Teilfonds weder Kredite an Dritte vergeben noch für Dritte bürgen.

KREUZBETEILIGUNG

Sofern in der entsprechenden Ergänzung angegeben, kann jeder Teilfonds in die anderen Teilfonds des Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank investieren. Ungeachtet der unter „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds (mit Ausnahme eines als Dachfonds aufgelegten Teilfonds) in andere Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden. Ein Teilfonds, der als Dachfonds aufgelegt wurde, darf gemäß den Absätzen 3.1-3.5 unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Anlagen eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds unterliegen den folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

- Anlagen dürfen nicht in einen Teilfonds erfolgen, der selbst Anteile anderer Teilfonds des Fonds hält; und
- der anlegende Teilfonds darf im Hinblick auf den Anteil seines Vermögens, der in anderen Teilfonds des Fonds angelegt ist, keine jährliche Verwaltungsgebühr berechnen (bzw. sofern dies mit der Zentralbank vereinbart ist, wird der zugrunde liegende Teilfonds im Hinblick auf den Anteil des Vermögens des anlegenden Teilfonds, der im zugrunde liegenden Teilfonds angelegt ist, keine jährliche Verwaltungsgebühr erheben). Diese Bestimmung trifft ebenso für die jährliche Gebühr des Anlageberaters zu, insofern sie direkt aus dem Vermögen des Teilfonds entrichtet wird.

BENCHMARKS / VERWENDUNG VON INDIZES

Sofern in der Ergänzung eines Teilfonds nicht anders angegeben, sollten Anleger beachten, dass die Teilfonds aktiv vom Anlageberater verwaltet werden. Dies bedeutet, dass die Emittenten und Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert, nicht anhand eines Index ausgewählt werden, sondern anhand des in jeder Ergänzung beschriebenen Anlageprozesses des Anlageberaters bestimmt werden.

Bestimmte Teilfonds können Indizes jedoch als „Vergleichsbenchmarks“ verwenden, mit denen ein Teilfonds seine Wertentwicklung vergleicht. Solche Vergleichsbenchmarks werden nicht verwendet, um die Portfoliozusammensetzung einzuschränken oder ein Performanceziel des betreffenden Teilfonds festzulegen. Wenn eine Vergleichsbenchmark Verwendung findet, wird die relevante Vergleichsbenchmark in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Der Anlageberater kann eine solche Vergleichsbenchmark jederzeit ändern, wenn sie aus Gründen außerhalb seiner Kontrolle ersetzt wurde oder eine andere Vergleichsbenchmark nach vernünftigem Ermessen des Anlageberaters zu einem geeigneteren Standard geworden ist. Einzelheiten und die Wertentwicklung in der Vergangenheit von Vergleichsbenchmarks, die für die oben genannten Zwecke verwendet werden, sind in den wesentlichen Anlegerinformationen des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Unabhängig davon muss die Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen die Teilfonds Benchmarks gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Benchmark-Verordnung“) verwenden, sicherstellen, dass die entsprechende Benchmark entweder von einem, in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) geführten Register enthaltenen Benchmark-Verwalter bereitgestellt wird oder dass es sich um eine Benchmark handelt, die in dem von der ESMA geführten Register enthalten ist. Die Benchmark-Verordnung enthält Übergangsbestimmungen hinsichtlich aller wichtigen Benchmarks und Benchmarks von Drittländern, die den bestehenden Benchmark-Verwaltern eine Frist für die Beantragung einer Zulassung oder Registrierung gemäß der Benchmark-Verordnung einräumen. Während dieses Zeitraums dürfen die Teilfonds solche Benchmarks im Einklang mit der Benchmark-Verordnung verwenden.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme

Sofern in der betreffenden Ergänzung angegeben, kann ein Teilfonds in chinesische A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen das „Connect Scheme“) investieren.

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme ist ein Programm zur Verbindung von Handel und Clearing (Abrechnung) von Wertpapieren, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde, und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme ist ein Programm zur Verbindung von Handel und Clearing (Abrechnung) von Wertpapieren, das von HKEx, Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear entwickelt wurde. Das Ziel des Connect Scheme besteht darin, gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu erhalten.

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme ermöglicht es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des betreffenden Teilfonds), vorbehaltlich der Vorschriften des Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme, in bestimmte zulässige, an der SSE notierte chinesische A-Aktien („SSE-Wertpapiere“) über ihre Makler in Hongkong und eine von The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) eingerichtete Wertpapierhandelsgesellschaft unter dem Northbound Trading Link zu investieren.

Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme ermöglicht es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des betreffenden Teilfonds), vorbehaltlich der Vorschriften des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme, in bestimmte zulässige, an der SZSE notierte chinesische A-Aktien („SZSE-Wertpapiere“) über ihre Makler in Hongkong und eine von der SEHK eingerichtete Wertpapierhandelsgesellschaft unter dem Northbound Trading Link zu investieren.

Zulässige Wertpapiere

(i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme

Zu den SSE-Wertpapieren gehören zum Datum dieses Prospekts alle im SSE 180 Index und SSE 380 Index vertretenen Titel sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien von Unternehmen, die nicht in den maßgeblichen Indizes vertreten sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- (a) nicht in Renminbi („RMB“) gehandelte, an der SSE notierte Aktien; und
- (b) auf dem sog. „Risk Alert Board“ erscheinende, an der SSE notierte Aktien (wie in den Notierungsvorschriften der SSE aufgeführt).

(ii) Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme

Zu den SZSE -Wertpapieren gehören zum Datum dieses Prospekts alle im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Titel mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB sowie alle an der SZSE notierten chinesischen A-Aktien von Unternehmen, die über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- (a) nicht in Renminbi (RMB) gehandelte, an der SZSE notierte Aktien; und
- (b) auf dem sog. „Risk Alert Board“ oder unter Vorkehrungen für eine Aufhebung der Börsennotierung erscheinende, an der SZSE notierte Aktien.

Im Anfangsstadium des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme sind die Anleger, die für den Handel mit den am ChiNext Board der SZSE („ChiNext Board“) notierten Aktien im Rahmen der Northbound-Handelsverbindung in Frage kommen, auf institutionelle professionelle Anleger (wozu auch ein Teilfonds zählt) gemäß der Definition in den maßgeblichen Vorschriften und Regelungen in Hongkong beschränkt.

Es wird erwartet, dass die Liste der in Frage kommenden Wertpapiere Überprüfungen unterliegt.

Handelsquote

Der Handel im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer Tagesquote („Tagesquote“). Der Northbound Shanghai Trading Link unter dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme, der Northbound Shenzhen Trading Link unter dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme, der Southbound Hong Kong Trading Link unter dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und der Southbound Hong Kong Trading Link unter dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegen jeweils eigenen Tagesquoten.

Die Tagesquote beschränkt den maximalen Wert der Nettokäufe im grenzüberschreitenden Handel, die jeweils im Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und im Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme auf täglicher Basis getätigt werden können. Die Northbound-Tagesquote beträgt derzeit jeweils 13 Mrd. RMB für das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme.

Die Tagesquote kann von Zeit zu Zeit vorbehaltlich einer Überprüfung und Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) erhöht oder reduziert werden.

Die SEHK überwacht die Einhaltung der Quote und veröffentlicht den verbleibenden Saldo der Northbound-Tagesquote zu festen Zeiten auf der Website von HKEx.

Abwicklung und Verwahrung

Unter dem Connect Scheme ist The Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HKEx, für die Abrechnung, Abwicklung und die mit der Funktion als Verwahrstelle und Bevollmächtigte (Nominee) verbundenen Dienste sowie weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der durch Hongkonger Marktteilnehmer und Anleger durchgeführten Handelstätigkeit zuständig.

Über das Connect Scheme gehandelte chinesische A-Aktien werden nur in elektronischer Form ausgegeben, so dass die Anleger keine effektiven Stücke von chinesischen A-Aktien halten. Anleger in Hongkong und aus dem Ausland, die SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere im Rahmen des Northbound-Handels erworben haben, sollten die SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere in den Aktiendepots ihrer Makler oder Depotbanken bei CCASS (dem von HKSCC betriebenen zentralen Abrechnungs- und Abwicklungssystem für die zum Clearing anstehenden, an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere) führen.

Kapitalmaßnahmen und Versammlungen der Aktionäre

Auch wenn HKSCC keine Eigentumsrechte an den in ihren kollektiven Wertpapierkonten (Omnibus Securities Accounts) bei ChinaClear gehaltenen SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren geltend macht, wird ChinaClear, als Aktienregisterstelle für SSE-notierte und SZSE-notierte Unternehmen, HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren dennoch wie einen Aktionär behandeln.

HKSCC wird die Kapitalmaßnahmen überwachen, die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere betreffen, und die relevanten Makler oder Depotbanken, die an CCASS teilnehmen („CCASS-Teilnehmer“), über alle derartigen Kapitalmaßnahmen auf dem Laufenden halten, die von den CCASS-Teilnehmern zu unternehmende Schritte erfordern, um an diesen Maßnahmen teilzunehmen.

SSE-/SZSE-notierte Unternehmen verlautbaren Informationen zu ihren Jahreshauptversammlungen/außerordentlichen Hauptversammlungen üblicherweise zwei bis drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Sämtliche Beschlüsse werden einer Abstimmung mit allen Stimmen vorgelegt. HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über alle Hauptversammlungen mit Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Anzahl an vorgeschlagenen Beschlüssen informieren.

Währung

Anleger in Hongkong und aus dem Ausland handeln SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere ausschließlich in RMB und rechnen sie auch nur in dieser Währung ab. Daher muss ein Teilfonds SSE- und SZSE-Wertpapiere in RMB handeln und abwickeln.

Weitere Informationen über das Connect Scheme stehen online auf folgender Website zur Verfügung:

<http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en>

Sofern in der betreffenden Ergänzung angegeben, darf ein Teilfonds mit SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren über den Northbound Trading Link des Connect Scheme vorbehaltlich der von Zeit zu Zeit herausgegebenen anwendbaren Vorschriften und Verordnungen handeln.

Risikofaktoren und besondere Erwägungen

Potenzielle Anleger sollten mit den folgenden Risiken vertraut sein, die mit einer Anlage in einem Teilfonds verbunden sind. Es besteht keine Gewähr, dass ein Teilfonds sein(e) Anlageziel(e) erreicht.

Allgemeines

Es sollte in Erinnerung behalten werden, dass die Preise von Anteilen und der daraus resultierende Gewinn sowohl sinken als auch steigen können und dass die Anleger unter Umständen ihren investierten Betrag nicht zurückerhalten. Zusätzlich zu Marktfaktoren können Änderungen in den Wechselkursen verursachen, dass der Wert der Anteile steigt oder sinkt.

Personen, die an der Zeichnung von Anteilen interessiert sind, sollten sich erkundigen (a) über die rechtlichen Anforderungen in ihren Heimatländern bezüglich der Zeichnung der Anteile, (b) über jede Währungsbeschränkung, die anwendbar sein könnte, und (c) über die Einkommensteuer und andere Steuereffekte durch die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme der Anteile.

Die Anlage in bestimmten Wertpapiermärkten beinhaltet ein höheres Risiko als das, das normalerweise mit Anlagen in Wertpapieren an anderen großen Wertpapiermärkten verbunden ist. Potenzielle Anleger sollten die folgenden Risiken berücksichtigen, die mit den verschiedenen Anlagezielen der Teilfonds verbunden sind, bevor sie in einen Teilfonds investieren.

Anteilsinhaber sollten sich außerdem bewusst sein, dass der Teilfonds, da der Anlageberater Portfolio-Wertpapiere zu verschiedenen Zeiten am Tag kauft und verkauft, Portfolio-Wertpapiere zu Preisen kaufen oder verkaufen kann, die sich von dem Preis unterscheiden, der zum Zeitpunkt der Feststellung des offiziellen Preises gilt, der für die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds zu Grunde gelegt wird. Umfangreiche Zeichnungen oder Rücknahmen von Fondsanteilen können dazu führen, dass sich dieser Preisunterschied

vergrößert. In solchen Fällen kann sich der Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert und den realisierten Börsenpreisen für die verbleibenden Anteilsinhaber vorteilhaft oder nachteilig auswirken.

Aktienfonds

Stammaktien

Stammaktien repräsentieren einen Anteil an einem Unternehmen. Der Wert einer Aktie eines Unternehmens kann aus Gründen fallen, die direkt mit diesem Unternehmen zusammenhängen, z. B. Geschäftsführungsentscheidungen oder eine geringere Nachfrage nach den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens. Der Aktienwert kann aber genauso aufgrund von Faktoren fallen, die nicht nur das Unternehmen betreffen, sondern auch andere Unternehmen in derselben Branche oder verschiedenen Branchen, wie z. B. die Erhöhung von Produktionskosten. Gelegentlich kann ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Unternehmen einer oder mehrerer verbundener Branchen oder Sektoren investieren, was den Teilfonds anfälliger für abträgliche Entwicklungen in diesen Branchen oder Sektoren machen würde. Der Wert einer Unternehmensaktie kann auch durch Veränderungen in den Finanzmärkten beeinträchtigt werden, die relativ wenig mit dem Unternehmen oder seiner Branche zu tun haben, wie z. B. Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse. Außerdem werden aus einer Aktie eines Unternehmens grundsätzlich erst dann Dividenden ausgezahlt, nachdem das Unternehmen in seinen Betrieb investiert und/oder die erforderlichen Zahlungen an Inhaber seiner Anleihen und anderer Schuldtitel vorgenommen hat. Aus diesem Grund reagiert der Wert der Aktie stärker als Anleihen oder andere Schuldtitel auf tatsächliche oder antizipierte Änderungen der finanziellen Ausstattung des Unternehmens oder der Einkommenserwartungen. Aktien von kleineren Unternehmen sind wie nachstehend angegeben anfälliger für nachteilige Entwicklungen als die größerer Unternehmen. Neben Stammaktien können manche Teilfonds auch Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere, Optionsscheine und andere ähnliche Beteiligungspapiere erwerben, die u. a. mit diesen Risiken einhergehen.

Wertorientierte Aktien (nachstehend „Value Stocks“ genannt)

Value Stocks sind Aktien von Unternehmen, von denen kein signifikantes Einkommenswachstum erwartet wird, aber deren Aktien nach Meinung des Anlageberaters vom Markt unterbewertet werden. Diese Unternehmen hatten unter Umständen nachteilige Geschäftsentwicklungen oder unterliegen besonderen Risiken, weswegen ihre Aktien nicht nachgefragt werden. Wenn die Einschätzungen des Anlageberaters über die Erwartungen eines Unternehmens falsch sind oder wenn andere Anleger den Wert dieses Unternehmens nicht erkennen, kann der Kurs der Aktien dieses Unternehmens fallen oder nicht den Wert, der erwartet wird, erreichen.

Wachstumsaktien

Bestimmte Teilfonds können in Aktien von Unternehmen investieren, von denen der Anlageberater glaubt, dass sie Erträge erwirtschaften, die stärker wachsen als die anderer Unternehmen. Diese Wachstumsaktien werden in der Regel zu höheren Kurs-Gewinn-Verhältnissen (KGVs) gehandelt als andere Aktien. Deshalb kann der Wert von Wachstumsaktien sensibler auf Änderungen des derzeitigen oder erwarteten Gewinns reagieren als der Wert von anderen Aktien. Sollte die Einschätzung des Anlageberaters bezüglich des Wachstums der Gewinne des Unternehmens falsch sein oder seine Einschätzung darüber, wie andere Anleger das Wachstum der Unternehmenseinkünfte einschätzen, kann der Kurs der Aktie dieses Unternehmens fallen oder nicht den erwarteten Wert erreichen. Das Streben nach Ertragswachstum kann erhebliche Investitionen in bestimmte Sektoren, wie beispielsweise den Technologiesektor, mit sich bringen, die einer höheren Volatilität als andere Wirtschaftssektoren unterliegen können.

Kleinere Unternehmen

Manche Teilfonds können in kleine und mittelgroße Unternehmen investieren. Anlagen in Wertpapieren von kleineren, weniger bekannten Unternehmen können größere Chancen in Bezug auf ein Kapitalwachstum bieten, können aber auch mit höheren Risiken verbunden sein. Diese Unternehmen können beschränktere Produktpaletten, Märkte oder finanzielle Ressourcen haben oder hängen möglicherweise von einer kleinen und weniger erfahrenen Geschäftsführungsgruppe ab. Diese Wertpapiere werden unter Umständen weniger häufig und nur in limitiertem Volumen gehandelt und werden möglicherweise nur außerbörslich (OTC) oder an einer regionalen Wertpapierbörse gehandelt. Aktien von kleineren Unternehmen können auch anfälliger gegenüber nachteiligen Entwicklungen sein als die größerer Unternehmen. Folglich können ihre Kurse stärker schwanken als die von Wertpapieren größerer, besser etablierter Unternehmen.

Rentenfonds

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldverschreibungen schwankt generell als Reaktion auf Zinsänderungen. Fallende Zinssätze erhöhen normalerweise den Wert von existierenden Schuldtiteln, und steigende Zinssätze verringern normalerweise den Wert von existierenden Schuldtiteln. Änderungen des Werts eines Schuldtitels beeinträchtigen normalerweise nicht den Gewinnbetrag, den der Teilfonds daraus erhält, sondern beeinträchtigen den Wert der Anteile des Teilfonds. Das Zinsänderungsrisiko ist grundsätzlich größer bei Anlagen mit längeren Laufzeiten.

Manche Anlagen geben dem Emittenten vor Ablauf ihrer Laufzeit eine „Call“-Option, d. h. die Option, sie zurückzukaufen. Wenn ein Emittent während einer Periode fallender Zinssätze seine Anlage „zurückkauft“, kann es sein, dass der Anlageberater oder sein Beauftragter die Erlöse in eine Anlage investieren muss, die eine geringere Rendite bietet, und daher nicht an dem Wertwachstum bedingt durch fallende Zinssätze partizipieren kann. Wertpapiere mit variablen Zinssätzen reagieren im Allgemeinen weniger empfindlich auf Änderungen der Zinssätze, können aber an Wert verlieren, wenn ihre Zinssätze nicht so stark oder so schnell wie allgemeine Zinssätze steigen. Umgekehrt steigt der Wert von zinsvariablen Instrumenten nicht generell bei fallenden Zinssätzen. Änderungen bei Zinssätzen wirken sich auch auf die Höhe der Zinserträge aus, die der Teilfonds aus seinen zinsvariablen Anlagen erzielt.

„Erstklassige Anlagen“ bieten Zinssätze, die höher sind als die vorherrschenden Marktsätze. Allerdings beinhalten sie auch ein größeres Verlustrisiko, da ihr Wert mit der Zeit tendenziell sinkt.

Kredit- und Ausfallrisiko

Anleger erwarten normalerweise, im Verhältnis zum Risiko, das sie eingehen, entschädigt zu werden. Daher bieten Schuldtitel von Emittenten mit schlechteren Einkommenserwartungen normalerweise höhere Renditen als Schuldtitel von Emittenten, die eine bessere Einkommenserwartung haben. Höher bewertete Anlagen stellen grundsätzlich geringere Kreditrisiken dar, aber nicht notwendigerweise ein geringeres Zinsänderungsrisiko. Die Werte von höher bewerteten Anlagen ändern sich dennoch in Reaktion auf Änderungen der Zinssätze.

Ein Teilfonds verkauft nicht notwendigerweise eine Anlage, wenn ihre Bewertung negativ korrigiert wird, nachdem der Anlageberater oder sein Beauftragter sie gekauft hat. Wenn ein Wertpapier verschiedene Bewertungen von einer oder von verschiedenen Ratingagenturen bekommt, wird der Teilfonds die höchste Bewertung zugrunde legen.

Schuldtitle mit einem Rating unter BBB oder entsprechend und vergleichbare nicht bewertete Wertpapiere werden als unter Anlagequalität (Investment Grade) betrachtet und sind allgemein als „Junk Bonds“ bekannt. Sie werden mit einer schlechten Kreditwürdigkeit und grundsätzlich spekulativ eingeschätzt, und Unternehmen, die in die niedrigste Kategorie eingestuft worden sind, können sich in Zahlungsverzug befinden und haben generell nach Ansicht der Ratingagentur besonders schlechte Aussichten, jemals den Rang einer echten Anlage zu erreichen. Sie spiegeln die größere Wahrscheinlichkeit wider, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Zinsen und Kapital fristgemäß vorzunehmen. Wenn dies geschieht oder erwartet wird, dass es vermutlich geschieht, sind die Werte dieser Anlagen in der Regel volatil. Ein Ausfall oder ein erwarteter Ausfall könnte es außerdem schwierig für den Anlageberater oder seinen Beauftragten gestalten, diese Anlagen zu dem Preis zu verkaufen, den der Anlageberater oder sein Beauftragter der Anlage als Wert zugrunde gelegt hat. Da niedriger eingestufte Anleihen in der Regel von Institutionen gehandelt werden, ist der Markt üblicherweise beschränkt, was es zeitweise für den Teilfonds schwierig machen kann, ihren Zeitwert zu bestimmen. Das potenzielle Kreditrisiko und Preisfluktuationen sind größer bei Anlagen, die zu einem geringeren Preis als ihrem Nominalwert emittiert werden und Zinszahlungen nur am Laufzeitende vornehmen, im Gegensatz zu Zinszahlungen in bestimmten Zeitabständen während der Laufzeit der Anlage. Wenngleich Investment-Grade-Anlagen in der Regel mit einem niedrigeren Kreditrisiko verbunden sind, können auch sie einige Risiken von Anlagen mit niedrigerem Rating aufweisen.

Kreditratings basieren größtenteils auf der historischen Finanzlage des emittierenden Unternehmens und der Anlageanalyse der Ratingagenturen zum Zeitpunkt des Kaufs. Das einer bestimmten Kapitalanlage zugewiesene Rating reflektiert nicht notwendigerweise die aktuelle Finanzlage des emittierenden Unternehmens und bewertet die Volatilität oder Liquidität einer Anlage.

Wenngleich der Anlageberater bei Anlageentscheidungen die Kreditratings berücksichtigt, führt er seine eigenen Anlageanalysen durch und verlässt sich nicht ausschließlich auf die von den Ratingagenturen zugewiesenen Ratings. Der Anlageberater versucht, die mit Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durch sorgfältige Analysen von diesen Faktoren wie der Erfahrung eines Unternehmens, seiner Führungskräfte, seiner Wirtschaftslage, seines Kreditbedarfs und seiner Schuldentilgungspläne auf ein Minimum zu beschränken. Wenn ein Teilfonds Schuldverschreibungen eines Unternehmens mit schlechter Bonität erwirbt, hängt die Erreichung seiner Ziele stärker von der Fähigkeit des Anlageberaters ab, die Kreditrisiken einzuschätzen, als es der Fall wäre, wenn der Teilfonds Schuldtitle eines Unternehmens mit besserer Bonität gekauft hätte.

Da die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls bei Schuldtitle mit niedrigerem Rating höher ist, muss, wenn ein Teilfonds in erster Linie in diese Instrumente investiert, stärker davon ausgegangen werden, dass sich dieser Teilfonds an diversen Gerichtsverfahren beteiligen oder Vermögenswerte in seinen Besitz nehmen oder verwalten muss, die die Verbindlichkeiten des emittierenden Unternehmens absichern. Dies könnte die Betriebskosten dieses Teilfonds erhöhen und seinen Nettoinventarwert senken.

Unter Umständen besitzt ein Teilfonds, entweder allein oder zusammen mit anderen Teilfonds und Kundendepots, die der Anlageberater oder seine verbundenen Unternehmen verwalten, alle Schuldverschreibungen oder die Mehrheit der Schuldverschreibungen eines bestimmten Emittenten. Diese Eigentumskonzentration kann den Verkauf oder die Durchsetzung des Zeitwerts dieser Schuldtitle erschweren.

Wenngleich davon ausgegangen wird, dass Investment-Grade-Schuldverschreibungen eines Teilfonds in der Regel mit einem geringeren Kreditrisiko verbunden sind, können auch sie einige Risiken von niedriger bewerteten Schuldtitle aufweisen.

Nullkuponanleihen werden zu einem Wert unter ihrem Nennwert ausgegeben, und die Zinsen werden nur bei Fälligkeit und nicht in regelmäßigen Abständen während der Laufzeit der Anleihe ausgezahlt. Mit Payment-in-Kind-Anleihen hat das emittierende Unternehmen die Option, Zinszahlungen in Form von zusätzlichen Anleihen derselben Art anstelle von Bargeld zu leisten. Beide Anleihearten ermöglichen es einem Unternehmen, die Aufbringung von Bargeld zur Durchführung laufender Zinszahlungen zu vermeiden. Deshalb ist mit diesen Anleihen ein größeres Kreditrisiko verbunden, und sie unterliegen größeren Preisschwankungen als Anleihen, die ihre laufenden Zinsen in bar auszahlen.

Hypothekenbesicherte (MBS) und forderungsbesicherte (ABS) Wertpapiere und das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung

Traditionelle Schuldverschreibungen zahlen normalerweise einen festen Zinssatz bis zum Laufzeitende, an dem das gesamte Kapital fällig ist. Im Gegensatz hierzu beinhalten Zahlungen von hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS-Anleihen) typischerweise Zinszahlungen und außerdem teilweise Kapitalrückzahlungen. Es ist also möglich, dass das Kapital freiwillig oder als Ergebnis einer Refinanzierung oder Zwangsvollstreckung im Voraus gezahlt wird. Der Teilfonds muss daher unter Umständen die Erlöse zu weniger attraktiven Bedingungen und Renditen anlegen. Verglichen mit anderen Schuldtitle ist es bei MBS-Anleihen weniger wahrscheinlich, dass sich der Wert während einer Zeit sinkender Zinsen erhöht, und sie unterliegen einem höheren Risiko des Wertverlusts in Zeiten steigender Zinsen. Sie können die Volatilität eines Teilfonds erhöhen. Manche MBS-Anleihen erhalten nur Anteile der Zinszahlungen oder Auszahlungen des Kapitals der zugrunde liegenden Hypotheken. Die Renditen und Werte dieser Anlagen reagieren sehr empfindlich auf Änderungen der Zinssätze oder der Kapitalzahlungen der zugrunde liegenden Hypotheken. Der Markt für diese Anlagen kann volatil und beschränkt sein, was es schwierig gestalten könnte, sie zu kaufen oder verkaufen.

Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS-Anleihen) sind wie MBS-Titel strukturiert, aber anstelle von Hypothekendarlehen oder Beteiligungen an solchen können die zugrunde liegenden Vermögenswerte z. B. Kfz-Teilzahlungsverkäufe, Ratenkredite, diverse Arten von Leasinggeschäften mit Immobilien sowie beweglichen Sachen und Forderungen aus Kreditkartenverträgen umfassen. Da ABS-Anleihen in der Regel nicht von einem Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten profitieren, das mit Hypotheken vergleichbar wäre, sind ABS mit gewissen zusätzlichen Risiken verbunden, die MBS-Anleihen nicht aufweisen. So kann beispielsweise die Fähigkeit eines Emittenten von ABS-Anleihen, sein Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten durchzusetzen, beschränkt sein.

MBS- und ABS-Anleihen werden in der Regel in mehreren Tranchen ausgegeben, von denen jede unterschiedliche Fälligkeiten, Zinsen und Tilgungspläne aufweist. Zudem sind die Kapitalsummen und Zinsen auf die zugrunde liegenden Hypotheken oder anderen Vermögenswerte auf die jeweiligen Tranchen unterschiedlich aufgeteilt. Die Zahlung von Zinsen oder Kapital kann bei manchen Tranchen von ungewissen künftigen Ereignissen abhängen, oder einige Tranchen oder Serien tragen einen Teil oder das gesamte Ausfallrisiko der zugrunde liegenden Hypotheken oder anderen Vermögenswerte. In manchen Fällen kann die Komplexität der Zahlungs-, Bonitäts- oder sonstigen Modalitäten dieser Wertpapiere das Risiko begründen, dass die Wertpapierbedingungen nicht vollständig transparent sind. Darüber hinaus kann die Komplexität von MBS- und ABS-Anleihen die Bewertung dieser Wertpapiere zu einem angemessenen Preis erschweren, insbesondere dann, wenn das Wertpapier auf speziellen Wunsch besonders ausgestaltet wurde. Bei der Festlegung der durchschnittlichen Laufzeit oder Duration einer MBS- oder ABS-Anleihe muss der Anlageberater gewisse Annahmen und Prognosen hinsichtlich der Fälligkeit und der vorzeitigen Rückzahlung dieses Wertpapiers treffen; die tatsächliche Tilgungsgeschwindigkeit kann davon abweichen. Wird die Laufzeit eines Wertpapiers nicht präzise vorhergesagt, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, die erwartete Rendite zu erzielen. Ferner unterliegen zahlreiche MBS- und ABS-Anleihen einem erhöhten Liquiditätsrisiko. Die Anzahl der Anleger, die bereit und in der Lage sind, solche Instrumente auf dem Sekundärmarkt zu kaufen, könnte kleiner sein als bei traditionellen Schuldtitle.

Strukturierte Wertpapiere

Teilfonds können, sofern in der betreffenden Ergänzung angegeben, in strukturierte Wertpapiere investieren. Diese Arten von strukturierten Wertpapieren, in die ein Teilfonds investieren kann, sind frei übertragbare, in der Regel im Freiverkehr (Over-the-Counter) gehandelte Schuldinstrumente, die von einem Finanzmittler geschaffen werden, um Zugang zu Wertpapieren zu ermöglichen, die in bestimmten Ländern begeben werden. Der Finanzmittler oder eine von ihm gegründete Zweckgesellschaft erwirbt in diesem Land begebene Wertpapiere und begibt dafür wiederum Back-to-Back-Wertpapiere an ausländische Anleger. Strukturierte Wertpapiere übertragen sämtliche Zinszahlungen und sonstigen wirtschaftlichen Aspekte, die mit den zugrunde liegenden am heimischen Markt begebenen Wertpapieren einhergehen, auf ihre Käufer. Der Käufer eines strukturierten Wertpapiers kann jedoch nicht den Finanzmittler in Regress nehmen, wenn der Emittent der zugrunde liegenden Wertpapiere mit Zinszahlungen oder Kapitalrückzahlungen in Verzug gerät. Zu anderen Arten von strukturierten Wertpapieren, in die die Teilfonds investieren können, gehören Wertpapiere, deren Cashflow-Eigenschaften von einem oder mehreren Indizes abhängen oder die eingebettete Terminkontrakte oder Optionen oder Wertpapiere haben, bei denen die Anlagerendite eines Anlegers und die Zahlungsverpflichtungen des Emittenten von Wertänderungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Indizes, Zinssätze oder Cashflows abhängen oder sehr empfindlich darauf reagieren. Dazu gehören indexgebundene Papiere und solche mit Beteiligungscharakter, Term Notes und Anteile, die im Allgemeinen aus einem Vertrag über den Kauf von Aktien und/oder Schuldtiteln zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehen.

Besondere Risiken in Bezug auf Collateralised Mortgage Obligations (CMO) und Collateralised Debt Obligations (CDO)

Manche Teilfonds können in Collateralised Mortgage Obligations (CMO) investieren, die in der Regel eine Beteiligung an einem Pool von Hypothekendarlehen darstellen oder durch diesen besichert sind. CMO werden in separaten Tranchen mit unterschiedlichen Laufzeitenangaben emittiert, die über unterschiedliche Kredit- und Anlagemerkmale verfügen können. Wenn es im Hypothekenpool zu vorzeitigen Tilgungen kommt, zahlt der Pool Anleger in Tranchen mit kürzeren Laufzeiten zuerst aus. Vorzeitige Tilgungen können zur Folge haben, dass die tatsächliche Laufzeit eines CMO wesentlich kürzer als angegeben ist. Umgekehrt kann eine unerwartet langsame Tilgung die effektive Laufzeit der CMO verlängern, wodurch das Risiko eines Rückgangs ihres Marktwerts in Reaktion auf steigende Zinsen im Vergleich zu traditionellen Schuldtiteln zunimmt. Dies könnte möglicherweise ihre Volatilität erhöhen.

CMO und andere Instrumente mit komplexen oder stark variierenden Vorfälligkeitsbedingungen sind in der Regel mit höheren Markt- und Liquiditätsrisiken sowie dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung verbunden als andere hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS). So sind beispielsweise ihre Kurse schwankungsanfälliger und ihr Handel kann beschränkter sein. Der Marktwert von Wertpapieren, die als CMO emittiert werden, schwankt in der Regel u. a. aufgrund der Finanzlage der Schuldner oder der Emittenten dieser CMO oder in Bezug auf synthetische Wertpapiere, die einen Teil der Sicherung des CMO darstellen, der Schuldner oder Emittenten der Referenzobligationen, der Restlaufzeit bis zur Fälligkeit, der allgemeinen Wirtschaftslage, der Lage bestimmter Finanzmärkte, aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche und Änderungen der vorherrschenden Zinssätze.

Manche Teilfonds können auch in Collateralised Debt Obligations (CDO) anlegen, bei denen es sich um Wertpapiere in Tranchen handelt, die mit ähnlichen Risiken verbunden sind wie CMO, nur dass sie nicht durch Pools von Hypothekendarlehen, sondern durch Pools aus anderen Schuldverschreibungen (wie beispielsweise Unternehmensschuldverschreibungen) besichert sind. Die Risiken einer Anlage in CDO hängen größtenteils von der Art der Sicherungswertpapiere und der Tranche der CDO ab, in die der Teilfonds investiert.

Sowohl CMO als auch CDO unterliegen in der Regel allen im vorstehenden Abschnitt „Hypothekenbesicherte (MBS) und forderungsbesicherte (ABS) Wertpapiere und das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung“ angeführten Risiken. Ferner tragen CDO und CMO zusätzliche Risiken, unter anderem die Risiken, dass: (i) die Ausschüttungen der Sicherungswertpapiere nicht für die Durchführung von Zins- oder anderen Zahlungen ausreichen; (ii) es hinsichtlich der Qualität der Sicherheiten zu einem Wertrückgang oder einem Ausfall kommt; (iii) der Teilfonds in Tranchen von CDO oder CMO investiert, die anderen Tranchen nachrangig sind; (iv) die komplexe Struktur des Wertpapiers nicht vollständig transparent ist und, sofern bei der Tötigung der Anlage nicht geklärt, es zu Streitigkeiten mit dem Emittenten oder unerwarteten Anlageergebnissen kommt; und (v) der Verwalter der CDO oder CMO seine Arbeit schlecht macht oder Gelder veruntreut.

Beteiligungen

Manche Teilfonds investieren in nicht gehebelte, frei übertragbare verbriefte Darlehensbeteiligungen (Loan Participations), die an einer anerkannten Börse gehandelt werden und von Finanzinstituten an staatliche oder unternehmerische Kreditnehmer vergeben werden. Zusätzlich zu anderen Risiken, die mit der Anlage in Schuldverschreibungen verbunden sind, beinhalten die nicht gehebelten, frei übertragbaren verbrieften Darlehensbeteiligungen das Risiko, dass im Falle einer Insolvenz der Institution der Zahlungsfluss von dem unterlegten Darlehen zum Teilfonds verzögert oder verhindert wird. Die Liquidität der nicht gehebelten, frei übertragbaren verbrieften Darlehensbeteiligungen kann beschränkt sein.

Der Teilfonds kann in nicht gehebelte, frei übertragbare Genussrechte investieren, die bestimmten Risiken, einschließlich Kredit- und Liquiditätsrisiken, unterliegen. Die Genussrechte, die „verbrieft“ sind, sind an andere Anleger frei verkäuflich und übertragbar. Aber nur solche, die über einen einer anerkannten Aufsicht unterstellten Händler erworben werden, werden als übertragbare Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, bezeichnet.

Aktien- und Rentenfonds

Risiko im Zusammenhang mit großen Anteilshabern

Anteile bestimmter Teilfonds können im Vergleich zu anderen Investmentfonds von einer kleineren Anzahl institutioneller oder anderer großer Anteilshaber mit größeren Anlagebeträgen gehalten werden. Ein Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass diese Anteilshaber große Mengen von Fondsanteilen schnell oder unerwartet kaufen oder zurückgeben, u. a. als Folge von Entscheidungen über die Vermögensallokation. Diese Transaktionen könnten sich auf die Performance eines Teilfonds nachteilig auswirken, wenn dieser zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen zum Verkauf von Portfoliopapieren gezwungen ist oder Wertpapiere für das Portfolio zu ungünstigen Preisen kauft, um Barmittel anzulegen, wenn der Teilfonds dies sonst nicht tun würde. Rücknahmen einer großen Anzahl von Anteilen können die Portfolioliquidität eines Teilfonds beeinträchtigen und die Transaktionskosten eines Teilfonds erhöhen. Große Rücknahmen können in Zeiten von Marktstress oder verringerter Liquidität wahrscheinlicher sein, was die potenziellen Auswirkungen auf einen Teilfonds noch verschärft. Darüber hinaus können die Fondserträge nachteilig beeinflusst werden, sollte ein Teilfonds einen Teil seines Vermögens in liquiden, bargeldähnlichen Anlagen in Verbindung mit oder in Erwartung von Rücknahmen von Anteilshabern halten. Diese Risiken sind insoweit ausgeprägter, sofern eine kleinere Anzahl von Anteilshabern erhebliche Teile eines Teilfonds besitzt.

Weltweite Anlagen

Manche Teilfonds können in Wertpapieren anlegen, die in einer Anzahl verschiedener Länder emittiert wurden. Anlagen in diesen Ländern können gewisse besondere Risiken beinhalten, einschließlich:

Ungünstige Wechselkursänderungen: Die Anlagen eines Teilfonds können in vielen ausländischen Währungen emittiert und gehandelt werden. Als Ergebnis kann ihr Wert durch Änderungen der Wechselkurse zwischen den einzelnen Währungen und der Basiswährung des Teilfonds beeinträchtigt werden.

Politische und wirtschaftliche Entwicklungen: In manchen Ländern können die Anlagen dem Risiko der Beschlagnahme durch die lokale Regierung, der Auferlegung von Beschränkungen in Bezug auf Währungstausch oder -transport und Steuererhöhungen unterliegen.

Unzuverlässige oder verspätete Informationen: Es kann sein, dass über Unternehmen in bestimmten Ländern weniger Informationen öffentlich verfügbar sind und sie unter Umständen weniger strengen Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards und -praktiken unterliegen.

Beschränkter rechtlicher Rückgriff: Schadensersatzansprüche der Anleger, wie z. B. des Teilfonds, können in bestimmten Ländern beschränkt sein.

Liquiditätsrisiko/Beschränkte Märkte: Anlagen in manchen Ländern können weniger liquide (schlechter zu kaufen und zu verkaufen) und volatil als in anderen Ländern sein. Das heißt, dass manche Teilfonds zeitweise diese Anlagen nicht zu wünschenswerten Preisen verkaufen können. Aus demselben Grund ist es für manche Teilfonds von Zeit zu Zeit schwierig, einige dieser Anlagen zu bewerten. Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, darunter Anleihen unter Anlagequalität, in die ein Teilfonds angelegt ist, sind notiert oder bewertet. Dementsprechend gering kann die Liquidität sein. Ferner können der Erwerb und die Veräußerung von Beständen mancher Anlagen zeitaufwändig sein und müssen unter Umständen zu ungünstigen Kursen durchgeführt werden. Ein Teilfonds kann zudem Schwierigkeiten haben, Vermögenswerte zu ihrem Marktwert zu veräußern, wenn nachteilige Marktbedingungen eine begrenzte Liquidität zur Folge haben.

Handelspraktiken: Maklerprovisionen und andere Honorare können in den verschiedenen Märkten variieren. Die Abläufe und Regeln, nach denen Transaktionen durchgeführt werden, können in manchen Ländern Verzögerungen bei Zahlungen, Lieferungen oder Rückzahlungen von Geldern oder Anlagen umfassen.

Staatliche Emittenten: Die Bereitschaft und Fähigkeit von staatlichen Schuldtitlemittlern, Kapital und Zinsen auf Staatstitel zu zahlen, hängt von diversen Wirtschaftsfaktoren ab, wie etwa ihrer Zahlungsbilanz, der Gesamtverschuldung und den Barzuflüssen aus Steuern oder anderen Einnahmen.

Zinssätze: Der Wert von Schuldtiteln eines Emittenten in einem Land kann als Reaktion auf Änderungen der Zinssätze in einem anderen Land schwanken.

Geringere Rendite: Quellensteuern können den vorhandenen, an die Anteilsinhaber bestimmter Teilfonds zu verteilenden Gewinn schmälern.

Einige dieser Risiken können teilweise auch Anlagen betreffen, die in bestimmten Fremdwährungen denominiert sind, Anlagen in Unternehmen, die an bestimmten ausländischen Märkten gehandelt werden, oder Anlagen in Unternehmen, die in einem Land ihren Geschäftssitz haben und wesentliche Geschäftsbereiche in anderen Ländern.

Emerging Markets (Schwellenländer)

Die oben beschriebenen Risiken steigen typischerweise in wenig entwickelten und sich entwickelnden Ländern, die manchmal als „Emerging Markets“ bezeichnet werden. Schwellenländer haben möglicherweise weniger entwickelte Märkte sowie Rechts- und Aufsichtssysteme, und sie können anfälliger für eine stärkere politische und wirtschaftliche Instabilität sein. Diese Länder unterliegen in der Regel einer höheren Inflationsrate, Deflation oder Währungsabwertung, was ihre Wirtschaften und Wertpapiermärkte beeinträchtigen kann. Aus diesen und anderen Gründen werden Anlagen in Schwellenländern oder in Wertpapieren, die auf eine Schwellenländerwährung lauten, häufig als spekulativ eingeschätzt. Außerdem beachten Sie bitte Folgendes:

Risiko bezüglich Buchführung, Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung: Anleger sollten beachten, dass die Standards, Praktiken und Offenlegungsanforderungen in der Buchführung und Rechnungslegung, die in einigen der Länder gelten, in deren Märkte bestimmte Teilfonds investieren dürfen, nicht unbedingt den gleichen Schutz für Anteilsinhaber bieten und das gleiche Maß an Informationen für Anleger bereitstellen, wie dies normalerweise in entwickelteren Märkten der Fall ist.

Abwicklungsrisiko: Die Zuverlässigkeit der Handels- und Abwicklungssysteme in diesen Märkten und deren Liquidität entspricht ebenfalls unter Umständen nicht dem Angebot von stärker entwickelten Märkten, wodurch das Abwicklungsrisiko steigen und/oder die Realisierung der vom Teilfonds getätigten Anlagen sich verzögern kann.

Politisches Risiko: Anlagen können auch in Märkten vorgenommen werden, in denen die Gefahr politischer Veränderungen oder zeitweiliger politischer Unsicherheit besteht, was sich auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds ebenfalls negativ auswirken könnte.

Liquiditätsrisiko: Anlagen in Schwellenländern tendieren zu hoher Volatilität und können durch eine teilweise oder völlige Illiquidität in Mitleidenschaft gezogen werden, was zu einem starken Rückgang des Kapitalwerts oder der Unmöglichkeit einer Rücknahme der Anlagen des Teilfonds führen kann.

Verwahrrisiko: Bestimmte Teilfonds können in die Volkswirtschaften von Schwellenländern investieren, die sich vorteilhaft oder nachteilig von den Volkswirtschaften industrialisierter Länder unterscheiden können, und in denen z. B. Systeme zur Verwahrung und/oder Abwicklung noch nicht vollständig entwickelt sind. Auf diese Volkswirtschaften können sich Handelsschranken, Devisenkontrollen, zentral gelenkte Eingriffe in Wechselkurse und sonstige von ihren Handelspartnern erzwungene oder auf dem Verhandlungswege erzielte protektionistische Maßnahmen nachteilig auswirken. Anlagen in Schwellenländern beinhalten Risiken wie die Möglichkeit politischer oder gesellschaftlicher Instabilität, negative Veränderungen bei Anlage- oder Devisenkontrollvorschriften, Verstaatlichung, Enteignung und die Einbehaltung von Dividenden am Entstehungsort. Zudem können diese Wertpapiere weniger häufig und in geringerer Menge gehandelt werden als Wertpapiere von Unternehmen und Regierungen entwickelter, stabiler Länder. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich auf Grund der illiquiden Art der Vermögenswerte die Rücknahme von Anteilen nach einem Rücknahmeantrag verzögern kann.

Währungsrisiko

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können zu einer Minderung des in der Basiswährung ausgedrückten Vermögens des Teilfonds führen. Es ist unter Umständen nicht möglich oder zweckmäßig, eine Absicherung dieses Wechselkursrisikos anzustreben.

Ein Teilfonds darf Devisengeschäfte eingehen und/oder Techniken und Instrumente nutzen, um zu versuchen, sich gegen Schwankungen des relativen Werts seiner Portfoliositionen infolge von Wechselkurs- oder Zinsänderungen bestimmter oder erwarteter Wertpapiertransaktionen zwischen dem Handels- und dem Abwicklungstermin zu schützen. Wenngleich diese Geschäfte das Verlustrisiko aus einem Wertverlust der abgesicherten Währung so gering wie möglich halten sollen, beschränken sie auch den potenziellen Gewinn aus einem etwaigen Wertanstieg der abgesicherten Währung. Die genaue Übereinstimmung zwischen den relevanten Kontraktbeträgen und dem Wert der betroffenen Wertpapiere ist nicht immer möglich, da sich der zukünftige Wert solcher Wertpapiere infolge von Marktschwankungen im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Datum, zu dem der relevante Kontrakt abgeschlossen wird, und seinem Fälligkeitsdatum ändern kann. Die erfolgreiche Durchführung einer Hedging-Strategie, die genau dem Profil der Anlagen des Teilfonds entspricht, kann nicht gewährleistet werden. Es ist unter Umständen nicht möglich, sich gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen zu einem Kurs abzusichern, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor dem voraussichtlichen Wertverlust der Portfoliositionen infolge dieser Schwankungen zu schützen. Die Performance des Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da sich die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen decken.

Politisches und konjunkturelles Risiko: Russland

Anlagen in Unternehmen, die in den unabhängigen Staaten, die einst Teil der Sowjetunion waren, einschließlich der Russischen Föderation, gegründet wurden oder dort den Großteil ihrer Geschäfte tätigen, sind besonderen Risiken ausgesetzt, darunter wirtschaftliche und politische Unruhen, und besitzen unter Umständen kein transparentes und zuverlässiges Rechtssystem zur Durchsetzung der Rechte von Gläubigern und Anteilshabern des Teilfonds. Darüber hinaus ist der Standard der Unternehmensführung und des Anlegerschutzes in Russland möglicherweise dem in anderen Ländern vorgesehenen Standard nicht gleichzusetzen. Hinsichtlich der Strukturreformen in der Russischen Föderation (z. B. Bankensektor, Bodenreform, Eigentumsrechte), der starken Abhängigkeit der Wirtschaft vom Öl, ungünstiger politischer Entwicklungen und/oder Regierungsmaßnahmen und anderer wirtschaftlicher Faktoren herrscht nach wie vor Unsicherheit.

Der Nachweis für ein Eigentumsrecht an Aktien eines russischen Unternehmens wird in stückeloser Form verwaltet. Um eine Kapitalbeteiligung eines Teilfonds eintragen zu lassen, muss man den Registerführer des Unternehmens persönlich aufsuchen und ein Konto bei demselben eröffnen. Die Person erhält dann einen Auszug aus dem Anteilsregister mit genauer Angabe ihrer Beteiligungen, aber das einzige als schlüssiger Nachweis eines Eigentumsrechts anerkannte Dokument ist das Register selbst. Registerführer unterstehen keiner wirksamen staatlichen Aufsicht. Es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Eintragung durch Betrug, Fahrlässigkeit, Versehen oder Katastrophen wie Brände verliert. Registerführer müssen sich nicht gegen solche Vorfälle versichern, und es ist unwahrscheinlich, dass sie über ausreichend Mittel verfügen, um den Teilfonds im Verlustfall entschädigen zu können. In anderen Situationen, wie beispielsweise der Insolvenz einer Unterdepotbank oder eines Registerführers, oder der rückwirkenden Anwendung von Gesetzen ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, sein Eigentum an den getätigten Anlagen nachzuweisen und kann infolgedessen einen Verlust erleiden. Unter diesen Umständen kann es für den Teilfonds unmöglich sein, sein Recht gegenüber Dritten durchzusetzen. Weder die Teilfonds noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater, die Verwahrstelle oder ihre Vertreter geben Erklärungen, Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Geschäfte oder Leistungen eines Registerführers ab.

Risiko des Anlageberaters

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlageberater in Bezug auf die Bewertung von nicht notierten Anlagen konsultieren. Zwischen der Mitwirkung des Anlageberaters bei der Ermittlung des Bewertungspreises der jeweiligen Anlagen der einzelnen Teilfonds und den anderen Verantwortungsbereichen des Anlageberaters besteht unweigerlich ein Interessenkonflikt. Die Vergütung des Anlageberaters ist unmittelbar mit der Bewertung des Nettovermögens des Teilfonds verbunden.

Wechselkursrisiko

Eine Anteilsklasse eines Teilfonds kann auf eine andere als die Basiswährung des Teilfonds und/oder die Nennwährungen der Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Rücknahmeerlöse und etwaige Ausschüttungen an die Anteilshaber werden in der Regel in der Nennwährung der jeweiligen Klasse ausgezahlt. Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und dieser bezeichneten Währung können den Wert dieser Anteile, die auf die bezeichnete Währung lauten, mindern. Wird eine Klasse eines Teilfonds in der betreffenden Ergänzung als „abgesichert“ bezeichnet, so wird der Anlageberater des Teilfonds versuchen, das Risiko eines Wertverlustes zu verringern, indem er – in Übereinstimmung mit Anhang II und den von der Zentralbank festgelegten Anforderungen und Grenzen – bei den Anlagen des betreffenden Teilfonds Techniken und Finanzinstrumente wie z. B. Währungsoptionen und Devisenterminkontrakte einsetzt. Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie Anteilshaber in Anteilsklassen wesentlich darin beschränken kann, an den Vorteilen zu partizipieren, die entstehen, wenn die bestimmte Währung gegen die Basiswährung und/oder der/den Währungen, in denen ein Teilfonds denominiert ist, fällt. In diesen Fällen können die Anteilshaber einer Anteilsklasse Fluktuationen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste und die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente widerspiegeln. Die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes. Die Gewinne/Verluste, die durch den Einsatz der betreffenden Finanzinstrumente entstehen, sowie deren Kosten laufen jedoch nur der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds auf.

Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass es im Allgemeinen keine Trennung zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Klassen eines Teilfonds gibt, so dass ein Kontrahent eines derivativen Overlay, das in Bezug auf eine abgesicherte Klasse eingegangen wurde, auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zurückgreifen kann, die anderen Klassen dieses Teilfonds zuzurechnen sind, wenn die abgesicherte Klasse nicht über ein ausreichendes Vermögen verfügt, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Obgleich die Verwaltungsgesellschaft Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass das Risiko einer Heranziehung der Vermögenswerte anderer Klassen gemildert und so das zusätzliche Risiko, das durch die Verwendung eines derivativen Overlays im Teilfonds entsteht, nur von den Anteilshabern der betreffenden Klasse getragen wird, kann dieses Risiko nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Auf eine Anteilsklasse bezogene Transaktionen zur Wechselkurssicherung können mit dem Risiko verbunden sein, dass sich die aus ihnen entstehenden Verbindlichkeiten auf den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen desselben Teilfonds auswirken.

Steuerrisiko

Interessierte Anleger und Anteilsinhaber sollten sich bewusst sein, dass sie möglicherweise Steuern im Zusammenhang mit Anteilsbeständen zahlen müssen, beispielsweise Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragsteuer, Vermögenssteuer, Stempelsteuern oder andere Steuern auf Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge vom Fonds oder von einem Teilfonds oder Veräußerungsgewinnen im Fonds oder in einem Teilfonds, ob diese realisiert, vereinnahmt oder aufgelaufen oder als im Fonds oder Teilfonds vereinnahmt gelten oder nicht. In Bezug auf die Pflicht zur Zahlung dieser Steuern finden die Gesetze und Praktiken des Landes Anwendung, in dem die Anteile gekauft, verkauft, gehalten oder zurückgenommen werden, und in dem Land der Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit des Anteilsinhabers können sich diese Gesetze und Praktiken bisweilen ändern.

Jede Änderung in der Steuergesetzgebung in Irland oder andernorts könnte sich (i) auf die Fähigkeit des Fonds oder eines Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen, (ii) Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Fonds oder eines Teilfonds haben oder (iii) die Fähigkeit zur Zahlung einer Rendite an die Anteilsinhaber beeinflussen oder diese Renditen verändern. Derartige Änderungen, die auch rückwirkend erfolgen können, wirken sich möglicherweise auf die Gültigkeit der hierin gemachten Angaben aus, die auf dem aktuellen Steuerrecht und dessen Anwendung basieren. Interessierte Anleger und Anteilsinhaber sollten beachten, dass die hierin und in diesem Prospekt gemachten Aussagen zur Besteuerung auf dem Rat in Bezug auf die im jeweiligen Hoheitsgebiet zum Datum dieses Prospekts geltenden Gesetze und Praktiken beruhen, den die Direktoren erhielten. Wie bei jeder Geldanlage gibt es keine Garantie, dass die steuerliche Position oder die geplante steuerliche Position, die zum Zeitpunkt einer Anlage in den Fonds gilt, unbegrenzt fortbesteht. Interessierte Anleger und Anteilsinhaber sollten ihre Steuerberater bezüglich ihrer jeweiligen steuerlichen Position und den steuerlichen Folgen einer Anlage in einem bestimmten Teilfonds konsultieren.

Wird der Fonds oder ein Teilfonds bei Eintritt eines Ereignisses, infolge dessen eine Steuerpflicht entsteht, steuerpflichtig in einem Hoheitsgebiet, einschließlich im Hinblick auf Zinsen oder Bußgelder auf solche Steuern, ist der Fonds oder der Teilfonds berechtigt, von der bei einem solchen Ereignis anfallenden Zahlung einen Betrag in Abzug bringen oder die Anzahl an Anteilen, die von dem Anteilsinhaber oder dem wirtschaftlich Berechtigten der Anteile gehalten werden, deren Wert nach Abzug etwaiger Rücknahmegebühren ausreichend ist, um eine solche Steuerpflicht zu erfüllen, zwangsweise zurückzunehmen oder zu annullieren. Der jeweilige Anteilsinhaber stellt den Fonds oder den Teilfonds für sämtliche Verluste, die dem Fonds oder dem Teilfonds aufgrund der Tatsache entstanden sind, dass der Fonds oder der Teilfonds durch eine Transaktion, die eine Steuerpflicht zur Folge hat, steuerpflichtig geworden ist und Zinsen und Bußgelder darauf erhoben werden können, frei, auch wenn kein Abzug des entsprechenden Betrags, eine Anpassung der Anzahl oder Annullierung der Anteile vorgenommen wurde.

Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken in Verbindung mit einer Anlage in einen Teilfonds des Fonds hingewiesen. Bitte lesen Sie den Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung“.

US-Gesetz über die Besteuerung von ausländischen Konten („Foreign Account Tax Compliance Act“)

Die Vorschriften über die Besteuerung von ausländischen Konten („FATCA“) des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 (Gesetz zur Förderung der Beschäftigung durch Einstellungsprämien), die für bestimmte Zahlungen gelten, schreiben im Wesentlichen vor, dass der direkte und indirekte Besitz ausländischer Konten und ausländischer Unternehmen von festgelegten US-Personen den US-Steuerbehörden (U.S. Internal Revenue Service) gemeldet werden muss, und dass jede unterlassene Meldung der vorgeschriebenen Informationen eine US-Quellensteuer von 30 % auf direkte US-Anlagen (und möglicherweise auch indirekte US-Anlagen) zur Folge hat. Um nicht der US-Quellensteuer zu unterliegen, werden sowohl US-Anleger als auch Nicht-US-Anleger Angaben über sich selbst und ihre Anleger machen müssen. Diesbezüglich unterzeichneten die irische Regierung und die US-Regierung am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung (die „IGA“) zur Umsetzung von FATCA (weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „*Einhaltung der US-Vorschriften über Berichterstattung und Quellensteuern*“ zu entnehmen).

Gemäß der IGA (und den entsprechenden irischen Vorschriften und Gesetzen zu deren Umsetzung) sollten ausländische Finanzinstitute (wie der Fonds) generell nicht zur Erhebung der 30 %igen Quellensteuer verpflichtet sein. Sofern der Fonds infolge von FATCA dennoch der US-Quellensteuer auf seine Anlagen unterliegt oder nicht in der Lage ist, Bedingungen von FATCA zu erfüllen, kann die Verwaltungsstelle im Auftrag des Fonds Maßnahmen in Bezug auf die Anlagen eines Anteilsinhabers im Fonds ergreifen, um diese Nichteinhaltung zu beseitigen und/oder um sicherzustellen, dass eine solche Quellensteuer nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise vom jeweiligen Anteilsinhaber getragen wird, dessen Versäumnis, die notwendigen Angaben zu machen oder ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut zu werden oder sonstige Maßnahme oder Untätigkeit den Quellensteuerabzug oder die Nichteinhaltung ausgelöst hat, einschließlich der zwangsweisen Rücknahme von allem oder einem Teil des Anteilsbestands dieses Anteilsinhabers am Fonds.

Interessierte Anleger sollten sich in Bezug auf Meldepflichten bei US-bundesstaatlichen, einzelstaatlichen, lokalen und ausländischen Steuern sowie die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Bescheinigungsanforderungen an ihre eigenen Steuerberater wenden.

Anlagen in anderen Teilfonds des Fonds

Ein Teilfonds darf im Rahmen seiner Liquiditätsmanagementstrategie oder zu anderen zulässigen Zwecken von Zeit zu Zeit in anderen Teilfonds des Fonds anlegen.

Risiken im Zusammenhang mit Derivaten

Allgemeines: Die Kurse derivativer Instrumente, einschließlich der Kurse von Futures und Optionen, sind äußerst volatil. Die Kursschwankungen standardisierter und nicht standardisierter Terminkontrakte sowie anderer derivativer Kontrakte werden u. a. von der Zinsentwicklung, der sich ändernden Angebots- und Nachfragesituation, handels-, steuer-, geld- und währungspolitischen Kontrollen und Bestimmungen von Regierungen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Vorgaben beeinflusst. Ferner intervenieren Regierungen von Zeit zu Zeit direkt oder im Wege der Regulierung in den Märkten, insbesondere in den Devisenmärkten und den Märkten für zinsabhängige Futures und Optionen. Diese Interventionen dienen häufig der Beeinflussung der Kurse und können in Verbindung mit weiteren Faktoren dafür sorgen, dass sich die Märkte u. a. aufgrund von Zinsschwankungen rapide in dieselbe Richtung bewegen.

Auch der Einsatz von Techniken und Instrumenten ist mit bestimmten besonderen Risiken verbunden, einschließlich (1) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Kursbewegungen abgesicherter Wertpapiere sowie die Zinsentwicklung voraussagen zu können, (2) der mangelhaften Korrelation zwischen den Kursbewegungen der Derivate und den Kursbewegungen der verbundenen Anlagen, (3) der Tatsache, dass die für den Einsatz dieser Instrumente erforderlichen Fähigkeiten von anderer Art als die zur Wertpapierauswahl erforderlichen Kenntnisse sind, (4) des möglichen Fehlens eines liquiden Markts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, (5) möglicher Beeinträchtigungen beim effizienten Portfoliomanagement oder bei der Erfüllung von Rücknahmen und (6) möglicher Probleme aufgrund der unerwarteten Anwendung von Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund der Nichtdurchsetzbarkeit eines Kontrakts.

Die Teilfonds können in bestimmten derivativen Instrumenten angelegt sein, die mit der Übernahme von Verpflichtungen, aber auch Rechten und Vermögenswerten verbunden sind. Das als Einschuss bei einem Makler hinterlegte Vermögen wird möglicherweise nicht auf separaten Konten gehalten und kann deshalb im Insolvenz- oder Konkursfall dieses Maklers dessen Gläubigern zur Verfügung stehen. Die Teilfonds können von Zeit zu Zeit im Rahmen ihrer Anlagepolitik und zu Absicherungszwecken sowohl an einer Börse als auch im Freiverkehr gehandelte Kreditderivate einsetzen, zum Beispiel Collateralised Debt Obligations (CDO) oder Credit Default Swaps (CDS). Diese Instrumente können volatil und mit bestimmten besonderen Risiken verbunden sein und die Anleger einem hohen Verlustrisiko aussetzen. Der geringe Ersteinschuss, der zur Errichtung einer Position in diesen Instrumenten in der Regel erforderlich ist, sorgt für einen großen Hebel (Leverage). Infolgedessen können relativ geringe Kursbewegungen eines Kontrakts zu Gewinnen oder Verlusten führen, die im Vergleich zu den tatsächlich als Ersteinschuss eingesetzten Mitteln hoch sind, bzw. zu unbegrenzten weiteren Verlusten, die den hinterlegten Einschuss übersteigen. Das Verlustrisiko aus bestimmten Short-Positionen in Derivaten ist theoretisch unbegrenzt. Ferner kann es sein, dass bei einem Einsatz zu Absicherungszwecken die Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den abgesicherten Anlagen oder Marktsektoren unzureichend ist. Geschäfte mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten, zum Beispiel Kreditderivaten, können zusätzliche Risiken bergen, da keine Börse existiert, auf der offene Positionen glattgestellt werden können.

Abwicklungsrisiko: Die Handels- und Abwicklungsausancen einiger Aktienbörsen bzw. -märkte, auf denen der Teilfonds Derivate handeln kann, sind unter Umständen nicht dieselben wie in den entwickelteren Märkten, was das Abwicklungsrisiko erhöhen bzw. zu Verzögerungen bei der Realisierung der vom Teilfonds getätigten Anlagen führen kann.

Swaps: Im Hinblick auf Währungen, Zinsen, Wertpapiere oder andere zugrunde liegende Kennzahlen wie Volatilität oder Varianz darf ein Teilfonds Swap-Vereinbarungen eingehen (einschließlich Total Return Swaps). Ein Teilfonds darf diese Techniken einsetzen, um sich gegen Zins- und Wechselkursänderungen zu schützen, aber auch, um Positionen in Wertpapierindizes, bestimmten Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten aufzubauen oder sich gegen deren Kursschwankungen abzusichern. Swap-Vereinbarungen können negative Effekte auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben und das nachstehend beschriebene Risiko eines Kontrahentenausfalls bergen.

Im Hinblick auf Devisen darf ein Teilfonds Währungsswaps einsetzen, bei denen er Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem variablen Wechselkurs oder umgekehrt tauscht (wenngleich es auch fest-fest- und variabel-variabel-Vereinbarungen gibt). Diese Kontrakte ermöglichen es einem Teilfonds, Engagements in verschiedenen Währungen einzugehen oder diese zu steuern. Hierbei beruht die Rendite des Teilfonds auf den Wechselkursbewegungen im Vergleich zu einem von den Parteien vereinbarten festen Wechselkurs oder anderen Werten.

Im Hinblick auf Zinsen darf ein Teilfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen er den Kapitalfluss aus einem variablen Zins gegen den Kapitalfluss aus einem festen Zins oder umgekehrt tauscht (wenngleich es auch fest-fest- und variabel-variabel-Vereinbarungen gibt). Diese Kontrakte ermöglichen es ihm, seine Zinsengagements zu steuern. Hierbei beruht die Rendite des Teilfonds auf der Zinsentwicklung im Vergleich zu einem von den Parteien vereinbarten festen Zinssatz.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes darf ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen er den Kapitalfluss aus einem variablen Zins gegen den Kapitalfluss aus einem festen Zins oder umgekehrt tauscht, wobei der Festzins auf der Gesamtrendite einer Aktie, eines festverzinslichen Instruments oder eines Wertpapierindexes für variabel verzinsliche Zahlungsströme beruht. Diese Kontrakte ermöglichen es einem Teilfonds, sein Engagement in bestimmten Wertpapieren oder Wertpapierindizes zu steuern. Hierbei beruht die Rendite des Teilfonds auf der Zinsentwicklung im Vergleich zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Indexes.

Optionen: Jeder Teilfonds kann versuchen, seinen laufenden Ertrag zu erhöhen, indem er zu Absicherungs- und/oder zu Anlagezwecken gedeckte Kauf- und Verkaufsoptionen auf derzeit oder künftig gehaltene Wertpapiere oder Nicht-Basiswährungen verkauft. Ein Teilfonds erhält für den Verkauf einer Kauf- oder Verkaufsoption eine Prämie, die den Gewinn erhöht, wenn sie unausgeübt ausläuft oder mit Nettogewinn glattgestellt wird.

Wenn ein Teilfonds eine Kaufoption verkauft, verliert er die Möglichkeit, von einer über dem Ausübungspreis der Option liegenden Wertsteigerung eines Wertpapiers oder einer Währung zu profitieren. Wenn ein Teilfonds eine Verkaufsoption verkauft, nimmt er das Risiko in Kauf, ein Wertpapier oder eine Währung vom Optionshalter zu einem Preis kaufen zu müssen, der über dem derzeitigen Marktpreis des Wertpapiers oder der Währung liegt. Ein Teilfonds kann eine verkaufte Option vor Ablauf glattstellen, indem er eine Gegenposition in einer Option mit gleichlautenden Bedingungen erwirbt.

Jeder Teilfonds darf außerdem zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen. Ferner kann ein Teilfonds von Zeit zu Zeit Kombinationen von Kauf- und Verkaufsoptionen auf denselben Basiswert oder dieselbe Basiswährung kaufen oder verkaufen, um zusätzliche Erträge zu erzielen. Der Einsatz von Optionsstrategien kann vom geltenden Recht beschränkt werden.

Devisenterminkontrakte: Ein Teilfonds darf je nach Bedarf zu Absicherungs- und/oder zu Anlagezwecken Devisengeschäfte abschließen, indem er Devisenterminkontrakte erwirbt. Devisenterminkontrakte eliminieren nicht die Kursschwankungen der Wertpapiere oder Wechselkurse eines Teilfonds, noch verhindern sie Verluste, wenn diese Wertpapiere im Wert fallen sollten. Die Performance kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da sich die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen decken. Devisentermingeschäfte werden generell nur in Währungen abgeschlossen, in denen ein Teilfonds normalerweise tätig ist.

Außer zu Anlagezwecken darf ein Teilfonds Terminkontrakte auch zu Absicherungszwecken abschließen, wenn die Wechselkursänderungen bei seinen in einer anderen Währung als der Basiswährung des Teilfonds denominierten bzw. hauptsächlich gehandelten bestehenden Anlagen Wertverluste zur Folge haben würden. Dazu kann ein Teilfonds einen Terminkontrakt abschließen, mit dem er die Währung, in der die Anlage denominiert ist oder hauptsächlich gehandelt wird, im Tausch gegen seine Basiswährung verkauft. Obwohl viele dieser Geschäfte das Verlustrisiko aus einem Wertverlust der abgesicherten Währung so gering wie möglich halten sollen, begrenzen sie gleichzeitig den potenziellen Gewinn aus einem möglichen Anstieg der abgesicherten Währung. Es ist im Allgemeinen nicht möglich, eine genaue Entsprechung zwischen den Beträgen der Terminkontrakte und dem Wert der beteiligten Wertpapiere zu erreichen, da sich der Wert der Wertpapiere infolge von Marktbewegungen zwischen dem Abschluss und der Fälligkeit des Terminkontrakts ändert. Die erfolgreiche Durchführung einer Hedging-Strategie, die dem Profil der Anlagen eines Teilfonds genau entspricht, kann nicht gewährleistet werden.

Managementrisiko: Derivative Produkte sind hochspezielle Instrumente, die Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern, die sich von denen für Aktien und Anleihen unterscheiden. Der Einsatz von Derivaten verlangt nicht nur die Kenntnis der Basisinstrumente, sondern auch der Derivate selbst, ohne dass sich deren Entwicklung in allen Marktsituationen verfolgen lässt.

Kreditrisiko: Der Einsatz eines derivativen Instruments ist mit einem Verlustrisiko verbunden, wenn es die andere Kontraktpartei (in der Regel als „Kontrahent“ bezeichnet) versäumt, die erforderlichen Zahlungen zu leisten oder anderweitige Vertragsbedingungen zu erfüllen. Credit Default Swaps können darüber hinaus Verluste zur Folge haben, wenn ein Teilfonds die Kreditwürdigkeit des Unternehmens, auf dem der Credit Default Swap beruht, falsch einschätzt.

Liquiditätsrisiko: Wenn sich ein bestimmtes Derivat nur schwer kaufen oder verkaufen lässt, bestehen Liquiditätsrisiken. Ist ein Derivatgeschäft besonders umfangreich oder der betreffende Markt illiquide (wie es bei vielen individuell ausgehandelten Derivaten der Fall ist), kann eine Transaktion oder Position unter Umständen nicht zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis durchgeführt bzw. liquidiert werden.

Positionsrisiko: Bestimmte Transaktionen sind mit dem Risiko einer teilweisen Nichterfüllung verbunden. Zu diesen Transaktionen gehören unter anderem umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und die Verwendung von Transaktionen per Erscheinen bzw. mit verzögerter Lieferung oder Terminverpflichtungen.

Mangelnde Verfügbarkeit: Da die Märkte gewisser derivativer Instrumente relativ neu und noch in der Entwicklung begriffen sind, ist es möglich, dass für die Zwecke des Risikomanagements bzw. für andere Zwecke nicht immer die geeigneten Derivate erhältlich sind. Bei Ablauf eines bestimmten Kontrakts kann es sein, dass der Anlageberater die Position des Teilfonds in dem derivativen Instrument beibehalten und einen ähnlichen Kontrakt abschließen möchte, dazu jedoch nicht in der Lage ist, da der Kontrahent des ursprünglichen Kontrakts nicht bereit ist, den neuen Kontrakt einzugehen, und sich kein anderer Kontrahent finden lässt. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Teilfonds jederzeit bzw. gelegentlich über Engagements in Derivaten verfügt. Die Fähigkeit eines Teilfonds, Derivate einzusetzen, kann ferner durch gewisse aufsichtsbehördliche und steuerliche Erwägungen eingeschränkt sein.

Kontrahentenrisiken: In der Regel zeichnen sich die Freiverkehrsmärkte (auf denen üblicherweise Devisen, Kassageschäfte und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps gehandelt werden) durch weniger staatliche Regulierung und Aufsicht aus, als dies bei Transaktionen an geregelten Börsen der Fall ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass viele der Schutzmaßnahmen, die Marktteilnehmer an einigen geregelten Börsen genießen, darunter die Durchführungsgarantie einer Clearingstelle, bei Freiverkehrsgeschäften nicht zur Verfügung stehen. Im Freiverkehr (OTC) gehandelte Optionen sind nicht reguliert. OTC-Optionen sind nicht börsengehandelte Optionsvereinbarungen, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es dem Nutzer, das Datum, das Marktniveau und den Betrag einer gegebenen Position genau vorzugeben.

Der Kontrahent eines OTC-Geschäfts ist das an der Transaktion beteiligte Unternehmen, nicht eine geregelte Börse. Entsprechend könnte der Konkurs oder Ausfall des Kontrahenten zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen, der das Geschäft tätigt. Darüber hinaus kann ein Kontrahent eventuell eine Transaktion nicht im Einklang mit seinen Geschäftsbedingungen abrechnen, da der Kontrakt rechtlich nicht durchsetzbar ist, er die Absicht der Parteien nicht richtig widerspiegelt, es zu Streitigkeiten über die Bedingungen des Kontrakts gekommen ist (ganz gleich ob in gutem Glauben oder nicht) oder es ein Kredit- oder Liquiditätsproblem gab, so dass der Teilfonds einen Verlust erleidet. Insofern ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds Verzögerungen hinnehmen muss oder davon abgehalten wird, seine Rechte in Bezug auf die Kapitalanlagen in seinem Portfolio durchzusetzen, kann er einen Wertrückgang seiner Position verzeichnen, Gewinne einbüßen und Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte in Kauf nehmen müssen.

Eine vollständige Auflistung aller potenziellen Kontrahenten der Teilfonds ist nicht möglich, da sich diese jeweils ändern können. Das Kontrahentenrisiko entspricht den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds. Im Fall eines Kontrahenten von OTC-Derivaten, der (i) kein in der Vorschrift 7 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank genanntes Kreditinstitut ist, (ii) keine gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Kapitalanlagegesellschaft ist, oder (iii) ein Konzernunternehmen eines Unternehmens ist, dem eine Banklizenz für die Bankholdinggesellschaft von der Notenbank (Fed) der Vereinigten Staaten von Amerika erteilt wurde, wenn dieses Konzernunternehmen einer konsolidierten Aufsicht der Bankholdinggesellschaft durch diese US-Notenbank untersteht, führt die Verwaltungsgesellschaft eine angemessene Bonitätsprüfung in Bezug auf den jeweiligen Kontrahenten durch, um unter anderem externe Kreditratings des Kontrahenten, die für den jeweiligen Kontrahenten geltende aufsichtsrechtliche Überwachung, das mit der Branche verbundene Risiko und das Konzentrationsrisiko abzuwägen. Wenn für den Kontrahenten a) ein Kreditrating einer bei der ESMA registrierten und von dieser beaufsichtigten Ratingagentur vorliegt, dieses Rating durch die Verwaltungsgesellschaft bei der Prüfung der Bonität berücksichtigt wird; und wenn ein Kontrahent durch die im Unterabsatz (a) der Vorschrift 8(4) der OGAW-Vorschriften der Zentralbank genannte Ratingagentur auf A-2 oder niedriger herabgestuft wird, führt dies dazu, dass die Verwaltungsgesellschaft den Kontrahenten unverzüglich einer neuen Bonitätsprüfung unterzieht. Der Anlageberater tätigt derivative Geschäfte ausschließlich mit zugelassenen US-Maklern/-Händlern und zugelassenen Banken/Kreditinstituten, mit denen gegebenenfalls ein Rahmenvertrag der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) besteht. Ungeachtet der Maßnahmen, die ein Teilfonds und der Anlageberater möglicherweise ergreifen, um das Kontrahentenkreditrisiko abzumildern, kann nicht zugesichert werden, dass es bei einem Kontrahenten nicht zu einem Ausfall kommt oder dass der Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet.

Markt-, Rechts- und sonstige Risiken: Wie die meisten anderen Anlagen sind derivative Instrumente mit dem Risiko verbunden, dass der Marktwert des Instruments den Interessen eines Teilfonds entgegenläuft. Wenn der Anlageberater bei der Verwendung von Derivaten für einen Teilfonds den Wert von Wertpapieren, Währungen, Zinsen oder anderen wirtschaftlichen Faktoren falsch prognostiziert, könnte sich der Teilfonds in einer besseren Lage befinden, wenn er die Transaktion nicht eingegangen wäre. Manche Strategien können zwar das Verlustrisiko mittels derivativer Instrumente mindern, doch können sie auch die Gewinnchancen schmälern oder sogar zu Verlusten führen, indem sie die günstigen Kursbewegungen anderer Fondsanlagen zunichtemachen. Es kann auch sein, dass ein Teilfonds ein Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Kurs kaufen oder verkaufen muss, weil er in Verbindung mit gewissen derivativen Transaktionen gesetzlich verpflichtet ist, Ausgleichspositionen oder eine Deckung zu halten. Es besteht unter Umständen auch ein Verlustrisiko, wenn Gesetze oder Vorschriften in unerwarteter Weise angewendet werden oder weil Kontrakte rechtlich nicht durchzusetzen oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Datenschutzrisiken in Bezug auf die Anteilsinhaber

Gemäß der DSGVO unterliegen Datenverantwortliche zusätzlichen Verpflichtungen, einschließlich u.a. Rechenschafts- und Transparenzanforderungen, gemäß denen der Datenverantwortliche für die Einhaltung der in der DSGVO festgelegten Vorschriften für die Datenverarbeitung verantwortlich ist und dies nachweisen und ferner den betroffenen Personen detailliertere Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen muss. Sonstige Verpflichtungen, die den Datenverantwortlichen auferlegt werden, erstrecken sich auf weitergehende Anforderungen an die Einwilligung zur Datenverarbeitung und auf die Verpflichtung, Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Gemäß der DSGVO erhalten die betroffenen Personen zusätzliche Rechte, einschließlich des Rechts auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, des Rechts, dass personenbezogene Daten, die sich im Besitz eines Datenverantwortlichen befinden, unter bestimmten Umständen gelöscht werden, und des Rechts, die Verarbeitung unter einer Reihe von Umständen einzuschränken oder abzulehnen.

Die Umsetzung der DSGVO kann erhöhte operative und Compliance-Kosten nach sich ziehen, die direkt oder indirekt vom Fonds zu tragen sind. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Maßnahmen vom Fonds oder von den verschiedenen Dienstleistern nicht korrekt umgesetzt werden. Bei Verstößen gegen diese Maßnahmen durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen ihrer Dienstleister können gegen die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Dienstleister erhebliche administrative Bußgelder verhängt werden und/oder sie müssen unter Umständen betroffene Personen, denen in Folge von Verstößen materielle oder immaterielle Schäden entstanden sind, entschädigen. Ferner können dem Fonds aus derlei Verstößen Reputationsschäden entstehen, die einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf seine Geschäftstätigkeit und finanziellen Bedingungen haben können.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in der VRC

Politisches und/oder regulatorisches Risiko

Der Wert des Teilfondsvermögens kann durch politische und regulatorische Unsicherheiten wie politische Entwicklungen im Ausland und in China und Änderungen in der Regierungspolitik in Bereichen wie Steuern, ausländische Investitionen, Währungsrückführung, Währungsschwankungen und Devisenkontrolle beeinflusst werden. Darüber hinaus besteht ein höheres Maß an Involvierung und Kontrolle seitens der Regierung in Bezug auf die Wirtschaft von Festlandchina, als dies in stärker entwickelten Märkten der Fall ist. Die chinesische Regierung übt einen beträchtlichen Einfluss auf die Entwicklung des chinesischen Aktienmarkts aus. Bisweilen können Regierungsmaßnahmen ergriffen werden, die sich auf börsennotierte Unternehmen und deren Marktpreise in China und im Ausland auswirken (beispielsweise Maßnahmen, wie sie im dritten Absatz unter der Überschrift „Entwicklungsstadium der chinesischen Aktienmärkte“ weiter unten erörtert werden).

Das fiskal- und geldpolitische System Chinas ist im Vergleich zu westlichen Ländern unterentwickelt, und dies kann Auswirkungen auf die Stabilität der Wirtschaft und der chinesischen Finanzmärkte haben.

Rechtliches und/oder bilanzielles Risiko

Das Rechtssystem in Festlandchina befindet sich noch im Entwicklungsstadium. Obwohl es einen Rechtsrahmen für Unternehmen und die Wertpapiermärkte gibt, ist die Auslegung und Durchsetzung von Gesetzen mit erheblicher Unsicherheit verbunden. Es sei darauf hingewiesen, dass die rechtliche Infrastruktur und die Bilanzierungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards in China und in anderen Märkten, in die der Teilfonds investieren kann, nicht unbedingt das gleiche Maß an Schutz und Informationen für die Anleger gewährleisten, wie es in stärker entwickelten Ländern allgemein der Fall wäre. Insbesondere die Gesetze über Insolvenz und Aktionärsschutz sind in Festlandchina gegenüber etablierten Ländern deutlich unterentwickelt.

Liquiditätsrisiko

Die wesentlich geringere Größe und das geringere Handelsvolumen der Märkte für chinesische Aktien und Schuldverschreibungen im Vergleich zu Aktien und Schuldverschreibungen von an stärker entwickelten Wertpapiermärkten notierten Unternehmen können zu einem potenziellen Mangel an Liquidität und erhöhter Volatilität führen.

Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem der Teilfonds Positionen realisieren kann, um Rücknahmeanträgen oder anderen Finanzierungsanforderungen Rechnung zu tragen. Insbesondere sollten Anleger davon ausgehen, dass eine Anlage in chinesischen Unternehmen, die bei der SSE und der SZSE registriert sind, sehr volatil sein kann.

Marktrisiko

Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit Anlagen in Schwellenländern wie Festlandchina einhergehen. Die Wertpapiere von Unternehmen, in die der Teilfonds investieren kann, sind den Risiken hoher Inflationsraten, hoher Zinssätze, Währungsabwertung und -schwankungen sowie Änderungen der Steuergesetzgebung und deren Auslegung ausgesetzt, was sich auf die Erträge des Teilfonds und den Wert der Anlagen auswirken kann.

Insbesondere sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass sich die chinesische Wirtschaft im Übergang von einer zentralen Planwirtschaft zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft befindet. Im Laufe der vergangenen zwei Jahrzehnte und im Zuge des Beitritts von China zur Welthandelsorganisation WTO im Dezember 2001 hat die Regierung der VRC die wirtschaftlichen und politischen Systeme des Landes Reformen unterzogen. Diese Reformen dürften in Bezug auf die verschiedenen Regionen und Wirtschaftsbranchen des Landes weiter uneinheitlich ausfallen. Es besteht keine Garantie, dass alle der Unternehmen, deren Wertpapiere vom Teilfonds gehalten werden, von diesen Reformen in einem gleichen Maße profitieren werden, dass die Wirtschaft unvermindert in dem unlängst verzeichneten Ausmaß wachsen wird oder die von der chinesischen Regierung verfolgte Wirtschaftspolitik einem langfristigen Wirtschaftswachstum förderlich sein wird. Die Öffnung der Märkte durch China wird zu einem erhöhten Wettbewerb führen, was sich auf die Ergebnisse dieser Unternehmen negativ auswirken kann.

Viele der Wirtschaftsreformen in der VRC sind beispielloser oder experimenteller Art und unterliegen Anpassungen und Änderungen, die sich eventuell nicht immer positiv auf ausländische Investitionen auswirken.

Besteuerung in der VRC

Infolge der Anlage in Wertpapieren chinesischer Unternehmen kann der Teilfonds Quellen- und sonstigen Steuern unterliegen, die von der Regierung der VRC unter Umständen erhoben werden. Gemäß der vorherrschenden Steuerpolitik der VRC bestehen derzeit für ausländische Investitionen bestimmte Steueranreize. Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass diese Steueranreize künftig nicht abgeschafft werden.

Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass Änderungen in der Steuergesetzgebung in der VRC sich auf die Höhe der Erträge und der Kapitalrückerstattungen auswirken können, die unter Umständen aus Anlagen des Teilfonds zu erzielen sind. Darüber hinaus unterliegt die Steuergesetzgebung kontinuierlich Änderungen und sie kann Konflikte und Unklarheiten enthalten.

Möglich ist, dass sich die aktuellen Gesetze, Vorschriften und Praktiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC ändern werden, einschließlich der Möglichkeit einer rückwirkenden Besteuerung, und dass derlei Änderungen eine höhere oder niedrigere Besteuerung von Anlagen in der VRC nach sich ziehen können als derzeit vorgesehen. Die Regierung der VRC hat in den letzten Jahren verschiedene Steuerreformen durchgeführt, und bestehende Steuergesetze und -vorschriften können künftig überarbeitet oder geändert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC in Zukunft rückwirkend geändert werden und sich diese Änderungen entweder negativ oder positiv auf den Vermögenswert des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus besteht keine Gewähr dafür, dass die derzeit ausländischen Unternehmen gewährten Steueranreize nicht abgeschafft werden und die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jede Änderung der Steuerpolitik kann die nach Steuern erzielten Gewinne der Unternehmen in der VRC, in die der Teilfonds investieren kann, verringern und damit die Erträge und/oder den Wert der Anteile schmälern. Anleger können begünstigt oder benachteiligt werden, je nach den endgültigen Regeln der zuständigen chinesischen Steuerbehörden, der Höhe der vom Teilfonds gebildeten Steuerrückstellung und dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Anteile im Teilfonds gezeichnet und/oder zurückgegeben haben.

Entwicklungsstadium der chinesischen Aktienmärkte

Chinesische A-Aktien sind Wertpapiere, die an der SSE und/oder der Shenzhen Stock Exchange (SZSE) notiert sind und gehandelt werden und auf RMB lauten sowie in dieser Währung gehandelt werden. Die Aktienmärkte in Shenzhen und Schanghai wurden im April 1991 bzw. Juli 1991 gegründet und sollten als sich noch im Entwicklungsstadium befindende Aktienmärkte angesehen werden. Der Aktienmarkt in Schanghai kann bisweilen einer hohen Kursvolatilität, Illiquidität, Abwicklungsproblemen und Änderungen der Regierungspolitik oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Die chinesische Regierung hat Regeln herausgegeben, die es zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern erlauben, in chinesische A-Aktien, Staatsanleihen, Wandelanleihen, Unternehmensanleihen mit Notierung an den Börsen in der VRC und in andere Finanzinstrumente, die von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde genehmigt wurden, zu investieren. Aufgrund regulatorischer Beschränkungen darf der Teilfonds (außer über das Connect Scheme) derzeit nicht in chinesische A-Aktien investieren, allerdings kann er indirekt am Markt für chinesische A-Aktien investieren, indem er aktienbezogene Instrumente, Genussscheine und Beteiligungszertifikate erwirbt. Indirekte Anlagen an den Märkten für chinesische A-Aktien durch den Kauf aktienbezogener Instrumente erfolgen gewöhnlich in US-Dollar und nicht in RMB. Der Teilfonds ist Schwankungen im Wechselkurs zwischen dem US-Dollar und dem RMB ausgesetzt.

Richtigkeit der Informationen

Obwohl mit angemessener Sorgfalt auf die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geachtet wurde, sind die von der Regierung und den Regierungsbehörden der VRC veröffentlichten offiziellen Daten und die Informationen über Unternehmen und Branchen der VRC aufgrund ihrer Qualität und begrenzten Verfügbarkeit im Allgemeinen gegenüber denen von stärker entwickelten Ländern nicht gleichwertig. Angesichts der inhärenten Unsicherheit des Quellenmaterials sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen statistischen Daten und anderer für die VRC relevanter faktischer Erklärungen, einschließlich Informationen über tatsächliche und geplante makroökonomische, steuerliche, rechtliche und andere Angelegenheiten, nicht garantiert werden können.

Währungsrisiko

Der Nettoinventarwert je Anteil wird in US-Dollar berechnet, während der Teilfonds sein Vermögen teilweise in Wertpapiere investiert, die auf RMB lauten. Der Nettoinventarwert des Teilfonds unterliegt, ausgedrückt in US-Dollar, Schwankungen gemäß den Änderungen im Wechselkurs zwischen dem US-Dollar und dem RMB. Unter Umständen ist es nicht möglich oder praktikabel, sich gegen das daraus resultierende Währungsrisiko abzusichern, und in den meisten Fällen, wird sich der Teilfonds nicht gegen dieses Risiko absichern. Derzeit beabsichtigt der Teilfonds nicht, sein Währungsrisiko abzusichern, behält sich jedoch das Recht vor, dies künftig zu tun, sollte dies wünschenswert oder praktikabel sein.

Der Wert des RMB gegenüber dem US-Dollar oder anderen Fremdwährungen kann schwanken und wird unter anderem durch Änderungen im politischen und wirtschaftlichen Umfeld in der VRC beeinflusst. Der RMB kann in den US-Dollar oder jede andere Fremdwährung auf Basis der von der VRC festgelegten Kurse umgerechnet werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Wert des RMB gegenüber dem US-Dollar oder einer anderen ausländischen Währung in einem Aufwertungstrend ist. Darüber hinaus kann eine Neubewertung des RMB den Wert der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und der auf sie zahlbaren Dividenden beeinträchtigen.

Verwahrnisiko in Bezug auf chinesische Wertpapiere

Die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme von einigen der chinesischen Märkte oder Börsen, an denen der Teilfonds investieren kann, sind unter Umständen nicht vollständig entwickelt. Daher können die Vermögenswerte eines Teilfonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und wegen der Umstände erforderlicher Weise Unterdepotbanken anvertraut wurden, einem Risiko ausgesetzt sein, für das die Verwahrstelle wegen der gegebenen Sachlage nicht haftbar ist. Diese Risiken erstrecken sich unter anderem auf: (a) eine nicht echte Wertpapierabwicklung gegen Zahlung; (b) einen physischen Markt und folglich gefälschte, im Umlauf befindliche Wertpapiere; (c) schlechte Informationen in Bezug auf Kapitalmaßnahmen; (d) das Registrierungsverfahren mit Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Wertpapiere; (e) einen Mangel an angemessenen rechtlichen/fiskalischen Infrastruktureinrichtungen; und (f) einen Mangel an Entschädigungen/Risikorückstellungen bei der zentralen Verwahrstelle.

Wie bereits erwähnt können am chinesischen Markt Depotbanken oder Unterdepotbanken für die Zwecke der sicheren Verwahrung von Vermögenswerten am Markt bestellt werden. Die Vermögenswerte des Teilfonds können einem Verwahrnisiko ausgesetzt sein. Im Falle der Liquidation, des Konkurses oder der Insolvenz einer Depotbank oder Unterdepotbank kann es beispielsweise länger dauern, bis der Teilfonds seine Vermögenswerte wiedererlangt. In Fällen wie der rückwirkenden Anwendung der Gesetzgebung und des Betrugs oder der unsachgemäßen Registrierung bezüglich des Eigentums ist der Teilfonds sogar unter Umständen nicht in der Lage, alle seine Vermögenswerte zurückzuerhalten. Die Kosten, die der Teilfonds für die Anlage und das Halten von Anlagen in diesen Märkten trägt, werden im Allgemeinen höher sein als an organisierten Wertpapiermärkten.

Risiken im Zusammenhang mit dem Connect Scheme

Bestimmte Teilfonds können in chinesische A-Aktien über das Connect Scheme investieren. Das Connect Scheme unterliegt Quotenbeschränkungen, welche die Fähigkeit der Gesellschaft, in chinesischen A-Aktien über das Connect Scheme zeitnah anzulegen, beschränken kann. Dadurch kann die Fähigkeit der Gesellschaft, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit ihre Anlagestrategie zu verfolgen) beeinträchtigt werden.

Der Handel im Rahmen von Connect Scheme unterliegt der Tagesquote. Die Tagesquote kann Änderungen unterliegen, was sich auf die Anzahl der zulässigen Käufe am Northbound Trading Link auswirken kann. Ein Teilfonds hat keine ausschließliche Nutzung der Tagesquote, und diese wird nach dem „first come – first served“-Prinzip genutzt. Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, zeitnah SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere (zusammen die „China-Connect-Wertpapiere“) über das Connect Scheme termingerecht zu kaufen oder zu verkaufen.

Abrechnungs- und Abwicklungsrisiko

Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearingverbindungen eingerichtet und werden jeweils zu gegenseitigen Teilnehmern, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die in einem Markt initiiert werden, wird die Clearingstelle dieses Markts einerseits die Abrechnung und Abwicklung mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern sicherstellen und andererseits sich verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Die Rechte und Interessen eines Teilfonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, das seine Rechte als Nominee-Inhaber von China-Connect-Wertpapieren ausübt, die auf dem Wertpapiersammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden. Die einschlägigen Maßnahmen und Regeln in Bezug auf das Connect Scheme sehen im Allgemeinen das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ vor und erkennen die Anleger, einschließlich eines Teilfonds, als „wirtschaftliche Eigentümer“ von China-Connect-Wertpapieren an.

Die genaue Natur und die Rechte eines Anlegers als wirtschaftlicher Eigentümer von China-Connect-Wertpapieren mit HKSCC als Nominee sind jedoch nach dem Recht der VRC weniger deutlich definiert. Es fehlt eine klare Definition und Unterscheidung von „rechtlichem Eigentum“ und „wirtschaftlichem Eigentum“ nach dem Recht der VRC. Daher sind die Vermögenswerte eines Teilfonds, die von HKSCC als Nominee gehalten werden (über etwaige Konten jeweiliger Makler oder Depotbanken bei CCASS), möglicherweise nicht so gut geschützt, wie wenn diese Vermögenswerte ausschließlich im Namen eines Teilfonds registriert und gehalten werden würden.

In diesem Zusammenhang kann ein Teilfonds im Falle eines Ausfalls, einer Insolvenz oder eines Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers aufgehalten oder daran gehindert werden, seine Vermögenswerte von der Depotbank oder dem Makler oder ihrer Vermögensmasse zurückzufordern, und er kann unter Umständen nur einen allgemeinen ungesicherten Anspruch gegen die Depotbank oder den Makler für diese Vermögenswerte geltend machen.

Im seltenen Fall eines Abwicklungsausfalls seitens HKSCC und eines Versäumnisses von HKSCC, Wertpapiere oder ausreichende Wertpapiere in einer Höhe zu benennen, die dem Ausfall entspricht, so dass ein Defizit an Wertpapieren zur Abwicklung von Geschäften mit China-Connect-Wertpapieren besteht, kann ChinaClear den Betrag dieses Defizits von dem Wertpapiersammelkonto von HKSCC bei ChinaClear abziehen, weshalb ein Teilfonds an einem solchen Defizit beteiligt werden kann.

Wie bereits erörtert, ist HKSCC Nominee-Inhaber der von Anlegern erworbenen China-Connect-Wertpapiere. Infolgedessen können die China-Connect-Wertpapiere im seltenen Fall eines Konkurses oder einer Liquidation von HKSCC nicht als das allgemeine Vermögen von HKSCC nach dem Recht von Hongkong angesehen werden und stehen somit den nicht bevorrechtigten Gläubigern von HKSCC im Falle einer Insolvenz nicht zur Verfügung. Ferner wird als eine in Hongkong gegründete Kapitalgesellschaft jedes Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen HKSCC in Hongkong eingeleitet und unterliegt dem Recht Hongkongs. In einem solchen Fall werden ChinaClear und die Gerichte von Festlandchina den nach dem Recht Hongkongs ernannten Liquidator von HKSCC als die Rechtsperson betrachten, die befugt ist, mit den China-Connect-Wertpapieren anstelle von HKSCC zu handeln.

Sollte das seltene Ereignis eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear als in Verzug erklärt werden, beschränken sich die Verbindlichkeiten von HKSCC in Northbound-Geschäften gemäß seinen Marktverträgen mit Abwicklungsteilnehmern darauf, Letztere bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear zu unterstützen. HKSCC wird in gutem Glauben bemüht sein, die ausstehenden China-Connect-Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear zurückzuerlangen. In diesem Fall kann es vorkommen, dass ein Teilfonds eine Verzögerung des Regressverfahrens erleidet oder seine Verluste von ChinaClear nicht vollständig zurückerhält.

Kein Schutz durch den Hongkonger Einlagensicherungsfonds

Anlagen eines Teilfonds über das Connect Scheme sind nicht durch den Hongkonger Einlagensicherungsfonds (Investor Compensation Fund) gedeckt. Ein Teilfonds unterliegt daher den Risiken eines Ausfalls des/der Makler(s), mit dem bzw. mit denen er China-Connect-Wertpapiere über das Connect Scheme handelt.

Regelung für kurzfristige Gewinnmitnahmen

Gemäß dem Wertpapiergesetz der VRC muss ein Aktionär, der mindestens 5 % der insgesamt von einem börsennotierten Unternehmen in der VRC ausgegebenen Aktien hält („Hauptaktionär“), etwaige Gewinne aus dem Kauf und Verkauf der Aktien von diesem in der VRC notierten Unternehmen zurückzahlen, wenn beide Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten erfolgen (Short-Swing-Profit-Rule). In dem unwahrscheinlichen Fall, dass ein Teilfonds ein Hauptaktionär eines in der VRC börsennotierten Unternehmens durch Anlagen in China-Connect-Wertpapieren über das Connect Scheme wird, können die Gewinne, die ein Teilfonds aus solchen Anlagen erzielt, beschränkt sein und daher die Performance eines Teilfonds je nach Umfang der Anlagen eines Teilfonds in China-Connect-Wertpapieren durch das Connect Scheme beeinträchtigt werden.

Teilnahme an Kapitalmaßnahmen und Versammlungen der Aktionäre

HKSCC hält die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmaßnahmen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere auf dem Laufenden. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich eines Teilfonds) müssen die Vorkehrungen und Fristen einhalten, die von ihren jeweiligen Maklern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) angegeben werden. Die ihnen verbleibende Zeit für Maßnahmen bei einigen der Kapitalmaßnahmen von China-Connect-Wertpapieren kann bisweilen nur ein Geschäftstag sein. Daher kann ein Teilfonds unter Umständen an einigen Kapitalmaßnahmen nicht rechtzeitig teilnehmen.

Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich eines Teilfonds) können über das Connect Scheme gehandelte China-Connect-Wertpapiere über ihre Makler oder Depotbanken halten. Wenn die Ernennung eines oder mehrerer Stimmrechtsvertreter(s) durch einen Aktionär laut Satzung des Unternehmens eines China-Connect-Wertpapiers untersagt ist, kann ein Teilfonds unter Umständen keine(n) Stimmrechtsvertreter ernennen, um an der Aktionärsversammlung in Bezug auf ein China-Connect-Wertpapier teilzunehmen.

Regulatorisches Risiko und sonstige spezifische Anforderungen für Anlagen in China

Die Anlagen eines Teilfonds über das Connect Scheme unterliegen den von den Aufsichtsbehörden erlassenen Regeln und Vorschriften und den Durchführungsbestimmungen der Börsen in der VRC und in Hongkong sowie anderen für das Connect Scheme geltenden Vorschriften, insbesondere Handelsbeschränkungen, Offenlegungspflichten und Beschränkungen für ausländische Beteiligungen. Darüber hinaus kann ein Teilfonds von dem Recht der Aussetzung des Northbound Trading Link betroffen sein, wenn dies zur Gewährleistung eines geordneten und fairen Markts und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist.

Von Zeit zu Zeit können außerdem von den Aufsichtsbehörden neue Vorschriften über Transaktionen und die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen des Connect Scheme erlassen werden, die sich auf die Anlagen eines Teilfonds in China-Connect-Wertpapieren auswirken können.

Die Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Connect Scheme, einschließlich der Besteuerung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren (siehe Abschnitt „Besteuerung in der VRC“ oben), können sich ändern, was mögliche rückwirkende Folgen haben kann. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Connect Scheme nicht abgeschafft wird. Ein Teilfonds, der an den Märkten der VRC über das Connect Scheme investiert, kann infolge solcher Änderungen nachteilig beeinflusst werden.

Front-End-Überwachung (Vorabkontrolle)

Die Vorschriften der VRC sehen vor, dass vor dem Verkauf von Aktien durch einen Anleger genügend Aktien auf dem Konto des Anlegers vorhanden sein sollten; andernfalls lehnt die SSE oder die SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK führt eine Pre-Trade-Kontrolle der Verkaufsaufträge von China-Connect-Wertpapieren ihrer Börsenteilnehmer (*d. h.* der Börsenmakler) durch, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf stattfindet. Wenn ein Teilfonds die China-Connect-Wertpapiere, die er hält, verkaufen möchte, muss er diese vor Markteröffnung am Tag des Verkaufs („Handelstag“) auf die entsprechenden Konten seiner Makler transferieren, es sei denn, seine Makler können anderweitig bestätigen, dass ein Teilfonds genügend Aktien auf seinem Konto hat. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann ein Teilfonds nicht diese Wertpapiere an dem Handelstag verkaufen. Infolge dieser Anforderung kann ein Teilfonds unter Umständen seine Bestände in China-Connect-Wertpapieren nicht rechtzeitig veräußern.

Hält hingegen ein Teilfonds seine chinesischen A-Aktien bei einer Depotbank, die ein Depotbankteilnehmer oder ein allgemeiner Clearing-Teilnehmer ist, der an CCASS teilnimmt, kann dieser Teilfonds alternativ beantragen, dass diese Depotbank ein spezielles getrennt geführtes Konto („SPSA“) bei CCASS eröffnet, um seine Beteiligungen an chinesischen A-Aktien im Rahmen des erweiterten Pre-Trade-Überprüfungsmodells beizubehalten. Jedem SPSA wird eine einzigartige „Anleger-ID“ von CCASS zugewiesen, um dem System von Connect Scheme die Überprüfung der Bestände eines Anlegers wie beispielsweise eines Teilfonds zu erleichtern. Unter der Voraussetzung, dass ausreichend Bestände in dem SPSA gehalten werden, wenn ein Makler den Verkaufsauftrag eines Teilfonds eingibt, muss ein Teilfonds erst nach der Auftragsausführung chinesische A-Aktien von seinem SPSA auf sein Maklerkonto transferieren, und nicht vor der Erteilung des Verkaufsauftrags. Somit wird ein Teilfonds nicht dem Risiko ausgesetzt, nicht rechtzeitig seine Bestände an chinesischen A-Aktien veräußern zu können, da er diese nicht fristgerecht an seine Makler transferiert hat.

Unterschiedliche Handelstage

Das Connect Scheme steht nur an Tagen zur Verfügung, an denen sowohl die Aktienmärkte in der VRC als auch die Aktienmärkte in Hongkong für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es ist daher möglich, dass es Fälle gibt, in denen es sich um einen normalen Handelstag für die Aktienmärkte der VRC handelt, ein Teilfonds jedoch keinen Handel mit den China-Connect-Wertpapieren durchführen kann. Ein Teilfonds kann einem Risiko von Kursschwankungen in China-Connect-Wertpapieren während des Zeitraums unterliegen, in dem das Connect Scheme infolgedessen keinen Handel bietet.

Ausschluss zulässiger Aktien

Wenn eine Aktie aus dem Kreis der für den Handel über das Connect Scheme zulässigen Aktien genommen wird, kann diese Aktie nur verkauft werden, ist aber künftig vom Kauf ausgeschlossen. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien eines Teilfonds auswirken, z. B. wenn ein Teilfonds eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Kreis der zulässigen Aktien ausgeschlossen wurde.

Risiken im Zusammenhang mit dem Small and Medium Enterprise Board der SZSE („SME Board“) und/oder dem ChiNext Board

Ein Teilfonds, der im Rahmen des Connect Scheme investiert, kann über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme im SME Board und/oder im ChiNext Board investieren. Anlagen im SME Board und/oder ChiNext Board können für den betreffenden Teilfonds und seine Anleger zu wesentlichen Verlusten führen. Außerdem treffen die folgenden zusätzlichen Risiken zu:

Höhere Aktienkursschwankungen - Börsennotierte Unternehmen am SME Board und/oder ChiNext Board sind gewöhnlich aufstrebender Art mit einem geringeren operativen Umfang. Daher unterliegen sie höheren Schwankungen in Bezug auf ihre Aktienkurse und die Liquidität sowie höheren Risiken und einer höheren Umschlagshäufigkeit als Unternehmen, die im Hauptsegment („Main Board“) der SZSE notiert sind.

Risiko der Überbewertung - Am SME Board und/oder ChiNext Board notierte Aktien können überbewertet sein, und derart außergewöhnlich hohe Bewertungen können nicht von Dauer sein. Die Aktienkurse können aufgrund von weniger im Umlauf befindlichen Anteilspapieren Manipulationen unterliegen.

Unterschiedliche Regulierung - Die Vorschriften und Regeln in Bezug auf am ChiNext Board notierte Unternehmen sind im Hinblick auf Rentabilität und ihr Anteilskapital weniger streng als für Aktien am Main Board und SME Board.

Risiko der Aufhebung der Börsennotierung - Für Unternehmen, die am SME Board und/oder ChiNext Board notiert sind, kann eine Aufhebung der Börsennotierung (Delisting) wesentlich häufiger und schneller eintreten. Auf einen Teilfonds kann es sich negativ auswirken, wenn die Börsennotierung der Unternehmen, in die er investiert, aufgehoben wird.

Rechtliche und operative Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung

OTC-Derivate werden im Allgemeinen gemäß Verträgen abgeschlossen, die auf den von der International Swaps and Derivatives Association festgelegten Normen für Derivate-Rahmenverträge basieren, die von den Parteien ausgehandelt werden. Die Verwendung solcher Verträge kann einen Teilfonds rechtlichen Risiken aussetzen, beispielsweise in der Form, dass der Vertrag gegebenenfalls die Absichten der Parteien nicht genau wiedergibt oder der Vertrag gegenüber dem Kontrahenten im Hoheitsgebiet dessen Gründungslandes nicht durchsetzbar ist.

Die Verwendung von OTC-Derivaten und die Verwaltung von entgegengenommenen Sicherheitsleistungen unterliegen dem Verlustrisiko, welches aus unangemessenen oder fehlgeschlagenen internen Verfahren, aufgrund menschlicher Fehler sowie fehlerhafter Systeme oder aufgrund externer Ereignisse erwächst. Falls Barsicherheiten gemäß den Bedingungen, die von der Zentralbank vorgegeben werden, reinvestiert werden, ist ein Teilfonds dem Risiko eines Scheiterns oder Ausfalls des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers ausgesetzt, in das die Barsicherheiten investiert wurden, oder eines Scheiterns oder Ausfalls einer Depotbank, die Sicherheiten für die Parteien hält.

Häufiges Handeln

Manche Teilfonds kaufen und verkaufen ihre Anlagen recht häufig, womit höhere Maklerprovisionen und andere Ausgaben verbunden sind.

Andere Anlagen

Zusätzlich zu den Hauptanlagestrategien, die vorstehend beschrieben werden, können manche Teilfonds andere Arten von Anlagen tätigen, wie z. B. Anlagen in Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere oder Schuldverschreibungen, und können daher anderen Risiken unterliegen, die in der Ergänzung des entsprechenden Teilfonds beschrieben sind.

Alternativstrategien

Es kann vorkommen, dass der Anlageberater die Marktbedingungen so einschätzt, dass die Verfolgung bestimmter Anlagestrategien von Teilfonds nicht im besten Interesse der Anteilhaber ist. Der Anlageberater kann dann zeitweilig Alternativstrategien verwenden, die hauptsächlich dafür konstruiert sind, Verluste des Teilfonds zu begrenzen. Auch wenn der Anlageberater die Flexibilität hat, diese Strategien zu verwenden, kann er sich aus bestimmten Gründen entscheiden, es nicht zu tun, selbst wenn die Marktbedingungen sehr volatil sind. Diese Strategien können dazu führen, dass bestimmte Teilfonds Anlagemöglichkeiten nicht nutzen können, und können einen Teilfonds daran hindern, sein Ziel zu erreichen.

Weitere Anlagepraktiken

Jeder Teilfonds darf zu Anlagezwecken und Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapiere auf einer „Per-Erscheinen“-Basis erwerben oder verkaufen. Wertpapiere, die auf einer „Per-Erscheinen“-Basis erworben oder verkauft wurden, können vor ihrer Lieferung im Marktwert sinken oder steigen.

Wertpapierleihe, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Terminverpflichtungen

Jeder Teilfonds kann Wertpapiere aus dem Portfolio an Makler entleihen und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken abschließen. Diese Transaktionen müssen zu jeder Zeit voll abgesichert sein. Jeder Teilfonds kann außerdem Wertpapiere für zukünftige Lieferungen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements erwerben, wodurch eine Erhöhung des Gesamtanlagerisikos erfolgt, einschließlich eines Verlustrisikos, wenn der Wert der Wertpapiere vor dem Abwicklungstermin sinkt. Diese Transaktionen bergen für einen Teilfonds Risiken, wenn die andere Partei ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt und es auf Seiten des Teilfonds zu Behinderungen oder Verzögerungen kommt, Sicherheiten wiederzuerlangen oder die Transaktion abzuschließen.

Wie bei allen Krediten bestehen auch hier Säumnis- und Regressrisiken. Sollte der Leihnehmer der Wertpapiere finanziell scheitern oder seinen Pflichten aus Wertpapierleihgeschäften nicht nachkommen können, wird die in Verbindung mit einer solchen Transaktion vereinbarte Sicherheit herangezogen. Der Wert der Sicherheiten entspricht oder übersteigt zu jedem Zeitpunkt den Wert der übertragenen Wertpapiere. Allerdings besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten unter den Wert der übertragenen Wertpapiere sinken kann. Ferner ist ein Teilfonds, da dieser die erhaltene Barsicherheit vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen investieren kann, den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt, darunter dem Ausfall des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Weitere Angaben zu diesen Wertpapiervereinbarungen und Sicherheiten finden Sie in Anhang II.

Wertpapiere, die Beschränkungen unterliegen

Jeder Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die im Wege der Privatplatzierung oder gemäß dem „U.S. Securities Act Rule 144A“ (wenn verfügbar) erworben wurden, sofern die Beschränkungen eingehalten werden, die in der Ergänzung des betreffenden Teilfonds aufgeführt sind. „Rule 144A-Wertpapiere“ („144A-Wertpapiere“) sind Wertpapiere, die nicht gemäß dem 1933 Act registriert sind, aber an institutionelle Anleger in Übereinstimmung mit „Rule 144A“ nach dem 1933 Act verkauft werden können. Diese Wertpapiere können Beschränkungen beim Wiederverkauf oder bei der Übertragung im Rahmen des Gesetzes oder eines Vertrags unterliegen. Sie werden normalerweise nur an institutionelle Anleger weiterverkauft. Es gibt keine Sicherheit, dass die Teilfonds in der Lage sind, solche Wertpapiere ohne Weiteres zu verkaufen.

Cybersicherheitsrisiko

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister (u. a. der Anlageberater, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Vertriebsgesellschaften) („betroffene Personen“) können anfällig für die operative Sicherheit und Informationssicherheit und damit verbundene Risiken von Cybersicherheitsvorfällen sein. Cybervorfälle können generell aus gezielten Angriffen oder unbeabsichtigten Ereignissen resultieren. Zu den Angriffen auf die Cybersicherheit gehören insbesondere der unerlaubte Zugang zu Digitalsystemen (z. B. durch „Hacken“ oder Schadsoftware) zum Zweck der widerrechtlichen Aneignung von Anlagen oder sensiblen Informationen, zur Korruption von Daten oder um Betriebsunterbrechungen auszulösen. Cyberangriffe können auch auf eine Weise durchgeführt werden, die keinen unautorisierten Zugang erfordert, indem z. B. Denial-of-Service-Angriffe (DoS-Angriff) auf Internetseiten ausgelöst werden (d. h., Bestrebungen, Dienstleistungen für vorgesehene Nutzer unzugänglich zu machen). Cybersicherheitsvorfälle, die sich auf die betroffenen Personen auswirken, können Störungen und Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs verursachen und potenziell zu finanziellen Verlusten führen, u. a. durch: Störung der Fähigkeit eines Teilfonds, seinen Nettoinventarwert zu berechnen; Handelshindernisse für das Portfolio eines Teilfonds; die Unfähigkeit von Anteilhabern, Geschäfte mit dem Fonds durchzuführen; das Auslösen von Verstößen gegen geltende Gesetze zum Schutz des Persönlichkeitsrechts, zum Datenschutz oder sonstiger Gesetze; die daraus resultierenden Strafen und Bußgelder; die anschließenden Reputationsschäden oder Rückerstattungs- oder sonstige Entschädigungs- oder Wiedergutmachungskosten oder Rechtskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten. Ähnlich nachteilige Folgen könnten durch Cybersicherheitsvorfälle entstehen, die sich auf Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, auf Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds Geschäfte tätigt, staatliche und andere Aufsichtsbehörden, Börsen sowie andere Finanzmarktbetreiber, Banken, Makler, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitute und andere Parteien auswirken. Zwar wurden Systeme für das Informationsrisikomanagement und die Fortführung der Geschäftstätigkeit (Business Continuity) entwickelt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Cybersicherheit zu reduzieren. Es gibt jedoch inhärente Grenzen in allen Systemen zum Informationsrisikomanagement oder zur Fortführung der Geschäftstätigkeit, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert wurden.

Führung von Umbrella-Kassakonten

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds Kassakonten eingerichtet, die auf verschiedene Währungen auf Umbrella-Ebene auf den Namen des Fonds lauten. Sämtliche Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden, die an oder von dem betreffenden Teilfonds zahlbar sind, werden über diese Umbrella-Kassakonten geleitet und verwaltet (zusammen die „Umbrella-Kassakonten“).

Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass im Falle der Insolvenz eines anderen Teilfonds des Fonds, die Zahlung von Beträgen, auf die der jeweilige Teilfonds Anspruch hat, die aber aufgrund der Führung des/der Umbrella-Kassakonto/-konten unter Umständen auf diesen anderen insolventen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Treuhandgesetzes unterliegen. Es kann zu Verzögerungen beim Einziehen dieser Beträge und/oder diesbezüglicher Streitigkeiten kommen, und der insolvente Teilfonds hat möglicherweise keine ausreichenden Mittel, um die dem betreffenden Teilfonds zustehenden Beträge zurückzuzahlen.

In Fällen, wenn Zeichnungsgelder von einem Anleger vor einem Handelstag eingehen, in Bezug auf den ein Zeichnungsantrag eingegangen ist oder erwartet wird, und auf einem Umbrella-Kassakonto gehalten werden, gilt dieser Anleger solange als allgemeiner, nicht bevorrechtigter Gläubiger des Fonds, bis die Anteile zum entsprechenden Handelstag ausgegeben werden. Falls diese Gelder vor der Ausgabe von Anteilen ab dem betreffenden Handelstag verloren gehen, kann die Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Teilfonds deshalb verpflichtet sein, Verluste auszugleichen, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Verlust dieser Gelder an den Anleger entstehen (als allgemeiner, nicht bevorrechtigter Gläubiger des Teilfonds). In diesem Fall muss dieser Verlust aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds beglichen werden und stellt deshalb eine Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil für bestehende Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds dar.

Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft sind im Namen des Fonds laut dem Treuhandvertrag befugt, Anteile, die unter Verletzung der für sie geltenden Beschränkungen oder unter Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften gehalten werden oder zugunsten einer Person gehalten werden, zwangsweise zurückzukaufen und/oder zu annullieren. Zahlt ein Anleger nicht die Zeichnungsgelder innerhalb der jeweiligen Abwicklungsfrist, kann die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds dem Zeichner die Kosten berechnen, die ihr oder dem Teilfonds entstanden sind, oder Verluste des Teilfonds in Rechnung stellen, die durch diese Nichtzahlung oder nicht frei verfügbaren Gelder entstehen. In Fällen, in denen ein Anleger nicht die Zeichnungsgelder innerhalb der jeweiligen Abwicklungsfrist zahlt, besteht ein Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds nicht in der Lage ist, diese Kosten von diesem Anleger zurückzuerhalten, und dieser Verlust und entsprechende Kreditkosten müssen möglicherweise aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds beglichen werden und stellen deshalb eine Minderung des Nettoinventarwerts je Anteil für bestehende Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds dar.

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Das Vereinigte Königreich trat am 31. Januar 2020 aus der EU und dem EWR aus.

Nach dem Ausscheiden aus der EU begann für das Vereinigte Königreich eine Übergangsfrist, in der dort weiterhin EU-Recht galt. Auch neue EU-Vorschriften, die vor Ablauf der Übergangsfrist in Kraft traten, waren im Vereinigten Königreich anwendbar. Die Übergangsfrist endete am 31. Dezember 2020. Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten die EU und das Vereinigte Königreich einen Vertrag über die Bedingungen, die bestimmte Aspekte der Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach Ablauf der Übergangsfrist regeln: das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (EU-UK Trade and Cooperation Agreement, „TCA“), das offiziell am 1. Mai 2021 in Kraft trat. Ungeachtet des TCA dürfte Unsicherheit herrschen bezüglich der Rahmenbedingungen nach Ablauf der Übergangsfrist im Vereinigten Königreich, insbesondere bezüglich der Regelungen, die für die Beziehungen des Vereinigten Königreichs mit der EU und mit anderen Ländern gelten und die vermutlich noch nicht endgültig sind.

Diese Unsicherheit kann sich jederzeit negativ auf den Fonds und seine Anlagen auswirken. Es könnte ungünstige Auswirkungen auf den Wert der Fondsanlagen und/oder die Fähigkeit des Fonds haben, seine Anlagepolitik umzusetzen. Dies kann unter anderem zurückzuführen sein auf:

- (i) verstärkte Unsicherheit und Volatilität im Vereinigten Königreich, in der EU und auf anderen Finanzmärkten;
- (ii) schwankende Bewertungen von Vermögenswerten;
- (iii) Fluktuationen der Wechselkurse;
- (iv) vermehrte Illiquidität von Anlagen, die aus dem Vereinigten Königreich, der EU oder einem anderen Land stammen, dort notiert sind oder gehandelt werden;
- (v) Änderungen der Bereitschaft oder Fähigkeit von Finanz- und anderen Kontrahenten, Transaktionen einzugehen oder zu Preisen und Bedingungen zu tätigen, zu dem bzw. zu denen sie bereit sind, Transaktionen zu tätigen; und/oder
- (vi) Änderungen an Rechts- oder Aufsichtsrechtssystemen, denen die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds sowie bestimmte seiner Vermögenswerte und/oder Dienstleister aktuell oder künftig unterliegen.

Das Votum des Vereinigten Königreichs zum EU-Austritt hat eine gewisse politische Unsicherheit ausgelöst, auch in der Geld- und Fiskalpolitik, die während der Übergangsfrist anhalten dürfte. Sie könnte eine destabilisierende Wirkung auf einige der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten haben, wobei die Auswirkungen für die Mitgliedstaaten innerhalb der Eurozone besonders akut spürbar werden könnten.

Der Rückzug des Vereinigten Königreichs aus der EU könnte wesentliche Auswirkungen auf die britische Wirtschaft und ihr künftiges Wachstum haben und die Anlagen des Fonds im Vereinigten Königreich beeinträchtigen. Er könnte auch zu längerer Ungewissheit im Hinblick auf Aspekte der britischen Wirtschaft führen und das Vertrauen von Kunden und Anlegern beschädigen. Jedes dieser Ereignisse könnte sich in erheblichem Maße nachteilig auf den Fonds auswirken.

London Interbank Offered Rate (LIBOR)

Am 27. Juli 2017 kündigte die Financial Conduct Authority („FCA“) des Vereinigten Königreichs ihren Wunsch an, die Verwendung des von ihr regulierten LIBOR bis Ende 2021 auslaufen zu lassen. Der LIBOR war in der Vergangenheit ein üblicher Benchmark-Zinsindex, der für Anpassungen bei variabel verzinslichen Darlehen verwendet wurde. Er wird in der gesamten globalen Banken- und Finanzbranche zur Bestimmung der Zinssätze für eine Vielzahl von Finanzinstrumenten und Kreditvereinbarungen verwendet. Verschiedene Gruppen der Finanzindustrie haben mit der Planung für den Übergang vom LIBOR begonnen, doch bestehen bei der Umstellung bestimmter längerfristiger Wertpapiere und Transaktionen auf eine neue Benchmark Hindernisse. Die Transaktionsplanung befindet sich noch in einer frühen Phase und sowohl die Auswirkungen des Übergangsprozesses wie auch sein letztendlicher Erfolg bleiben abzuwarten. Der Übergangsprozess könnte zu erhöhter Volatilität und Illiquidität an Märkten führen, die sich derzeit bei der Festlegung der Zinssätze auf

den LIBOR stützen. Er könnte zudem zu einer Verringerung des Werts einiger auf LIBOR basierenden Anlagen führen und die Wirksamkeit neuer Absicherungen gegen bestehende LIBOR-basierte Anlagen verringern. Während einige auf LIBOR basierende Instrumente ein Szenario in Betracht ziehen könnten, in dem der LIBOR nicht mehr verfügbar ist – sie könnten eine alternative Methode der Zinssatzfestsetzung verwenden – verfügen möglicherweise nicht alle Instrumente über solche Bestimmungen. Es kann daher eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit solcher alternativen Methoden bestehen. Da sich die Aussagekraft des LIBOR als Bezugsgröße (Benchmark) während der Übergangszeit verschlechtern könnte, könnten diese Auswirkungen vor Ende 2021 eintreten.

Verbriefungsverordnung

Sofern in seiner Anlagepolitik angegeben, kann ein Teilfonds in Verbriefungen investieren. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 (die „Verbriefungsverordnung“) muss die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Sorgfaltspflichten (Due Diligence) und laufende Überwachungsanforderungen im Zusammenhang mit Investitionen in Verbriefungen erfüllen. Die Verbriefungsverordnung erfordert von Parteien, die an einer EU-Verbriefung beteiligt sind, Anlegern bestimmte Informationen über die Verbriefung zur Verfügung zu stellen, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen sollten, die notwendige Sorgfaltsprüfung und fortlaufende Überwachung durchzuführen, die gemäß der Verbriefungsverordnung vorgeschrieben sind. In dem Maße, in dem die Anforderungen der Verbriefungsverordnung von Emittenten nicht erfüllt werden, die andernfalls für eine Anlage durch einen Teilfonds in Frage kämen (z. B. eine Verbriefung außerhalb der EU), würde dies das Anlageuniversum für die Verwaltungsgesellschaft einschränken. Dies wiederum kann die Performance des Teilfonds einschränken.

Nach der Verbriefungsverordnung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine Due Diligence sowohl gegenüber den Parteien einer Verbriefung als auch im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht selbst durchzuführen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Abschluss einer solchen Due Diligence professionelle Berater hinzuzieht, kann dies dazu führen, dass vom Teilfonds zusätzliche Kosten zu tragen sind.

COVID-19

Seit Januar 2020 sind die globalen Finanzmärkte durch die Ausbreitung eines neuartigen Coronavirus, das eine Krankheit namens COVID-19 auslösen kann, von erheblicher Volatilität, verminderter Liquidität und anderen negativen Auswirkungen betroffen und könnten dies auch weiterhin sein. Die Pandemie und die Bemühungen zur Eindämmung ihrer Ausbreitung haben u. a. zu internationalen, nationalen und lokalen Grenzschließungen und anderen erheblichen Reisebeschränkungen und -unterbrechungen, umfangreichen Störungen des Geschäftsbetriebs, der Lieferketten und der Kundenaktivitäten, Absagen und Beschränkungen von Veranstaltungen, Quarantäne von Einzelpersonen und Gemeinden, geringerer Verbrauchernachfrage, erheblichen Herausforderungen für die Gesundheitsdienste und allgemeiner Marktunsicherheit geführt. Die Auswirkungen der Pandemie (die kurzzeitig sein oder sich über einen längeren Zeitraum erstrecken können) haben die globale Wirtschaft, die Volkswirtschaften bestimmter Nationen und einzelne Emittenten beeinträchtigt und können dies auch weiterhin tun, was sich negativ auf die Wertentwicklung der Teilfonds auswirken kann.

Wertpapier- und Finanzmärkte können für Marktmanipulationen oder andere betrügerische Handelspraktiken anfällig sein, die das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Märkte stören, zur allgemeinen Marktvolatilität beitragen und den Wert der Anlagen der einzelnen Teilfonds negativ beeinflussen könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Anlageberater ist bestrebt, Erwägungen wesentlicher Nachhaltigkeitselemente, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken („Nachhaltigkeitserwägungen“) in seinen Anlageresearch- und Entscheidungsprozess einzubeziehen, wenn diese Elemente als finanziell wesentlich erachtet werden. Dieser konzentriert sich auf das Verständnis, wie Nachhaltigkeitserwägungen die Wertentwicklung, das Alpha und die Risiken in den Teilfonds beeinflussen können, u. a. wie maßgebliche Nachhaltigkeitsrisiken eine wesentliche negative Auswirkung auf die finanzielle Rendite der Anlagen eines Teilfonds haben könnten. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder Zustand im Hinblick auf die Umwelt, soziale Belange oder Unternehmensführung, das bzw. der beim Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Die Teilfonds beschränken nicht ihr Anlageuniversum oder schließen keine Anlagen in Unternehmen, Branchen oder Ländern aufgrund von Nachhaltigkeitskriterien aus, es sei denn, eine Ergänzung des Teilfonds enthält abweichende Angaben. Der Anlageberater versucht vielmehr, Nachhaltigkeitserwägungen als Komponenten der Research- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen, die zur Auswahl von Anlagen verwendet werden. Die Mischung aus maßgeblichen Nachhaltigkeitsthemen und das Ausmaß ihrer fundamentalen Bedeutung wird je nach Kontext des Emittenten und der Anlagestrategie eines bestimmten Teilfonds variieren, wie in der Ergänzung des jeweiligen Teilfonds angegeben, und bei einigen Anlageklassen, Emittenten und Teilfonds sind Nachhaltigkeitserwägungen keine wesentliche Komponente des Ansatzes.

Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinem Anlageresearch- und Entscheidungsprozess ist der Anlageberater im Allgemeinen bestrebt, diese Risiken auf eine Weise zu steuern, dass sie keine wesentliche Auswirkung auf die Wertentwicklung der Teilfonds haben, die über die im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ beschriebenen Risiken hinausgehen. Soweit der Anlageberater feststellt, dass mit einer Anlage wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sind, wird er versuchen, anhand unter zumutbaren Bedingungen zugänglicher Daten die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Nachhaltigkeitsrisiken und ihre potenziellen Auswirkungen und ebenso sonstige wesentliche Anlagerisiken und Anlageerwägungen gegenüber dem potenziellen oder erwarteten finanziellen Vorteil für den Teilfonds durch diese Anlagen einzuschätzen. In Abhängigkeit von dieser Analyse kann der Anlageberater bestimmte Anlagen tätigen, die Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und Auswirkungen auf den Wert eines Teilfonds sind Teil der laufenden Beurteilung und Verwaltung von Anlagen, die vom Anlageberater über den gesamten Lebenszyklus des Teilfonds durchgeführt werden. Für die einzelnen Teilfonds berücksichtigt der Anlageberater derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – d. h. die „Nachhaltigkeitsergebnisse“ von Anlageentscheidungen – an sich und im Rahmen des Anlageprozesses, da diese Elemente nicht zu den erklärten Zielen und Strategien des Teilfonds gehören, und ein Schwerpunkt auf Auswirkungen statt auf wesentliche Risiken und Renditen könnte nicht mit diesen Zielen und Strategien vereinbar sein.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Verwaltung des Fonds

Beschreibung der Anteile

Die Anteile aller Teilfonds sind in verschiedene Anteilklassen unterteilt, die frei übertragbar sind außer an: (i) US-Personen (es sei denn, eine solche Übertragung wird gemäß einer Ausnahme des 1933 Act erlaubt) oder (ii) US-Steuerzahler (es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft verzichtet nach alleinigem Ermessen auf eine solche Anforderung). Die Anteile, die keinen Nennwert haben und bei der Ausgabe voll bezahlt sein müssen, sind nicht mit Vorzugs- oder Bezugsrechten ausgestattet. Die Verwaltungsgesellschaft kann Bruchteilsanteile herausgeben. Bruchteilsanteile sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet.

Anteile in jedem Teilfonds werden in verschiedenen Anteilklassen an Anleger ausgegeben.

Führung von Kassakonten

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds Kassakonten eingerichtet, die auf verschiedene Währungen auf Umbrella-Ebene auf den Namen des Fonds lauten. Sämtliche Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden, die an oder von dem betreffenden Teilfonds zahlbar sind, werden über diese Umbrella-Kassakonten geleitet und verwaltet, aber keines dieser Konten wird auf der Ebene der einzelnen Teilfonds geführt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch für den Teilfonds sicher, dass sämtliche Gelder auf diesen Kassakonten von Umbrella-Fonds gemäß den Bedingungen des Treuhandvertrags in den Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen des Fonds als Vermögenswerte verbucht und dem betreffenden Teilfonds zugeordnet sind.

Weitere Informationen im Zusammenhang mit diesen Konten sind in den Abschnitten (i) „Zeichnung von Anteilen“ - „Führung von Kassakonten“ (ii) „Rücknahme von Anteilen“ - „Führung von Kassakonten“ bzw. (iii) „Ausschüttungen“ enthalten. Außerdem verweisen wir auf den obigen Prospektabschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ - „Führung von Umbrella-Kassakonten“.

Wie man Anteile zeichnen kann

Die Mindestanlagegrenze für jede Anteilklasse in einem Teilfonds, sofern festgelegt, ist in der Ergänzung des jeweiligen Teilfonds dargestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen auf diese Mindestanlagegrenzen verzichten.

Anteilklassen können verschiedene Gebühren und Kosten beinhalten. Die Gebühren und Kosten, die für die jeweilige Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds anwendbar sind, sind im Folgenden und jeweils in den Ergänzungen des entsprechenden Teilfonds dargestellt.

Wenn ein Teilfonds Anteile verschiedener Klassen ausgegeben hat, kann sich der Nettoinventarwert je Anteil zwischen diesen Klassen unterscheiden. Hierdurch werden die unterschiedlichen Gebühren und Kosten, die verschiedenen Denominierungen oder die Zuordnung der Gewinne/Verluste und Kosten verschiedener Finanzinstrumente, die für Währungsabsicherungen (Hedging) zwischen der Basiswährung und einer anderen Währung eingesetzt werden, reflektiert. Mit Ausnahme des Erwähnten sind sämtliche Anteile jeder Klasse in einem Teilfonds im Rang gleichgestellt.

Jeder Teilfonds kann diverse Anteilklassen anbieten, deren Merkmale in der jeweiligen Ergänzung beschrieben sind. Für bestimmte Klassen kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ein Erstausgabeaufschlag von bis zu 6,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil oder ein bedingter Rücknahmeabschlag von bis zu 4 % des Nettoinventarwerts je Anteil erhoben werden. Des Weiteren können unterschiedlich hohe Verwaltungsgebühren für die jeweiligen Anteilklassen anfallen.

Alle Untervertriebsgesellschaften haben in der Regel Anspruch auf den Erstausgabeaufschlag, auf den im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Ausgabeaufschläge zu ändern oder generell oder bei speziellen Händlern oder Anlegern darauf zu verzichten und Vereinbarungen mit bestimmten Anlegern zu treffen, einschließlich der Ausgabe von weiteren Anteilen auf Kosten des Anlageberaters, was den Effekt hat, dass die Ausgaben des Teilfonds, die seinen Anteilen zuzuschreiben sind, gesenkt werden. Manche Händler können Anteilsinhabern anbieten, Ausschüttungen in Anteile dieses Teilfonds zu reinvestieren, ohne dass ein Ausgabeaufschlag gezahlt werden muss.

Ein Anteilsinhaber, der Anteile der Klassen B oder C kauft, zahlt keinen Erstausgabeaufschlag zum Kaufzeitpunkt, aber eine höhere laufende, aus den Vermögenswerten zu zahlende Verwaltungsgebühr, die dem jeweiligen Teilfonds, der den Anteilen der Klassen B oder C entspricht, zugerechnet wird. Anteilsinhaber können – wie unten beschrieben – einem bedingten Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge) unterliegen, wenn die Anteile der Klassen B oder C innerhalb von vier Jahren bzw. innerhalb von einem Jahr nach ihrem Erwerb zurückgegeben werden (wobei jede solche Periode im Folgenden als „bedingte Rücknahmeabschlagsperiode“ bezeichnet wird).

Ein bedingter Rücknahmeabschlag kann dem Inhaber eines Anteils der Klassen B oder C auferlegt werden, wenn dieser Anteile innerhalb der jeweils unten festgelegten bedingten Rücknahmeabschlagsperiode zurückgibt, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festlegt. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter kann einem niedrigeren bedingten Rücknahmeabschlag zustimmen oder ganz darauf verzichten. Der um den bedingten Rücknahmeabschlag angepasste Nettoinventarwert ist bei der Transferstelle erhältlich. Die folgenden Arten von Anteilen können ohne Gebühren zurückgegeben werden, auch wenn sie erst innerhalb der unten angegebenen bedingten Rücknahmeabschlagsperiode erworben wurden:

- (i) Anteile, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden;
- (ii) Anteile, die auf andere im Folgenden beschriebene Art von dem bedingten Rücknahmeabschlag ausgenommen sind.

Unbeschadet der vorhergehenden Ausnahmen wird der Betrag der Gebühr als Prozentsatz des geringeren des derzeitigen Marktwerts oder der Kosten der zurückzunehmenden Anteile festgelegt. Kein Ausgabeaufschlag wird auf einen Anstieg im Nettoinventarwert gegenüber dem anfänglichen Kaufpreis berechnet. Der Betrag des bedingten Rücknahmeabschlags hängt von der Zeitspanne ab, die seit dem Erstkauf der Anteile bis zum Rückgabedatum dieser Anteile vergangen ist und dem Dollarbetrag, der zurückgezahlt wird, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Anteilsinhaber, die Anteile der Klasse B kaufen, können wie unten beschrieben einem bedingten Rücknahmeabschlag unterliegen, wenn sie ihre Anteile innerhalb von vier Jahren zurückgeben.

Die folgenden bedingten Rücknahmeabschläge können von Inhabern von Anteilen der Klasse B erhoben werden:

Haltedauer der zurückgegebenen Anteile	Bedingter Rücknahmeabschlag
Weniger als ein Jahr	4 %
Ein Jahr und darüber, aber weniger als zwei Jahre	3 %
Zwei Jahre und darüber, aber weniger als drei Jahre	2 %
Drei Jahre und darüber, aber weniger als vier Jahre	1 %
Vier Jahre und darüber	0 %

Anteilsinhaber, die Anteile der Klasse C kaufen, können einem bedingten Rücknahmeabschlag von 1 % unterliegen, wenn sie ihre Anteile innerhalb eines Jahres nach dem Kauf zurückgeben.

Bei der Festlegung, ob ein bedingter Rücknahmeabschlag bei der Rückgabe zu zahlen ist, werden Anteile der Klassen B bzw. C, die keiner Gebühr unterliegen, zuerst zurückgenommen, gefolgt von innerhalb der bedingten Rücknahmeabschlagsperiode länger gehaltenen Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält den gesamten Betrag der von Ihnen gezahlten bedingten Rücknahmeabschläge.

Die Anwendbarkeit eines bedingten Rücknahmeabschlags wird nicht durch Tausch oder Übertragung der Registrierung berührt.

Strategie in Bezug auf kurzfristige Spekulationsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft rät den Anlegern, als Teil einer langfristigen Anlagestrategie in die Teilfonds zu investieren und spricht sich gegen kurzfristige Spekulationsgeschäfte aus. Kurzfristige Spekulationsgeschäfte können eine schädliche Auswirkung auf die Teilfonds und die Anteilsinhaber haben. So können abhängig von diversen Faktoren, wie beispielsweise der Größe des Teilfonds und dem Umfang seines Barvermögens, kurzfristige Spekulationsgeschäfte von Seiten der Anteilsinhaber dem effizienten Management des Portfolios des Teilfonds entgegenwirken, die Transaktionskosten und Steuern erhöhen und der Performance des Teilfonds schaden. Teilfonds, die in nicht-US-amerikanische Wertpapiere oder in Anlageklassen investieren, die schwieriger zu bewerten sind, zum Beispiel in die Aktien kleinerer Unternehmen oder Anleihen ohne Anlagequalität, sind möglicherweise anfälliger für solche Aktivitäten.

Die Verwaltungsgesellschaft versucht, kurzfristige Spekulationsgeschäfte zu unterbinden und ihnen vorzubeugen und diese Risiken zum Beispiel durch folgende Methoden zu mindern:

- (i) Insofern es zu einer Verzögerung zwischen der Wertänderung der Portfoliobestände eines Teilfonds und dem Zeitpunkt kommt, an dem sich diese Änderung im Nettoinventarwert je Anteil niederschlägt, ist ein Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass Anleger versuchen können, aus dieser Verzögerung durch Käufe oder Verkäufe von Anteilen zu einem Nettoinventarwert zu profitieren, der die Zeitwerte nicht angemessen widerspiegelt. Die Verwaltungsgesellschaft versucht, diese Aktivität, die manchmal als „Stale Price Arbitrage“ bezeichnet wird, zu unterbinden und ihr vorzubeugen, indem sie ihre Befugnis zur Anpassung des Werts einer Kapitalanlage unter Berücksichtigung relevanter Erwägungen angemessen nutzt, um den Zeitwert dieser Anlage widerzuspiegeln.
- (ii) Die Verwaltungsgesellschaft kann Kontobewegungen von Anteilsinhabern im Bestreben überwachen, übermäßige und störende Handelspraktiken zu erkennen und zu verhindern, und sie behält sich abhängig vom Umfang und der Häufigkeit der über ein Konto getätigten Transaktionen das Recht vor, Zeichnungen oder Umtauschgeschäfte in ihrem Ermessen ohne Angabe von Gründen hierfür und ohne Zahlung von Entschädigungen abzulehnen, wenn sich ihrer Ansicht nach die Transaktion negativ auf die Interessen eines Teilfonds oder seiner Anteilsinhaber auswirken würde.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen oder Umtauschgeschäfte gleich aus welchem Grund abzulehnen oder zu beschränken. Sie kann festlegen, dass die Handelstätigkeit eines Anlegers aufgrund diverser Faktoren übermäßig oder anderweitig potenziell schädlich ist, darunter die bisherige Handelstätigkeit eines Anlegers oder Finanzmittlers in Bezug auf den Teilfonds, andere Teilfonds von Putnam oder andere Anlageprodukte. Ferner kann sie die Aktivitäten auf mehreren Konten, die unter gemeinsamem Eigentum oder gemeinsamer Kontrolle stehen, in ihrer Gesamtheit betrachten. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen Anleger oder Vermittler als potenziellen Spekulanten identifiziert, kann sie in ihrem Ermessen u. a. verlangen, dass weitere Geschäfte in einer bestimmten Form getätigt werden müssen (z. B. per Post statt per Telefon), Beschränkungen hinsichtlich der Höhe, der Anzahl oder der Häufigkeit zukünftiger Zeichnungen oder Umtauschgeschäfte auferlegen, oder dem Anleger oder Vermittler vorübergehend oder dauerhaft untersagen, in den Teilfonds oder andere Teilfonds von Putnam zu investieren.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass spekulative Handelspraktiken begrenzt oder ganz ausgeschlossen werden können. So verschleiern beispielsweise Sammelkonten, über die Anteilskäufe und -verkäufe zahlreicher Anleger auf Nettobasis getätigt werden, die Identität der zugrunde liegenden Anleger eines Teilfonds, was es für die Verwaltungsgesellschaft schwieriger macht, Spekulationspraktiken zu erkennen. Unter bestimmten Umständen gibt es andere operative oder technische Hindernisse in Bezug auf ihre Fähigkeit, die Politik des Teilfonds durchzusetzen. Zudem ist, selbst wenn die Verwaltungsgesellschaft über ausreichend Informationen verfügt, nicht sichergestellt, dass durch ihre Ermittlungsmethoden alle kurzfristigen Spekulationsgeschäfte aufgedeckt werden.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsverfahren und allgemeine Vorschriften, die die Ausgabe von Anteilen betreffen

Erstzeichnungsanträge für Anteile müssen schriftlich (elektronisch, per Telefax oder per Post) an die Transferstelle erfolgen, und zwar durch Ausfüllen eines Zeichnungsformulars und erforderliche Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche in der Form, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, oder in anderer Form, wie von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, vorausgesetzt, das unterschriebene Original wird unverzüglich an die Transferstelle gesendet. Rücknahmeerlöse können erst freigegeben werden, wenn der Transferstelle das Originalzeichnungsformular und alle sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten benötigten Unterlagen (darunter alle Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) zugegangen sind und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche abgeschlossen sind. Rücknahmeerlöse, die aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht freigegeben werden können, werden auf einem unverzinslichen Konto gehalten, bis die Unterlagen bei der Transferstelle eingegangen sind und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche abgeschlossen sind.

Alle Zeichnungsanträge müssen spätestens zur Preisfestlegungszeit (wie unten definiert) am relevanten Handelstag bei der Transferstelle an ihrem eingetragenen Geschäftssitz eingehen, außer dass ein Antrag auf den Kauf von Anteilen, von dem die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter annimmt, dass er bei über 3 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds liegt, von der Transferstelle an ihrem eingetragenen Geschäftssitz bis spätestens zur Preisfestlegungszeit (wie unten definiert) an dem Handelstag eingegangen sein muss, der dem maßgeblichen Handelstag direkt vorausgeht, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stimmt einem anderen Verfahren zu. Alle Anträge, die nach der Preisfestlegungszeit eingehen, gelten als am nächsten Handelstag eingegangen.

Nachfolgende Zeichnungsanträge können elektronisch oder per Fax gestellt werden, wobei die Originalunterlagen nicht per Post nachgesendet werden müssen, wenn der Anleger für die Nutzung dieses Privilegs auf seinem Originalzeichnungsformular optiert und nicht danach schriftlich die Nutzung dieses Privilegs ausgeschlossen hat.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Transferstelle oder die Vertriebsgesellschaft haften für die Authentizität von erhaltenen Anweisungen, vorausgesetzt, dass angemessene Maßnahmen zur Bestätigung der Echtheit der mitgeteilten Anweisungen ergriffen wurden.

Sofern in einer Ergänzung nichts anderes veröffentlicht wird, sollte die Abrechnung innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Handelstag, an dem der Antrag zugegangen ist, erfolgen. Die Abrechnung kann innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Handelstag in Bezug auf bestimmte Käufe von Fondsanteilen erfolgen, die von einem Feeder-Fonds getätigt wurden, der eine Master-Feeder-Vereinbarung mit diesem Teilfonds eingegangen ist.

Alternativ kann bei bestimmten Teilfonds die Zeichnungsabrechnung über NSCC FundSERV (nur für auf US-Dollar lautende Anteilklassen), Euroclear, Clearstream oder Fundsettle erfolgen, in welchem Fall die Anteile gegen Erhalt des Abwicklungsbetrags an einen Teilnehmer von NSCC FundSERV, Euroclear, Clearstream oder Fundsettle gesandt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter behält sich das Recht vor, alle Zuteilungen zu stornieren, wenn frei verfügbare Mittel nicht bei Fälligkeit eingegangen sind, und dem Antragsteller alle sich daraus ergebenden Verluste in Rechnung zu stellen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich ferner das Recht vor, Transaktionen für einen Anteilsinhaber nicht zu bearbeiten, wenn keine vollständige Bezahlung des Kaufs der jeweiligen Anteile erfolgt ist.

Gemäß den Bedingungen des Zeichnungsformulars übernehmen die Anteilsinhaber die Verantwortung und Haftung für alle Versäumnisse ihrerseits, die Zeichnungsgelder gemäß den Abwicklungsverfahren und -fristen bereitzustellen. Für jegliche Kosten, für die ein Anteilsinhaber infolge aufgrund seiner Nichtzahlung der Zeichnungsgelder gemäß den Abwicklungsverfahren und -fristen haftet, bevollmächtigt der betreffende Anteilsinhaber die Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten, die jeweilige Anzahl an von ihm gehaltenen Anteilen am Fonds zurückzunehmen, um diese Haftung gegenüber dem Fonds zu erfüllen, wobei der Erlös aus der Rücknahme in das Vermögen des Fonds fließt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter behält sich das Recht vor, einen Antrag gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise abzulehnen. Sollte dieser Fall eintreten, werden die Zeichnungsgelder oder entsprechende Salden auf das Konto des Antragstellers, das dieser angegeben hat, oder auf Risiko des Antragstellers per Post zurückerstattet. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter behält sich ferner das Recht vor, keine Zeichnungsanträge anzunehmen, solange ihnen nicht ausreichend frei verfügbare Mittel für den Kauf der Anteile beiliegen, in welchem Fall die Order bei Eingang der frei verfügbaren Mittel als erteilt betrachtet wird. Nach dem Treuhandvertrag haben die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter das Recht, auf Rechnung des Fonds die Ausgabe von Anteilen durchzuführen.

Das Eigentum an Anteilen wird durch Eintragung in ein Anteilsinhaberregister nachgewiesen, das von der Transferstelle geführt wird.

Anteile werden nicht während einer Zeitspanne ausgegeben, in der die Berechnung der Ausgabe- oder Rücknahmepreise der Anteile eines Teilfonds ausgesetzt wird, nachfolgend beschrieben unter „Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“. Antragsteller für Anteile dieses Teilfonds werden von der Aussetzung in Kenntnis gesetzt und, sofern nicht widerrufen, gelten ihre Anträge als am nächsten Handelstag folgend dem Ende dieser Aussetzung gestellt.

Anleger können Orders für Anteile in jeder frei umtauschbaren Währung platzieren, die dann in die Basiswährung des Teilfonds umgewandelt wird. Gelder, die in einer anderen als der Basiswährung eingehen, werden auf Risiko des Anteilsinhabers und dessen Kosten in die Basiswährung zu einem Wechselkurs umgewandelt, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter als angemessen erachtet. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle behält sich das Recht vor, in frei umtauschbaren Währungen außer der Basiswährung erhaltene Zeichnungen zurückzuweisen, wenn die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle es für unpraktisch oder unmöglich erachtet, diese Gelder in die Basiswährung umzuwandeln.

Bargeldzahlungen werden nicht akzeptiert.

Anteilsinhaber erhalten eine Eigentumsbestätigung von der Transferstelle, die innerhalb von einundzwanzig (21) Geschäftstagen nach Erhalt der unwiderruflich eingezahlten Zeichnungsgelder seitens der Transferstelle ausgegeben wird. Das Eigentum an Anteilen wird durch Eintragung des Namens des Anlegers in das Anteilsinhaberregister nachgewiesen, und es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Der Handel wird auf einer Terminpreisbasis durchgeführt, *d. h.*, auf Basis des Nettoinventarwerts, der nach Eingang der Zeichnungsanträge berechnet wird.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums eines Teilfonds können Anteile nur an Handelstagen von der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden.

US-Personen und US-Steuerzahler dürfen keine Anteile eines Teilfonds des Fonds erwerben und Antragsteller müssen bestätigen, dass sie (i) keine Anteile direkt oder indirekt für US-Personen oder US-Steuerzahler erwerben, und (ii) diese Anteile nicht an US-Personen oder US-Steuerzahler verkaufen oder diesen anbieten. Ungeachtet des Vorstehenden kann ein Angebot, ein Verkauf oder eine Übertragung an eine US-Person erlaubt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen zufrieden gestellt ist, dass dieses Angebot, der Verkauf oder die Übertragung gemäß einer Ausnahme des 1933 Act zulässig ist. Ungeachtet des Vorstehenden kann ein Angebot, ein Verkauf oder eine Übertragung an einen US-Steuerzahler nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erlaubt werden.

Anleger können auch Anteile an einem Teilfonds zeichnen, indem sie Anlagen einbringen. Anteile werden erst ausgegeben, wenn die Anlagen zur Zufriedenheit der Verwahrstelle in den Besitz des Fonds übergegangen sind und die Verwahrstelle sich davon überzeugt hat, dass die Bedingungen dieses Austauschs aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu wesentlichen Nachteilen für die bestehenden Anteilsinhaber führen. Die Art der an einen Teilfonds zu übertragenden Anlagen muss den Anlagen entsprechen, die gemäß dem/den Anlageziel(en), der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds als Anlage in Frage kommen. Die Anzahl der auszugebenden Anteile entspricht der Anzahl der Anteile, die gegen Bargeld zum derzeitigen Preis bei Zahlung eines dem Wert der übertragenen Anlagen entsprechenden Betrags ausgegeben werden, abzüglich des Betrags, den die Verwaltungsgesellschaft für ausreichend hält, um die oben erwähnten Steuern und sonstigen Unkosten zu bezahlen, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds im Zusammenhang mit der Übernahme der Anlagen zu zahlen sind.

Verordnungen über das wirtschaftliche Eigentum

Die Verwaltungsgesellschaft kann diejenigen Informationen (auch durch amtliche Mitteilungen) anfordern, die für die Einrichtung und Führung des Registers des Fonds zu den wirtschaftlichen Eigentümern gemäß den Verordnungen über das wirtschaftliche Eigentum erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der Verordnungen über das wirtschaftliche Eigentum (ein „wirtschaftlicher Eigentümer“) unter bestimmten Umständen verpflichtet ist, der Verwaltungsgesellschaft schriftlich relevante Informationen über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und alle Änderungen daran mitzuteilen (auch wenn ein wirtschaftlicher Eigentümer mittlerweile nicht mehr wirtschaftlicher Eigentümer ist).

Antragsteller sollten beachten, dass es eine Straftat im Sinne der Verordnungen über das wirtschaftliche Eigentum für einen wirtschaftlichen Eigentümer ist, (i) die Bedingungen einer vom oder im Namen des Fonds erhaltenen Mitteilung über das wirtschaftliche Eigentum nicht einzuhalten oder (ii) als Reaktion auf eine solche Mitteilung im Wesentlichen falsche Informationen zur Verfügung zu stellen oder (iii) seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen, der Verwaltungsgesellschaft relevante Informationen über den Status als wirtschaftlicher Eigentümer oder Änderungen daran unter bestimmten Umständen zur Verfügung zu stellen bzw. bei der Behauptung, diesen zu erfüllen, im Wesentlichen falsche Informationen zu liefern.

Führung von Kassakonten

Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vor einem Handelstag eingehen, in Bezug auf den ein Zeichnungsantrag für Anteile eingegangen ist oder erwartet wird, werden auf einem Kassakonto im Namen des Fonds gehalten und beim Eingang als Vermögen des betreffenden Teilfonds behandelt und auf sie finden keine Anlegerschutzvorschriften Anwendung (*d. h.*, dass die Zeichnungsgelder in diesem Fall nicht treuhänderisch als Anlegergelder für den betreffenden Anleger gehalten werden). In diesem Fall ist der Anleger ein nicht bevorrechtigter Gläubiger des betreffenden Teilfonds in Bezug auf den Zeichnungsbetrag, der bis zur Ausgabe dieser Anteile am jeweiligen Handelstag vom Fonds gehalten wird. Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds gibt es keine Garantie, dass der Teilfonds bzw. der Fonds ausreichende Kapitalmittel haben, um nicht bevorrechtigte Gläubiger in voller Höhe auszuzahlen. Wir verweisen auf den obigen Prospektabschnitt „*Risikofaktoren und besondere Erwägungen*“ – „*Führung von Umbrella-Kassakonten*“.

Anti-Geldwäsche-Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung

Im Rahmen der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten zur Verhinderung von Geldwäsche verlangen die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihr Beauftragter eine detaillierte Überprüfung der Identität, Anschrift und Geldquelle jedes Antragstellers (und u. U. des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie eine laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung. Politisch exponierte Personen („PEP“), also jede Person, die zu irgendeinem Zeitpunkt im vorangegangenen Jahr mit bedeutenden öffentlichen Funktionen betraut war oder ist, ein unmittelbarer Familienangehöriger solcher Personen oder solchen Personen bekanntermaßen nahe stehende Personen sind ebenfalls anzugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter behält sich das Recht vor, diese Informationen, soweit sie zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers und der Zahlungsquelle notwendig sind, im Einklang mit dem geltenden irischen Recht zu verlangen. Wenn der Zeichner die zu Überprüfungszwecken verlangten Informationen verspätet oder gar nicht erbringt, kann bzw. können sich die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten weigern, den Zeichnungsantrag anzunehmen und die Zeichnungsgelder ohne Zinsen auf das Konto zurückzahlen, von dem die Gelder ursprünglich belastet wurden.

Die Direktoren können die Anteile solcher Anteilshaber zwangsweise zurücknehmen und/oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen kann verzögert werden, und weder die Direktoren noch der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle haften dem Zeichner oder Anteilshaber gegenüber, wenn ein Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird oder Anteile unter solchen Umständen zwangsweise zurückgenommen werden. Wenn ein Zeichnungsantrag abgelehnt wird, erstattet die Verwaltungsgesellschaft oder erstatten ihre Beauftragten die Zeichnungsgelder oder den Restbetrag derselben per telegrafischer Überweisung im Einklang mit den geltenden Gesetzen auf das Konto zurück, von dem sie ursprünglich stammen. Dies erfolgt auf Kosten und Gefahr des Antragstellers. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten können die Auszahlung von Rücknahmeerlösen ablehnen oder verzögern, wenn die erforderlichen Unterlagen für Prüfungszwecke von einem Anteilshaber nicht vorgelegt werden. Gelder, die aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht freigegeben werden können, werden auf einem unverzinslichen Konto gehalten, bis die Unterlagen eingegangen und von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten genehmigt worden sind.

Informationen zum Datenschutz

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Verwaltungsgesellschaft durch das Ausfüllen des Zeichnungsformulars personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darstellen können. Diese Daten werden von oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft für die Zwecke der Kundenidentifikation und des Zeichnungsverfahrens, der Verwaltung Ihres Fondsbestands, statistischer Analysen, Marktresearch und der Einhaltung geltender gesetzlicher, steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften und, sofern die Zustimmung des Antragstellers vorliegt, für Direktmarketingzwecke verwendet. Die Daten können für die angegebenen Zwecke an Dritte, darunter Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Beauftragte, Berater und Dienstleister, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wurden, sowie an ordentlich bevollmächtigte Vertreter der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr Bestellten sowie deren jeweiligen verbundenen Unternehmen unabhängig vom Sitz (einschließlich Ländern außerhalb des EWR, die nicht über das gleiche Maß an gesetzlichen Datenschutz verfügen wie Irland) weitergeleitet/übertragen werden. Durch Unterzeichnung des Zeichnungsformulars stimmen Anleger dem Erhalt sowie der Speicherung, Verwendung, Offenlegung und Verarbeitung ihrer Daten für einen oder mehrere der im Zeichnungsformular angeführten Zwecke zu.

Anleger haben Anspruch auf Erhalt einer Kopie ihrer personenbezogenen Daten, die von der Verwaltungsgesellschaft gespeichert werden, sowie bei Bedarf auf Berichtigung derselben.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre bestellten Dienstleister speichern alle von einem Anteilshaber im Zusammenhang mit dessen Anlage im Fonds zur Verfügung gestellten Dokumente über den Zeitraum, der jeweils durch irisches Recht und aufsichtsrechtliche Anforderungen vorgeschrieben ist, jedoch mindestens für sechs Jahre nach Beendigung der Anlage oder dem Datum, an dem ein Anteilshaber seine letzte Transaktion mit dem Fonds tätigte.

Ein Exemplar der Datenschutzerklärung der Verwaltungsgesellschaft steht auf <http://www.carnegroup.com/policies-and-procedures/> zur Verfügung und kann auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft oder der jeweiligen Transferstelle bezogen werden.

Ausgabepreis der Anteile

Während des Erstausgabezeitraums eines Teilfonds müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle vor der Ausgabe von Anteilen im Teilfonds ihren Erstausgabepreis festlegen. Der Zeitpunkt, die Bedingungen und der Erstausgabepreis je Anteil bei der Erstausgabe von Anteilen eines Teilfonds werden in der entsprechenden Ergänzung zu diesem Prospekt festgelegt.

Anteile müssen als Namensanteile und zu dem Preis ausgegeben werden, der dem Nettoinventarwert je Anteil am maßgeblichen Handelstag, an dem die Anteile ausgegeben werden müssen, entspricht, zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge. Der Nettoinventarwert wird zum Zeitpunkt des New Yorker Börsenschlusses berechnet, wiedergegeben in Dubliner Zeit (nachstehend die „Preisfeststellungszeit“). Für bestimmte Anteilsklassen kann ein Mindesterzeichnungsbetrag vorgeschrieben sein, der in der jeweiligen Ergänzung der einzelnen Teilfonds angegeben wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem Ermessen von diesen Mindestbeträgen absehen. Im Falle von nicht abgesicherten Anteilsklassen wird eine Währungsumrechnung bei Zeichnungen auf Kosten des Anlegers zu den aktuellen Wechselkursen stattfinden.

Anteile gelten als an diesem Handelstag ausgegeben, unbeschadet eines Widerrufs, wenn vom Zeichner bzw. von den Zeichnern keine frei verfügbaren Gelder eingehen und/oder nicht die geforderten Angaben gemacht werden.

Antragstellern sollte bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge laufend überwachen und diejenigen Transaktionen herausfiltern kann, die zu einer Verwässerung führen. Insoweit eine Verwässerung festzustellen ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter nach eigenem Ermessen eine Anti-Verwässerungsgebühr erheben. An jedem Handelstag, an dem es zu Netto-Zeichnungen bzw. Netto-Rücknahmen (je nach Sachlage) kommt, kann die Verwaltungsgesellschaft den Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis der Transaktion eines Anteilsinhabers, die zu einer Verwässerung führt, durch Berechnung einer Anti-Verwässerungsgebühr anpassen, um die Handelskosten zu decken und den Wert der Basiswerte des Teilfonds zu schützen. Diese Gebühr fließt dem Teilfonds zu, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter der Auffassung ist, dass bei Netto-Zeichnungen bzw. Netto-Rücknahmen bestimmte große Transaktionen zu einer Verwässerung führen können, wobei das Anlagemandat und die Größe des Teilfonds in Betracht gezogen werden, und diese Gebühr im besten Interesse der Anteilsinhaber ist, um den Wert der Basiswerte des Teilfonds zu schützen. Die Gebühr entspricht einer Rückstellung für die Marktspannen (*d. h.* die Differenz zwischen Mittel- und Briefkursen), Gebühren, Abschläge und sonstigen Handelskosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der bestimmten Transaktion entstehen. Eine derartige Rückstellung kann bei einer Zeichnung von dem vom Anleger erhaltenen Zeichnungsbetrag oder bei einer Rücknahme von dem an den Anteilsinhaber auszuzahlenden Rücknahmeerlös abgezogen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch in anderen Fällen eine Rückstellung für Marktspannen und Gebühren bzw. Abschläge vornehmen, wenn dies ihrer Meinung nach im besten Interesse eines Teilfonds ist. Ein solcher Betrag fließt in das Vermögen des betreffenden Teilfonds ein. Ungeachtet des Vorstehenden wird die auf den Putnam Global High Yield Bond Fund erhobene Gebühr unter normalen Marktbedingungen nicht mehr als 1 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds betragen.

Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist zu jeder Zeit während des Bestehens eines Teilfonds verpflichtet, sofern sie oder die Transferstelle einen schriftlichen Antrag eines Anteilsinhabers erhalten hat, den ganzen oder einen Teil seines Anteilsbestands in dem entsprechenden Teilfonds zu einem Anteilspreis, der dem Nettoinventarwert je Anteil dieses Teilfonds oder dieser Anteilkategorie, gegebenenfalls abzüglich des bedingten Rücknahmeabschlags, am maßgeblichen Handelstag entspricht, zurückzunehmen. Anteilsinhabern, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, sollte bewusst sein, dass eine Anti-Verwässerungsgebühr erhoben werden kann. Die Erhebung einer Anti-Verwässerungsgebühr erfolgt in Übereinstimmung mit dem Wortlaut im vorstehenden Abschnitt „Ausgabepreis der Anteile“. Rücknahmen können bei Eingang von elektronischen Anweisungen oder Faxanweisungen nur dann bearbeitet werden, wenn die Bezahlung auf das eingetragene Konto erfolgt. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers werden erst bei Erhalt der Originalunterlagen durchgeführt. Wenn ein Anleger die Transferstelle nicht über eine Änderung der eingetragenen Daten und Zahlungsanweisungen in Kenntnis gesetzt hat, bevor er einen Rücknahmeantrag eingereicht hat, kann dies zur Folge haben, dass die Rücknahme des Anlegers bearbeitet und die Erlöse auf einem unverzinslichen Konto gehalten werden, bis diese Änderungsmitteilung im Original zur Zufriedenheit der Transferstelle eingegangen ist. Dasselbe Verfahren kann in Verbindung mit bestimmten anderen Rücknahmen oder Änderungen bei den Teilfonds Anwendung finden, die nicht vom Anteilsinhaber ausgelöst werden (darunter die Liquidierung oder Verschmelzung eines Teilfonds oder eine Zwangsrücknahme wie nachstehend beschrieben). Es liegt in der Verantwortung eines Anteilsinhabers, sicherzustellen, dass die Transferstelle über die aktuellen Kontaktdaten verfügt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Befugnis, alle Beschränkungen aufzuerlegen (mit Ausnahme einer Beschränkung der Übertragung, auf die hierin nicht ausdrücklich verwiesen wird), die sie für geeignet oder notwendig erachtet, sodass keine Anteile von Personen erworben oder gehalten werden, die von der Verwaltungsgesellschaft von diesem Anleger oder seinem Finanzmittler angeforderten Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben Tagen nach der entsprechenden Anfrage vorlegen.

Im Falle von nicht abgesicherten Anteilklassen findet eine Währungsumrechnung bei Rückgabe auf Kosten des Anlegers zu den aktuellen Wechselkursen statt.

Alle Rücknahmeanträge müssen (elektronisch, per Fax oder Post) spätestens zur Preisfestlegungszeit am relevanten Handelstag bei der Transferstelle an ihrem eingetragenen Geschäftssitz eingehen, außer dass eine Rückgabe, von der die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter annehmen, dass sie bei über 3 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds liegt, von der Transferstelle an ihrem eingetragenen Geschäftssitz bis spätestens zur Preisfestlegungszeit an dem Handelstag eingegangen sein muss, der dem maßgeblichen Handelstag direkt vorausgeht, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft vereinbart etwas anderes (in diesem Fall findet die normale Preisfestlegungsfrist Anwendung). Anträge, die nach der Preisfestlegungszeit eingehen, gelten als am nächsten Handelstag eingegangen. Es erfolgen keine Rücknahmezahlungen aus dem Konto eines Anteilsinhabers, bis das Originalzeichnungsfomular und alle von oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft benötigten Unterlagen (einschließlich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche) des Anteilsinhabers eingegangen und die Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Rücknahmeerlöse, die aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht freigegeben werden können, werden auf einem unverzinslichen Konto gehalten, bis die Unterlagen bei der Transferstelle eingegangen sind und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche abgeschlossen sind.

Sofern in einer Ergänzung eines Teilfonds nichts anderes angegeben ist, werden die Rücknahmeerlöse normalerweise (abzüglich der anwendbaren Abschläge oder Gebühren) vorbehaltlich des Eingangs des Identitätsnachweises in der von der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle angemessenerweise geforderten Form innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden, an den Anteilsinhaber ausgezahlt. Es ist allerdings möglich, dass die Auszahlung des Rücknahmeerlöses bis zu sieben Tage dauern kann. Unter ungewöhnlichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen aussetzen oder die Zahlung für mehr als sieben Tage aufschieben, wie gesetzlich zulässig und wie im Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ beschrieben. Sofern der Zahlungsempfänger nichts anderes angibt, werden die Rücknahmeerlöse, die an den Anteilsinhaber gezahlt werden müssen, in der Basiswährung der entsprechenden Anteilkategorie auf Kosten des Anteilsinhabers durch Überweisung auf das eingetragene Bankkonto gezahlt. Diese Banküberweisungen werden zu Händen dieses Anteilsinhabers oder, im Falle von mehreren Anteilsinhabern an alle Anteilsinhaber, die die Rücknahme beantragt haben, auf Risiko dieses Anteilsinhabers oder der gemeinsamen Anteilsinhaber zahlbar gemacht. Alle Änderungen der Registrierungs- und Zahlungsinformationen werden nur nach Erhalt von Originaldokumenten vorgenommen.

Alternativ kann für bestimmte Teilfonds die Abwicklung der Rücknahme durch NSCC FundSERV (nur bei auf US-Dollar lautenden Anteilsklassen), Euroclear, Clearstream oder Fundsettle vorgenommen werden. Dann werden die Rücknahmeerlöse gegen Erhalt der Anteile an einen Teilnehmer von NSCC FundSERV, Euroclear, Clearstream oder Fundsettle gezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einvernehmen mit dem individuellen Anteilsinhaber, sofern erforderlich, jeden Antrag auf Rücknahme von Anteilen erfüllen, indem sie Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, deren Wert dem Rücknahmepreis für zurückgenommene Anteile entspricht, an den Anteilsinhaber, der die Rücknahme beantragt hat, in natura überträgt, als ob die Rücknahmeerlöse in bar gezahlt worden wären, abzüglich einer Rücknahmegebühr und anderer Aufwendungen für die Übertragung, welche die Verwaltungsgesellschaft bestimmen kann, sofern diese Strukturierung der Vermögenswerte unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verwahrstelle steht. Die Entscheidung, eine Rücknahme in natura vorzunehmen, liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, wenn die jeweiligen Anteilsinhaber eine Anteilsrücknahme beantragen, die mindestens 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmacht. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft auf Verlangen die Vermögenswerte, die in natura ausgeschüttet werden sollen, verkaufen und den Barerlös abzüglich der Kosten für den Verkauf, die von dem betreffenden Anteilsinhaber getragen werden, an diesen Anteilsinhaber ausschütten.

Sofern sich die Anzahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile eines Teilfonds auf 10 % oder mehr der insgesamt an diesem Handelstag im Umlauf befindlichen oder als ausgegeben erachteten Anteile dieses Teilfonds beläuft, ist die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen berechtigt, die wie zuvor erwähnt über 10 % der im Umlauf befindlichen oder als ausgegeben geltenden Anteile dieses Teilfonds hinausgehende Rücknahme von Anteilen abzulehnen. Verweigert die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme und teilt sie dies den betreffenden Anteilsinhabern mit, werden die Anträge auf Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds an diesem Handelstag in entsprechend proportional verringertem Umfang abgewickelt, wobei diejenigen Anteile, die aufgrund dieser Ablehnung nicht zurückgenommen werden, so behandelt werden, als ob ein Rücknahmeantrag für jeden nächstfolgenden Handelstag gestellt worden wäre, solange bis sämtliche Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nach eigenem Ermessen die Anteile kleinerer Rücknahmeanträge (die 1 % oder weniger der ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile darstellen) vollständig zurücknehmen, statt sie in die anteilmäßige Berechnung der größeren, an dem betreffenden Handelstag erhaltenen Rücknahmeanträge einzubeziehen. Rücknahmeanträge werden gemäß den vorgenannten Bestimmungen fair behandelt.

Der Handel wird auf einer Terminpreisbasis durchgeführt, *d. h.*, auf Basis des Nettoinventarwerts, der nach Eingang der Rücknahmeanträge berechnet wird.

Führung von Kassakonten

Zahlbare Rücknahmegelder an einen Anleger nach einem Handelstag eines Teilfonds, an dem Anteile dieses Anlegers zurückgenommen wurden (und der Anleger ab diesem Handelstag somit kein Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds mehr ist) werden auf einem Kassakonto im Namen des Fonds gehalten und bis zur Auszahlung an diesen Anleger als Vermögen des betreffenden Teilfonds behandelt, und auf sie finden keine Anlegerschutzvorschriften Anwendung (d. h., dass die Rücknahmegelder in diesem Fall nicht treuhänderisch für den betreffenden Anleger gehalten werden). In diesem Fall ist der Anleger ein nicht bevorrechtigter Gläubiger des betreffenden Teilfonds in Bezug auf den Rücknahmebetrag, der bis zur Auszahlung an den Anleger vom Fonds gehalten wird. Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds gibt es keine Garantie, dass der Teilfonds bzw. der Fonds ausreichende Kapitalmittel haben, um nicht bevorrechtigte Gläubiger in voller Höhe auszuzahlen.

Falls diese Rücknahmeerlöse nicht an einen Anleger ausgezahlt werden können, wenn z. B. die Dokumente zur Geldwäscheprüfung nicht vorgelegt werden oder ein Anleger nicht kontaktiert werden kann, muss der Anleger sicherstellen, dass alle benötigten Dokumente und Informationen zur Klärung des Problems unverzüglich vorgelegt werden sowie vollständig und korrekt sind, so dass die Rücknahmeerlöse rechtzeitig gezahlt werden können.

Wir verweisen auf den obigen Prospektabschnitt „*Risikofaktoren und besondere Erwägungen*“ – „*Führung von Umbrella-Kassakonten*“.

Zwangsrücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter kann jederzeit von Anteilsinhabern die von ihnen erworbenen oder gehaltenen Anteile zurücknehmen oder die Übertragung der Anteile verlangen, wenn sie

- a) US-Personen sind, die nicht im Rahmen des Securities Act befreit sind;
- b) US-Steuerzahler sind;
- c) Personen sind, deren Anteilsbesitz den Fonds oder einen Teilfonds bzw. eine Klasse verpflichten würde oder wahrscheinlich verpflichten würde, sich nach dem United States Investment Company Act von 1940 als „Investmentgesellschaft“ registrieren zu lassen oder einen Teilfonds oder eine Klasse gemäß dem 1933 Act oder einem vergleichbaren Gesetz zu registrieren;
- d) Personen sind, die durch ihr Handeln die Gesetze oder Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verletzen würden, so unter anderem die Devisenkontrollbestimmungen, denen zufolge die betreffende Person nicht qualifiziert ist, Anteile zu halten;
- e) Personen in Situationen sind, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dazu führen könnten, dass dem Fonds oder seinen Anteilsinhabern insgesamt Steuerverbindlichkeiten oder rechtliche, finanzielle, aufsichtsbehördliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die dem Fonds oder seinen Anteilsinhabern insgesamt sonst nicht entstanden wären;
- f) Personen sind, die nicht innerhalb von sieben Tagen nach der entsprechenden Anfrage die von der Verwaltungsgesellschaft angeforderten Informationen oder Erklärungen abgeben, die vom Anleger bzw. seinem Finanzmittler verlangt werden;
- g) Personen sind, die weniger als den eventuell angegebenen Mindestbestand halten; und
- h) wenn der Kontosaldo eines Anteilsinhabers unter 250 US\$ oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung sinkt, kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit in ihrem eigenen Ermessen beschließen, Anteile zurückzunehmen und die Erlöse an den eingetragenen Anteilsinhaber zu überweisen.

Eine solche Rücknahme erfolgt an Handelstagen zu dem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil am maßgeblichen Handelstag entspricht, an dem die Anteile zurückgenommen werden müssen.

Falls die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft Kenntnis davon erlangen oder falls die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft Grund zur Annahme haben, dass sich Anteile im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person oder Personen befinden, die gegen von den Direktoren der Verwaltungsgesellschaft auferlegte Beschränkungen verstößt bzw. verstoßen oder Erklärungen oder Informationen noch fehlen (u.a. Erklärungen oder Informationen, die gemäß Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verlangt werden), können die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft ihre Absicht (in der von den Direktoren der Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachteten Form) bekannt geben, die Anteile dieser Person zwangsweise zurückzunehmen. Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft können diesem Anteilsinhaber mit dieser Zwangsrücknahme verbundene Rechts-, Abrechnungs- oder Verwaltungskosten in Rechnung stellen. Im Fall einer Zwangsrücknahme wird der Rücknahmepreis zur Preisfestlegungszeit in Bezug auf den betreffenden Handelstag ermittelt, der in der Mitteilung der Direktoren der Verwaltungsgesellschaft an den Anteilsinhaber genannt wurde. Die Erlöse einer Zwangsrücknahme werden gemäß den oben beschriebenen Rücknahmebestimmungen gezahlt.

Umtausch

Beschränkt auf die tatsächlich ausgegebenen Anteile, die zum Verkauf angeboten werden, und vorausgesetzt, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile nicht ausgesetzt wurden, können die Anteilsinhaber bezüglich der Anteile, die sie in einem oder mehreren Teilfonds (nachstehend die „originären Anteile“) besitzen, beantragen, einige oder alle dieser originären Anteile in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds (nachstehend die „neuen Anteile“) umzutauschen. Ein Umtausch kann nur in Anteile derselben Klasse wie die der originären Anteile erfolgen. Umtauschanträge können schriftlich (elektronisch, per Telefax oder per Post) an die Transferstelle durch Ausfüllen des Umtauschformulars erfolgen, das an die Transferstelle gesandt werden sollte. Anträge müssen bei der Transferstelle oder ihrem Beauftragten an ihrem eingetragenen Geschäftssitz noch vor der Preisfeststellungszeit am maßgeblichen Handelstag eingegangen sein.

An dem Handelstag, der dem Tag des Erhalts des Umtauschformulars folgt, oder an einem früheren Tag, wenn die Transferstelle in ihrem Ermessen zustimmt, werden die originären Anteile ipso facto in die entsprechende Anzahl neuer Anteile umgetauscht. Die originären Anteile haben an dem Handelstag denselben Wert (nachstehend der „Umtauschbetrag“), den sie hätten, wenn sie von der Transferstelle vom Anteilsinhaber zurückgenommen worden wären. Die entsprechende Anzahl neuer Anteile entspricht der Anzahl der Anteile, die den Anteilen in dem Teilfonds oder den Teilfonds entsprechen, die an dem Handelstag ausgegeben werden würden, wenn der Umtauschbetrag in den oder die Teilfonds investiert worden wäre. Im Falle von nicht abgesicherten Anteilsklassen wird eine Währungsumwandlung bei Umtauschgeschäften zu den aktuellen Wechselkursen stattfinden. Etwaige Kosten für Währungsumrechnungen gehen auf Gefahr und zu Lasten des Anteilsinhabers.

Aufgrund eines solchen Umtauschs wird der Barbetrag in Höhe des Werts des Umtauschbetrags von dem Teilfonds oder den Teilfonds, zu dem die originären Anteile gehörten, an den Teilfonds oder die Teilfonds übertragen, zu dem die neuen Anteile gehören.

Aufgrund eines solchen Umtauschs muss die Transferstelle den entsprechenden Eintrag im Register korrigieren.

Das Umtauschprivileg ist nicht als kurzfristiges Handelsinstrument gedacht. Übermäßiger Umtausch kann einen nachteiligen Effekt auf alle Anteilsinhaber haben. Um übermäßigen Umtausch zu begrenzen und die besten Interessen der Teilfonds zu vertreten, kann sich die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen vorbehalten, die Umtauschvorschriften zu ändern oder zu streichen, den zugrunde liegenden Betrag oder die Anzahl der Umtauschanträge zu begrenzen oder Umtauschanträge abzulehnen. Diese Entscheidungen können bezüglich eines oder mehrerer Teilfonds oder bezüglich bestimmter Anleger eines Teilfonds getroffen werden.

Anteilsinhaber eines Teilfonds dürfen nicht in den Putnam Fixed Income Global Alpha Fund wechseln. Anteilsinhaber des Putnam Fixed Income Global Alpha Fund können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in die jeweils anderen Teilfonds wechseln.

Auch andere Teilfonds stehen möglicherweise für einen Umtausch nicht zur Verfügung, was der bzw. den jeweiligen Ergänzung(en) zu entnehmen ist.

Anti-Verwässerungsgebühren (siehe oben) können auf Käufe und Verkäufe erhoben werden, die auf Grund von Umtauschaktionen erfolgen.

Übertragung von Anteilen

Anteile eines jeden Teilfonds können per Urkunde übertragen werden, die von dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger unterschrieben werden muss. Der Übertragende gilt so lange als Anteilsinhaber, bis der Name des Übertragungsempfängers in das entsprechende Register eingetragen wurde. Die Übertragungsurkunde muss eine Erklärung des Übertragungsempfängers enthalten, dass er weder ein US-Steuerzahler (es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft verzichtet nach eigenem Ermessen auf diese Anforderung) noch eine US-Person (es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft verzichtet nach eigenem Ermessen auf diese Anforderung, da sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass dieser Kauf gemäß einer Ausnahme des 1933 Act zulässig ist) ist, noch die Anteile für oder zugunsten eines US-Steuerzahlers oder einer US-Person erwirbt. Außerdem muss jeder Übertragungsempfänger von Anteilen den Mindestanteil der Anteile eines Teilfonds halten, der in der jeweiligen Ergänzung dargelegt ist. Im Todesfall eines Anteilsinhabers, der mit mehreren Personen gemeinsam Anteilsinhaber ist, wird als einzige Person oder Personen nur der oder die Überlebende(n) als anspruchsberechtigt bzw. mit einem berechtigten Interesse an den Anteilen von der Verwaltungsgesellschaft anerkannt, die im Namen dieser gemeinsamen Anteilsinhaber registriert sind.

Eine Übertragung von Anteilen wird nicht ins Register eingetragen, bevor der Übertragungsempfänger alle notwendigen Unterlagen einschließlich der Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche zur Zufriedenheit der Transferstelle ausgefüllt und eingereicht hat.

Anteile können nicht an Personen übertragen werden, wenn die Inhaberschaft der Anteile von einer solchen Person nachteilige finanzielle, rechtliche, aufsichtsbehördliche, steuerliche oder wesentliche verwaltungstechnische Konsequenzen für einen Teilfonds oder seine Anteilsinhaber als Ganzes hätte.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle sind für die Echtheit von Folgezeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen verantwortlich oder haftbar, die sie elektronisch, per Telefax oder in anderer schriftlicher Form, die die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle für echt halten, von einem Anteilsinhaber oder einer anderen Person erhalten haben, die die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle angemessenerweise für eine bevollmächtigte Person halten. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle sind nicht haftbar für etwaige Verluste, Kosten oder Auslagen, die durch oder in Verbindung mit einer ungenehmigten oder betrügerischen Anweisung entstehen, die die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle angemessenerweise für echt gehalten haben.

Die Bestätigung einer Transaktion wird in der Regel am auf den Handelstag folgenden Geschäftstag von der Transferstelle versandt. Der Anteilsinhaber sollte die Bestätigung prüfen, um sicherzustellen, dass sie in jeder Hinsicht richtig ist.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird für jeden Handelstag zur Preisfestlegungszeit in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds berechnet, indem der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds an diesem Handelstag festgestellt wird, abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten des Teilfonds. Der einer Klasse zuzuschreibende Nettoinventarwert wird zur Preisfestlegungszeit am betreffenden Handelstag ermittelt, indem der Anteil des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, zu dem die entsprechende Klasse gehört, zur Preisfestlegungszeit in Bezug auf die Anzahl der an diesem Handelstag ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile berechnet wird, vorbehaltlich einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeder Klasse zuzuschreibenden Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird zur Preisfestlegungszeit an jedem oder für jeden Handelstag berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder der Klasse durch die Gesamtzahl der Anteile des Teilfonds oder der Klasse, die zur Preisfestlegungszeit ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten, dividiert und das Ergebnis auf die nächste Währungseinheit gerundet wird.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden wie folgt bewertet:

- (a) Vermögenswerte, die an einer Börse oder einem geregelten Markt, an dem Marktnotierungen jederzeit erhältlich sind, notiert, zugelassen oder gehandelt werden, werden am betreffenden Handelstag zur Preisfestlegungszeit zu ihrem zuletzt notierten Handelskurs (börsennotierte Aktien) oder zum letzten Geldkurs (festverzinsliche Wertpapiere) bewertet. Dies gilt mit der Maßgabe, dass, wenn die an einer Börse oder auf einem geregelten Markt notierte Anlage mit einem Auf- bzw. Abschlag außerhalb oder nicht an der betreffenden Börse oder auf dem geregelten Markt erworben oder gehandelt wird, der Wert dieser Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- bzw. Abschlags zum Bewertungszeitpunkt der Anlage ermittelt wird. Die Verwahrstelle muss die Durchführung eines solchen Verfahrens und dessen Vertretbarkeit im Zusammenhang mit der Feststellung des wahrscheinlichen Realisierungswerts dieser Wertpapiere sicherstellen.

Wenn bei speziellen Vermögenswerten die Preise zur Preisfestlegungszeit nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten nicht den Zeitwert widerspiegeln oder nicht verfügbar sind, ist der Wert sorgfältig und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten, der für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigt wurde, in Zusammenarbeit mit dem Anlageberater zu berechnen, wobei im Mittelpunkt der Überlegungen der wahrscheinliche Realisierungswert dieser Vermögenswerte zur Preisfestlegungszeit am entsprechenden Handelstag steht.

- (b) Wenn die Vermögenswerte an verschiedenen Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wird der Preis zur Preisfeststellungszeit an der Börse oder dem geregelten Markt verwendet, der nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten den Hauptmarkt dieser Vermögenswerte darstellt.
- (c) Wenn die Anlagen an dem entsprechenden Handelstag an einer Börse oder auf einem geregelten Markt weder zugelassen noch notiert sind oder gehandelt werden, oder sie zugelassen, notiert sind bzw. gehandelt werden, jedoch keine entsprechende Notierung oder kein Wert verfügbar ist, oder die verfügbare Notierung bzw. der verfügbare Wert nicht den Marktwert widerspiegelt, sind diese Wertpapiere mit ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert zu bewerten, der sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt und von (i) der Verwaltungsgesellschaft oder (ii) einer kompetenten Person, Firma oder Kapitalgesellschaft (einschließlich des Anlageberaters), die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle ernannt wird, oder (iii) mit anderen Mitteln unter der Voraussetzung, dass sie die Verwahrstelle genehmigt, ermittelt wird.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter nach Konsultation des Anlageberaters den von einem kompetenten Fachmann, der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater ernannt und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigt wurde, sorgfältig und in gutem Glauben geschätzten Wert zugrunde legen, der bei der Realisierung wahrscheinlich wäre. Aufgrund der Natur dieser nicht notierten Wertpapiere und der Schwierigkeit, eine Bewertung aus anderen Quellen zu erhalten, kann dieser kompetente Fachmann mit dem Anlageberater verbunden sein. Wenn am Markt keine zuverlässigen Notierungen für festverzinsliche Wertpapiere verfügbar sind, kann der Wert dieser Wertpapiere mit der Matrix-Methode bestimmt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft zusammengestellt wird, wobei diese Wertpapiere mit Bezug auf die Bewertung anderer Wertpapiere mit ähnlichem Rating, ähnlicher Rendite und Laufzeit und ähnlichen anderen Eigenschaften bewertet werden.

- (d) Barmittel (Kasse oder Bankguthaben) und andere liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nominalwert bewertet, ggf. zuzüglich angefallener Zinsen.
- (e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet oder, sofern sie an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, zum letzten Handelspreis oder zum Geldkurs.
- (f) Preise von Wertpapieren, die an einem geregelten Markt notiert sind und/oder Prämien oder Nachlässe, die hierauf gewährt werden, werden in Übereinstimmung mit Absatz (a) durch einen unabhängigen Makler oder Market Maker verfügbar gemacht oder, wenn solche Preise nicht verfügbar sind, vom Anlageberater, wie von der Verwahrstelle für solche Zwecke genehmigt. Solche Wertpapiere sollen so bewertet werden, wie ihr vermutlicher Realisierungswert mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt würde. Nichtsdestotrotz kann die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter den Wert dieser Anlagen anpassen, sofern sie der Meinung ist, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den Zeitwert der Anlage widerzuspiegeln.
- (g) Der Wert, der in einer anderen als der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds ausgedrückt ist (ob von einer Anlage oder einem Barwert) und alle Nicht-Basiswährungs-Darlehen müssen in die Basiswährung zu dem Kurs (entweder dem offiziellen oder einem anderen) umgetauscht werden, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter unter den Umständen als angemessen betrachtet.

- (h) Börsengehandelte Derivate (darunter Index-Futures) werden zum Abwicklungskurs dieser Instrumente auf dem jeweiligen Markt bewertet. Wenn ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, wird der wahrscheinliche Realisierungswert sorgfältig und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von ihr ernannten und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten Person geschätzt. Die Bewertung von Derivatkontrakten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt und nicht von einem Clearing-Kontrahenten abgewickelt werden, basiert auf dem täglich neu bewerteten Wert des Derivatkontrakts, oder falls die Marktbedingungen eine tägliche Neubewertung unterbinden, kann eine zuverlässige und umsichtige Modellbewertung zum Einsatz kommen. Im Freiverkehr gehandelte Derivate (so unter anderem Swap-Kontrakte), die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die über einen Clearing-Kontrahenten abgewickelt werden, werden zur Preisangabe des Kontrahenten oder alternativ zum Preis des Anlageberaters oder eines unabhängigen Kursstellungsservice bewertet. OTC-Derivate sind vom Teilfonds auf Tagesbasis zu bewerten. Sofern der Teilfonds ein im Freiverkehr gehandeltes Derivat mit einer alternativen Bewertung bewerten muss, folgt er der international üblichen besten Praxis, wobei er die Bewertungsgrundsätze solcher Organe wie IOSCO und AIMA für OTC-Instrumente berücksichtigt. Die alternative Bewertungsmethode muss von der Verwahrstelle vorab genehmigt und mit der Bewertung des Kontrahenten monatlich vollständig abgestimmt werden. Sollten sich erhebliche Differenzen ergeben, werden diese unverzüglich untersucht und erklärt. Sofern der Teilfonds ein im Freiverkehr gehandeltes Derivat mit der Bewertung des Kontrahenten bewertet, muss die Preisangabe mindestens einmal wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten Partei geprüft oder bestätigt werden. Der Verweis auf eine unabhängige Partei kann sich auch auf den Anlageberater beziehen. Er kann auch Parteien umfassen, die mit dem Kontrahenten verbunden sind, vorausgesetzt, dass es sich bei der jeweiligen verbundenen Partei um einen unabhängigen Geschäftszweig innerhalb des Konzerns des Kontrahenten handelt, der nicht dieselben Kursstellungsmodelle wie der Kontrahent einsetzt, und die Verbindung zwischen den Parteien und die damit einhergehenden Risiken im Prospekt offen gelegt sind. Sofern die unabhängige Partei mit dem OTC-Kontrahenten verbunden ist und das Risikopotenzial gegenüber dem Kontrahenten durch die Bereitstellung einer Sicherheit gemindert werden kann, unterliegt die Position außerdem der halbjährlichen Verifizierung durch eine mit dem Kontrahenten nicht verbundenen Partei.
- (i) Devisentermin- und Zinsswapkontrakte werden auf dieselbe Weise wie die zuvor erwähnten OTC-Derivatinstrumente oder alternativ durch Bezugnahme auf allgemein verfügbare Marktpreise bewertet.
- (j) Ist ein Teilfonds ein kurzfristiger Geldmarktfonds, kann die Verwaltungsgesellschaft ein Wertpapier, das (i) zum Zeitpunkt der Emission eine Laufzeit von bis zu und einschließlich 397 Tagen oder (ii) eine Restlaufzeit bis zum gesetzlichen Rücknahmedatum von bis zu und einschließlich 397 Tagen hat, unter Verwendung der Restbuchwertmethode bewerten, wonach das Wertpapier zu seinem Erwerbspreis unter Berücksichtigung der Abschreibung des Agios bzw. Zuschreibung des Disagios auf die Wertpapiere bewertet wird. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter werden Abweichungen zwischen der Bewertung der Wertpapiere mit der Restbuchwertmethode und dem Marktwert der Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Zentralbank prüfen oder prüfen lassen.
- (k) Für Nicht-Geldmarktfonds kann die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten unter Verwendung der Restbuchwertmethode bewerten, sofern diese Instrumente keine besondere Sensitivität hinsichtlich der Marktparameter, einschließlich Kreditrisiko, aufweisen.
- (l) Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer Währung, Marktbarkeit, gültigen Zinssätze, voraussichtlichen Dividendensätze, Laufzeit, Liquidität oder anderer relevanter Erwägungen anpassen, wenn sie davon ausgeht, dass diese Anpassung den Zeitwert der Anlage widerspiegelt.
- (m) Ein Wert, der in einer anderen als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt ist, muss in die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds zu dem (offiziellen oder einem anderen) Wechselkurs umgerechnet werden, den die Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachtet.

Wenn es unmöglich, undurchführbar, falsch oder nicht empfehlenswert wäre, eine Bewertung einer speziellen Anlage in Übereinstimmung mit den Bewertungsregeln, die in den obigen Abschnitten (a) bis (m) dargelegt sind, durchzuführen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden, die von der Verwahrstelle genehmigt wurden, verwenden, um zu einer richtigen Bewertung dieser speziellen Anlage zu kommen.

Viele Wertpapiermärkte und Börsen außerhalb den USA schließen vor der Preisfestlegungszeit. Daher werden die Schlusskurse der Wertpapiere auf diesen Märkten bzw. an diesen Börsen Ereignisse nicht vollständig widerspiegeln, die nach Handelsschluss, aber vor der Preisfestlegungszeit eintreten. Demzufolge hat jeder Teilfonds Festlegungsmethoden für den Zeitwert eingeführt, die ihn u.a. verpflichten, Dividendenpapiere außerhalb der USA angemessen zu bewerten, wenn es eine Bewegung auf dem US-Markt gegeben hat, die eine festgelegte Grenze überschreitet. Diese Grenze kann zwar jeweils revidiert werden und die Anzahl der Tage, an denen Marktpreise herangezogen werden, kann variieren, doch es ist möglich, dass die Teilfonds in erheblichem Umfang Marktpreise heranziehen.

Durch Berechnung des Werts der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds oder eines Teils hiervon und durch die Division dieses Werts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile von jedem Teilfonds wird den Vorschriften in Klausel 23.00 des Treuhandvertrags Rechnung getragen.

Ungeachtet dessen, dass Zeichnungsgelder, Rücknahmegelder und Dividendenbeträge auf Kassakonten im Namen des Fonds gehalten und als Vermögen eines Teilfonds behandelt und einem Teilfonds zuzuschreiben sind, werden:

- i. Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vor einem Handelstag eines Teilfonds eingehen, in Bezug auf den ein Zeichnungsantrag eingegangen ist oder erwartet wird, für die Berechnung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds erst nach dem Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den Handelstag als Vermögen des betreffenden Teilfonds behandelt, an dem Anteile des Teilfonds an diesen Anleger ausgegeben werden sollen;
- ii. an einen Anleger nach dem Handelstag eines Teilfonds, an dem Anteile dieses Anlegers zurückgenommen wurden, zahlbare Rücknahmegelder bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds nicht als Vermögen dieses Teilfonds berücksichtigt; und
- iii. an einen Anteilinhaber zahlbare Dividendenbeträge bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds nicht als Vermögen dieses Teilfonds berücksichtigt.

Damit die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsinhabern in den verschiedenen Zeitzonen ein gleiches Maß an Service bieten kann, wird ein indikativer Nettoinventarwert vor dem endgültigen Nettoinventarwert durch die Verwaltungsstelle berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle wird an jedem Geschäftstag bis zum Geschäftsschluss (irischer Zeit) alle Aktivitäten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds überwachen und aktualisieren. Die Verwaltungsstelle wird alle Informationen, die für die Berechnung des Nettoinventarwerts notwendig sind, erstellen und aktualisieren, mit Ausnahme des aktuellen Marktwerts der Vermögenswerte (nachstehend der „Testpreis“). State Street Bank and Trust Company wird dann zur Preisfestlegungszeit einen indikativen Nettoinventarwert unter Zugrundelegung des Testpreises und des oben beschriebenen Preisfestlegungsverfahrens errechnen. Dieser indikative Nettoinventarwert ist für potenzielle Anleger verfügbar.

Die Verwaltungsstelle überprüft diesen indikativen Nettoinventarwert um 12.00 Uhr (mittlerer Greenwich-Zeit) am nachfolgenden Geschäftstag, und wenn er von der Verwaltungsstelle bestätigt wird, wird er als endgültiger Nettoinventarwert im Handel verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle kann den indikativen Nettoinventarwert aus jedem Grund nach ihrem Ermessen abändern.

Alle Zeichnungen, Umtauschgeschäfte und Rückgaben von Anteilen werden auf Grundlage des endgültigen Nettoinventarwerts, der von der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle bestätigt wurde, bearbeitet.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Außer wenn in den nachfolgend beschriebenen Umständen die Festsetzung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, des Nettoinventarwerts je Anteil und des Nettoinventarwerts je Anteil pro Klasse und die Ausgabe und Rücknahme der Anteile ausgesetzt werden, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert je Anteil und der Nettoinventarwert je Anteil pro Klasse an jedem Handelstag veröffentlicht und ist am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsstelle und unter den Internetadressen: www.fundinfo.com für Anleger in der Schweiz oder www.putnam.com/ucits (für alle anderen Anleger) und/oder in einer anderen Publikation, die die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festlegen kann, verfügbar. Anleger sollten beachten, dass der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft für andere Inhalte als den Nettoinventarwert auf den vorgenannten Websites, die nicht von Putnam sind, nicht verantwortlich sind und diese weder garantieren noch die Haftung dafür übernehmen. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil in einer Tageszeitung eines bestimmten Hoheitsgebiets publiziert wird, wird dies im Informationsabschnitt für das jeweilige Hoheitsgebiet veröffentlicht.

Steuerliche Verantwortung des Fonds

Wenn der Fonds in einem Hoheitsgebiet zur Verantwortung gezogen wird, Steuern in Abzug zu bringen, für den Fall, dass ein Anteilsinhaber oder der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile eine Ausschüttung in Bezug auf seine Anteile erhält oder die Anteile verkauft (oder behandelt wird, als wenn er sie verkauft hätte) (nachstehend die „steuerpflichtige Transaktion“), ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Betrag, der der entsprechenden Steuer entspricht, von der Zahlung abzuziehen, oder, falls nötig, die Anzahl der Anteile des Anteilsinhabers oder des wirtschaftlich Berechtigten anzupassen, zu löschen oder zwangsweise zurückzukaufen, und zwar in Höhe des Betrags, der benötigt wird, um die Steuerschuld zu begleichen. Der betreffende Anteilsinhaber stellt den Fonds für sämtliche Verluste, die dem Fonds aufgrund der Tatsache entstanden sind, dass dieser durch eine steuerpflichtige Transaktion in einem bestimmten Hoheitsgebiet steuerpflichtig geworden ist, frei, sofern kein Abzug des entsprechenden Betrags, eine Anpassung der Anzahl oder Löschung der Anteile oder ein Zwangsrückkauf vorgenommen wurde.

Verwaltungs- und Fondsgebühren

Die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, des Anlageberaters, der Transferstelle und der Verwahrstelle werden von jedem einzelnen Teilfonds getragen. Die Gebühren laufen täglich auf und sind monatlich nachträglich ausschließlich einer etwaigen USt. zu zahlen. Die Kosten und angemessenen Auslagen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Transferstelle, der Verwaltungsstelle, des Anlageberaters und der Verwahrstelle werden gleichfalls von jedem Teilfonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wird über eine Gebühr vergütet, die aus dem Vermögen der Teilfonds bestritten, an jedem Handelstag berechnet und abgegrenzt wird und monatlich rückwirkend zahlbar ist. Diese beträgt höchstens 0,05 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer), vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von höchstens 2.250 € je Teilfonds (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer). Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner Anspruch auf die Erstattung angemessener und ordnungsgemäß belegter Auslagen aus dem Vermögen der Teilfonds.

DER ANLAGEBERATER

Für die Dienstleistungen, die dem Fonds gegenüber erbracht werden, ist der Anlageberater berechtigt, aus den Vermögenswerten jedes einzelnen Teilfonds eine jährliche Gebühr bis zum nachstehenden maximalen Betrag zu erhalten, der in Bezug auf jeden einzelnen Teilfonds und jede Klasse festgelegt wurde, mit der der Anlageberater die Vertriebsgesellschaft für ihre Dienste bezahlt. Diese Gebühr entsteht täglich und ist monatlich postnumerando zu zahlen.

Teilfonds	Privatanleger						Institutionelle Anleger															
	Klasse A	Klasse A2	Klasse B	Klasse C	Klasse M	Klasse T	Klasse D	Klasse E	Klasse E2	Klasse E3	Klasse E4	Klasse I	Klasse I2	Klasse I3	Klasse I4	Klasse NK	Klasse S	Klasse S2	Klasse S3	Klasse S4	Klasse SK	Klasse Y
Putnam European High Yield Fund	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	1,35%	Entf.	Entf.	0,65%	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	0,65%	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.
Putnam Fixed Income Global Alpha Fund	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	0,50%	Entf.	Entf.	Entf.	0,50%	Entf.	Entf.	Entf.	0,50%	0,50%	0,50%	Entf.	Entf.	0,50%	0,50%
Putnam Global High Yield Bond Fund	1,35%	Entf.	1,85%	1,75%	1,35%	1,35%	Entf.	0,50%	0,50%	Entf.	Entf.	0,50%	Entf.	Entf.	Entf.	0,50%	0,50%	0,50%	0,50%	Entf.	0,50%	0,50%
Putnam Global Technology Fund	1,65%	1,65%	Entf.	Entf.	1,65%	1,65%	0,90%	0,60%	0,60%	0,90%	0,90%	0,60%	0,60%	0,90%	0,90%	0,90%	0,60%	0,60%	0,90%	0,90%	0,90%	0,90%
Putnam Multi-Asset Absolute Return Fund	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	0,75%	0,75%	0,75%	Entf.	Entf.	0,75%	Entf.	Entf.	Entf.	0,75%	0,75%	Entf.	Entf.	Entf.	0,75%	0,75%
Putnam Securitised Credit Fund	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	0,40%	0,40%	Entf.	Entf.	0,40%	Entf.	Entf.	Entf.	0,40%	0,40%	Entf.	Entf.	Entf.	0,40%	Entf.
Putnam Total Return Fund	1,50%	Entf.	2,00%	1,75%	1,50%	1,50%	Entf.	0,75%	0,75%	Entf.	Entf.	0,75%	Entf.	Entf.	Entf.	0,75%	0,75%	Entf.	Entf.	Entf.	0,75%	0,75%
Putnam U.S. Large Cap Growth Fund	1,50%	Entf.	Entf.	Entf.	1,50%	Entf.	Entf.	0,55%	Entf.	Entf.	Entf.	0,55%	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	0,55%	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.
Putnam Ultra Short Duration Income Fund	0,55%	0,55%	Entf.	Entf.	0,55%	0,55%	0,30%	0,30%	Entf.	Entf.	Entf.	0,30%	0,30%	Entf.	Entf.	Entf.	0,30%	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.	Entf.

Der Anlageberater kann sich zeitweilig auf freiwilliger Basis dazu bereit erklären, von den Teilfonds eine geringere Gebühr zu verlangen oder bestimmte Aufwendungen zu begrenzen, und wird etwaige über die vereinbarte Obergrenze hinausgehende Kosten selbst tragen. Das Vorhandensein einer derartigen Bezuschussung oder Obergrenze wird im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds offen gelegt, der Angaben zur Gesamtkostenquote und Performancedaten enthält.

Der Anlageberater kann durch den Verzicht auf die bestimmten Anteilshabern berechnete Anlageberatungsgebühr oder deren Senkung zwischen den Anteilshabern differenzieren. Ein solcher Verzicht kann durch einen Rabatt auf das Portfolio des betreffenden Anteilshabers und/oder dadurch erfolgen, das die Anlageberatungsgebühr für alle Anteilshaber in einer bestimmten Anteilsklasse niedriger als der in diesem Abschnitt genannte Höchstsatz festgelegt wird. Der Anlageberater kann auch den Zugang zu einer bestimmten Anteilsklasse auf der Grundlage des Sitzlandes eines Anlegers, der Vertriebsplattform oder des Vertriebskanals, der strategischen oder allgemeinen Geschäftsbeziehung oder des Status als verbundenes Unternehmen des Anlageberaters beschränken.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik und -praxis, die mit den Anforderungen der Vorschriften und der ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie („ESMA-Vergütungsrichtlinien“) in Einklang steht. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge, dass alle Beauftragten einschließlich des Anlageberaters, für den diese Anforderungen gemäß den ESMA-Vergütungsrichtlinien ebenfalls gelten, über eine gleichwertige Vergütungspolitik und -praxis verfügen.

Aus der Vergütungspolitik geht hervor, dass die Verwaltungsgesellschaft das Ziel einer guten Unternehmensführung verfolgt und dass die Vergütungspolitik einem soliden und wirksamen Risikomanagement förderlich ist und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigt, die mit dem Risikoprofil der Teilfonds oder dem Treuhandvertrag nicht vereinbar sind. Ferner ist sie auf die Anlageziele der einzelnen Teilfonds abgestimmt und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik wird jährlich (bei Bedarf auch häufiger) vom Direktorium der Verwaltungsgesellschaft überprüft, um sicherzustellen, dass das Vergütungssystem insgesamt wie vorgesehen funktioniert und die Vergütungsauszahlungen angemessen sind. Diese Überprüfung stellt auch sicher, dass aus der Vergütungspolitik die Leitlinien zu bewährten Methoden und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihrer jeweils gültigen Fassung hervorgehen.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, darunter: (i) eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, sowie (ii) die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen und (iii) die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, sind über die Website <http://www.carnegroup.com/policies-and-procedures/> zugänglich. Auf Anfrage wird Anteilseignern kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Transferstelle

Die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Transferstelle sind gemeinsam berechtigt, aus den Vermögenswerten jedes einzelnen Teilfonds eine jährliche Gebühr von nicht mehr als 0,40 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts jedes Teilfonds zu erhalten, der am letzten Handelstag eines jeden Monats berechnet wird (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer), wobei die Mindestgebühr jedoch jährlich 70.000 US\$ je Teilfonds beträgt. Die Verwahrstelle ist ferner berechtigt, aus dem Vermögen jedes Teilfonds eine jährliche Verwahrgebühr (Depotgebühr) von nicht mehr als 0,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds zu erhalten. Außerdem haben die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle Anspruch auf den Erhalt von Transaktionsgebühren und -kosten sowie etwaige Gebühren der Unterdepotbank, die zu handelsüblichen Sätzen verrechnet werden.

Die Verwaltungsstelle hat ferner Anspruch auf eine jährliche Gebühr in Höhe von 10.000 US\$ aus dem Vermögen des Fonds für allgemeine Verwaltungsdienstleistungen. Diese Gebühr wird anteilmäßig auf die Teilfonds aufgeteilt. Der „durchschnittliche Nettoinventarwert“ bezieht sich auf den durchschnittlichen monatlichen Nettoinventarwert jedes Teilfonds.

Allgemeines

Jeder Teilfonds ist für die Ausgaben verantwortlich, die ihm durch Prozesshandlungen entstehen. Ein Teilfonds muss die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen freistellen, einschließlich der Kosten und Auslagen, die durch Prozesshandlungen entstehen, wenn sie für oder im Namen des Teilfonds auftreten, es sei denn, die Verwahrstelle hat auf nicht zu rechtfertigende Weise bei der Ausübung ihrer Pflichten versagt oder erbringt diese unangemessen oder die Verwaltungsgesellschaft handelt bösgläubig, fahrlässig, betrügerisch, vorsätzlich oder in wesentlicher Verletzung ihrer Pflichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Kosten und Auslagen, die ihr aufgrund einer Prozesshandlung für oder im Namen dieses Teilfonds entstehen, von einem Teilfonds zurückzuverlangen.

Jeder Teilfonds zahlt aus seinen Vermögenswerten jegliche Gebühren, Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Verwaltungsaufwendungen und Auslagen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters, der Verwaltungsstelle, der Transferstelle, der Vertriebsgesellschaft und der Verwahrstelle für den Fonds und seine Teilfonds in Verbindung mit der ständigen Geschäftsführung, der Verwaltung und dem Geschäftsbetrieb des Fonds und seiner Teilfonds. Zu diesen vom jeweiligen Teilfonds zu zahlenden Gebühren, Kosten, Aufwendungen und Auslagen gehören insbesondere:

- (a) Wirtschaftsprüfer- und Buchhalterhonorare;
- (b) Honorare für Rechtsanwälte und andere professionelle Berater;
- (c) Provisionen, Honorare und angemessene Auslagen, die an Platzierungsagenten zu zahlen sind, an Strukturierungsagenten, Zahlstellen, Korrespondenzbanken oder Vertriebsstellen der Anteile;
- (d) Gebühren von Geschäftsbanken, Aktiengeschäften oder Firmenfinanzierungskosten, einschließlich der Zinsen von Darlehen;
- (e) Steuern oder andere Verpflichtungen, die durch Steuerbehörden auferlegt werden;
- (f) Kosten für die Erstellung, Übersetzung und Verteilung sämtlicher Prospekte (einschließlich der wesentlichen Anlegerinformationen), Berichte, Bestätigungen von Anteilskäufen und Mitteilungen an die Anteilseigner;
- (g) Gebühren und Kosten, die durch die Notierung oder die geplante Notierung von Anteilen an einer Börse entstehen, und die Kosten, die entstehen, um Übereinstimmung mit den Notierungsvorschriften zu erreichen;
- (h) Depot- und Übertragungskosten;
- (i) Ausgaben für Anteilseignerversammlungen;
- (j) Versicherungsprämien;
- (k) jegliche anderen Ausgaben, einschließlich der Bürokosten, die bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen entstehen;

(l) Kosten für die Erstellung, die Übersetzung in jegliche Sprache, das Drucken und/oder die Registrierung des Treuhandvertrages und aller anderen Dokumente, die mit dem Fonds oder dem relevanten Teilfonds zusammenhängen, einschließlich der Anzeigeschreiben, Prospekte, wesentlichen Anlegerinformationen, Registrierungsbesonderheiten, erklärenden Memoranden, Jahres-, Halbjahres- und außerordentlichen Berichte für alle Behörden (einschließlich örtlicher Wertpapierhandelsorganisationen), die eine Rechtsaufsicht über den Fonds oder jegliche Teilfonds oder das Angebot von Anteilen des entsprechenden Teilfonds ausüben, sowie die Kosten der Verteilung jeglicher vorab genannter Dokumente an die Anteilsinhaber;

(m) Werbungskosten, die mit dem Vertrieb der Anteile des Teilfonds zusammenhängen;

(n) Kosten der notwendigen Veröffentlichung in den örtlichen Zeitungen in den betreffenden Hoheitsgebieten, in jedem dieser Fälle zuzüglich der anwendbaren USt.;

und

(o) alle anderen Gebühren und Kosten, die in Verbindung mit dem Betrieb und der Geschäftsführung des Fonds entstehen.

Die Kosten für die Errichtung des Fonds sind von den Teilfonds getragen worden. Soweit in den Ergänzungen nichts anderes angegeben ist, sind die Gründungskosten vom Fonds und von den Teilfonds gezahlt worden.

Sämtliche Auslagen werden aus den Einkünften des Teilfonds gezahlt.

Ausschüttungen

Die spezielle Ausschüttungspolitik, die von der Verwaltungsgesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds festgelegt wird, wird in der jeweiligen Ergänzung zu diesem Prospekt für jeden Teilfonds dargestellt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, eine Ausschüttung vorzunehmen, wird sie nach ihrem Ermessen, wie in der entsprechenden Ergänzung für den Teilfonds beschrieben, ausbezahlt. Der zur Ausschüttung an die Anteilhaber ggf. bereitstehende Betrag entspricht dem Nettoertrag in der Ausschüttungsperiode für den betreffenden Teilfonds (egal ob in Form von Dividenden, Zinsen oder in anderer Form) vorbehaltlich etwaiger angemessener Anpassungen. Einige Teilfonds versuchen, den Status als berichterstattender Fonds im Vereinigten Königreich aufrechtzuerhalten.

Bei Teilfonds und Klassen, für die laut Ergänzung Ausschüttungen vorgesehen sind, wird die Verwaltungsgesellschaft die gesamten oder einen wesentlichen Teil der Nettoerträge eines Teilfonds oder einer Klasse wie in der jeweiligen Ergänzung angegeben ausschütten.

Im Falle von nicht abgesicherten Anteilsklassen wird eine Währungsumwandlung bei Ausschüttungen zu den aktuellen Wechselkursen stattfinden.

Ausschüttungen werden automatisch in zusätzliche Anteile der Klassen des Teilfonds reinvestiert, von denen diese Ausschüttungen stammen, sofern nicht anders von dem Anteilhaber bestimmt. Ausgabeaufschläge sind hierfür nicht zu zahlen. Ausbezahlt werden die Ausschüttungen an die Anteilhaber, die gewählt haben, dass sie die Ausschüttungen in bar erhalten möchten, durch Überweisung der Gelder (jegliche Gebühren werden dem Anteilhaber auferlegt), es sei denn, der Ausschüttungsbetrag liegt unter 50 US\$ oder einem von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit festgelegten Betrag. Er wird nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten und automatisch in zusätzliche Anteile der Klasse des Teilfonds, auf die sich die Ausschüttung bezieht, reinvestiert.

Für jeden Teilfonds kann ein Ausgleichskonto (soweit dies in der relevanten Ergänzung vorgesehen ist) geführt werden. Eine Summe, die dem Teil des Ausgabepreises des Anteils entspricht, der die etwaigen aufgelaufenen, jedoch bis zum Ausgabedatum nicht ausgeschütteten Erträge reflektiert, gilt als Ausgleichszahlung. Der Ausgleich bildet dann einen Teil der nächsten Ausschüttung und wird den Anteilhabern im relevanten Teilfonds zurückerstattet. Der Ausgleich ist nur eine Komponente der Ausschüttung für Anteile, die seit der letzten Ausschüttung während des Berichtszeitraums gekauft wurden.

Ausschüttungen werden an die registrierten Anteilhaber am Tag der Ausschüttung im Verhältnis zu der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile an dem bestimmten Teilfonds bzw. der bestimmten Anteilsklasse ausgezahlt.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren seit Fälligkeitsdatum geltend gemacht werden, verfallen und werden dem entsprechenden Teilfonds zugeführt.

Die Verwahrstelle und daher auch die Verwaltungsgesellschaft können, unabhängig davon, ob durch eine Bestimmung im Treuhandvertrag ausdrücklich oder konkludent dazu berechtigt, von der Ausschüttung oder jeglicher anderen Art von Auszahlung in Bezug auf die Anteile Abzüge vornehmen, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle, im Hinblick auf Abgaben, Gebühren, sonstige Steuern oder andere Veranlagungen gesetzlich dazu berechtigt oder verpflichtet ist.

Bis zur Auszahlung an den betreffenden Anteilhaber werden Ausschüttungen auf einem Konto im Namen des Fonds gehalten und bis zur Auszahlung an diesen Anteilhaber als Vermögen des betreffenden Teilfonds behandelt, und auf sie finden keine Anlegerschutzvorschriften Anwendung (*d. h.*, die Ausschüttungsgelder werden in diesem Fall nicht treuhänderisch für den betreffenden Anteilhaber gehalten). In diesem Fall ist der Anteilhaber ein nicht bevorrechtigter Gläubiger des betreffenden Teilfonds in Bezug auf den bis zur Auszahlung an den Anteilhaber vom Fonds gehaltenen Ausschüttungsbetrag, und der Anteilhaber mit Anspruch auf diesen Ausschüttungsbetrag ist ein nicht bevorrechtigter Gläubiger des betreffenden Teilfonds. Im Falle einer Insolvenz des betreffenden Teilfonds oder des Fonds gibt es keine Garantie, dass der Teilfonds oder der Fonds ausreichende Kapitalmittel haben, um nicht bevorrechtigte Gläubiger in voller Höhe auszuzahlen.

Falls diese Ausschüttungsgelder nicht an einen Anleger ausgezahlt werden können, wenn z. B. die Dokumente zur Geldwäscheprüfung nicht vorgelegt werden oder ein Anleger nicht kontaktiert werden kann, muss der Anleger sicherstellen, dass alle benötigten Dokumente und Informationen zur Klärung des Problems unverzüglich vorgelegt werden sowie vollständig und korrekt sind, so dass die Ausschüttungsgelder rechtzeitig gezahlt werden können.

Wir verweisen auf den obigen Prospektabschnitt *„Risikofaktoren und besondere Erwägungen“* – *„Führung von Umbrella-Kassakonten“*.

Kreditaufnahmen

Jegliche Kreditaufnahmen, die nicht im Abschnitt „Kreditbefugnisse“ genehmigt werden, werden nicht durchgeführt.

Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes oder eines Teilfonds, des Nettoinventarwerts je Anteil und des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse dieses Teilfonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilfonds an und von Anteilhaber(n) vorübergehend aussetzen, wenn:

- (a) der Markt, der die Basis für die Bewertung für einen Großteil der Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds ist, geschlossen ist (außer an einem allgemeinen Feiertag oder einem Bankfeiertag), oder wenn der Handel an diesem Markt ungewöhnlich beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, finanzieller oder anderer Notfall außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und des Einflusses der Verwaltungsgesellschaft die Verfügung über die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds unmöglich oder unter normalen Umständen unpraktikabel macht oder eine solche Verfügung den Interessen der Anteilhaber entgegenstehen würde;
- (c) wichtige Kommunikationsnetzwerke unterbrochen sind oder andere Gründe vorliegen, die es unmöglich oder unpraktikabel machen, den Wert eines Großteils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu bestimmen;
- (d) der betreffende Teilfonds nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen zum Zwecke der Vornahme von Zahlungen für die Rücknahme der Anteile von Anteilhabern oder Gelder zu übertragen, die mit der Realisierung oder dem Kauf von Anlagen zusammenhängen, oder wenn Zahlungen, die aufgrund der Rücknahme von Anteilen von Anteilhabern fällig sind, nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können;

- (e) dies in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zum Zweck der Liquidation des Fonds oder der Auflösung eines Teilfonds oder einer Klasse geschieht;
- (f) während eines vollen Zeitraums oder eines Teils davon aus irgendeinem Grund der Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht angemessen, zeitnah oder präzise festgestellt werden kann; oder
- (g) es aus einem anderen Grund unmöglich oder unpraktikabel ist, den Wert eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des Teilfonds zu bestimmen.

Eine derartige Aussetzung wird unverzüglich an die Zentralbank gemeldet und muss den Anteilhabern mitgeteilt werden, wenn es nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft wahrscheinlich ist, dass sie länger als vierzehn (14) Tage bestehen wird. Sie wird Anlegern oder Anteilhabern, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, zum Zeitpunkt des Zeichnungsantrags oder des schriftlichen Rücknahmeantrags mitgeteilt. Sofern möglich, werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Abwicklung

Die Anteile werden bei Ausgabe durch Eintrag in das Register oder durch das „Global Unit Certificate“ registriert, das in den begrenzten Umständen, die im Global Unit Certificate beschrieben werden, gegen Namensanteile austauschbar ist.

Anteilklassen bestimmter Teilfonds, deren Basiswährung der US-Dollar ist, können von NSCC FundSERV-Teilnehmern über FundSERV gekauft werden, sofern in der betreffenden Ergänzung nichts Anderslautendes angegeben ist.

Anteile, die durch Euroclear oder Clearstream gehalten werden, sind frei übertragbar, und weder die Eigentums- noch die Übertragungsbeschränkungen werden durch Euroclear, Clearstream, die Verwahrstelle oder die Transferstelle überwacht. Die Transferstelle registriert Anteile, die durch Euroclear oder Clearstream gehalten werden. Anteile, die durch Euroclear oder Clearstream gehalten werden, können aufgrund der Vereinbarungen mit Euroclear bzw. Clearstream nur durch die Transferstelle zurückgenommen werden. Bei Euroclear oder Clearstream eingehende Rücknahmeanträge werden an die Transferstelle weitergeleitet und auf der Basis Lieferung gegen Zahlung abgewickelt.

Besteuerung

Allgemeines

Die nachfolgenden Angaben sind nicht vollständig und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anteilshaber und interessierte Anleger sollten ihre eigenen Berater bezüglich der Auswirkungen von Zeichnung, Kauf, Halten, Umtausch oder Veräußerung von Anteilen gemäß dem Recht der Hoheitsgebiete, in denen sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind, um Rat fragen.

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte des irischen Steuerrechts und der irischen Steuerpraktiken bezüglich der in diesem Prospekt angesprochenen Transaktionen. Sie basiert auf dem Recht und der Praxis und der offiziellen Auslegung, die derzeit gültig sind und die alle geändert werden können.

Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne, die der Fonds gegebenenfalls in Bezug auf seine Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Sitz haben, steuerpflichtig, auch quellensteuerpflichtig, sein. Es wird erwartet, dass der Fonds möglicherweise nicht von ermäßigten Quellensteuersätzen in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern profitieren kann. Sollte sich dieser Sachverhalt in Zukunft ändern und die Anwendung eines geringeren Satzes eine Rückzahlung an den Fonds zur Folge haben, wird der Nettoinventarwert nicht erneut angegeben, und der Betrag wird den bestehenden Anteilshabern anteilmäßig zum Zeitpunkt der Rückzahlung zugeteilt.

Besteuerung in Irland

Die Verwaltungsgesellschaft ist aufgrund der Tatsache, dass der Fonds im steuerlichen Sinne seinen Sitz in Irland hat, dahingehend beraten worden, dass sich die Besteuerung des Fonds und der Anteilshaber wie folgt darstellt:

Der Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass der Fonds der derzeitigen Gesetzgebung und Rechtspraxis zufolge als Investmentfonds im Sinne von Section 739B des Taxes Act gilt, solange der Fonds in Irland ansässig ist. Vom Fonds wird daher in der Regel keine irische Steuer auf seine Erträge und Veräußerungsgewinne erhoben.

Im Falle einer „steuerpflichtigen Transaktion“ innerhalb des Fonds kann jedoch eine Steuerpflicht entstehen. Zu den steuerpflichtigen Transaktionen zählen Ausschüttungen an Anteilshaber sowie die Einlösung, Rücknahme, Einziehung, Übertragung oder fiktive Veräußerung (eine fiktive Veräußerung erfolgt beim Ablauf eines maßgeblichen Zeitraums) von Anteilen oder die Zuteilung oder Einziehung von Anteilen eines Anteilshabers seitens des Fonds, um damit den Betrag der Steuer zu zahlen, die auf einen Gewinn fällig wird, der aus einer Übertragung entsteht. Der Fonds unterliegt keiner Steuerpflicht bei steuerpflichtigen Transaktionen im Hinblick auf Anteilshaber, die zum Zeitpunkt der steuerpflichtigen Transaktion keine in Irland ansässigen Personen und keine Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, vorausgesetzt, die diesbezüglich maßgebliche Erklärung liegt vor und der Fonds ist nicht im Besitz von Informationen, die angemessenerweise darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht mehr sachlich korrekt sind. Bei Nichtvorliegen einer maßgeblichen Erklärung oder wenn der Fonds zufrieden ist und sich äquivalenter Maßnahmen bedient (siehe den nachstehenden Absatz „Äquivalente Maßnahmen“), wird davon ausgegangen, dass der Anleger ein in Irland Ansässiger bzw. eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Steuerpflichtige Transaktionen umfassen nicht:

- den Tausch eines Anteilshabers von Anteilen im Fonds gegen andere Anteile im Fonds zu normalen Geschäftskonditionen, bei dem keine Zahlung an den Anteilshaber erfolgt;
- Transaktionen (die anderweitig als steuerpflichtige Transaktionen gelten könnten) mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, wie auf Verlangen der Irish Revenue Commissioners (irische Steuerbehörden) als solches bezeichnet;
- unter bestimmten Umständen eine Übertragung des Anspruchs an Anteilen von einem Anteilshaber, wenn die Übertragung zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten stattfindet oder
- den Tausch von Anteilen infolge eines steuerbegünstigten Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) des Fonds mit einem anderen Anlageorganismus.

Wird der Fonds im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion steuerpflichtig, so ist er berechtigt, von der Zahlung, durch die die steuerpflichtige Transaktion veranlasst wird, einen Betrag, der der betreffenden Steuerschuld entspricht, abzuziehen und/oder gegebenenfalls die Anzahl der Anteile des Anteilshabers oder des wirtschaftlich Begünstigten bereitzustellen oder zu löschen, die erforderlich ist, um den Betrag der Steuerschuld zu begleichen. Wurde kein derartiger Abzug bzw. keine solche Inbesitznahme oder Löschung vorgenommen, ist der betreffende Anteilshaber verpflichtet, den Fonds zu entschädigen und ihn für sämtliche Verluste schadlos zu halten, die aufgrund der durch die steuerpflichtige Transaktion ausgelösten Steuerpflicht entstehen.

Dividenden, die der Fonds aus der Anlage in irischen Aktien erhält, können der irischen Quellensteuer auf Dividenden zum Standardsatz der Einkommensteuer (derzeit 20 %) unterliegen. Der Fonds kann jedoch gegenüber dem Steuerpflichtigen eine Erklärung abgeben, dass er ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist, der ein wirtschaftliches Anrecht auf die Dividenden hat, so dass der Fonds berechtigt ist, diese Dividenden ohne Abzug der irischen Quellensteuer auf Dividenden zu erhalten.

Anteilshabersteuer

In einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile

Durch Zahlungen an einen Anteilshaber oder eine Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von in einem anerkannten Clearingsystem gehaltenen Anteilen entsteht keine steuerpflichtige Transaktion im Fonds. (Die Gesetzgebung ist jedoch unklar in Bezug darauf, ob die in diesem Absatz dargelegten Regeln für in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile im Fall von steuerpflichtigen Transaktionen gelten, die aufgrund einer fiktiven Veräußerung entstehen. Deshalb sollten Anteilshaber, wie bereits zuvor erwähnt, sich diesbezüglich ihren eigenen steuerlichen Rat einholen.) Deshalb muss der Fonds von diesen Zahlungen keine irischen Steuern in Abzug bringen, ungeachtet dessen, ob sie von in Irland Ansässigen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gehalten werden, oder ob ein nicht ansässiger Anteilshaber eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat. Anteilshaber, die in Irland Ansässige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind oder die keine in Irland Ansässige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt sind, deren Anteile aber einer Zweigniederlassung oder Vertretung in Irland zuzuordnen sind, können jedoch bei einer Ausschüttung oder Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile weiterhin einer irischen Steuerpflicht unterliegen.

Sofern Anteile zum Zeitpunkt einer steuerpflichtigen Transaktion nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (und vorbehaltlich der Diskussion im vorstehenden Absatz in Bezug auf eine steuerpflichtige Transaktion, die durch eine fiktive Veräußerung entsteht), kommt es bei einer steuerpflichtigen Transaktion in der Regel zu den folgenden steuerlichen Auswirkungen.

Anteilsinhaber, die weder „in Irland Ansässige“, noch „Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“ sind

Der Fonds ist im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion im Hinblick auf einen Anteilsinhaber nicht steuerabzugspflichtig, falls: (a) der Anteilsinhaber weder ein in Irland Ansässiger noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, (b) der Anteilsinhaber am oder um den Zeitpunkt seiner Zeichnung oder seines Erwerbs der Anteile eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat und (c) der Fonds nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessenerweise darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Bei Nichtvorliegen einer maßgeblichen Erklärung (rechtzeitig vorgelegt) oder wenn der Fonds zufrieden gestellt ist und sich äquivalenter Maßnahmen bedient (siehe den nachstehenden Absatz „Äquivalente Maßnahmen“) fällt eine Steuer beim Eintreten einer steuerpflichtigen Transaktion im Fonds an, ungeachtet dessen, dass ein Anteilsinhaber weder ein in Irland Ansässiger noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Die jeweilige Steuer wird wie nachstehend beschrieben in Abzug gebracht.

Insoweit ein Anteilsinhaber als Vermittler im Namen von Personen handelt, die weder in Irland Ansässige noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, wird durch den Fonds keine Steuer im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion in Abzug gebracht, sofern entweder (i) der Fonds zufrieden ist und sich äquivalenter Maßnahmen bedient, oder (ii) der Vermittler eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, dass er/sie im Namen dieser Personen handelt und der Fonds nicht in Besitz von Informationen ist, die angemessen darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind.

Anteilsinhaber, die weder in Irland Ansässige noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind und entweder (i) der Fonds zufrieden ist und sich äquivalenter Maßnahmen bedient, oder (ii) diese Anteilsinhaber maßgebliche Erklärungen abgegeben haben, in Bezug auf die der Fonds nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessenerweise darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, unterliegen mit den Erträgen aus ihren Anteilen und den bei der Veräußerung ihrer Anteile erzielten Gewinnen nicht einer irischen Steuer. Jedoch unterliegen alle Unternehmen, die Anteilsinhaber sind und die keine „in Irland Ansässigen“ sind, aber die Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Zweigniederlassung oder Vertretung in Irland halten, der irischen Besteuerung im Hinblick auf die Erträge, die sie durch ihre Anteile erlangt haben, oder Gewinne, die sie durch die Veräußerung der Anteile erzielt haben.

Behält der Fonds Steuern aufgrund der Tatsache ein, dass der Anteilsinhaber ihm gegenüber keine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, so sehen die irischen Gesetze lediglich dann eine Steuerrückzahlung vor, wenn es sich um Unternehmen handelt, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, oder wenn es sich um bestimmte geschäftsunfähige Personen handelt oder in bestimmten anderen begrenzten Fällen.

Anteilsinhaber, die in „Irland Ansässige“ oder „Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“ sind

Falls es sich bei einem Anteilsinhaber nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt und dieser diesbezüglich eine entsprechende maßgebliche Erklärung abgibt und der Fonds nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessenerweise darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, oder wenn die Anteile durch den Courts Service gekauft werden, ist der Fonds verpflichtet, von einer an einen Anteilsinhaber, der ein in Irland Ansässiger oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland ist, vorzunehmenden Ausschüttung, deren Zahlung jährlich oder häufiger erfolgt, eine Steuer in Höhe von 41 % (25 % wenn es sich bei dem Anteilsinhaber um ein Unternehmen handelt und eine entsprechende Erklärung vorliegt) abzuziehen. Gleichermaßen muss der Fonds eine Steuer in Höhe von 41 % (25 % wenn es sich bei dem Anteilsinhaber um ein Unternehmen handelt und eine entsprechende Erklärung vorliegt) von jeder sonstigen Ausschüttung an den Anteilsinhaber (mit Ausnahme von einem steuerbefreiten irischen Anleger, der eine maßgebliche Erklärung vorgelegt hat) oder von dem Gewinn aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung (siehe unten) von Anteilen durch einen Anteilsinhaber abziehen, der ein in Irland Ansässiger oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist.

Der Finance Act 2006 hat Vorschriften im Zusammenhang mit einer automatischen Wegzugsteuer für Anteilsinhaber, die in Irland Ansässige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, in Bezug auf Anteile eingeführt, die von diesen im Fonds zum Ende eines maßgeblichen Zeitraums gehalten werden (diese wurden anschließend durch den Finance Act 2008 geändert). Diesen Anteilsinhabern (sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen) wird beim Ablauf eines maßgeblichen Zeitraums die Veräußerung ihrer Anteile unterstellt („fiktive Veräußerung“), und von ihnen werden Steuern zum Satz von 41 % (25 % wenn es sich bei dem Anteilsinhaber um ein Unternehmen handelt und eine entsprechende Erklärung vorliegt) auf jeden fiktiven Gewinn erhoben (der ohne die indexgebundene Steuervergünstigung berechnet wird), der ihnen aufgrund des (ggf.) gestiegenen Werts der Anteile seit dem Kauf bzw. seit dem die bisherige Wegzugsteuer galt, je nachdem was später eintritt, erwuchs.

Zwecks Berechnung, ob weitere Steuern bei einer anschließenden steuerpflichtigen Transaktion (außer steuerpflichtigen Transaktionen, die durch den Ablauf eines darauf folgenden maßgeblichen Zeitraums eintreten, oder wenn Zahlungen jährlich oder häufiger erfolgen) anfallen, wird die vorhergehende fiktive Veräußerung zunächst ignoriert und die entsprechende Steuer wird wie normal berechnet. Bei der Berechnung dieser Steuer erfolgt eine sofortige Anrechnung (Steuergutschrift) für die Steuer, die infolge der vorhergehenden fiktiven Veräußerung gezahlt wurde. Wenn die Steuer, die in Bezug auf die anschließende steuerpflichtige Transaktion anfällt, den Steuerbetrag übersteigt, der auf die vorhergehende fiktive Veräußerung anfiel, muss der Fonds die Differenz abziehen. Wenn die Steuer, die in Bezug auf die anschließende steuerpflichtige Transaktion anfällt, weniger als die Steuer beträgt, die bei der vorhergehenden fiktiven Veräußerung anfiel, erstattet der Fonds dem Anteilsinhaber den überschüssigen Betrag (vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes „15%-Schwelle“).

10%-Schwelle

Der Fonds muss keine Steuer („Wegzugsteuer“) in Bezug auf diese fiktive Veräußerung abziehen, wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile (d. h. die von Anteilsinhabern gehaltenen Anteile, die nicht unter die Erklärungsverfahren fallen) im Fonds (oder Teilfonds im Fall eines Umbrella-Investmentfonds) weniger als 10 % vom Wert der gesamten Anteile im Fonds (oder im Teilfonds) ausmacht und der Fonds sich dafür entschieden hat, bestimmte Einzelheiten in Bezug auf jeden betroffenen Anteilsinhaber in jedem Jahr der Steuerbehörde (der „betroffene Anteilsinhaber“) zu melden, in dem das De-minimus-Limit gilt. In dieser Situation liegt die Verpflichtung, Rechenschaft über die Steuer auf einen aus einer fiktiven Veräußerung erzielten Gewinn abzulegen, beim Anteilsinhaber im Rahmen einer Selbstveranlagung („Selbstveranlager“) und nicht beim Fonds oder Teilfonds (oder ihren Dienstleistern). Dem Fonds wird unterstellt, dass er sich für eine Meldung entschieden hat, nachdem er die betroffenen Anteilsinhaber schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass er den geforderten Bericht macht.

15 %-Schwelle

Wie bereits zuvor erwähnt, wenn die bei der darauf folgenden steuerpflichtigen Transaktion anfallende Steuer niedriger als die Steuer ist, die aufgrund der vorhergehenden fiktiven Veräußerung anfiel (z. B. aufgrund eines anschließenden Verlusts bei einer tatsächlichen Veräußerung), erstattet der Fonds dem Anteilsinhaber den Überschuss. Wenn jedoch unmittelbar vor der darauffolgenden steuerpflichtigen Transaktion der Wert der steuerpflichtigen Anteile des Fonds (oder Teilfonds im Fall eines Umbrella-Investmentfonds) 15 % vom Wert der gesamten Anteile nicht übersteigt, kann der Fonds wählen, dass zu viel gezahlte Steuern direkt von der

Steuerbehörde an den Anteilshaber zurückgezahlt werden. Dem Fonds wird unterstellt, diese Wahl getroffen zu haben, sobald er den Anteilshaber schriftlich über eine Rückzahlung informiert, die direkt von der Steuerbehörde nach Antragsingang seitens des Anteilshabers erfolgt.

Sonstiges

Um mehrere Ereignisse fiktiver Veräußerungen für mehrere Anteile zu vermeiden, kann vom Fonds eine unwiderrufliche Wahl gemäß Section 739D(5B) getroffen werden, die jedes Jahr zum 30. Juni oder 31. Dezember gehaltenen Anteile vor dem Eintreten der fiktiven Veräußerung zu bewerten. Auch wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht eindeutig sind, werden sie im Allgemeinen so verstanden, dass einem Teilfonds ermöglicht werden soll, Anteile in Sechsmonatschargen einzuteilen und dadurch die Berechnung der Wegzugsteuer durch die Vermeidung zu vereinfachen, dass Bewertungen zu verschiedenen Terminen im Jahr berechnet werden müssen, was zu einem großen Verwaltungsaufwand führt.

Die Irish Revenue Commissioners haben aktualisierte Leitlinien für Anlageorganismen herausgegeben, die sich mit den praktischen Aspekten befassen, wie die obigen Berechnungen/Ziele erreicht werden können.

Anteilshaber, die in Irland Ansässige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, müssen (abhängig von ihrer eigenen persönlichen Steuersituation) möglicherweise dennoch eine Steuer oder weitere Steuern auf eine Ausschüttung oder durch eine Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktive Veräußerung ihrer Anteile entstehende Gewinne zahlen. Alternativ können sie Anspruch auf Rückerstattung aller oder eines Teils der vom Fonds bei einer steuerpflichtigen Transaktion abgezogenen Steuer haben.

Äquivalente Maßnahmen

Der Finance Act 2010 (der „Act“) hat Maßnahmen eingeführt, die allgemein als äquivalente Maßnahmen zur Änderung der Vorschriften in Bezug auf maßgebliche Erklärungen bezeichnet werden. Vor dem Act stellte sich die Situation wie folgt dar, dass in Verbindung mit einer steuerpflichtigen Transaktion für den Anlageorganismus keine Steuerpflicht in Bezug auf einen Anteilshaber entsteht, der zum Zeitpunkt der steuerpflichtigen Transaktion weder ein in Irland Ansässiger noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, sofern eine maßgebliche Erklärung vorlag und der Anlageorganismus nicht im Besitz von Informationen war, die angemessenerweise darauf schließen ließen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend waren. Bei Nichtvorliegen einer maßgeblichen Erklärung wurde davon ausgegangen, dass der Anleger ein in Irland Ansässiger bzw. eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland war. Der Act enthielt jedoch Bestimmungen, welche die Anwendung der obigen Ausnahmeregelung in Bezug auf Anteilshaber zulässt, die weder in Irland Ansässige noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, sofern der Anlageorganismus nicht aktiv an diese Anleger vermarktet wird und angemessene äquivalente Maßnahmen vom Anlageorganismus etabliert werden, um sicherzustellen, dass diese Anteilshaber nicht in Irland Ansässige oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, und der Anlageorganismus diesbezüglich die Genehmigung von den Revenue Commissioners erhalten hat.

Personal Portfolio Investment Undertaking

Der Finance Act 2007 führte Bestimmungen in Bezug auf die Besteuerung von in Irland ansässigen oder gewöhnlich ansässigen natürlichen Personen ein, die Anteile von Anlageorganismen halten. Diese Bestimmungen begründeten das Konzept eines Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“). Im Wesentlichen wird ein Anlageorganismus bezogen auf einen bestimmten Anleger als PPIU betrachtet, wenn dieser Anleger entweder direkt oder durch Personen, die im Namen des oder in Verbindung mit dem Anleger(s) handeln, Einfluss auf die Auswahl einiger oder aller Vermögenswerte des Anlageorganismus nehmen kann. Je nach den persönlichen Umständen der natürlichen Personen kann ein Anlageorganismus als PPIU im Verhältnis zu einigen, keinem oder allen Einzelanlegern betrachtet werden (*d. h.*, er ist nur im Verhältnis zu denjenigen natürlichen Personen ein PPIU, die die Auswahl „beeinflussen“ können). Alle durch eine steuerpflichtige Transaktion in Bezug auf einen Anlageorganismus, bei dem es sich um einen PPIU bezogen auf eine natürliche Person handelt, nach dem 20. Februar 2007 entstehenden Gewinne werden zum Satz von 60 % versteuert. Es gelten besondere Ausnahmen, wenn das investierte Vermögen auf breiter Basis vertrieben wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist, oder im Hinblick auf nicht vermögensbezogene Investitionen, die der Anlageorganismus tätigt. Weitere Einschränkungen können im Fall von Anlagen in Grundstücken oder nicht börsennotierten Anteilen erforderlich sein, deren Wert sich aus Grundstücken ableitet.

Stempelsteuer

Bei der Ausgabe, der Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen des Fonds ist in Irland keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer fällig. Wird ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag für Anteile durch die Übertragung in natura von Wertpapieren oder sonstigem Vermögen erfüllt, kann bei der Übertragung solcher Vermögenswerte eine irische Stempelsteuerpflicht entstehen.

Bei der Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren muss der Fonds dann keine irische Stempelsteuer zahlen, wenn diese Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht von einem in Irland eingetragenen Unternehmen ausgegeben wurden und wenn die Übertragung sich nicht auf in Irland gelegenen Grundbesitz oder auf ein Recht oder eine Beteiligung an solchem Grundbesitz oder an anderen Aktien oder marktfähigen Wertpapieren eines in Irland eingetragenen Unternehmens (das kein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des Taxes Act ist) oder ein „qualifiziertes Unternehmen“ im Sinne von Section 110 des Taxes Act bezieht, das in Irland registriert ist.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer unterliegen (Capital Acquisitions Tax – Kapitalerwerbsteuer). Jedoch unterliegt, falls der Fonds unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B(1) des Taxes Act) fällt, die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilshaber keiner Kapitalerwerbsteuer, sofern (a) zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft die verfügende oder nachfolgende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hat, (b) der die Anteile veräußernde Anteilshaber („Veräußerer“) zum Zeitpunkt der Veräußerung weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und am Tag der Bewertung Teil der Schenkung oder Erbschaft sind.

Bezüglich des steuerrechtlichen Wohnsitzes in Irland gelten für die Zwecke der Kapitalerwerbsteuer Sonderregelungen für Personen ohne irischen Wohnsitz. Eine verfügende oder veräußernde Person ohne irischen Wohnsitz gilt zum Stichtag nicht als in Irland ansässig oder gewöhnlich in Irland ansässig, sofern:

- i) diese Person in den fünf (5) aufeinander folgenden Veranlagungsjahren, die dem Jahr der Veranlagung, in das der Stichtag fällt, unmittelbar vorausgehen, nicht in Irland ansässig war; und
- ii) diese Person am Stichtag weder in Irland ansässig ist noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort dort hat.

EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen

Am 10. November 2015 verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie des Rats, welche die Zinsbesteuerungsrichtlinie im Fall von Österreich ab dem 1. Januar 2017 und für alle anderen Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2016 außer Kraft setzt (vorbehaltlich laufender Pflichten zur Erfüllung verwaltungstechnischer Aufgaben wie Meldung und Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Quellensteuer und deren Ausweis auf Zahlungen, die vor diesen Terminen erfolgten). Auch wenn noch einige abschließende Dinge zu klären sind (insbesondere laufende Diskussionen über einige bilaterale Abkommen Irlands mit bestimmten verbundenen und unabhängigen Territorien des Vereinigten Königreichs und des Königreichs der Niederlande) ist die Zinsbesteuerungsrichtlinie heute doch größtenteils nicht mehr bestehend und wurde durch den gemeinsamen Meldestandard („CRS“) und die überarbeitete EU-Richtlinie zur Verwaltungskooperation im Bereich Steuern abgelöst (siehe den nachstehenden Abschnitt „Einhaltung der Anforderungen des gemeinsamen Meldestandards“).

Einhaltung der US-Vorschriften über Berichterstattung und Quellensteuern

Die Vorschriften über die Besteuerung von ausländischen Konten (Foreign Account Tax Compliance Act, „FATCA“) des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 [Gesetz zur Förderung der Beschäftigung durch Einstellungsprämien] stellen erhebliche, in den USA eingeführte Informationspflichten dar, die darauf abzielen sicherzustellen, dass bestimmte US-Personen mit finanziellen Vermögenswerten außerhalb der USA den ordnungsgemäßen Steuerbetrag in den USA entrichten. FATCA erhebt generell eine Quellensteuer von bis zu 30 % in Bezug auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Immobilien, aus denen Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen erzielt werden können, die an ein ausländisches Finanzinstitut („FFI“) gezahlt werden, sofern das FFI nicht direkt einen Vertrag („FFI-Vertrag“) mit den US-Steuerbehörden (U.S. Internal Revenue Service, („IRS“) oder alternativ das FFI seinen Sitz in einem IGA-Land hat (siehe nachstehende Erklärung). Ein FFI-Vertrag legt dem FFI bestimmte Verpflichtungen auf, einschließlich der direkten Offenlegung bestimmter Informationen über US-Anleger gegenüber den IRS und der Erhebung von Quellensteuer im Fall nicht kooperationsbereiter Anleger. In diesem Sinne würde der Teilfonds jedoch unter die Definition eines FFI im Sinne von FATCA fallen.

Angesichts der Tatsache, dass das erklärte Ziel von FATCA die Meldung ist (im Gegensatz nur zum Einzug der Quellensteuer), und der Schwierigkeiten, die in bestimmten Hoheitsgebieten im Zusammenhang mit der Einhaltung von FATCA seitens FFIs entstehen, entwickelte die USA einen zwischenstaatlichen Ansatz zur Umsetzung der FATCA. Diesbezüglich unterzeichneten die irische und die US-amerikanische Regierung am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung („irische IGA“) und im Finance Act 2013 wurden Bestimmungen für die Umsetzung der irischen IGA übernommen sowie für die Genehmigung, dass von den Irish Revenue Commissioners Vorschriften in Bezug auf durch die irische IGA entstehende Registrierungs- und Meldeauflagen erstellt werden. In diesem Zusammenhang haben die Irish Revenue Commissioners (zusammen mit dem Finanzministerium) die Vorschrift – Durchführungsverordnung Nr. 292 von 2014 herausgegeben, die seit dem 1. Juli 2014 in Kraft ist. Unterstützende Leitlinien (die auf Ad-hoc-Basis aktualisiert werden) wurden am 1. Oktober 2014 von den Irish Revenue Commissioners herausgegeben.

Die irische IGA soll den Aufwand zur Einhaltung der FATCA für irische FFIs reduzieren, in dem der Einhaltungsprozess vereinfacht und das Risiko einer Quellensteuer minimiert wird. Gemäß der irischen IGA liefert jedes irische FFI (sofern das FFI nicht von den FATCA-Anforderungen befreit ist) Informationen über maßgebliche US-Anleger direkt an die Irish Revenue Commissioners. Die Irish Revenue Commissioners übermitteln dann diese Informationen an die IRS (bis zum 30. September des Folgejahres), ohne dass das FFI einen FFI-Vertrag mit den IRS schließen muss. Dennoch muss sich das FFI generell bei den IRS registrieren, um eine „Global Intermediary Identification Number“ (Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre), allgemein als GIIN bezeichnet, zu erhalten.

Gemäß der irischen IGA sollten FFIs generell nicht zur Erhebung der 30 %igen Quellensteuer verpflichtet sein. Soweit der Fonds infolge des FATCA der US-Quellensteuer aus seinen Anlagen unterliegt, können die Direktoren Maßnahmen in Bezug auf die Anlagen eines Anlegers des Fonds ergreifen, um sicherzustellen, dass eine solche Quellensteuer nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise vom jeweiligen Anleger getragen wird, dessen Versäumnis, die notwendigen Informationen bereitzustellen oder ein teilnehmendes FFI zu werden, den Quellensteuerabzug ausgelöst hat.

Jeder interessierte Anleger sollte seinen eigenen Steuerberater konsultieren, um sich über die für ihn geltenden Regelungen gemäß FATCA zu informieren.

Einhaltung der Anforderungen gemeinsamer Meldestandards

Am 14. Juli 2014 veröffentlichte die OECD den Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information – („der Standard“). Darin enthalten ist der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard – „CRS“). Die anschließende Einführung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden zum automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten und der Richtlinie 2014/107/EU des EU-Rats (wodurch die Richtlinie des Rats 2011/16/EU geändert wurde) liefert den internationalen Rahmen für die Umsetzung des CRS seitens der teilnehmenden Länder. Diesbezüglich wurde der CRS durch die Aufnahme maßgeblicher Bestimmungen im Finance Act 2014 und 2015 und die Verabschiedung der Durchführungsverordnung Nr. 583 von 2015 in irisches Recht umgesetzt.

Das Hauptziel des CRS ist der jährliche automatische Informationsaustausch zu bestimmten Finanzkonten zwischen den maßgeblichen Steuerbehörden teilnehmender Länder. Der CRS stützt sich weitgehend auf den zwischenstaatlichen Ansatz, der zwecks FATCA-Umsetzung angewandt wurde, und deshalb gibt es beträchtliche Ähnlichkeiten zwischen beiden Meldemechanismen. Während FATCA im Wesentlichen nur die Meldung bestimmter Informationen in Bezug auf bestimmte US-Personen an die IRS verlangt, hat der CRS aufgrund mehrerer an der Regelung teilnehmender Länder einen deutlich größeren Anwendungsbereich.

Vereinfacht gesagt verlangt der CRS, dass irische Finanzinstitute Kontoinhaber ermitteln, die in anderen teilnehmenden Ländern (Hoheitsgebieten) ansässig sind, und bestimmte Informationen im Zusammenhang mit diesen Kontoinhabern auf jährlicher Basis an die Irish Revenue Commissioners melden (die wiederum diese Informationen an die maßgeblichen Steuerbehörden in dem Land weitergeben, in dem der Kontoinhaber ansässig ist). In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte, dass der Fonds im Sinne des CRS als irisches Finanzinstitut gilt.

Weitere Informationen zu den CRS-Auflagen für den Fonds sind im nachstehenden Abschnitt „Kundeninformationsmitteilung“ enthalten.

Jeder interessierte Anleger sollte seinen eigenen Steuerberater konsultieren, um sich über die für ihn geltenden Regelungen gemäß dem CRS zu informieren.

Kundeninformationsmitteilung

Der Fonds beabsichtigt die Schritte zu unternehmen, die gegebenenfalls zur Erfüllung von Verpflichtungen erforderlich sind, die (i) vom Standard und insbesondere dem darin enthaltenen CRS oder (ii) Bestimmungen erhoben werden, die nach irischem Recht gelten und vom Standard oder von internationalen Gesetzen zur Umsetzung des Standards stammen (einschließlich der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden zum automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten oder der EU-Richtlinie 2014/107/EU des Rates [wodurch die Richtlinie des Rates 2011/16/EU geändert wurde]), um die Einhaltung bzw. angenommene Einhaltung des Standards und des darin enthaltenen CRS ab dem 1. Januar 2016 zu gewährleisten.

Deshalb ist der Fonds gemäß Section 891F und Section 891G des Taxes Act und gemäß dieser Paragraphen erlassener Vorschriften verpflichtet, bestimmte Informationen über die Steuervereinbarungen jedes Anteilsinhabers einzuholen.

In bestimmten Fällen kann der Fonds gesetzlich verpflichtet sein, diese Informationen und sonstige Finanzinformationen in Bezug auf die Beteiligungen eines Anteilsinhabers am Fonds an die Irish Revenue Commissioners weiterzugeben. Soweit das Konto als meldepflichtiges Konto ermittelt wurde, werden die Irish Revenue Commissioners diese Informationen wiederum an das Wohnsitzland der meldepflichtigen Person(en) in Bezug auf dieses meldepflichtige Konto weitergeben.

Insbesondere die folgenden Informationen (die der „Kundeninformationsmitteilung“ gemäß Antragsformular zugrunde liegen) werden vom Fonds an die Irish Revenue Commissioners in Bezug auf jedes meldepflichtige Konto gemeldet, das vom Fonds geführt wird:

- Der Name, die Adresse, das Land des Wohnsitzes oder der Betriebsstätte, die Steuernummer und Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) von jeder meldepflichtigen Person, die ein Kontoinhaber des Kontos ist, und im Fall einer juristischen Person als Kontoinhaber, bei der sich nach Durchführung der Due-Diligence-Verfahren gemäß CRS herausstellt, dass sie eine oder mehrere kontrollierende Personen hat, bei denen es sich um eine meldepflichtige Person handelt, der Name, die Adresse, das Land der Betriebsstätte und die Steuernummer der juristischen Person und der Name, die Adresse, das Wohnsitzland, die Steuernummer und das Geburtsdatum und der -ort der einzelnen meldepflichtigen Personen.
- Die Kontonummer (oder ein funktionales Äquivalent in Ermangelung einer Kontonummer).
- Der Kontostand oder -betrag zum Ende des maßgeblichen Kalenderjahres oder eines anderen maßgeblichen Meldezeitraums, oder im Fall der Kontoschließung in diesem Jahr oder Zeitraum, die Schließung des Kontos.
- Der gesamte Bruttobetrag, der dem Kontoinhaber in Bezug auf das Konto im Kalenderjahr oder in einem anderen maßgeblichen Meldezeitraum ausgezahlt oder gutgeschrieben wurde, in Bezug auf das bzw. den das meldende Finanzinstitut der Zahlungsverpflichtete oder Debitor ist, einschließlich des Gesamtbetrags von Rücknahmezahlungen, die an den Kontoinhaber im Kalenderjahr oder in einem anderen maßgeblichen Meldezeitraum geleistet wurden.
- Die Währung, auf den die einzelnen Beträge lauten.

In einigen wenigen Fällen ist es möglicherweise nicht erforderlich, die Steuernummer und das Geburtsdatum einer meldepflichtigen Person zu melden.

Zusätzlich zu dem Vorgenannten haben die Irish Revenue Commissioners und der Irish Data Protection Commissioner (irische Datenschutzbeauftragte) bestätigt, dass irische Finanzinstitute (wie der Fonds) den „allgemeineren Ansatz“ beim CRS wählen können. Dies ermöglicht dem Fonds, Daten im Zusammenhang mit dem Wohnsitzland und die Steuernummer von allen nicht in Irland ansässigen Anteilsinhabern zu erheben. Der Fonds kann diese Daten an die Irish Revenue Commissioners senden, die prüfen, ob das Ursprungsland ein Mitgliedsland im Sinne des CRS ist, in welchem Fall die Daten an dieses weitergeben werden. Die Irish Revenue Commissioners löschen sämtliche Daten für Nicht-Mitgliedsländer. Die Irish Revenue Commissioners und der Irish Data Protection Commissioner haben bestätigt, dass dieser allgemeinere Ansatz abhängig von der Festlegung der endgültigen CRS-Liste der teilnehmenden Länder (Hoheitsgebiete) für einen Zeitraum von 2 bis 3 Jahren angewandt werden kann.

Anteilsinhaber finden weitere Informationen über die Verpflichtungen des Fonds zur Steuerberichterstattung auf der Website der Irish Revenue Commissioners (die abrufbar ist unter <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html>) oder, falls nur für den CRS, unter dem folgenden Link: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Sofern nicht anderweitig in diesem Absatz definiert, haben alle oben erwähnten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Standard.

Besteuerung in der Volksrepublik China („VRC“)

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds des Fonds im Einklang mit ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere der VRC, einschließlich chinesischer A-Aktien, investieren können. Insbesondere können bestimmte Teilfonds in chinesische A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme (zusammen das „Connect Scheme“) investieren. Das Connect Scheme ist ein Programm für den gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten von Festlandchina und Hongkong, das es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland ermöglicht, über ihre Makler in Hongkong und eine von The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) eingerichtete Wertpapierhandelsgesellschaft in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien zu investieren, die an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notiert sind. Weitere Angaben zum Connect Scheme werden in der Ergänzung zum jeweiligen Teilfonds gemacht.

Im Zusammenhang mit der Anlage in VRC-Wertpapieren können der Fonds oder die betreffenden Teilfonds verschiedenen Steuern in der VRC unterliegen. Die folgenden Aussagen stellen keine Steuerberatung dar und sind nur als allgemeiner Leitfaden für das geltende Recht der VRC zum Zeitpunkt dieses Dokuments gedacht. Diese Aussagen beziehen sich lediglich auf bestimmte beschränkte Aspekte der steuerlichen Behandlung der Teilfonds des Fonds in der VRC. Anleger sollten bezüglich der Auswirkungen der Besteuerung in der VRC auf eine Anlage in die Teilfonds ihren eigenen Steuerberater konsultieren. Möglich ist, dass die aktuellen Gesetze, Vorschriften und Praktiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC sich ändern werden, einschließlich der Möglichkeit einer rückwirkenden Besteuerung, und dass derlei Änderungen eine höhere Besteuerung von Anlagen in der VRC nach sich ziehen können als derzeit vorgesehen.

Körperschaftsteuer

Wird der Fonds oder der betreffende Teilfonds als ein in der VRC steuerlich ansässiges Unternehmen erachtet, so unterliegt er einer Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % seines weltweit zu versteuernden Einkommens. Gilt der Fonds oder der betreffende Teilfonds als ein nicht in der VRC steuerlich ansässiges Unternehmen mit einer Niederlassung oder Betriebsstätte in der VRC, unterliegen die Gewinne, die dieser Niederlassung oder Betriebsstätte zuzurechnen sind, einer Körperschaftsteuer von 25 %.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageberater beabsichtigen, den Fonds und den betreffenden Teilfonds so zu verwalten und zu betreiben, dass der Fonds und der betreffende Teilfonds nicht als steuerlich ansässige Unternehmen der VRC oder als nicht in der VRC ansässige Unternehmen mit Niederlassung oder Betriebsstätte in der VRC für die Zwecke der Körperschaftsteuer behandelt werden sollten, obgleich ein solches Ergebnis aufgrund von Unsicherheit und möglichen Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpolitik nicht garantiert werden kann.

Sofern nach den geltenden Steuergesetzen und -vorschriften der VRC oder nach einem/einer entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen/-vereinbarung keine spezifische Befreiung oder Ermäßigung möglich ist, unterliegt ein nicht in der VRC ansässiges Unternehmen ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der VRC der Körperschaftsteuer auf Quellensteuerbasis, in der Regel zu einem Satz von 10 % auf die von ihm erzielten Erträge aus Anlagen in Wertpapieren der VRC.

(i) Veräußerungsgewinne

Anlagen in chinesischen A-Aktien über das Connect Scheme

Am 14. November 2014 gaben das Finanzministerium, die staatliche Steuerverwaltung der VRC (State Administration of Taxation, „SAT“) und die chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission, „CSRC“) gemeinsam Caishui 2014 Nr. 81 („Mitteilung 81“) heraus, der zufolge mit Wirkung vom 17. November 2014 von Anlegern außerhalb der VRC (einschließlich der Teilfonds) erzielte Veräußerungsgewinne beim Handel mit chinesischen A-Aktien über das Connect Scheme vorübergehend von der Körperschaftsteuer befreit sind. Wir machen darauf aufmerksam, dass die gemäß Mitteilung 81 gewährte Steuerbefreiung für den Handel mit chinesischen A-Aktien über das Connect Scheme vorübergehender Natur ist.

Anlagen in von VRC-Unternehmen begebenen Anleihen

In Ermangelung spezifischer Leitlinien ist unklar, ob Gewinne aus Anleihen für die Zwecke der Quellensteuer als Erträge aus der VRC betrachtet werden. In der Praxis vertreten die Steuerbehörden in der VRC die Position, dass Gewinne, die aus von VRC-Unternehmen begebenen Anleihen realisiert werden, keine aus der VRC erzielten Erträge sind. Daher haben sie bislang die Erhebung von Quellensteuern auf Gewinne, die von gebietsfremden Unternehmen aus der Veräußerung von Anleihen erzielt werden, welche von VRC-Unternehmen begeben wurden, nicht aktiv durchgesetzt.

Anlagen in Anleihen von Red-Chip-Unternehmen

Der Begriff Red-Chip-Unternehmen bezieht sich im Allgemeinen auf Unternehmen, die außerhalb der VRC errichtet wurden, den wesentlichen Teil ihrer Umsätze und/oder Gewinne jedoch innerhalb der VRC erwirtschaften (indem sie dort ihren Sitz haben) und an der Aktienbörse in Hongkong notiert sind. Red-Chip-Unternehmen sollten für die Zwecke der Körperschaftsteuer als Offshore-Unternehmen behandelt werden, sofern sie von den VRC-Steuerbehörden nicht als in der VRC steuerlich ansässige Unternehmen bestätigt werden. In diesem Zusammenhang sollten von einem Red-Chip-Unternehmen an nicht in der VRC ansässige Unternehmen ausgeschüttete Dividenden und von nicht in der VRC ansässigen Unternehmen realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einem Red-Chip-Unternehmen nicht der Quellensteuer unterliegen, es sei denn, das Red-Chip-Unternehmen wird von den VRC-Steuerbehörden als ein in der VRC steuerlich ansässiges Unternehmen bestätigt. In einem Fall, in dem die Anteile von Red-Chip-Unternehmen von dem nicht in der VRC ansässigen Unternehmen nicht an einer öffentlichen Börse ge- und verkauft wurden, kann das nicht in der VRC ansässige Unternehmen den Berichtsanforderungen gemäß Ankündigung 2015 7 der staatlichen Steuerverwaltung der VRC unterliegen. Das nicht in der VRC ansässige Unternehmen sollte seinen Steuerberater über mögliche steuerliche Auswirkungen in Bezug auf die VRC, basierend auf seinen jeweiligen Umständen, konsultieren.

(ii) Dividenden

Gemäß aktuellen Steuergesetzen und Vorschriften in der VRC ist eine Quellensteuer von 10 % (die nach einem/einer entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen/-vereinbarung reduziert werden kann) auf Dividenden zahlbar, die von einem Nicht-VRC-Unternehmen ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der VRC für die Zwecke der Körperschaftsteuer aus Anteilen von VRC-Unternehmen (einschließlich über das Connect Scheme gehandelter chinesischer A-Aktien, B-Aktien, H-Aktien und sonstiger im Ausland notierter Anteile von VRC-Unternehmen) erzielt werden. Das diese Dividenden ausschüttende Unternehmen ist dazu verpflichtet, die Quellensteuer einzubehalten.

(iii) Zinsen

Sofern keine spezifische Ausnahme vorliegt, unterliegen nicht in der VRC ansässige Unternehmen einer Quellensteuer von 10 % auf Zinseinkünfte aus von VRC-Unternehmen begebenen Schuldtiteln, die nach einem/einer entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen/-vereinbarung reduziert werden kann. Zinseinkünfte auf vom Finanzministerium und von Kommunen der VRC begebene staatliche Schuldtitel sind von der Quellensteuer gemäß dem Körperschaftsteuerregime ausgenommen. Anleihen von Kommunen beziehen sich auf von einer Regierung einer Provinz, einer autonomen Region, einer direkt der Zentralregierung unterstehenden Stadtverwaltung oder einer eigens im Staatsplan der VRC aufgeführten Stadtverwaltung begebene Schuldtitel.

In Anbetracht von verschiedenen Unwägbarkeiten bezüglich der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auf VRC-Wertpapiere in der VRC, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, der Quellensteuer auf derlei Erträge oder Gewinne Rechnung zu tragen und diese auf Rechnung der Teilfonds einzubehalten. Sofern in der Ergänzung für den betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben, beabsichtigt ein Teilfonds derzeit nicht, für brutto realisierte und nicht realisierte Veräußerungsgewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien im Rahmen des Connect Scheme der Quellensteuer Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet bei Auflegung des betreffenden Teilfonds und nach entsprechender unabhängiger steuerlicher Beratung, ob das Anlageziel und die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds Rückstellungen für Steuerzwecke durch den betreffenden Teilfonds erforderlich machen, um die vorstehend aufgeführten steuerlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Selbst wenn Rückstellungen gebildet werden, können diese nicht ausreichend sein, um die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten zu decken. Werden Rückstellungen gebildet, so wird deren Höhe in der betreffenden Ergänzung aufgeführt. Aufgrund der Unsicherheiten nach den geltenden chinesischen Steuergesetzen und der Möglichkeit, dass diese Gesetze geändert und Steuern rückwirkend angewendet werden, kann es jedoch vorkommen, dass die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Steuerrückstellungen übermäßig oder unzureichend sind, um die tatsächlichen Steuerverpflichtungen gegenüber der VRC auf Gewinne aus Anlagen, die vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden, zu decken. Bei einer zukünftigen Lösung der oben genannten Unsicherheit oder weiteren Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpolitik wird die Verwaltungsgesellschaft so bald wie möglich entsprechende Anpassungen an dem Betrag der Steuerrückstellung vornehmen, wie sie dies für erforderlich hält. Die Anleger sollten beachten, dass, wenn eine Steuerrückstellung gebildet wird, diese übermäßig oder unzureichend sein kann, um die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten gegenüber der VRC auf Anlagen des betreffenden Teilfonds zu decken. Infolgedessen können Anleger je nach den endgültigen Regeln der zuständigen chinesischen Steuerbehörden begünstigt oder benachteiligt werden. Wenn keine Rückstellungen für eine mögliche Quellensteuer gebildet werden und die chinesischen Steuerbehörden die Erhebung einer solchen Quellensteuer für die Anlage des betreffenden Teilfonds durchsetzen, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds beeinträchtigt werden. Infolgedessen können Rücknahmeverlöse oder Ausschüttungen an die jeweiligen Anteilhaber gezahlt werden, ohne die Steuern, die dem jeweiligen Teilfonds möglicherweise entstehen, vollständig zu berücksichtigen, wobei diese Steuern später vom jeweiligen Teilfonds getragen werden und sich auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds und die verbleibenden Anteile des jeweiligen Teilfonds auswirken. In diesem Fall werden die dann bestehenden und neuen Anteilhaber durch die Unterdeckung benachteiligt.

Wenn die Rückstellung hingegen die endgültigen Steuerschulden der VRC übersteigt, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, wird der Überschuss an den Teilfonds ausgeschüttet und spiegelt sich im Wert der Anteile des Teilfonds wider. Ungeachtet des Vorstehenden weisen wir darauf hin, dass kein Anteilshaber, der seine Anteile im Teilfonds vor der Ausschüttung einer überschüssigen Rückstellung an den betreffenden Teilfonds veräußert hat, berechtigt ist, in irgendeiner Weise einen Teil der an diesen Teilfonds ausgeschütteten Quellensteuerbeträge zu fordern, der sich im Wert der Anteile des Teilfonds widerspiegeln würde. Daher werden Anteilshaber, die ihre Anteile zurückgegeben haben, benachteiligt, da sie den Verlust aus der Überdeckung der VRC-Steuer getragen hätten.

Einkommensteuer

Caishui 2014 Nr. 79 („Mitteilung 79“) besagt, dass seit dem 17. November 2014 Erträge, die von zulässigen ausländischen institutionellen Anlegern („QFII“) und von RMB zugelassenen ausländischen institutionellen Anlegern („RQFII“) aus der Übertragung von Wertpapieren in China erzielt werden, vorübergehend von der Körperschaftsteuer befreit sind, sofern sie keine Niederlassung oder Betriebsstätte in der VRC haben, oder die entsprechenden Gewinne durch das QFII und RQFII nicht mit ihrer Niederlassung oder ihrer Betriebsstätte in der VRC verbunden sind.

Caishui 2014 Nr. 81 („Mitteilung 81“) und Caishui 2016 Nr. 127 („Mitteilung 127“) sehen vor, dass die Einkommensteuer auch vorübergehend auf Kapitalgewinne befreit wird, die von Nicht-VRC-Anlegern (einschließlich Unternehmen und Privatpersonen) beim Handel mit chinesischen A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Connect Scheme und das Shenzhen-Hong Kong Connect Scheme erzielt werden.

Die Dauer der Freistellung ist in diesen Mitteilungen nicht angegeben und unterliegt der Kündigung durch die chinesischen Steuerbehörden mit oder ohne Vorankündigung.

Eine Quellensteuer von 10 % wird auf VRC-Dividenden und Zinsen am Entstehungsort, die an Nicht-VRC-Anleger über das Shanghai-Hong Kong Connect Scheme, das Shenzhen-Hong Kong Connect Scheme oder das QFII-Programm gezahlt werden, erhoben, es sei denn, es gilt gemäß einem Steuerabkommen ein bevorzugter Steuersatz.

Gewerbsteuer

Der Handel mit chinesischen A-Aktien unterlag bis zur Umsetzung der Reform der Umsatzsteuer („USt.“) in der VRC der Gewerbesteuer. Gemäß Caishui 2016 Nr. 36 („Mitteilung 36“) unterliegen Einkünfte von Steuerzahlern aus der Übertragung von VRC-Wertpapieren ab dem 1. Mai 2016 der Umsatzsteuer anstelle der Gewerbesteuer.

Umsatzsteuer

Seit dem 1. Mai 2016 wird auf die Übertragung von VRC-Wertpapieren (unter der Finanzdienstleistungsbranche eingestuft) gemäß Mitteilung 36 eine Umsatzsteuer von 6 % auf die Differenz zwischen den Verkaufs- und Kaufpreisen erhoben. Diese Umsatzsteuer ist jedoch vorübergehend von der Steuer auf Gewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Connect Scheme, des Shenzhen-Hong Kong Connect Scheme oder des QFII-Programms befreit.

Die Dauer der Freistellung ist in diesen Mitteilungen nicht angegeben und unterliegt der Kündigung durch die chinesischen Steuerbehörden mit oder ohne Vorankündigung.

Sonstige Steuern

Im Falle der Zahlung einer Umsatzsteuer werden aufgrund der Umsatzsteuerverbindlichkeiten Städteunterhalt und Bauabgaben (derzeit zu Sätzen von 1 %, 5 % oder 7 %), Bildungszuschläge (derzeit zu 3 %) und lokale Bildungszuschläge (derzeit zu 2 %) erhoben.

Stempelsteuer

Die Stempelsteuer der VRC wird im Allgemeinen auf die Ausführung und den Erhalt aller steuerpflichtigen Dokumente, die in den vorläufigen Bestimmungen der VRC zur Stempelsteuer (Provisional Rules on Stamp Duty) aufgeführt sind, erhoben. Die Stempelsteuer wird auf die Ausführung oder den Erhalt bestimmter Dokumente in der VRC erhoben, einschließlich Verträge über den Verkauf von chinesischen A-Aktien, die an Börsen der VRC gehandelt werden. Bei Verträgen über den Verkauf von chinesischen A-Aktien (einschließlich chinesischer A-Aktien, die über das Connect Scheme gehandelt werden) ist diese Stempelsteuer derzeit vom Verkäufer, und nicht vom Käufer, in Höhe von 0,1 % zu tragen.

Allgemeines

Die Regierung der VRC hat in den letzten Jahren verschiedene Steuerreformen durchgeführt, und bestehende Steuergesetze und -vorschriften können künftig überarbeitet oder geändert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC in Zukunft rückwirkend geändert werden und sich diese Änderungen negativ auf den Vermögenswert des betreffenden Teilfonds auswirken. Darüber hinaus besteht keine Gewähr dafür, dass die derzeit ausländischen Unternehmen gewährten Steueranreize nicht abgeschafft werden und die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jede Änderung der Steuerpolitik kann die nach Steuern erzielten Gewinne der Unternehmen in der VRC, in die der betreffende Teilfonds investiert, verringern und damit die Erträge und/oder den Wert der Anteile schmälern.

Anlagebeschränkungen

Im Rahmen des Anlageziels/der Anlageziele, der Anlagepolitik und der Anlagerichtlinien des jeweiligen Teilfonds finden die folgenden Beschränkungen Anwendung:

1	Zulässige Anlagen
	Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:
1.1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an der amtlichen Börse eines Mitglied- oder Drittstaats notiert sind oder die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt ist und in einem Mitglied- oder Drittstaat der Öffentlichkeit zugänglich ist.
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, bei denen es sich nicht um Wertpapiere handelt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	OGAW-Anteile.
1.5	Anteile von AIFs.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Finanzderivate.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, bei denen es sich nicht um die in Absatz 1 beschriebenen Wertpapiere handelt.
2.2	Neu emittierte übertragbare Wertpapiere Vorbehaltlich von Absatz (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Vermögens eines OGAW in Wertpapiere investieren, auf die Vorschrift 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften von 2011 anwendbar ist. Absatz (1) ist nicht anwendbar auf eine Anlage durch eine verantwortliche Person in US-Wertpapieren, die als „Rule-144A-Wertpapiere“ bekannt sind, vorausgesetzt: (a) die betreffenden Wertpapiere wurden mit der Verpflichtung emittiert, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapierbehörde („SEC“) registriert werden; und (b) es handelt sich bei diesen Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere, d. h., sie können vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis veräußert werden, zu dem sie vom OGAW bewertet werden.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die vom selben Emittenten ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der von den jeweiligen Emittenten erworbenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein OGAW jeweils mehr als 5 % investiert, weniger als 40 % ausmacht.
2.4	Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank erhöht sich die Grenze von 10 % (in Absatz 2.3) auf 25 %, wenn es sich um Anleihen handelt, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat und per Gesetz einer speziellen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die dem Schutz der Anleiheinhaber dient. Investiert ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Anleihen eines einzigen Emittenten, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigen.
2.5	Die Grenze von 10 % (in Absatz 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
2.6	Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in den Absätzen 2.4 und 2.5 sind für den Zweck der Anwendung der in Absatz 2.3 aufgeführten Grenze von 40 % nicht zu berücksichtigen.
2.7	Die auf Konten verbuchten und als zusätzliche flüssige Mittel gehaltenen Barmittel dürfen folgende Grenzen nicht überschreiten: (a) 10 % des Nettovermögens des OGAW; oder (b) wenn die Barmittel bei der Verwahrstelle verbucht sind, 20 % des Nettovermögens des OGAW.
2.8	Das Risikoexposure eines OGAW gegenüber einem Kontrahenten eines im Freiverkehr gehandelten Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich auf 10 %, wenn es sich um ein Kreditinstitut handelt, das im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (keinem Mitgliedstaat des EWR) des Baseler Abkommens über Kapitalkonvergenz vom Juli 1988 oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist.
2.9	Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehreren der folgenden Emissionen, die von demselben Emittenten ausgegeben, durchgeführt oder garantiert werden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen: - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen und/oder - Kontrahentenrisiko durch Transaktionen mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten.

2.10	Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 aufgeführten Grenzen dürfen nicht so miteinander kombiniert werden, dass das Engagement in einen einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens übersteigt.
2.11	Konzernunternehmen werden für die Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als nur ein Emittent betrachtet. Allerdings kann eine Grenze von 20 % des Nettovermögens auf Anlagen in die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Konzerns Anwendung finden.
2.12	Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in den verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und können der folgenden Liste entnommen werden: OECD-Regierungen (sofern es sich bei den Emissionen um solche mit Investment Grade handelt), Regierung der Volksrepublik China, Regierung Brasiliens (sofern es sich um Emissionen mit Investment Grade handelt), die Regierung Indiens (sofern es sich um Emissionen mit Investment Grade handelt), die Regierung Singapurs, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, die Straight-A Funding LLC, die Export-Import Bank. Der OGAW muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.
3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in einen einzigen OGA investieren.
3.2	Anlagen in AIF dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
3.3	Es ist dem OGA untersagt, mehr als 10 % des Nettovermögens in andere offene OGA zu investieren.
3.4	Wenn ein OGAW in die Anteile anderer OGA investiert, die direkt oder per Delegation von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einem anderen Unternehmen verwaltet werden, das mit der OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Leitung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder dieses andere Unternehmen keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des OGAW in den Anteilen dieser anderen OGA erheben.
3.5	Erhält eine verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater im Zuge einer Anlage in die Anteile eines anderen Investmentfonds eine Provision im Namen des OGAW (einschließlich einer rabattierten Provision), so muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass diese Provision in das Vermögen des OGAW fließt.
4	Indexnachbildende OGAW
4.1	Jeder OGAW darf bis zu 20 % des Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldverschreibungen investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, sofern die Anlagepolitik des OGAW die Nachbildung eines Indexes vorsieht, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angeführten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.
4.2	Die in Absatz 4.1 angeführte Grenze kann auf 35 % erhöht und auf einen einzigen Emittenten angewendet werden, wenn dies von außerordentlichen Marktbedingungen gerechtfertigt wird.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Anlage- oder Verwaltungsgesellschaft oder ICAV darf für keinen der von ihr verwalteten OGA Aktien/Anteile erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es ihr ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Ein OGAW darf höchstens: (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten, (iii) 25 % der Anteile an einem einzelnen OGA erwerben; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben. HINWEIS: Die in den vorstehenden Absätzen (ii), (iii) und (iv) beschriebenen Grenzen müssen nicht eingehalten zu werden, wenn sich zum Kaufzeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnen lässt.

<p>5.3</p>	<p>Die Absätze 5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf:</p> <p>(i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,</p> <p>(ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden,</p> <p>(iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört,</p> <p>(iv) von einem OGAW gehaltene Kapitalbeteiligungen an in Drittstaaten gegründeten Unternehmen, die ihr Vermögen vornehmlich in den Wertpapieren von Emittenten anlegen, die ihren eingetragenen Geschäftssitz in diesem Land haben, sofern nach der Gesetzgebung dieses Landes eine derartige Beteiligung die einzige Möglichkeit darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Landes zu investieren. Dieser Verzicht findet nur dann Anwendung, wenn sich die Anlagestrategien dieser in Drittstaaten gegründeten Unternehmen an die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 angegebenen Grenzen halten und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ausführungen in den Absätzen 5.5 und 5.6 eingehalten werden.</p> <p>(v) Beteiligungen von Anlagegesellschaften oder ICAV am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienste im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Anteilen auf Antrag von Anteilshabern anbieten.</p>
<p>5.4</p>	<p>Ein OGAW muss bei der Ausübung von Bezugsrechten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die einen Bestandteil seines Vermögens bilden, die hierin aufgeführten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.</p>
<p>5.5</p>	<p>Die Zentralbank kann es neu zugelassenen OGAW gestatten, über einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Registrierung von den Bestimmungen in den Absätzen 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikosteuerung befolgen.</p>
<p>5.6</p>	<p>Wenn die hierin angeführten Grenzen aus Gründen außerhalb der Kontrolle eines OGAW oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss der OGAW als vorrangiges Ziel seiner Verkaufstransaktionen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilshaber die Bereinigung der Situation verfolgen.</p>
<p>5.7</p>	<p>Anlagegesellschaften, ICAV, Verwaltungsgesellschaften, Treuhänder, die im Auftrag eines Fonds handeln, oder Verwaltungsgesellschaften eines Publikumsfonds (Common Contractual Fund) dürfen keine ungedeckten Verkäufe der folgenden Wertpapiere durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - übertragbare Wertpapiere; - Geldmarktinstrumente*; - Anteile von Investmentfonds oder - Finanzderivate.
<p>5.8</p>	<p>Ein OGAW darf zusätzliche flüssige Mittel halten.</p>
<p>6</p>	<p>Finanzderivate („Derivate“)</p>
<p>6.1</p>	<p>Das globale Gesamtengagement des OGAW im Zusammenhang mit Derivaten darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreiten.</p>
<p>6.2</p>	<p>Das Positionsengagement in den Basiswerten der Derivate, darunter auch in den in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten Derivaten, darf, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen aus Direktbeteiligungen kombiniert werden, die in den OGAW-Vorschriften/Richtlinien der Zentralbank angeführten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung findet im Falle von Index-Derivaten keine Anwendung, sofern der Basisindex die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angegebene Kriterien erfüllt.)</p>
<p>6.3</p>	<p>Ein OGAW darf in im Freiverkehrsmarkt (OTC) gehandelten Derivaten anlegen, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sich bei den Kontrahenten der Freiverkehrstransaktionen um Institutionen handelt, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen und den von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.
<p>6.4</p>	<p>Eine Anlage in Derivaten unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.</p>

* Jeder Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch OGAW ist verboten.

Allgemeines

Versammlungen

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit Versammlungen der Anteilhaber einberufen. Die Verwaltungsgesellschaft muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie dazu von Anteilhabern aufgefordert wird, die insgesamt nicht weniger als fünfundsiebzig Prozent (75 %) der ausgegebenen Anteile halten (ausschließlich der Anteile, die von der Verwaltungsgesellschaft gehalten werden).

Alle Geschäfte, die auf einer ordnungsgemäß einberufenen und gehaltenen Anteilhaberversammlung abgewickelt werden, müssen durch einen außerordentlichen Beschluss herbeigeführt werden.

Mindestens vierzehn (14) Tage vor jeder Versammlung muss eine Einladung an die Anteilhaber ergehen. Die Einladung muss den Ort, den Tag und den Beginn der Versammlung und die bei der Versammlung zu behandelnden Themen beinhalten. Eine Einladung muss an die Verwahrstelle per Post gesandt werden, sofern die Versammlung nicht von der Verwahrstelle einberufen wird. Eine Einladung muss an die Verwaltungsgesellschaft per Post gesandt werden, sofern die Versammlung nicht von der Verwaltungsgesellschaft einberufen wird. Ein versehentliches Unterlassen, die Einladung an einen Anteilhaber zu versenden, oder das Nicht-Erhalten der Einladung lässt die Durchführung einer Versammlung nicht ungültig werden.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn zwei Anteilhaber persönlich oder durch Vollmacht vertreten anwesend sind. Es sollen keine Beschlüsse in einer Versammlung gefasst werden, sofern nicht die erforderliche Anzahl Anteilhaber für die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Beschlussfassung anwesend ist.

Auf jeder Versammlung hat (a) bei offener Abstimmung jeder Anteilhaber, der anwesend ist oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten wird, eine Stimme und (b) bei geheimer Wahl jeder Anteilhaber, der anwesend ist oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten wird, eine Stimme je Anteil, dessen Inhaber er ist.

Bezüglich der verschiedenen Rechte und Interessen der Anteilhaber verschiedener Teilfonds oder Klassen von Teilfonds sind die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltlich der folgenden Änderungen wirksam:

- (a) ein Beschluss, der nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nur einen Teilfonds oder eine Klasse von Teilfonds betrifft, gilt dann als ordnungsgemäß beschlossen, wenn er in einer separaten Versammlung der Anteilhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse beschlossen wird;
- (b) wenn der Beschluss nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft mehr als einen Teilfonds oder eine Klasse betrifft, aber nicht zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilhabern der jeweiligen Teilfonds oder Klassen führt, gilt er als ordnungsgemäß beschlossen, wenn diese bei einer gemeinsamen Versammlung der Anteilhaber dieser Teilfonds oder Klassen beschlossen wird; und
- (c) ein Beschluss, der nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft mehr als einen Teilfonds oder eine Klasse betrifft und Anlass gibt oder Anlass geben könnte, einen Interessenkonflikt zwischen den Anteilhabern der jeweiligen Teilfonds oder Klassen auszulösen, gilt nur dann als ordnungsgemäß beschlossen, wenn anstatt in einer gemeinsamen Versammlung der Anteilhaber aller Teilfonds oder Klassen der Beschluss in getrennten Versammlungen der Anteilhaber der jeweiligen Teilfonds oder Klassen gefasst wird.

Berichte

Für jedes Geschäftsjahr muss die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter die Erstellung eines Jahresberichts und durch Wirtschaftsprüfer testierte Finanzberichte veranlassen, die sich auf das Management des Fonds und jedes Teilfonds beziehen. Dieser Jahresbericht muss die Informationen gemäß den Vorschriften enthalten. Der Jahresbericht muss einen Bericht der Verwahrstelle über den Fonds und jeden seiner Teilfonds und einen Bericht mit zusätzlichen Informationen, wie von der Zentralbank verlangt, enthalten.

Der besagte Jahresbericht wird spätestens vier Monate nach Ablauf des Zeitraums veröffentlicht, auf den er sich bezieht. Jeder derartige Bericht wird für den Zeitraum zum Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds erstellt, d. h. zum 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter muss einen nicht geprüften Halbjahresbericht erstellen, für die sechs Monate, die dem Berichtsdatum des letzten Jahresberichts des Fonds und der Teilfonds nachfolgt. Dieser Halbjahresbericht muss in einer Form erstellt werden, die von der Zentralbank genehmigt wurde, und die Informationen enthalten, die in den Vorschriften verlangt werden.

Ausfertigungen des besagten Halbjahresberichts werden spätestens zwei Monate nach Ablauf des Zeitraums veröffentlicht, auf den er sich bezieht. Jeder derartige Bericht wird für den Zeitraum zum 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt.

Die aktuellste Version des Geschäftsberichts und des Halbjahresberichts ist unter www.putnam.com/ucits verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter muss dafür sorgen, dass die Zentralbank mit Monats- oder anderen Berichten versorgt wird, die sie verlangt.

Der Treuhandvertrag ist am jeweiligen eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle erhältlich. Zusätzlich wird auf schriftliche Anfrage eine Kopie des Treuhandvertrags von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten an die Anteilhaber geschickt.

Mitteilungen

Mitteilungen können den Anteilhabern wie nachfolgend dargestellt zugesandt werden, vorbehaltlich des Einverständnisses des Anteilhabers auch per E-Mail. Sie gelten als ordnungsgemäß zugegangen wie folgt:

Art der Versendung

Persönliche Auslieferung:

Post:

Fax:

Veröffentlichung:

E-Mail:

Als zugegangen betrachtet

Der Tag der Auslieferung oder der nächstfolgende Geschäftstag, wenn außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten ausgeliefert wurde.

48 Stunden nach Versendung.

Positiver Sendebericht erhalten.

Am Tag der Veröffentlichung in der Financial Times oder jeder anderen Zeitung, die von der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Nach Übertragung, sofern angemessen angenommen werden kann, dass die E-Mail dem Empfänger zur Verfügung steht.

Wichtige Verträge

Die folgenden Verträge, deren weitere Details in dem Abschnitt „Management des Fonds“ dargestellt sind und keine Verträge des täglichen Geschäftslebens darstellen und abgeschlossen sind oder werden, sind wichtig oder können wichtig sein:

- (i) Der Treuhandvertrag, demzufolge die Verwahrstelle als Verwahrstelle im Sinne der Vorschriften und als Verwahrstelle des Fonds und seiner Teilfonds handelt. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle besteht darin, dem Vermögen von Organismen für gemeinsame Anlagen als Treuhänder und Verwahrstelle zur Verfügung zu stehen. Die Verwahrstelle wurde anfänglich für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum des Treuhandvertrags ernannt und übt ihre Tätigkeit jetzt für jeweils ein weiteres Jahr aus. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 180 Tagen abberufen werden.
- (ii) Der Anlageberatungsvertrag, gemäß dem der Anlageberater die Anlage, Veräußerung und Wiederanlage des Vermögens des Fonds auf vollständig diskretionärer Basis regelt.

Der Anlageberatungsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden oder früher in bestimmten Umständen, die in dem Vertrag näher beschrieben sind.

Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Handlungen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Ausgaben, die Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung des Anlageberaters oder ihrer eigenen Handlungen oder Unterlassungen sind, wenn sie in gutem Glauben dem Rat oder den Vorschlägen des Anlageberaters folgt.

- (iii) Der Verwaltungsstellenvertrag, gemäß dem die Verwahrstelle als Verwahrstelle des Fonds und als Transferstelle des Putnam Fixed Income Global Alpha Fund fungiert. Die Verwahrstelle ist für die Durchführung der laufenden Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds, die Rechnungslegung sowie die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Klassenanteil zuständig. Die Verwahrstelle wurde für eine am 31. Dezember 2016 endende aktuelle Dauer und danach jeweils für ein weiteres Jahr ernannt, sofern keine der Parteien die andere unter Einhaltung einer Frist von einhundertundachtzig (180) Tagen vorab schriftlich von ihrer Absicht in Kenntnis setzt, das Vertragsverhältnis nicht zu verlängern. Jede Partei kann den Verwaltungsstellenvertrag kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Bestimmung des Verwaltungsstellenvertrags verstößt und, jeweils bei schriftlicher Benachrichtigung über den Verstoß, diesen innerhalb einer Frist von 60 Tagen weder (a) erfolgreich behebt noch (b) einen zumutbaren Plan zur Behebung vorlegt, und die Verwaltungsgesellschaft kann den Verwaltungsstellenvertrag in Bezug auf jeden Teilfonds kündigen, falls dieser Teilfonds abgewickelt oder mit einer anderen juristischen Person verschmolzen oder konsolidiert wird.

- (iv) Der Transferstellenvertrag, gemäß dem die Transferstelle bestellt wurde, um als Transferstelle der betreffenden Teilfonds des Fonds zu fungieren. Die Transferstelle ist für das Führen des Anteilsinhaberregisters zuständig und bearbeitet alle Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge.

Der Transferstellenvertrag kann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einhundertundzwanzig (120) Tagen gegenüber den anderen Vertragsparteien gekündigt werden. Allerdings ist in den folgenden Fällen eine fristlose Kündigung möglich: (i) wenn eine wesentliche Verletzung des Transferstellenvertrags nach ihrer schriftlichen Mitteilung durch eine Vertragspartei, die den Vertrag nicht verletzt, dreißig (30) Tage lang nicht behoben worden ist; (ii) wenn eine endgültige rechtskräftige gerichtliche, regulatorische oder amtliche Entscheidung oder Verordnung ergeht, die die gekündigte Vertragspartei des kriminellen oder unethischen Verhaltens in der Geschäftsführung schuldig spricht; oder (iii) wenn eine der anderen Vertragsparteien abgewickelt wird oder für sie ein Prüfer oder Konkursverwalter bestellt wird oder im Ermessen einer zuständigen Regulierungsstelle oder eines zuständigen Gerichts ein vergleichbarer Vorgang eingeleitet ist.

- (v) Der Vertriebsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Putnam Investments Limited, eine Gesellschaft nach dem Recht von England und Wales, gemäß dem Putnam Investments Limited zur Vertriebsgesellschaft ernannt wurde. Die Vertriebsgesellschaft vereinbart im Rahmen des Vertriebsvertrags, sich nach angemessenen Kräften zu bemühen, Käufer für Anteile des Fonds zu finden, bei denen es sich nicht um US-Personen handelt. Der Vertriebsvertrag kann von beiden Parteien ohne Grund innerhalb von zehn Tagen nach schriftlicher Mitteilung gekündigt werden. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft den Vertriebsvertrag kündigen, wenn die Vertriebsgesellschaft gegen eine seiner Bestimmungen verstößt. Diese Kündigung wird fünf Tage nach dem Datum wirksam, an dem die entsprechende Kündigungsmittteilung bei der Vertriebsgesellschaft eingegangen ist.

Beendigung des Fonds

Der Fonds und seine Teilfonds enden hundert Jahre nach ihrer Errichtung oder können alternativ von der Verwahrstelle durch schriftliche Benachrichtigung aufgelöst werden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Verwaltungsgesellschaft muss liquidiert werden (außer einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Rekonstruktion oder Verschmelzung aufgrund von Bedingungen, die vorher schriftlich von der Verwahrstelle genehmigt wurden) oder ihre Geschäftstätigkeit endet oder sie wird (nach angemessener Beurteilung der Verwahrstelle) von einer Firma oder von Personen faktisch kontrolliert, die die Verwahrstelle vernünftigerweise nicht als geeignet einschätzt bzw. einschätzen, oder ein Zwangsverwalter wird in Bezug auf einige der Vermögenswerte der Verwaltungsgesellschaft ernannt oder ein Prüfer wird gemäß dem Companies (Amendment) Act 1990 ernannt;
- (ii) wenn nach vernünftiger Meinung der Verwahrstelle die Verwaltungsgesellschaft unfähig geworden ist, ihre Pflichten zu erfüllen, und eine neue Verwaltungsgesellschaft nicht gefunden werden konnte;
- (iii) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, durch das es gesetzwidrig wird, den Fonds oder einen seiner Teilfonds weiterzuführen; oder
- (iv) wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle schriftlich der Verwaltungsgesellschaft ihren Wunsch mitgeteilt hat, nicht mehr als Verwahrstelle fungieren zu wollen, und die Verwaltungsgesellschaft es nicht geschafft hat, eine neue Verwahrstelle gemäß den Vorschriften des Treuhandvertrags zu ernennen.

Der Fonds oder jeder seiner Teilfonds kann von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen durch schriftliche Benachrichtigung beendet werden, wenn eines der nachfolgenden Ereignisse eintritt:

- (i) wenn ein Jahr nach dem Tag der Zulassung oder an jeglichem nachfolgenden Handelstag der Nettoinventarwert aller Teilfonds oder eines einzelnen Teilfonds weniger als 10 Mio. US\$ beträgt;
- (ii) wenn der Fonds nach den Vorschriften nicht mehr als Investmentfonds qualifiziert wird oder einer seiner Teilfonds nicht mehr von der Zentralbank genehmigt ist;

- (iii) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, durch das es gesetzwidrig wird oder nach vernünftiger Ansicht der Verwaltungsgesellschaft unpraktikabel oder nicht ratsam, den Fonds oder einen seiner Teilfonds weiterzuführen;
- (iv) wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft schriftlich der Verwahrstelle mitgeteilt hat, dass sie ihre Aufgabe niederlegen möchte, keine sie ersetzende Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde;
- (v) wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Anlageberater schriftlich der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt hat, dass er seine Aufgabe niederlegen möchte, die Verwaltungsgesellschaft es nicht geschafft hat, einen neuen Anlageberater zu ernennen; oder
- (vi) wenn innerhalb von 90 Tagen, nachdem die Verwaltungsgesellschaft ihre Absicht mitgeteilt hat, die Verwahrstelle gemäß dem Treuhandvertrag abzurufen, keine Nachfolgerin für die Verwahrstelle bestellt worden ist.

Des Weiteren können die Anteile aller Teilfonds oder Klassen nach schriftlicher Mitteilung an die Anteilsinhaber unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier, aber nicht mehr als zwölf Wochen, die an einem Handelstag endet, im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds nach Beratung mit der Verwahrstelle und unter Berücksichtigung aller Aspekte zu der Überzeugung gelangt, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber ist.

Die Partei, die den Fonds oder einen Teilfonds auflöst, teilt dies den Anteilsinhabern in der Form mit, die hier beschrieben wird, und in dieser Mitteilung wird auch das Datum festgelegt, an dem die Auflösung wirksam wird. Dieses Datum darf nicht vor Ablauf von vier Wochen seit Abgabe der Benachrichtigung liegen.

Alle Rücknahmen, die aus der Beendigung eines Teilfonds resultieren, unterliegen dem Eingang des Originalantrags und den vorherrschenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Im Einklang mit den Bestimmungen im Treuhandvertrag werden alle Kündigungserlöse, die nach einem Zeitraum von 12 Monaten noch nicht angefordert worden sind, bei einem Gericht eingezahlt.

Der Fonds oder jeder seiner Teilfonds kann durch außerordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber auf einer Anteilshaberversammlung, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften, die im Anhang zum Treuhandvertrag enthalten sind, ordnungsgemäß einberufen und gehalten wird, aufgelöst werden. Die Auflösung wird mit dem Datum wirksam, an dem der besagte Beschluss gefasst wurde, oder (gegebenenfalls) an einem späteren Datum, das im besagten Beschluss angegeben ist.

Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds muss im Einklang mit Klausel 46.00 des Treuhandvertrags erfolgen.

Ungeachtet anderer Vorschriften in diesem Prospekt oder im Treuhandvertrag können Gelder, bei denen es sich um nicht eingeforderte Gelder handelt (einschließlich Gelder, von Anlegern, die nicht die Geldwäschevorschriften erfüllen und Gelder von Anlegern ohne bei dem betreffenden Teilfonds hinterlegte aktuelle Adressdaten usw.) nach einem Zeitraum von einem Jahr ab dem Handelstag, bezüglich dem sie zurückgezahlt wurden, und in Höhe eines De-minimis-Betrags von 500 US\$ oder weniger nach Ermessen der Direktoren in den betreffenden Teilfonds wieder eingezahlt werden oder an eine gemeinnützige Organisation oder wie von den Direktoren anderweitig festgelegt (einschließlich, im Falle eines aufgelösten Teilfonds, in und zugunsten des Fonds anteilmäßig als Ganzes) gezahlt werden.

Falls der Fonds oder ein Teilfonds eine Abwicklung, Steuerrückforderung, Zuteilung aus einer Sammelklage, eine Ad-hoc-, Sonder- oder ähnliche Zahlung (jeweils eine „Zahlung“) erhält, gilt die Zahlung als zugunsten des Fonds oder des betreffenden Teilfonds insgesamt, und nicht für eine bestimmte Klasse von Anlegern im Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung. Falls eine Zahlung nach der Auflösung eines Teilfonds eingeht und wenn trotz zumutbarer Anstrengungen von Seiten der Direktoren oder ihres Beauftragten es weder praktikabel noch durchführbar ist, solche Zahlungen an die registrierten Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Auflösung des betreffenden Teilfonds vorzunehmen, erfolgen solche Zahlungen anteilmäßig in und zugunsten des Fonds insgesamt.

Zur Klarstellung: Die vorstehenden Bestimmungen gelten für nicht eingeforderte Gelder und ausstehende Beträge aus Zahlungen, wie jeweils vorstehend beschrieben, die zum Datum dieses Prospekts oder danach existieren.

Weiterführung oder Niederlegung des Amts der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft muss in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Treuhandvertrags so lange als Verwaltungsgesellschaft agieren, wie der Fonds fortbesteht.

Die Verwaltungsgesellschaft soll Gegenstand der Abberufung sein und soll (sofort im Fall von Abs. (i)), (drei Monate im Fall von Abs. (ii)) nach schriftlicher Benachrichtigung durch die Verwahrstelle an die Verwaltungsgesellschaft in den folgenden Situationen abberufen werden:

- (i) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Liquidation geht (außer im Falle der freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Rekonstruktion oder Verschmelzung zu Bedingungen, die vorher von der Verwahrstelle schriftlich genehmigt wurden) oder wenn ein Zwangsverwalter bezüglich der Vermögenswerte der Verwaltungsgesellschaft benannt wurde oder für die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Companies (Amendment) Act 1990 ein Prüfer ernannt wurde; oder
- (ii) wenn in einer Versammlung der Anteilsinhaber durch außerordentlichen Beschluss bestimmt wird, dass die Verwaltungsgesellschaft ihr Amt niederlegen soll.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, durch schriftliche Kündigung an die Verwahrstelle mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist ihr Amt zugunsten einer anderen Gesellschaft niederzulegen, die von der Verwahrstelle und der Zentralbank genehmigt wurde, vorausgesetzt, dass diese Gesellschaft einen akzeptablen Vertrag eingeht.

Niederlegung des Amts der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle kann nicht freiwillig ihr Amt niederlegen, außer wenn eine neue Verwahrstelle benannt oder der Fonds aufgelöst wird, einschließlich der Auflösung des Fonds durch die Verwahrstelle, wenn die Verwaltungsgesellschaft es nicht geschafft hat, eine neue Verwahrstelle innerhalb von drei Monaten seit Datum der Benachrichtigung, dass die Verwahrstelle ihr Amt niederlegen will, zu ernennen, und bei Widerruf der Genehmigung des Fonds durch die Zentralbank. Im Falle, dass die Verwahrstelle ihr Amt niederlegen möchte, muss nach vorheriger Zustimmung durch die Zentralbank die Verwaltungsgesellschaft durch einen ergänzenden Vertrag eine fachlich geeignete Gesellschaft ernennen, die an die Stelle der aus ihrem Amt scheidenden Verwahrstelle tritt.

Allgemeines

Der Fonds ist in keine Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsgerichtsverfahren verwickelt, und es sind den Direktoren der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle keine Gerichtsverfahren oder Schiedsverfahren bekannt, die von oder gegen den Fonds seit seiner Errichtung anhängig oder angedroht sind.

Zum Datum dieses Prospekts wurden auf keine Anteile bedingt oder unbedingt Optionen geschrieben.

Kein Direktor der Verwaltungsgesellschaft oder keine mit ihnen in Beziehung stehende Person hält Anteile des Fonds.

Kein Direktor der Verwaltungsgesellschaft hat ein eigenes Interesse an einer Transaktion, die durch den Fonds veranlasst wurde und ungewöhnlich für seine Natur oder die Bedingungen oder wesentlich für das Geschäft des Fonds ist.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die folgenden Dokumente liegen an jedem Geschäftstag ab dem Datum dieses Prospekts am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht aus:

- (a) die wichtigen Verträge, die vorstehend beschrieben wurden;
- (b) die Jahresberichte, einschließlich der geprüften Finanzberichte, und Halbjahresberichte, einschließlich der ungeprüften Finanzberichte, sobald sie veröffentlicht werden;
- (c) die Vorschriften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011);
- (d) eine Liste aller bisherigen und aktuellen Leitungspositionen und Beteiligungen jedes Direktors in den vergangenen fünf Jahren und
- (e) der Jahresbericht.

Kopien der Dokumente, die in (b) oben beschrieben worden sind, sind auf Anforderung für Anteilsinhaber am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten kostenlos erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageberater können auf Anfrage und, falls von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater für notwendig erachtet, nach Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung und/oder einer Vereinbarung über die Nichtverwendung bestimmte zusätzliche Berichte (inkl. in Bezug auf bestimmte Messwerte für die Wertentwicklung und das Risiko, allgemeine Informationen über das Portfolio oder weitere Informationen in Bezug auf den für einen Teilfonds verfolgten Anlageprozess) und/oder Buchhaltungsmaterialien an aktuelle oder interessierte Anteilsinhaber bereitstellen.

Änderung des Treuhandvertrags

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können, sofern die Zentralbank dies vorher genehmigt hat, durch einen ergänzenden Vertrag Bestimmungen des Treuhandvertrags in der Art und Weise ändern, wie sie dies als zweckmäßig erachten, außer wenn es den Fonds so verändern würde, dass er kein nach den Vorschriften zulässiger Investmentfonds mehr wäre. Sofern die Verwahrstelle nicht schriftlich bestätigt, dass ihrer Ansicht nach diese Änderung die Anteilsinhaber in ihren Interessen nicht verletzt und nicht dazu führt, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle aus der Verantwortung gegenüber den Anteilsinhabern zu entlassen, oder sofern diese Änderung oder Hinzufügung nicht aufgrund einer Vorschrift vorgenommen wird, die von der Zentralbank erlassen wird, oder sofern eine solche Änderung oder Hinzufügung nicht vorgenommen wird, um die Liste der anerkannten Börsen zu erweitern, ist als Voraussetzung für eine solche Änderung die Genehmigung durch einen außerordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber notwendig. Ferner darf einem Anteilsinhaber durch eine Änderung keine Pflicht auferlegt werden, weitere Zahlungen bezüglich seiner Anteile vorzunehmen oder eine damit verbundene Haftung anzunehmen.

Änderungen in wesentlichen im Treuhandvertrag beschriebenen Angelegenheiten müssen veröffentlicht oder den Anteilsinhabern mitgeteilt werden.

Definitionen

In diesem Prospekt:

Sofern das Thema oder der Zusammenhang es nicht anders erfordert, haben die hier verwendeten Begriffe und Ausdrücke dieselbe Bedeutung, die ihnen im Treuhandvertrag zugeschrieben wurden;

alle Bezugnahmen auf „**US-Dollar**“ und das Symbol „**US\$**“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten.

Alle Bezugnahmen auf eine bestimmte Tageszeit beziehen sich auf die irische Zeit.

„**Verwaltungsaufwendungen**“ bezeichnet die aus dem Vermögen des Fonds oder der Teilfonds zu zahlenden Beträge, die zur Deckung der Gründungskosten, Kosten, Gebühren und Aufwendungen erforderlich sind. Dazu zählen u. a. Kurierkosten, Kosten und Gebühren für Telekommunikation und Telefax, Spesen, Rechtskosten, Marketingkosten und sonstige Honorare, die der Verwaltungsgesellschaft entweder infolge eines Rechtsstreits des Fonds oder eines seiner Teilfonds oder im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. der fortlaufenden Verwaltung des Fonds oder eines seiner Teilfonds entstehen (einschließlich aller Stempelsteuern, Zölle, Steuern, öffentlichen Abgaben, Bewertungsgebühren, Immobilienverwaltungsgebühren, Vermittlergebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Transfergebühren, Registrierungsgebühren und sonstigen Kosten, sei es im Hinblick auf die Errichtung oder die Wertsteigerung der Vermögenswerte oder die Übertragung von Anteilen oder den Kauf bzw. geplanten Kauf von Anlagen) oder anderweitig, zusammen mit den Kosten, Gebühren und Aufwendungen, einschließlich der Kosten für die Übersetzung von Mitteilungen, insbesondere Berichte, Prospekte, Börsenzulassungsprospekte und Zeitungsanzeigen, die den Anteilsinhabern in irgendeiner Art und Weise übermittelt werden, zuzüglich der auf solche Kosten, Gebühren und Aufwendungen ggf. anwendbaren Mehrwertsteuer, sowie alle ordnungsgemäß belegten Aufwendungen und angemessenen Barauslagen der Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Funktion als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle) oder ihrer Beauftragten, einer Vertriebsgesellschaft oder Zahlstelle und/oder Korrespondenzbank, die gemäß einem Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten und jener Person als Vertragspartei entstehen.

„**Bilanzstichtag**“ bezeichnet den Tag, zu dem der Jahresabschluss des Fonds und jedes seiner Teilfonds erstellt wird. Bilanzstichtag ist der 30. Juni eines jeden Jahres. Erster Bilanzstichtag des Fonds war der 30. Juni 2000. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können von Zeit zu Zeit eine Änderung des Bilanzstichtags mit Zustimmung der Zentralbank vereinbaren.

„**Bilanzzeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum, der am Bilanzstichtag endet und (im Falle des ersten Zeitraums) am Tag der Genehmigung eines Teilfonds oder (in allen sonstigen Fällen) ab Ende des letzten Bilanzzeitraums beginnt.

„**Verwaltungsstellenvertrag**“ bezeichnet einen Vertrag vom 21. Dezember 2021 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in seiner jeweils aktuellen und/oder neu formulierten, ergänzten, novierten oder ersetzten Fassung.

„**Verwaltungsstelle**“ bezeichnet die State Street Fund Services (Ireland) Limited.

„**Basiswährung**“ bezeichnet die für den jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung.

„**Verordnungen über das wirtschaftliche Eigentum**“ bezeichnet die Verordnungen der Europäischen Union (Bekämpfung von Geldwäsche: Wirtschaftliches Eigentum von Fonds) von 2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, der in Irland und den Vereinigten Staaten ein Bankgeschäftstag ist und an dem die New York Stock Exchange für Geschäftszwecke geöffnet ist.

„**Zentralbank**“ bezeichnet die irische Zentralbank, die gemäß dem Central Bank Reform Act von 2010 sowohl für Zentralbankaufgaben als auch für die Finanzaufsicht in der Republik Irland verantwortliche Stelle, die am 1. Oktober 2010 die zuvor zuständigen Körperschaften ersetzte: (i) die Zentralbank und Financial Services Authority von Irland und (ii) die Irish Financial Services Regulatory Authority.

„**OGAW-Vorschriften der Zentralbank**“ bezeichnet den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Form, sowie diesbezüglich jeweils von der Zentralbank herausgegebene Leitlinien.

„**Anteilsklasse**“ bezeichnet verschiedene Klassen eines Anteils innerhalb eines Teilfonds.

„**Clearstream**“ bezeichnet Clearstream International.

„**Organismus für gemeinsame Anlagen**“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Wertpapieranlagen des offenen Typs.

„**Company Secretary**“ bezeichnet die Carne Global Financial Services Limited oder ein anderes Unternehmen, das jeweils zum Company Secretary bestellt wurde.

„**Courts Service**“ bezeichnet die Körperschaft, die für die Verwaltung der Gelder unter der Kontrolle oder der Verfügung der Gerichte verantwortlich ist.

„**Datenschutzgesetze**“ bezeichnet die Data Protection Acts von 1988 bis 2018 in der jeweils gültigen Fassung und, mit Wirkung vom 25. Mai 2018, die Datenschutz-Grundverordnung (General Data Protection Regulation – EU 2016/679) in der jeweils gültigen Fassung.

„**Handelstag**“ bezeichnet den Tag, an dem Anteile eines Teilfonds gezeichnet, umgetauscht oder zurückgenommen werden, was (sofern in der Ergänzung nichts anderes angegeben ist) an jedem Geschäftstag erfolgen soll, und/oder einen anderen von den Direktoren festgelegten Tag, solange es mindestens einen Handelstag alle vierzehn Tage gibt und alle Anteilsinhaber im Voraus darüber in Kenntnis gesetzt werden.

„**Verwahrstelle**“ bezeichnet die State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder alle Rechtsnachfolger der Gesellschaft, die von der Zentralbank als Treuhänder und Verwahrstelle des Fonds im Sinne der Vorschriften und als Verwahrstelle des Fonds genehmigt wurden.

„**Direktoren**“ bezeichnet die Mitglieder des Direktoriums (Verwaltungsrats) der Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited;

„**Richtlinie 2009/65/EG**“ bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates, in der durch die Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung und in ihrer weiter geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung.

„**Aufwendungen**“ beinhaltet bezogen auf die Verwahrstelle alle von der Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrer **Treuhänderschaft** des Fonds und aller seiner Teilfonds gemachten Aufwendungen gemäß diesem Treuhandvertrag, einschließlich insbesondere Kurierkosten, Kosten und Gebühren für Nachrichtenübertragungen und Gebühren und Nebenkosten aller von ihr gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags ernannten Unterdepotbanken und aller Kosten, Gebühren und Ausgaben jeglicher Art, die ihr im Zusammenhang mit der Treuhänderschaft des Fonds und aller seiner Teilfonds (einschließlich deren Errichtung) und allen damit verbundenen oder im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten entstehen, sowie alle Rechtskosten und sonstigen Honorare, die im Zusammenhang mit oder aus dem Fonds oder eines seiner Teilfonds (einschließlich deren Errichtung) anfallen, und alle Verpflichtungen zur Zahlung von Mehrwertsteuern, die der Verwahrstelle aus der Ausübung ihrer Befugnisse und der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags entstehen.

„**Vertriebsgesellschaft**“ bezeichnet die Putnam Investments Limited, eine gemäß den Gesetzen von England und Wales registrierte Gesellschaft, oder eine andere Gesellschaft, die zur Vertriebsgesellschaft des Fonds ernannt wurde.

„**Vertriebsvertrag**“ bezeichnet einen Vertrag vom 21. Dezember 2021 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft in seiner jeweils aktuellen und/oder neu formulierten, ergänzten, novierten oder ersetzten Fassung.

„**Abgaben und Gebühren**“ bezeichnet in Bezug auf eine Transaktion, einen Handel oder eine Bewertung alle Stempelsteuern und sonstigen Zölle, Steuern, öffentlichen Abgaben, Bewertungsgebühren, Immobilienverwaltungsgebühren, Vermittlergebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Transfergebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten, sei es im Hinblick auf die Errichtung oder die Wertsteigerung des Vermögens oder die Ausgabe, den Umtausch, den Verkauf, den Kauf, die Umwandlung oder den Transfer von Anteilen oder im Hinblick auf den Kauf bzw. geplanten Kauf von Finanzanlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder sonstige Zahlungen, die hinsichtlich, vor oder anlässlich der betreffenden Transaktion, des Handels oder der Bewertung zu leisten sind oder sein werden, wobei jedoch die an Vermittler oder Makler bei Ausgabe von Anteilen zu zahlenden Provisionen ausgeschlossen sind.

„**ESMA**“ bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

„**ESMA-Leitlinien**“ bezeichnet die von der Europäischen Wertpapierbehörde (European Securities and Markets Authority) am 19. Mai 2010 herausgegebenen Leitlinien für eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds.

„**Euro**“ oder „**€**“ bezeichnet die einheitliche Währung bestimmter Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

„**Euroclear**“ bezeichnet die Euroclear Bank als Betreiber des Euroclear-Systems oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls als Betreiber des Euroclear-Systems agiert.

„**Steuerbefreiter irischer Anleger**“ bezeichnet:

- (a) einen Pensionsfonds, der im Sinne von Section 774 des Taxes Act als steuerbefreit zugelassen wurde, oder einen Altersvorsorgeplan oder einen Trust, für den Section 784 oder 785 des Taxes Act maßgeblich ist,
- (b) eine Gesellschaft, die im Sinne von Section 706 des Taxes Act im Lebensversicherungsbereich tätig ist,
- (c) einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des Taxes Act,
- (d) eine Investmentkommanditgesellschaft im Sinne von Section 739I des Taxes Act,
- (e) einen besonderen Anlageorganismus im Sinne von Section 737 des Taxes Act,
- (f) einen offenen Investmentfonds, für den Section 731(5)(a) des Taxes Act maßgeblich ist,
- (g) eine wohltätige Einrichtung, auf die in Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act Bezug genommen wird,
- (h) eine gemäß Section 784A(2) des Taxes Act von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreite Person, wobei die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind,
- (i) eine aufgrund Section 787I des Taxes Act zur Einkommen- und Körperschaftsteuerbefreiung berechnete Person, wenn die Anteile Vermögenswerte eines Pensionssparkontos sind,
- (j) eine Genossenschaftsbank im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997,
- (k) die National Asset Management Agency (NAMA),
- (l) die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlageinstrument (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder der über die National Treasury Management Agency handelnde Staat ist,
- (m) ein Unternehmen, das im Einklang mit Section 110(2) des Taxes Act Körperschaftsteuer in Bezug auf vom Fonds erhaltene Zahlungen abführen muss,
- (n) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B des Taxes Act,
- (o) eine in Irland ansässige Gesellschaft, die in einen Geldmarktfonds investiert und eine Person im Sinne von Section 739(6)(m) des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung ist, oder
- (p) andere in Irland Ansässige oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, denen gemäß Steuergesetzgebung, schriftlicher Usance oder Zugeständnis der Revenue Commissioners der Anteilsbesitz gestattet ist, ohne dass dadurch der Fonds steuerpflichtig wird oder die mit dem Fonds verbundenen Steuerbefreiungen gefährdet werden,

vorausgesetzt, dass eine maßgebliche Erklärung vorliegt.

„**Teilfonds**“ bezeichnet ein separates Portfolio von Anteilen, das in von einzelnen, von der Verwaltungsgesellschaft jeweils mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank und der Verwahrstelle eröffneten Anlageportfolios repräsentierten Anteilsklassen unterteilt sein kann.

„**DSGVO**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats, die Datenschutz-Grundverordnung genannt wird.

„**Global Unit Certificate**“ bezeichnet das allgemeine Anteilzertifikat in registrierter Form, welches die ausgegebenen Anteile eines Teilfonds repräsentiert, die durch Euroclear abgewickelt werden.

„**Vermittler**“ bezeichnet eine Person, (a) deren Geschäft im Erhalt von Zahlungen seitens eines Anlageorganismus im Namen anderer Personen besteht oder deren Geschäft den Erhalt solcher Zahlungen umfasst oder (b) die im Namen anderer Personen Anteile an einem Anlageorganismus hält.

„**Anlageberater**“ bezeichnet The Putnam Advisory Company, LLC oder einen ihrer Rechtsnachfolger.

„**Anlageberatungsvertrag**“ bezeichnet einen Vertrag vom 21. Dezember 2021 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater in seiner jeweils aktuellen und/oder neu formulierten, ergänzten, novierten oder ersetzten Fassung.

„**Irland**“ bezeichnet die Republik Irland.

„**Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland**“

- (a) im Falle einer natürlichen Person eine Person, die zu Steuerzwecken in Irland gewöhnlich ansässig ist,
- (b) im Falle eines Trusts ein Trust, der zu Steuerzwecken in Irland gewöhnlich ansässig ist.

Der Begriff „gewöhnlich ansässig“ ist von dem Begriff „Ansässiger“ zu unterscheiden und bezieht sich auf die normalen Lebensumstände einer Person, deren Ansässigkeit sich mit einem gewissen Grad an Kontinuität auf einen bestimmten Ort bezieht.

Eine natürliche Person, die drei Jahre in Folge durchgehend in Irland ansässig war, wird mit Beginn des vierten Steuerjahres zu einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte, verliert zum Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, ihre gewöhnliche Ansässigkeit. Eine natürliche Person, die im Steuerjahr 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 ihre Ansässigkeit und gewöhnliche Ansässigkeit in Irland hat und in diesem Jahr Irland verlässt, behält bis zum Ende des Steuerjahres 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in Irland ihre gewöhnliche Ansässigkeit.

Das Konzept des ständigen Sitzes eines Fonds ist etwas unklar und mit seinem steuerrechtlichen Sitz verbunden.

„**In Irland Ansässige**“

- (a) im Falle einer natürlichen Person eine Person, die zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist,
- (b) im Falle eines Trusts ein Trust, der zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist,
- (c) im Falle einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die zu Steuerzwecken in Irland ansässig ist.

In Bezug auf die Ansässigkeit natürlicher und juristischer Personen hat die irische Steuerbehörde die folgenden Definitionen herausgegeben.

Ansässigkeit – natürliche Person

Eine Person gilt zu Steuerzwecken während eines bestimmten Steuerjahres als ein in Irland Ansässiger, falls sie (1) 183 Tage oder länger in dem jeweiligen Steuerjahr in Irland verbringt, oder (2) insgesamt 280 Tage in Irland verbringt, wobei die Anzahl der Tage, die in Irland in dem jeweiligen Steuerjahr verbracht werden gemeinsam mit den Tagen, die im vorangegangenen Steuerjahr in Irland verbracht wurden, berücksichtigt wird.

Verbringt eine Person während eines Steuerjahres höchstens 30 Tage in Irland, so wird dies bei der Zugrundelegung des 2-Jahreszeitraums nicht berücksichtigt. Anwesenheit in Irland für einen Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person an einem beliebigen Zeitpunkt während dieses Tages.

Ansässigkeit – Fonds

Ein Trust ist in der Regel in Irland ansässig, wenn die Verwahrstelle in Irland ansässig ist oder eine Mehrheit der Treuhänder (Trustees) (falls mehrere vorhanden sind) in Irland ansässig ist.

Ansässigkeit – Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Kontrolle sich in Irland befinden, ist unabhängig von seinem Gründungsort in Irland ansässig. Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, das jedoch in Irland errichtet wurde, ist in Irland ansässig, außer:

- (a) das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen betreibt in Irland Handel und die Gesellschaft wird entweder von Personen kontrolliert, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässig sind, oder bei dem Unternehmen oder verbundenen Unternehmen handelt es sich um an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder in einem Doppelbesteuerungsabkommensland zwischen Irland und diesem Land notiertes Unternehmen. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn dies zu einem in Irland gegründeten Unternehmen führen würde, das in einem maßgeblichen Territorium (mit Ausnahme von Irland) verwaltet und kontrolliert wird, aber in diesem maßgeblichen Territorium nicht ansässig wäre, da es nicht dort gegründet wurde und im steuerlichen Sinne in keinem Territorium ansässig ist.
- (b) das Unternehmen gilt in Irland gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht ansässig.

Der Finance Act 2014 änderte die vorgenannten Ansässigkeitsregeln für am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründete Unternehmen. Diese neuen Ansässigkeitsregeln stellen sicher, dass in Irland gegründete und registrierte Unternehmen sowie auch Unternehmen, die nicht so gegründet aber in Irland verwaltet und kontrolliert werden, steuerlich in Irland ansässig sind, außer sofern das betreffende Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land in einem anderen Land als Irland als ansässig gilt (und somit nicht in Irland ansässig ist). Für vor diesem Datum gegründete Unternehmen treten diese neuen Regeln (außer in begrenzten Fällen) erst am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wir weisen darauf hin, dass die Feststellung der Steueransässigkeit eines Unternehmens in bestimmten Fällen sehr komplex sein kann. Interessierte Anleger verweisen wir auf die in Section 23A des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen spezifischen Gesetzesvorschriften.

„**Verwaltungsgesellschaft**“ bezeichnet die Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited oder deren Nachfolgeunternehmen, die von der Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft des Fonds genehmigt wurden.

„**Mitgliedstaat**“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„**Nettoinventarwert**“ bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Vorschriften berechnet wird.

„**Nettoinventarwert je Anteil**“ bezeichnet den Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds, der in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ dargelegten Vorschriften berechnet wird.

„**NSSC FundSERV**“ bezeichnet das von der National Securities Clearing Corporation betriebene FundSERV-System.

„**Personal Portfolio Investment Undertaking**“ bezeichnet einen Anlageorganismus, bei dem einige oder alle Vermögenswerte des Organismus im Rahmen seiner Bedingungen von folgenden Personen ausgewählt werden oder wurden oder deren Auswahl von ihnen beeinflusst wird oder wurde:

- (i) vom Anleger,
- (ii) von einer Person, die im Namen des Anlegers handelt,
- (iii) von einer Person, die mit dem Anleger verbunden ist,
- (iv) von einer Person, die mit einer Person verbunden ist, die im Namen des Anlegers handelt,
- (v) vom Anleger und einer mit dem Anleger verbundenen Person, oder
- (vi) von einer Person, die im Namen sowohl des Anlegers als auch einer mit diesem verbundenen Person handelt.

Ein Anlageorganismus ist kein Personal Portfolio Investment Undertaking, wenn die einzigen Vermögenswerte, die ausgewählt werden können oder worden sind, zu dem Zeitpunkt, an dem sie zur Auswahl durch einen Anleger zur Verfügung stehen, öffentlich erhältlich waren und in den Marketing- oder Werbeunterlagen des Anlageorganismus eindeutig angegeben sind. Der Anlageorganismus muss ferner alle Anleger gleich behandeln. Für den Fall, dass sich 50 % oder mehr des Werts von Kapitalanlagen aus Grundstücken ableiten, sind alle von einer natürlichen Person durchgeführten Kapitalanlagen auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

„**Preisfestlegungszeit**“ bezeichnet die Uhrzeit in Irland, die das Ende des normalen Handelstages an der New York Stock Exchange darstellt.

„**Anerkanntes Clearingsystem**“ bezeichnet jedes Clearingsystem, das in Section 246A des Taxes Act genannt wird (insbesondere Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder andere Systeme für das Clearing von Anteilen, die im Sinne von Kapitel 1A in Teil 27 des Taxes Act von den Irish Revenue Commissioners als anerkannte Clearingsysteme gelten.

„**Anerkannte Börse**“ bezeichnet alle in Anhang I beschriebenen Börsen und Märkte, in die die Teilfonds investieren dürfen.

„**Vorschriften**“ bezeichnet die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) von 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung (und in der jeweils zusätzlich geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung) sowie alle von der Zentralbank hierzu herausgegebenen Vorschriften ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

„**Maßgebliche Erklärung**“ bezeichnet die für den Anteilsinhaber maßgebliche Erklärung, wie in Anhang 2B des Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung definiert. Die maßgebliche Erklärung für Anleger, die weder „in Irland Ansässige“, noch eine „Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“ sind (bzw. Vermittler, die für solche Anleger handeln), ist dem Zeichnungsformular des Fonds zu entnehmen.

„**Maßgeblicher Zeitraum**“ bezeichnet einen Zeitraum von 8 Jahren, beginnend mit dem Erwerb eines Anteils von einem Anteilsinhaber, und für jeden nachfolgenden Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorausgegangenen maßgeblichen Zeitraum beginnt.

„**Kurzfristiger Geldmarktfonds**“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen, welcher die in den ESMA-Leitlinien festgesetzten Anforderungen für einen kurzfristigen Geldmarktfonds erfüllt.

„**Bestimmte US-Personen**“ bezeichnet (i) einen US-Bürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person, (ii) eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Einzelstaaten gegründete Partnerschaft oder Gesellschaft, (iii) ein Treuhandvermögen (Trust), wenn (a) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Anordnungen oder Urteile zu erlassen, die sich im Wesentlichen auf alle Aspekte der Verwaltung des Trusts beziehen, und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder ein Nachlass eines Verstorbenen, der ein Bürger der Vereinigten Staaten oder ein in den Vereinigten Staaten ansässige Person war, **mit Ausnahme:** (1) einer Gesellschaft, deren Aktie an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkte regelmäßig gehandelt wird; (2) einer Gesellschaft, die zur selben erweiterten Gruppe von verbundenen Unternehmen gehört, gemäß Definition in § 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code, als eine in Abs. (i) beschriebene Gesellschaft; (3) der Vereinigten Staaten oder einer ihrer hundertprozentigen Behörden oder staatlichen Einrichtungen; (4) eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten, eines US-Territoriums, einer Gebietskörperschaft der Vorgenannten oder eine hundertprozentige Behörde oder staatliche Einrichtung der Vorgenannten; (5) einer von der Besteuerung gemäß § 501(a) befreiten Organisation oder eines privaten Pensionsplans gemäß Definition in § 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code; (6) einer Bank gemäß Definition in § 581 des U.S. Internal Revenue Code; (7) eines Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust, REIT) gemäß Definition in § 856 des U.S. Internal Revenue Code; (8) einer regulierten Investmentgesellschaft gemäß Definition in § 851 des U.S. Internal Revenue Code oder einer bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) gemäß dem Investment Company Act von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) registrierten juristischen Person; (9) eines Treuhänderfonds (Common Trust Fund) gemäß Definition in § 584(a) des U.S. Internal Revenue Code; (10) eines Treuhandvermögens (Trusts), das gemäß § 664(c) von der U.S. Internal Revenue Code befreit ist oder das in § 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben ist; (11) eines Händlers in Wertpapieren, Rohstoffen oder derivativen Finanzinstrumenten (u. a. nennwertbezogene Kontrakte, Futures, Forwards und Optionen), der als solcher nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaats registriert ist; oder (12) eines Maklers gemäß Definition in § 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code. Diese Definition ist gemäß dem U.S. Internal Revenue Code auszulegen.

„**SFT-Verordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;

„**Ergänzung**“ bezeichnet die Ergänzungen für die einzelnen Teilfonds, die diesem Prospekt beigefügt sind.

„**Taxes Act**“ bezeichnet den Taxes Consolidation Act 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung.

„**Transferstelle**“ bezeichnet die Citibank Europe plc oder eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolgegesellschaft in Bezug auf alle Teilfonds des Fonds – abgesehen vom Putnam Fixed Income Global Alpha Fund – sowie die State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolgegesellschaft in Bezug auf den Putnam Fixed Income Global Alpha Fund.

„**Transferstellenvertrag**“ bezeichnet einen Vertrag vom 21. Dezember 2021 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Transferstelle in seiner jeweils aktuellen und von Zeit zu Zeit weiter geänderten, ergänzten, novierten oder ersetzten Fassung.

„**Treuhandvertrag**“ bezeichnet den geänderten und neu formulierten Treuhandvertrag zur Errichtung des Fonds vom 21. Dezember 2021 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in seiner jeweils aktuellen, ergänzten, novierten oder ersetzten Fassung.

„**Fonds**“ bezeichnet den Putnam World Trust.

„**OGAW**“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, dessen alleiniges Ziel darin besteht, mit beim Publikum beschafften Mitteln gemeinsame Anlagen entweder in übertragbaren Wertpapieren und/oder in liquiden Finanzinstrumenten, auf die in Vorschrift 68 der Vorschriften verwiesen wird, zu tätigen. Der Organismus wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung geführt und seine Anteile werden auf Antrag der Anteilsinhaber direkt oder indirekt aus dem Vermögen des Organismus zurückgekauft bzw. zurückgenommen.

„**Anteil**“ bezeichnet einen Anteil des Fonds.

„**Anteilsinhaber**“ bezeichnet jede Person, die Anteile des Fonds hält (außer US-Steuerzahler [sofern dies nicht nach eigenem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zulässig ist] oder US-Personen, die ausdrücklich vom Kauf der Anteile des Fonds ausgeschlossen sind, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft ist nach eigenem Ermessen zu der Überzeugung gelangt, dass dies gemäß einer Ausnahme des 1933 Act zulässig ist).

„**Vereinigte Staaten**“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der US-Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Staatsgebiete, Besitzungen und alle anderen Territorien, die ihrem Hoheitsgebiet unterliegen.

„**US-Person**“ bezeichnet eine Person, die: (a) eine unter die Definition einer „US-Person“ nach Rule 902 von Regulation S gemäß dem 1933 Act fallende Person oder (b) eine nicht unter die Definition einer „Nicht-US-Person“ im Sinne von Rule 4.7 der United States Commodity Futures Trading Commission (CFTC) fallende Person ist. Um jeden Zweifel auszuschließen, fällt eine Person nur dann nicht unter diese Definition einer US-Person, wenn sie keiner der Definitionen einer „US-Person“ in Rule 902 entspricht und gemäß CFTC-Rule 4.7 als eine „Nicht-US-Person“ gilt.

„**US-Person**“ gemäß Rule 902 von Regulation S gemäß dem 1933 Act beinhaltet Folgende:

- (a) eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person,
- (b) eine nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründete oder eingetragene Partnerschaft oder Gesellschaft,
- (c) ein Nachlass, dessen Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist,
- (d) ein Treuhandverhältnis, bei dem ein Treuhänder eine US-Person ist,
- (e) eine in den Vereinigten Staaten ansässige Behörde oder ein Teil eines Nicht-US-Rechtsträgers,
- (f) ein Konto mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Treuhandverhältnis), das von einem Händler oder anderen Treuhänder für oder zugunsten einer US-Person gehalten wird,
- (g) ein Konto mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Treuhandverhältnis), das von einem Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder eingetragen wurde, oder (im Falle einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist,
- (h) eine Partnerschaft oder Gesellschaft, wenn:
 - (1) diese gemäß den Gesetzen eines Nicht-US-Hoheitsgebiets gegründet oder eingetragen wurde; und
 - (2) von einer US-Person primär zum Zwecke der Anlage in nicht gemäß dem 1933 Act registrierten Anteilen gebildet wurde, es sei denn, die Partnerschaft oder Gesellschaft wurde von zugelassenen Anlegern (im Sinne der Definition in Rule 501(a) von Regulation D des 1933 Act) gegründet oder eingetragen oder befindet sich in deren Besitz, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Treuhandverhältnisse handelt; und
- (i) jede andere natürliche oder juristische Person, die die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen als US-Person bezeichnen kann.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes fällt nicht unter „US-Person“ gemäß Rule 902: (i) ein Konto mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Treuhandverhältnis), das von einem Händler oder anderen professionellen Treuhänder für oder zugunsten einer Nicht-US-Person gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder eingetragen ist (oder, sofern es sich um eine natürliche Person handelt,) ansässig ist; (ii) ein Nachlass, dessen als Testamentsvollstrecker bzw. Verwalter, der keine US-Person ist, alleine oder gemeinschaftlich zu Anlageentscheidungen in Bezug auf das Nachlassvermögen befugt ist, und (B) der Nachlass nicht US-Recht untersteht; (iii) ein Treuhandverhältnis, dessen als Trustee fungierender professioneller Treuhänder eine US-Person ist, sofern ein Trustee, der keine US-Person ist, allein oder gemeinschaftlich zu Anlageentscheidungen in Bezug auf das Treuhandvermögen befugt ist und kein Begünstigter des Treuhandverhältnisses (und kein Errichter, sofern das Treuhandverhältnis widerruflich ist) eine US-Person ist; (iv) ein Versorgungsplan für Arbeitnehmer, der gemäß dem Recht und der üblichen Praktiken und Dokumente eines anderen Landes als den USA errichtet wurde und verwaltet wird; (v) eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Vertretung oder Niederlassung einer US-Person, sofern (A) die Vertretung oder Niederlassung aus legitimen geschäftlichen Gründen betrieben wird und (B) die Vertretung oder Niederlassung in der Versicherungs- oder Bankenbranche tätig ist und in der Sache jeweils der Regulierung für Versicherungen oder Banken im Hoheitsgebiet ihres Sitzes unterliegt; und (vi) bestimmte internationale Organisationen wie in Rule 902(k)(2)(vi) von Regulation S gemäß dem 1933 Act angegeben, einschließlich ihrer Vertretungen, verbundenen Unternehmen und Pensionspläne.

CFTC Rule 4.7 sieht derzeit im Wesentlichen vor, dass die folgenden Personen als „Nicht-US-Personen“ gelten:

- (a) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten oder einer Enklave der US-Regierung, ihrer Vertretungen oder Organe ansässig ist;
- (b) eine Partnerschaft, Gesellschaft oder ein anderer Rechtsträger, der/die kein in erster Linie für passive Investments gegründeter Rechtsträger ist, der nach den Gesetzen eines Nicht-US-Hoheitsgebiets gegründet wurde und seinen/ihren Hauptgeschäftssitz außerhalb eines US-Hoheitsgebiets hat;
- (c) ein Nachlass oder Treuhandverhältnis, dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
- (d) ein in erster Linie für passive Investments gegründeter Rechtsträger wie ein Pool, eine Anlagegesellschaft oder ein ähnlicher Rechtsträger, vorausgesetzt, dass dessen Anteile zu insgesamt weniger als zehn Prozent des wirtschaftlichen Eigentums an dem Rechtsträger von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US-Personen oder sonstige qualifizierte geeignete Personen gelten (nach Definition von CFTC Rule 4.7(a)(2) oder (3)), und dass ein solcher Rechtsträger nicht in erster Linie zum Zweck der Begünstigung von Anlagen durch Personen errichtet wurde, die nicht als Nicht-US-Personen in einem Pool gelten, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen von Teil 4 der CFTC-Vorschriften ausgenommen ist, weil die Beteiligten Nicht-US-Personen sind; und
- (e) ein Pensionsplan für Arbeitnehmer, leitende Mitarbeiter oder Eigentümer eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat.

„**US-Steuerzahler**“ bezeichnet (a) einen US-Bürger oder in den USA ansässigen Ausländer (im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer); (b) einen Rechtsträger, der im Sinne der US-Bundessteuern als Partnerschaft oder Gesellschaft behandelt wird und in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Bundesstaaten (einschließlich des District of Columbia) oder nach deren Recht errichtet oder strukturiert wurde; (c) eine sonstige Partnerschaft, die gemäß den Vorschriften des US-Finanzministeriums als US-Steuerzahler behandelt wird; (d) einen Nachlass, dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommensteuer unterliegen; und (e) ein Treuhandverhältnis, dessen Verwaltung der primären Oberaufsicht eines Gerichts innerhalb der Vereinigten Staaten unterliegt und dessen grundlegende Entscheidungen ausnahmslos der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder unterliegen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und außerhalb der Vereinigten Staaten leben, können unter Umständen dennoch als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger, der keine US-Person ist, kann gemäß US-Bundeseinkommensteuerrecht dennoch als „US-Steuerzahler“ gelten; und

„**USt.**“ bezeichnet die Umsatz- bzw. die Mehrwertsteuer.

Jeder Verweis auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung oder aufsichtsrechtliche Vorschriften oder Leitlinien in diesem Prospekt wird als Bezugnahme auf dieses Gesetz, gesetzliche Bestimmung oder aufsichtsrechtliche Vorschrift oder Leitlinie angesehen, in ihrer zum Datum dieses Prospekts und von Zeit zu Zeit danach geänderten, erweiterten oder neu erlassenen Form.

ANHANG I

Anerkannte Börsen

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder in den Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen investiert der Fonds ausschließlich in Wertpapiere, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, welche(r) die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt, wie in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegt, und nachstehend aufgeführt ist.

Es folgt eine Liste von anerkannten Börsen und Märkten, an denen die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds gegebenenfalls investiert werden können. Die Börsen und Märkte sind gemäß den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank definierten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgeführt. Die Zentralbank veröffentlicht keine Liste der anerkannten Börsen oder Märkte.

Der Fonds kann wie folgt Anlagen tätigen:

(i) ohne Beschränkung an den Wertpapierbörsen:

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme von Malta); oder
- in den folgenden Ländern:
den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (mit Ausnahme von Liechtenstein)
Australien
Kanada
Japan
Neuseeland
Schweiz
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) ohne Beschränkung an den folgenden Börsen:

Argentinien	-	Bolsas y Mercados Argentinos
Argentinien	-	Mercado Abierto Electronico
Bahrain	-	Bahrain Bourse
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Bermudas	-	Bermuda Stock Exchange
Bosnien und Herzegowina	-	Banja Luka Stock Exchange
Bosnien und Herzegowina	-	Sarajevo Stock Exchange
Botswana	-	Botswana Stock Exchange
Brasilien	-	B3 (Brasil Bolsa Balcao S.A.) Equity
Brasilien	-	B3(Brasil Bolsa Balcao S.A.) Soma
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	-	Bolsa Electronica de Chile
Chile	-	Bolsa de Corredores de Valparaiso
China	-	SH-HK Connect Northbound
China	-	SZ-HK Connect Northbound
China	-	Shanghai Securities Exchange
China	-	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	-	Bolsa de Valores de Colombia
Costa Rica	-	Bolsa Nacional De Valores Costa Rica
Ägypten	-	Egyptian Exchange
Ägypten	-	Nile Stock Exchange
Georgien	-	Georgia Stock Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Hongkong	-	Hong Kong Stock Exchange
Hongkong	-	SH-HK Connect Southbound
Hongkong	-	SZ-HK Connect Southbound
Indien	-	Bombay Stock Exchange India
Indien	-	Metropolitan Stock Exchange
Indien	-	Clearing Corporation of India
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Indonesia Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Israel	-	MTS Israel
Elfenbeinküste	-	Bourse Regionale des Valeurs Mobilières
Jordanien	-	Amman Stock Exchange
Kasachstan (Republik)	-	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Korea	-	Korea Exchange
Korea	-	KOSDAQ
Korea	-	KOSPI Stock Exchange
Kuwait	-	Boursa Kuwait

Malawi	-	Malawi Stock Exchange
Malaysia	-	Bursa Malaysia
Mauritius	-	Mauritius Stock Exchange
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores (aka Mexico Stock Exchange)
Mexiko	-	Bolsa Institucional de Valores
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Namibia	-	Namibian Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange
Oman	-	Muscat Stock Exchange
Pakistan	-	Pakistan Stock Exchange
Panama	-	Panama Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Katar	-	Qatar Stock Exchange
Russland	-	Moscow Exchange
Russland	-	Russian Trading System
Saudi Arabien	-	Tadawul Stock Exchange (aka Saudi Arabian Stock Exchange)
Serbien	-	Belgrade Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Südafrika	-	A2X Markets
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Swasiland	-	Swaziland Stock Exchange
Taiwan (Republik China)	-	Taipei Stock Exchange
Taiwan (Republik China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Tansania	-	Dar Es Salaam Stock Exchange
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei	-	Borsa Istanbul
Uganda	-	Uganda Securities Exchange
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange
Ukraine	-	PFTS Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	-	Abu Dhabi Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	-	Dubai Financial Market
Vereinigte Arabische Emirate	-	Nasdaq Dubai
Uruguay	-	Bolsa Electronica de Valores de Uruguay
Vietnam	-	Ho Chi Minh Stock Exchange
Vietnam	-	Hanoi Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange
Simbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange

die folgenden Märkte:

der von der „International Capital Market Association“ organisierte Markt;

der Markt, der von den „Listed Money Market Institutions“ betrieben wird, wie in der Veröffentlichung der Financial Services Authority „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ in der jeweils gültigen Fassung beschrieben, die das „Grey Paper“ ersetzt;

die französischen Märkte für „Titres de Créances Négociables“ (die OTC-Märkte für handelbare Schuldtitel);

der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten von Amerika, geregelt durch die „Financial Industry Regulatory Authority Inc. (FINRA)“ (auch beschrieben als Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern, die von der US-Wertpapieraufsichtsbehörde (SEC) und von der FINRA reguliert werden, sowie von Kreditinstituten, die vom U.S. Comptroller of the Currency Administrator of National Banks, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden, geführt wird);

NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;

NASDAQ Europe SA/NV;

der Freiverkehrsmarkt in Japan, reguliert durch die „Securities Dealers Association of Japan“;

der Markt für US-Staatstitel, der von Primärhändlern geführt und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;

der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, reguliert durch die „Investment Dealers Association of Canada“;

die „AIM“ – die „Alternative Investments Markets“ im Vereinigten Königreich, reguliert und betrieben von der London Stock Exchange;

SESDAQ – die Börse Singapurs für Wertpapiere der 2. Kategorie.

(iii) Alle Terminbörsen, an denen zulässige Finanzderivate notiert sein oder gehandelt werden können;

in einem Mitgliedstaat;

in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);

im Vereinigten Königreich;

in den Vereinigten Staaten

- am Chicago Board of Trade;
 - an der Chicago Board Options Exchange;
 - an der Chicago Mercantile Exchange;
 - an der Eurex U.S.;
 - an der New York Futures Exchange;
 - am New York Board of Trade;
 - an der New York Mercantile Exchange;
- in Brasilien, auf B3 (Brasil Bolsa Balcao S.A.) Derivatives;
- in Kanada
- an der Montreal Exchange;
 - an der Toronto Stock Exchange;
- in China an der Shanghai Futures Exchange;
- in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;
- in Japan an der
- Osaka Securities Exchange;
 - Tokyo International Financial Futures Exchange;
 - Tokyo Stock Exchange;
- in der Schweiz an der SWX Swiss Exchange;
- in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;
- in Singapur an der
- Singapore International Monetary Exchange und
 - Singapore Commodity Exchange.

Nur bei der Bewertung der Vermögenswerte eines Teilfonds beinhaltet der Ausdruck „anerkannte Börse“ bezüglich der Futures oder Optionskontrakte, die vom Teilfonds zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, zur Wechselkursicherung oder zu anderen Anlagezwecken genutzt werden, jeden organisierten Markt oder jede Börse, an denen solche Futures oder Optionskontrakte regelmäßig gehandelt werden.

ANHANG II

Techniken und Instrumente

Jeder Teilfonds darf zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und zu Anlagezwecken Finanzderivate (Derivate) einsetzen, und zwar im Hinblick auf das Management von (i) Zinssätzen, (ii) Wechselkursen, (iii) Wertpapierkursen oder sonstigen Faktoren, welche die Bewertung von Finanzinstrumenten beeinflussen (z. B. Volatilität), sowie zu anderen Anlagezwecken in Übereinstimmung mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds und der einzelnen Teilfonds. Die Anleger werden auf verschiedene von den Teilfonds in den einzelnen Anlagekategorien und zu bestimmten Zwecken verwendeten Typen von Instrumenten hingewiesen. Die Teilfonds dürfen bei der Verfolgung ihrer Anlageziele auch in nachfolgend nicht erwähnte anderen derivativen Instrumenten anlegen, sofern diese Finanzderivate den Methoden des der Zentralbank vorgelegten Risikomanagementprozesses unterliegen. Anlagen in Derivaten erfolgen im Rahmen der von den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Im Allgemeinen handelt es sich bei Derivaten um Finanzkontrakte, deren Wert vom Wert eines Basiswerts, Referenzsatzes oder -index abhängt bzw. sich aus diesem ableitet. Sie können sich auf Aktien, Rentenwerte, Zinsen, Währungen oder Wechselkurse und verwandte Indizes beziehen. Ein Portfoliomanager kann sich dafür entscheiden, keine dieser Strategien einzusetzen, und es kann nicht garantiert werden, dass eine vom Teilfonds angewandte Derivatestrategie Erfolg haben wird. Ein Teilfonds kann Derivate verwenden, die an geregelten Wertpapiermärkten oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden.

Arten der Instrumente nach Fondstyp

Aktiefonds

Aktiefonds setzen im Regelfall folgende Instrumente ein:

1. Aktienindex-Futures und Optionen (z. B. S&P 500, FTSE 100)

Aktienindexfutures werden vor allem zur kurzfristigen Anlage überschüssiger Liquidität eingesetzt (*d. h.*, um dafür zu sorgen, dass die für die täglichen Portfoliobewegungen erforderlichen Barmittel bei einem steigenden Markt nicht die Performance beeinträchtigen bzw. sie bei einem rückläufigen Markt nicht verstärken) oder als Alternative zu direkten Anlagen auf dem betreffenden Aktienmarkt. Darüber hinaus können Indexfutures auch für echte Long- oder Short-Positionen in einzelnen Aktienmärkten eingesetzt werden, sofern die Beschränkungen für deren Hebelwirkungen, die an anderer Stelle im Risikomanagementprozess und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank aufgeführt werden, berücksichtigt werden.

Gibt es für die Benchmark, die der Teilfonds als Referenz für seine Anlagestrategie benutzt, keinen Futures-Kontrakt, wird oft auf eine stark korrelierte Alternative zurückgegriffen. Dieser risikomindernde Trade wird gewählt, weil das grundlegende Risiko zwischen der relativen Rendite des Marktsegments (z. B. S&P 500 gegenüber Russell 1000) als geringer erachtet wird als das Gesamtrisiko, das sich ergeben würde, wenn keine Position in der absoluten Rendite des Aktienmarkts gehalten wird.

Es dürfen auch an der Börse oder im Freiverkehr gehandelte Optionen auf Aktienindizes eingesetzt werden.

2. Single Stock Options (Kauf- und Verkaufsoptionen einschl. Optionsscheine)

Single Stock Options (einschl. Optionsscheine) werden eingesetzt, um (1) Positionen in bestimmten Wertpapieren zu erwerben (Kauf von Kaufoptionen), (2) sich gegen Verluste abzusichern (Kauf von Verkaufsoptionen) oder (3) zusätzliche Renditen für das Portfolio zu erzielen (Verkauf gedeckter Kaufoptionen).

3. Total Return Swaps

Total Return Swaps werden eingesetzt, um Positionen in einem bestimmten Wertpapier oder Markt zu erwerben, wenn es nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist, dies über das zugrunde liegende Wertpapier oder einen Index-Futures-Kontrakt zu tun. Wenn das Anlageziel darin besteht, eine Position in einer Aktie ohne die mit einem direkten Aktienbesitz verbundene Kontrolle zu erwerben, sind Total Return Swaps eine nützliche Alternative. Der Zugang zu bestimmten Schwellenländern (Emerging Markets) kann ebenfalls durch den Einsatz von Total Return Swaps auf Indizes erleichtert werden. Zu dieser Kategorie zählen auch Relative Return Swaps, deren Rendite die Differenz zwischen zwei Aktienkörben widerspiegelt (die entweder auf veröffentlichten Indizes oder individuellen Aktienkörben basieren).

4. Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte werden entweder zur Absicherung des Währungsrisikos von Aktieninstrumenten eingesetzt, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten (diese Strategie wird für die abgesicherten Klassen des Teilfonds angewandt) oder zum aktiven Overlay-Management von Währungseinschätzungen in Bezug auf das Währungsrisiko des Teilfonds aus der Anlage in ausländische Märkte. So können Fondsmanager beispielsweise gegenüber den Aktienmärkten bestimmter Länder positiv eingestellt sein, jedoch die Währung der betreffenden Länder negativ einschätzen.

Rentenfonds

Rentenfonds setzen im Regelfall folgende Instrumente ein:

1. Zins-Futures

Zins-Futures werden zum Management der Gesamtduration eines Portfolios verwendet (also seiner Sensitivität gegenüber Änderungen der Zinsstrukturkurve).

2. Zinsswaps

Zinsswaps werden zum Management der Gesamtduration eines Portfolios eingesetzt (also seiner Sensitivität gegenüber Änderungen der Zinsstrukturkurve). Swaps können auf spezifischere Laufzeiten zugeschnitten werden als dies bei Futures der Fall ist (Futures sind Standardkontrakte mit festen Laufzeiten), und sie können sich über einen längeren Zeithorizont erstrecken. Zu dieser Kategorie gehören auch Spread Swaps und Basis-Swaps.

3. An Börsen und im Freiverkehr gehandelte Optionen (einschließlich Swaptions)

Alle Optionen werden zum Management der Volatilität und des Konvexitätsrisikos bestimmter Festzinstitel verwendet, darunter u. a. hypotheckenbesicherte Wertpapiere (MBS). Die geläufigste Form der Optionen sind Optionen auf Schatzanweisungen, Optionen auf Zinsfutures und Optionen auf Swaps (Swaptions). Die Höchst- und Mindestzinsen sind in dieser Kategorie enthalten.

4. Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte werden entweder dazu eingesetzt, die Währungsrisiken von auf andere als die Basiswährung des Teilfonds lautenden Festzinstiteln abzusichern (diese Strategie wird für die abgesicherten Klassen des Teilfonds angewandt) oder zum aktiven Overlay-Management von Währungseinschätzungen in Bezug auf das Währungsrisiko des Teilfonds aus der Anlage in ausländische Märkte. So können Fondsmanager beispielsweise gegenüber den Rentenmärkten bestimmter Länder positiv eingestellt sein, jedoch die Währung der betreffenden Länder negativ einschätzen.

5. Credit Default Swaps (Kreditausfallswaps)

Single Name Credit Default Swaps (CDS), Credit Default Swap-Indizes (CDX) und Credit Default Swap-Indextranchenprodukte werden dazu verwendet, Positionen in bestimmten Schuldtiteln zu erwerben, wenn es effizienter ist, die Derivate über den Kassamarkt einzusetzen. Eine Indextranche ist ein Bestandteil des gesamten CDS-Indexes. Der CDS-Index wird zunächst durch eine Sammlung einzelner Credit Default Swaps gebildet und anschließend so strukturiert, dass mehrere Tranchen mit unterschiedlichem Risikograd entstehen, die darauf basieren, welcher Rang den Verlusten im gesamten CDS-Index zugeordnet wird. Tranchen-Stoppunkte (Schutz-Prozentsätze) sind standardisiert, und alle Trades basieren auf einem gemeinsamen CDS-Index (z. B. 125 Namen für CDX Investment Grade N.A.), für den Marktdaten verfügbar sind. Üblicherweise wird der Einsatz dieser Instrumente vor allem durch Überlegungen zur Liquidität und zum relativen Wert gerechtfertigt. Zu dieser Kategorie zählen auch Swaps, bei denen das zugrunde liegende Finanzinstrument eine Anleihe (wie oben), ein Darlehen (Darlehens-CDS) oder ein Instrument sein kann, dem ein anderer Index zugrunde liegt (z. B. Home Equity Asset-Backed (ABX) oder Commercial Mortgage-Backed (CMBX) Referenzanleihen). Weitere Indizes sind Kreditkartendarlehen, Studentendarlehen sowie Autokredite.

6. Inflationsgebundene Derivate (d. h. Inflationsswaps)

Inflationsswaps werden entweder zum Aufbau oder zur Absicherung vom Inflationsrisiko eingesetzt, das implizit in allen Zinsprodukten vorhanden ist, oder um Fehlbewertungen zwischen nominalen und erwarteten realen Zinssätzen auszunutzen.

7. Currency Basis Swaps

Currency Basis Swaps sind eine Kombination aus Zins- und Währungsswaps, die es zulassen, dass Anlagen in festverzinslichen Instrumenten in einer Währung in Zinszahlungen auf variabler Basis in einer anderen Währung umgewandelt werden. Sie ermöglichen das effektive Hedging von Anleihen in Fremdwährungen mit Hilfe eines einzigen Instruments.

8. Total Return Swaps

Total Return Swaps werden dazu verwendet, unverzüglich Positionen in einem Wertpapier oder einem umfangreichen und breit gestreuten Wertpapierkorb (Index) zu erwerben. Ähnlich wie die üblichen Zinsswaps können auch Total Return Swaps auf spezifische Laufzeiten zugeschnitten werden und Laufzeiten über lange Zeithorizonte haben. Die Erwägungen hinsichtlich der Risikostreuung und des relativen Werts sind die Hauptargumente für die Verwendung dieser Instrumente. Zu dieser Kategorie zählen auch Relative Return Swaps oder Spread Swaps, deren Renditen die Differenz zwischen zwei Anleihekörben widerspiegeln (entweder auf veröffentlichten Indizes oder individuellen Anleihekörben basierend).

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps im eigenen Namen eingeht, wird er diese nur mit solchen Kreditinstituten abschließen, die unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind und über ein Kreditrating von mindestens A-2 (einer anerkannten Ratingagentur wie z. B. Standard and Poor's) verfügen. Ein niedrigeres Kreditrating ist möglich, wenn das Kreditinstitut eine erste Einschusszahlung (Initial Margin) leistet. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bedingungen steht es im freien Ermessen des Anlageberaters, welche Kontrahenten er beim Abschluss von Total Return Swaps zum Zweck der Förderung des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds auswählt. Eine vollständige Auflistung der Kontrahenten eines Teilfonds im Prospekt ist unter Umständen nicht möglich, da diese zum Zeitpunkt seiner Erstellung eventuell noch nicht ausgewählt waren und sich jeweils ändern können.

Generelle mit dem Einsatz von Total Return Swaps verbundene Risiken sind unter der Überschrift „Risikofaktoren“ beschrieben.

9. Varianz-Swaps und Volatilitäts-Swaps

Varianz- und Volatilitäts-Swaps werden eingesetzt, um eine Sichtweise entweder der zukünftig realisierten Volatilität oder der Differenz zwischen der impliziten Volatilität und der realisierten Volatilität auszudrücken. Varianz-Swaps und Volatilitäts-Swaps können alle Zinssätze oder Swapsätze zur Grundlage haben, zusätzlich zu Spreads wie High Yield- oder Investment Grade-Spreads. Der Hauptvorteil von Varianz- oder Volatilitäts-Swaps ist es, von der Volatilität zu profitieren, ohne implizit von der Entwicklung von Zinssätzen oder Spreads abhängig zu sein. Auch Volatilitäts-Positionen können mithilfe ähnlicher Instrumente eingegangen werden, z. B. Terminkontrakte.

Aktien- und Rentenfonds

Teilfonds, die in Aktien und Anleihen investieren, können sich zusätzlich zu den oben genannten Instrumenten auch in anderen Anlageklassen engagieren, sofern die Anlageziele und -politik des jeweiligen Teilfonds dies gestatten. Derartige Engagements werden in der Regel mit folgenden Instrumenten eingegangen:

1. Derivate auf Rohstoffindizes

Futures, Swaps und strukturierte Schuldtitel (Notes) mit eingebetteten Derivaten auf Rohstoffindizes dienen dem Engagement auf den Rohstoffmärkten, um das Risiko in einem Teilfonds zu diversifizieren. Die verwendeten Indizes sind gut diversifizierte, anerkannte Indizes, für die ohne Weiteres veröffentlichte Daten vorliegen, etwa der Goldman Sachs Commodity Index oder der Dow Jones-AIG Commodity Index.

2. Derivate auf Währungen

Neben den oben genannten Devisenterminkontrakten können Futures, Optionen und Swaps auf Devisen eingesetzt werden, um ein Währungsengagement einzugehen, das über die Absicherung von Währungspositionen oder die Anwendung eines Währungs-Overlay im Anlageportfolio eines Teilfonds hinausgeht. Voraussetzung ist, dass das Anlageziel des Teilfonds entsprechend ausgelegt ist.

Währungsfonds

Teilfonds, deren Anlagestrategie in erster Linie Devisenanlagen vorsieht, können verschiedene Währungsinstrumente einsetzen, z. B. Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen und Basis-Swaps auf Devisen, Varianz- und Volatilitäts-Swaps sowie Terminkontrakte auf die Volatilität, Korrelations-Swaps (also Swaps, mit denen der Anlageberater seine Einschätzung zur Korrelation zwischen zwei oder mehr Währungen zum Ausdruck bringen kann) oder andere Swap-Geschäfte in Bezug auf verschiedene Währungen.

Mischfonds

Mischfonds setzen sich aus zugrunde liegenden Aktien- und Rentenportfolios zusammen, die Derivate wie in den vorstehenden Abschnitten beschrieben einsetzen. Neben dem aktiven Aktien- und Schuldtitelrisiko wird das Allokationsrisiko (*d. h.*, Abweichung der Mischung aus Aktien und Schuldtiteln von der Mischung der Benchmark des Produkts) häufig durch den Einsatz von Aktienindex-Futures und Zins-Futures gemanagt.

Alle Teilfonds dürfen Wertpapiermischformen (hybride Wertpapiere) erwerben. Bei einem hybriden Wertpapier handelt es sich um ein Wertpapier, das zwei oder mehrere Finanzinstrumente miteinander kombiniert. Hybride Wertpapiere kombinieren im Regelfall eine traditionelle Aktie oder Anleihe mit einer Option oder einem Terminkontrakt. Im Allgemeinen ist die bei Fälligkeit oder Rücknahme zahlbare Kapitalsumme oder der Zins eines hybriden Wertpapiers (positiv oder negativ) an den Kurs einer Währung oder eines Wertpapierindex gebunden, oder aber an einen anderen Zins oder einen anderen Wirtschaftsfaktor (jeweils eine „Benchmark“). Der Zinssatz oder (anders als bei den meisten Festzinstiteln) die Kapitalsumme, der bzw. die bei Fälligkeit eines hybriden Wertpapiers zahlbar ist, kann je nach den Änderungen des Werts der Benchmark erhöht oder gesenkt werden.

Der Einsatz von Derivaten durch einen Teilfonds ist mit Risiken verbunden, die sich von den Risiken unterscheiden, die durch eine Direktanlage in Wertpapiere und andere traditionellere Kapitalanlagen entstehen und möglicherweise höher sind als diese.

Ein Teilfonds kann Derivate verwenden, die an geregelten Wertpapiermärkten und im Freiverkehr gehandelt werden, um dadurch zu versuchen, das Gesamtrisiko seiner Anlagen abzusichern oder zu mindern und das Zinsrisiko zu managen.

Ein Teilfonds kann Techniken und Instrumente einsetzen, die zum Schutz gegen Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten angewendet werden. In diesem Zusammenhang kann ein Teilfonds:

- (i) im Freiverkehr gehandelte Kontrakte nutzen;
- (ii) Währungsoptionen verwenden; und
- (iii) das Risiko einer Währung absichern, indem die Devisenterminkontrakte aufgrund der institutionalisierten und erwarteten zukünftigen Korrelation zwischen den beiden Währungen in anderen damit zusammenhängenden Währungen abgeschlossen werden.

Darüber hinaus können manche Teilfonds eine Rohstoffposition eingehen, indem sie auf Rohstoffindizes basierende Derivate und strukturierte Schuldtitel einsetzen, etwa Futures oder Swaps auf Rohstoffindizes (sofern der betreffende Index ausreichend diversifiziert ist, eine angemessene Benchmark für den betreffenden Markt darstellt, auf angemessene Weise veröffentlicht wird und von der Zentralbank freigegeben wurde).

Alle Finanzderivate, die nicht im Risikomanagementprozess enthalten sind, werden bis zu dem Zeitpunkt nicht eingesetzt, an dem der Zentralbank ein überarbeiteter Antrag vorgelegt wurde.

Finanzindizes

Alternativ zur direkten Anlage kann ein Engagement in Instrumente oder Märkte auch durch den Einsatz derivativer Instrumente erfolgen, deren Erträge auf die Wertentwicklung von Finanzindizes bezogen sind. Diese Finanzindizes können sich aus den nach Definition in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank zulässigen Vermögenswerten zusammensetzen oder nicht. Kommt ein Engagement in Finanzindizes zustande, die sich nicht aus zulässigen Vermögenswerten zusammensetzen, oder besteht ein Index zwar aus zulässigen Vermögenswerten, doch der betreffende Teilfonds kann unter Berücksichtigung des direkten und indirekten Engagements des Teilfonds in den Komponenten des jeweiligen Index die in den Vorschriften festgelegten Regelungen zur Risikostreuung nicht einhalten, dann muss das Engagement die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllen. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bedingungen steht es im freien Ermessen des Anlageberaters, in welche Finanzindizes ein Engagement erfolgt, um das/die Anlageziel(e) und die Anlagepolitik eines Teilfonds zu fördern. Eine vollständige Auflistung der tatsächlichen Indizes, in die ein Engagement erfolgen kann, ist nicht möglich, da sich diese jeweils ändern können, doch im Jahresabschluss des Fonds sind nähere Informationen zu den Indizes enthalten, in die im jeweiligen Zeitraum ein Engagement erfolgt.

Finanzindizes, in denen sich ein Teilfonds engagieren kann, werden regelmäßig (*d. h.* entweder wöchentlich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) neu gewichtet/angepasst. Die mit einem Engagement in einen Finanzindex verbundenen Kosten können dadurch beeinflusst werden, wie häufig der jeweilige Finanzindex neu gewichtet wird, da ein Index die Kosten für die Neugewichtung weiterleiten kann, indem er sie in den Indexkurs einfließen lässt. Überschreitet die Gewichtung einer bestimmten Komponente eines Finanzindex die Anlagebeschränkungen eines Teilfonds, ist es das vordringliche Ziel des Anlageberaters, diesem Umstand innerhalb einer angemessenen Frist abzuwehren unter Berücksichtigung der Interessen des Teilfonds und der Anteilhaber.

Einzelheiten zu den vom betreffenden Teilfonds für Anlagezwecke verwendeten Finanzindizes (einschließlich der Märkte, die sie widerspiegeln) werden den Anteilhabern durch den Anlageberater des Teilfonds auf Anfrage zur Verfügung gestellt und im Jahresabschluss des Fonds aufgeführt.

Wertpapiere per Erscheinen und mit verzögerter Lieferung (To Be Announced, „TBA“)/ Terminkontrakte ohne Lieferung

Ein Teilfonds kann für Absicherungs- und Anlagezwecke Wertpapiere per Erscheinen und mit verzögerter Lieferung kaufen oder verkaufen. In diesem Fall finden die Bezahlung und die Lieferung von Wertpapieren zu einem festgelegten Preis in der Zukunft statt, um sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion die vom Teilfonds als vorteilhaft erachteten Preise und Renditen zu sichern. Wertpapiere werden als Wertpapiere mit „verzögerter Lieferung“ betrachtet, wenn sie auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, oder als Wertpapiere „per Erscheinen“, wenn es sich um Erstemissionen handelt. Wertpapiere mit verzögerter Lieferung (die bis zum Abwicklungstermin keine Zinsen abwerfen) und Wertpapiere per Erscheinen werden als Vermögenswerte des Teilfonds verbucht und unterliegen dem Risiko von Marktwertschwankungen. Der Kaufpreis von Wertpapieren mit verzögerter Lieferung und per Erscheinen wird bis zum Abwicklungstermin als Verbindlichkeit des Teilfonds verbucht. Sobald sie emittiert oder geliefert werden, je nach Sachlage, werden diese Wertpapiere bei der Berechnung der Anlagebeschränkungen berücksichtigt.

Bei der Verpflichtung zum Kauf sog. TBA-Wertpapiere werden der Preis und der geschätzte Kapitalbetrag erst dann festgelegt, wenn der Teilfonds einen Kontrakt abschließt. Die tatsächliche Kapitalsumme bewegt sich innerhalb einer bestimmten Schätzungsspanne. Kontrakte über die Lieferung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Termingeschäfte beinhalten ein Verlustrisiko für den Fall, dass das zum Ankauf vorgesehene Papier vor dem Abwicklungstermin an Wert verliert. Dieses Risiko besteht zusätzlich zu der Gefahr einer Wertminderung der anderen Vermögenswerte des Teilfonds. Erfolgen derartige Ankäufe über Händler, überlässt der Teilfonds dem Händler den Abschluss des Verkaufs. Ein diesbezügliches Versäumnis des Händlers kann für den Teilfonds den Verlust eines vorteilhaften Ertrags oder Preises zur Folge haben. Der Teilfonds kann auch andere Techniken oder Instrumente einsetzen (z. B. bestimmte Swaps auf Hypothekenzinsen), die mit TBA-Papieren einige Merkmale gemeinsam haben.

Der Teilfonds kann Terminkontrakte ohne Lieferung, auch als Differenzgeschäfte auf Termin bezeichnet, einsetzen. Bei Terminkontrakten ohne Lieferung handelt es sich um einen Outright-Forward- Kontrakt oder Futures-Kontrakt, bei dem die Kontrahenten die Differenz zwischen dem vertragsgemäßen Preis oder Satz des Terminkontrakts ohne Lieferung und dem aktuellen Spotpreis oder -kurs auf einen vereinbarten Nennbetrag begleichen.

Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge

Vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank enthaltenen Bedingungen und Grenzen und, sofern in der betreffenden Ergänzung aufgeführt, kann ein Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihverträge zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge und eines Kapitalzuwachses für den betreffenden Teilfonds verwenden. Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte werden nur zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements getätigt. Bei Wertpapierpensionsgeschäften handelt es sich um Transaktionen, bei denen eine Partei einer anderen ein Wertpapier zusammen mit der Vereinbarung verkauft, dieses zu einem festgelegten Datum in der Zukunft zu einem fixen Preis zurückzukaufen, der einen marktüblichen Zinssatz repräsentiert, der nicht an die Verzinsung des Wertpapiers gekoppelt ist. Ein umgekehrtes Wertpapierpensionsgeschäft ist eine Transaktion, mit der ein Teilfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an einem vereinbarten Termin zu einem festgelegten Preis an den Kontrahenten zurückzuverkaufen. Bei einem Wertpapierleihvertrag handelt es sich um eine Vereinbarung, in deren Rahmen das Eigentum an den „entliehenen“ Wertpapieren von einem „Leihgeber“ an einen „Leihnehmer“ übertragen wird, wobei sich der Leihnehmer vertraglich verpflichtet, zu einem späteren Zeitpunkt „äquivalente Wertpapiere“ an den Leihgeber zu liefern.

Sicherheiten

Bei Bedarf oder sofern dies als angemessen erachtet wird, nimmt ein Teilfonds Sicherheiten von seinen Kontrahenten entgegen, um das Kontrahentenrisiko zu mindern, das durch den Einsatz von im Freiverkehr gehandelten derivativen Instrumenten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement entsteht. Alle von einem Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten bestehen aus Barsicherheiten und/oder staatlich besicherten Wertpapieren mit unterschiedlichen Laufzeiten, die die Anforderungen der Zentralbank für unbare Sicherheiten erfüllen, die von einem OGAW entgegengenommen werden können. Von einem Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten können gemäß den Anforderungen der Zentralbank nach dem Ermessen des Anlageberaters wiederangelegt werden. Diesbezüglich können von einem Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten als Einlagen bei einschlägigen Kreditinstituten gehalten werden, wie von den Vorschriften gestattet. Unter solchen Umständen ist der Teilfonds der Kreditwürdigkeit des betreffenden Kreditinstituts ausgesetzt, bei dem die Barsicherheiten gehalten werden.

Alle entgegengenommenen Sicherheiten in Bezug auf Total Return Swaps („TRS“), Differenzgeschäfte („CFD“) und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung, die keine Barmittel sind, müssen hoch liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

Entgegengenommene Sicherheiten müssen von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das vom Kontrahenten unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist. Vorbehaltlich Unterabsatz (ii) von Punkt 5 im Schedule 3 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank muss bei den Sicherheiten eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten gewährleistet sein. Das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten sollte 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Alle Sicherheiten und/oder Vermögenswerte, die der Teilfonds auf der Grundlage einer Eigentumsübertragung erhält, werden von der Verwahrstelle verwahrt. Für andere Arten von Sicherheitenvereinbarungen werden die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt, der einer sachverständigen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Ein Teilfonds kann vollständig besichert sein in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat oder mindestens einer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem bzw. der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, wie von den Vorschriften gestattet. Zu den Garanten, von denen ein Teilfonds Sicherheiten für mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts entgegennehmen kann, zählen: das US-Finanzministerium, die U.S. Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die U.S. Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die U.S. Government National Mortgage Association, die U.S. Federal Home Loan Bank und die U.S. Federal Farm Credit Bank.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheiten kann in Abhängigkeit des Kontrahenten, mit dem ein Teilfonds Geschäfte abschließt, variieren, und basiert auf dem täglich neu bewerteten Wert des betreffenden Derivate-Engagements sowie auf dem täglichen variablen Einschuss (Variation Marge), der eingesetzt wird, falls der Wert der Sicherheit unter die Deckungsanforderungen fällt. Die für hinterlegte Sicherheiten geltenden Bewertungsabschläge werden auf Basis der einzelnen Kontrahenten ausgehandelt und variieren je nach der von einem Teilfonds entgegengenommenen Anlageklasse. Dabei werden die Kreditwürdigkeit und die Kursvolatilität der vom betreffenden Kontrahenten hinterlegten Wertpapiere berücksichtigt.

Kontrahenten

Mit dem Einsatz von Derivaten durch einen Teilfonds ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten verbunden, und ebenso das Risiko negativer Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds. Weitere Informationen zu den mit den Kontrahenten verbundenen Risiken, zur Art und Weise des Managements von Kontrahentenrisiken durch die Teilfonds sowie zu den Kontrahententypen, mit denen die Teilfonds Geschäfte abschließen, sind in dem Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Risiken im Zusammenhang mit Derivaten – Kontrahentenrisiken“ sowie im bei der Zentralbank eingereichten Risikomanagementprozess enthalten.

Bei einem für TRS, CFD und SFT ausgewählten Kontrahenten handelt es sich entweder um eine Anlagegesellschaft, die gemäß der EU-Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) zugelassen wurde, um ein Konzernunternehmen eines Unternehmens, dem eine Banklizenz für die

Bankholdinggesellschaft von der Notenbank der Vereinigten Staaten von Amerika erteilt wurde, wenn dieses Konzernunternehmen einer konsolidierten Aufsicht der Bankholdinggesellschaft durch diese US-Notenbank untersteht, oder um ein „zugelassenes Kreditinstitut“. Ein zugelassenes Kreditinstitut ist:

- (i) ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut, oder
- (ii) ein in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut, oder
- (iii) auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.

Kontrahenten für TRS, CFD und SFT müssen mindestens über ein Kreditrating von A-2 oder eine gleichwertige Einstufung verfügen, oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft ein implizites Rating von A-2 haben. Alternativ kann eine Kontrahent ohne Rating annehmbar sein, wenn der Teilfonds die infolge einer Nichterfüllung durch den Kontrahenten entstandenen Schäden von einem Rechtsträger ersetzt bekommt, der ein A-2 oder gleichwertiges Rating besitzt und aufrechterhält.

Die Verwaltungsgesellschaft genehmigt die Kontrahenten für Handelsgeschäfte, legt Kreditlimite für sie fest und überwacht sie auf einer laufenden Basis.

Die Verwaltungsgesellschaft wählt Kontrahenten auf der Grundlage ihrer Fähigkeit aus, dem Teilfonds Liquidität und wettbewerbsfähige Preise bereitzustellen. Die Auswahl unterliegt den Mindestanforderungen an Kreditratings und Rechtsverhältnisse, wie sie in den Vorschriften bestimmt und weiter oben genauer dargelegt sind.

Das Genehmigungsverfahren der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Kontrahenten überprüft ihre Finanzkraft, ihre internen Kontrollen und das allgemeine Ansehen des betreffenden Kontrahenten sowie das rechtliche, regulatorische und politische Umfeld in den relevanten Märkten. Das Engagement mit Kontrahenten wird laufend überwacht und an die Verwaltungsgesellschaft gemeldet. Alle ausgewählten Makler-Kontrahenten müssen ordnungsgemäß registriert sein und die operativen Effizienzanforderungen der Verwaltungsgesellschaft erfüllen.

Anleger werden zu Informationen über Kontrahentenrisiken und diesbezügliche Kreditrisiken auf den Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt hingewiesen.

Anlegern sollte bewusst sein, dass alle damit verbundenen operativen Kosten und/oder Gebühren von den an den Teilfonds fließenden Erträgen abgezogen werden, wenn ein Teilfonds DFI-bezogene Vereinbarungen eingeht. Solche Gebühren und Kosten können Finanzierungsgebühren oder Maklergebühren enthalten. Eine der vom Anlageberater bei der Auswahl von Maklern und Kontrahenten für derivative Transaktionen im Namen eines Teilfonds berücksichtigten Überlegungen ist, dass sämtliche derartigen Kosten und/oder Gebühren, die von den an den Teilfonds fließenden Erträgen in Abzug gebracht werden, zu handelsüblichen Sätzen erfolgen und keine verdeckten Einnahmen enthalten. Solche direkten oder indirekten Kosten und Gebühren werden an den betreffenden Makler oder Kontrahenten der derivativen Transaktion gezahlt. Dazu können im Falle des Einsatzes von Derivaten zum Zweck der Währungsabsicherung von Anteilsklassen auch die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen gehören. Sämtliche durch den Einsatz von Derivaten zum effizienten Portfoliomanagement erwirtschafteten Erträge abzüglich direkter und indirekter operativer Kosten und Gebühren fließen zurück an den Teilfonds. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bedingungen und der im Prospekt im Abschnitt unter der Überschrift „Risiken im Zusammenhang mit Derivaten – Kontrahentenrisiken“ beschriebenen, steht die Bestellung von Kontrahenten bei Derivategeschäften zur Förderung des (der) Anlageziels(e) und der Anlagepolitik des Teilfonds im freien Ermessen des Anlageberaters. Eine vollständige Auflistung aller Kontrahenten, die die Teilfonds haben können, ist nicht möglich, da sich diese jeweils ändern können, doch im Jahresabschluss des Fonds sind nähere Informationen zu den Kontrahenten enthalten, mit denen die Teilfonds im jeweiligen Berichtszeitraum Geschäfte tätigten.

Anhang III

Die Verwahrstelle hat die State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Geschäftssitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, zu ihrer weltweiten Unterdepotbank bestimmt. State Street Bank and Trust Company hat als weltweite Unterdepotbank im State Street Global Custody Network wie nachstehend aufgeführt zum Datum dieses Prospekts lokale Unterdepotbanken bestimmt. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, wobei die neueste Version dieser Liste auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

MARKT	UNTERDEPOTBANK
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank, N.A.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG (tätig über ihre Niederlassung in Frankfurt mit Unterstützung ihrer Wiener Niederlassung)
	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung in Amsterdam, mit Unterstützung ihrer Brüsseler Niederlassung)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermudas	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation von Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Itaú CorpBanca S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation
China Connect	Citibank N.A.
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Niederlassung in Athen)
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung in Kopenhagen)
Ägypten	Citibank, N.A.
Estland	AS SEB Pank
Eswatini	Standard Bank Eswatini Limited
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung in Helsinki)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung in Amsterdam, mit Unterstützung ihrer Niederlassung in Paris)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank International GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	Citibank, N.A.
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung im Vereinigten Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.

Italien	Deutsche Bank AG (über ihre Frankfurter Niederlassung mit Unterstützung der Deutschen Bank S.p.A., Mailand, tätig).
	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank Shmeissani Branch
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung in Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung in Amsterdam, mit Unterstützung ihrer Niederlassung in Lissabon)
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	Saudi British Bank (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republika Srpska	UniCredit Bank d.d.
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Limited
	UBS Switzerland AG
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tunesien	Union Internationale de Banques

Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung im Vereinigten Königreich
Vereinigte Staaten	State Street Bank and Trust Company
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte von Standard Bank of South Africa Limited)
Transnationale Verwahrstellen	Euroclear Bank S.A./N.V.
	Clearstream Banking, S.A.

Putnam European High Yield Fund

Ergänzung I zum Prospekt für den Putnam World Trust vom 17. Oktober 2023 (der „Prospekt“)

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den Putnam European High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einen Teilfonds des Putnam World Trust (der „Fonds“). Der Fonds ist ein offener Umbrella-Investmentfonds gemäß den Vorschriften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften, in der jeweils gültigen Fassung, (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) und allen darauf beruhenden Regelungen.

Diese Ergänzung ist ein Bestandteil des Prospekts und sollte in Zusammenhang mit demselben und den darin enthaltenen Informationen gelesen werden, einschließlich der allgemeinen Beschreibungen von:

- dem Fonds und dessen Führung und Verwaltung,
- dessen allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren,
- der Besteuerung des Fonds und dessen Anteilsinhaber und
- seinen Risikofaktoren.

Die aktuellste Fassung des Prospekts ist abrufbar unter www.putnam.com/ucits und bei Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland, erhältlich.

Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds“ genannt werden, sind für den Inhalt dieser Ergänzung verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entspricht der Inhalt dieses Dokuments den Tatsachen und lässt nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen. Die Direktoren übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, haben alle Begriffe und Ausdrücke in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Der Teilfonds wird zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken und zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen können Derivate zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Die Geschäfte des Teilfonds mit Finanzderivaten können eine Hebelwirkung auf den Teilfonds ausüben und zu spekulativen Positionen führen.

Zu defensiven Zwecken kann der Teilfonds in erheblichem Umfang in Einlagen bei Banken oder Kreditinstituten oder in Geldmarktinstrumenten anlegen. In diesem Fall werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anteile des Teilfonds nicht mit Einlagen oder Schuldverschreibungen gleichzusetzen sind, die von einer Bank garantiert oder besichert werden, sodass der in den Teilfonds investierte Betrag Schwankungen nach oben oder unten unterworfen sein kann.

WICHTIG: Sollten Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung bestehen, wenden Sie sich bitte an einen unabhängigen Finanzberater.

Weder die Zustellung dieser Ergänzung noch die Ausgabe bzw. der Verkauf von Anteilen des Teilfonds stellen eine dahingehende Erklärung dar, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen zu jeder Zeit nach dem Datum dieser Ergänzung richtig sind.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

1. Ausgabe von Anteilen

Die Anteile der Klasse E werden bereits ausgegeben und sind zum Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Handelstag zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Anteile der folgenden Klassen sind ab dem Datum der Kenntnisnahme von der Ergänzung oder einem anderen Termin, den ein Direktor gemäß den Anforderungen der Zentralbank festlegen kann, sechs Monate lang erhältlich. Anteile der Klassen M und S sind zu einem Preis von 10,00 € bzw. 10,00 £ je Anteil erhältlich.

Im Anschluss daran werden alle Anteilsklassen an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben ausgegeben. Der jeweilige Zeichnungszeitraum kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verlängert oder verkürzt werden. Für die verschiedenen Anteilsklassen wird kein getrennter Anlagenpool geführt.

Die Merkmale der diversen Anteilsklassen sind nachstehend beschrieben:

Anteile der Klasse E: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 €. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 1.000 €. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse E lauten auf Euro.

Anteile der Klasse M: Es findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,00 %. Die Anteile der Klasse M lauten auf Euro.

Anteile der Klasse S: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 £. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 £. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse S lauten auf Pfund Sterling.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die vorstehenden Mindestbeträge bei beliebigen Anlegern jederzeit zu ändern oder auf sie zu verzichten, vorausgesetzt dass Anteilsinhaber in der gleichen Position in der gleichen Anteilsklasse gleich und fair behandelt werden.

Absicherung

Zugunsten der Inhaber von Anteilen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominated sind, sichert der Anlageberater durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten und Währungsfutures sowie durch Verwendung anderer Finanzderivate (siehe Anhang II zum Prospekt) das Fremdwährungsrisiko, das aus den im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ beschriebenen Bedingungen entsteht, ab.

Wenn eine Anteilsklasse als abgesicherte Klasse gekennzeichnet ist, wird diese Klasse gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Klasse und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert. Diese Hedging-Strategie unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen und kann nicht umgesetzt werden, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds unter ein Niveau fällt, das den Anlageberater zu der Entscheidung veranlasst, dass er das Währungsrisiko nicht länger auf effiziente Weise absichern kann.

Weitere Informationen sind im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ und „Wechselkursrisiko der Anteilsklassen“ enthalten. Es sollte beachtet werden, dass die erfolgreiche Durchführung einer Hedging-Strategie, die dieses Währungsrisiko reduziert, nicht gewährleistet werden kann.

Im Fall einer nicht abgesicherten Klasse findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu aktuellen Wechselkursen statt. In diesen Fällen unterliegt der Wert des in der Klassenwährung ausgedrückten Anteils einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung und/oder in Bezug auf die Währungen, auf die die Basiswerte lauten.

2. Anlageziele, -politik und -richtlinien

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung hoher laufender Erträge. Kapitalzuwachs ist ein sekundäres Ziel, soweit dies mit dem Hauptziel von hohen laufenden Erträgen vereinbar ist. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Wertentwicklung wird mit dem ICE BofA European Currency High Yield Constrained Index verglichen, einer nicht gemanagten Liste europäischer Unternehmensanleihen, die niedriger bewertet sind und einen höheren Ertrag erzielen, wobei das gesamte Währungsrisiko in Euro abgesichert wird. Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung zwar an der Benchmark, bildet den Index aber nicht nach. Etwaige Wechsel der Benchmark werden in den regelmäßigen Berichten angegeben.

Beschreibung der Anlagearten des Teilfonds

Der Teilfonds wird in erster Linie in Schuldverschreibungen ohne Anlagequalität von Unternehmen mit Sitz in Europa bzw. von Unternehmen mit Sitz außerhalb Europas anlegen, die ihre Umsätze oder Erträge im Wesentlichen in Europa erwirtschaften. Der Teilfonds kann ebenfalls in Unternehmen mit Sitz außerhalb Europas investieren, die Anleihen begeben, die in der Benchmark des Teilfonds enthalten sind und an dem von der International Capital Market Association organisierten Markt bzw. an anderen anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden. Allerdings, und um die Diversifikation zu optimieren, kann der Teilfonds von Zeit zu Zeit auch in Schuldverschreibungen von US-amerikanischen und russischen Unternehmen anlegen, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. Der Teilfonds darf ausschließlich in Schuldverschreibungen von Unternehmen mit Sitz in Russland, der Russischen Föderation oder ihrer Behörden und politischen Unter-Divisionen anlegen, wenn diese Schuldverschreibungen an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, die nicht eine in Russland anerkannte Börse ist. Anlagen in Schuldverschreibungen von Unternehmen mit Sitz in Russland, der Russischen Föderation oder ihrer Behörden und politischen Unter-Divisionen dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Zu den Schuldverschreibungen zählen Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich sein können), Schuldscheine, nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere und Einlagenzertifikate. Der Teilfonds kann ebenfalls in Wandelanleihen anlegen. Dabei handelt es sich um Anleihen, bei denen der Inhaber die Option hat, sie bei bestimmten Ereignissen oder nach seinem Ermessen in Aktien umzutauschen. In Wandelanleihen können Derivate und/oder Leverage eingebettet sein. Der Teilfonds kann auch in 144A-Wertpapiere investieren.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, haben deshalb vorrangig ein Rating von Ba1 oder BB+ oder niedriger von Moody's, Standard & Poor's oder Fitch IBCA. Der Teilfonds kann jedoch in übertragbaren Wertpapieren anlegen, die über kein Rating verfügen, aber nach Ansicht des Anlageverwalters von ähnlicher Kreditqualität sind wie die Wertpapiere mit Rating.

Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageberaters auch in andere Unternehmensschuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings anlegen, solange es sich dabei um übertragbare Wertpapiere handelt.

Ebenso kann der Teilfonds in verbrieft Darlehensbeteiligungen oder Abtretungen von Darlehen, MBS- und ABS-Wertpapiere sowie strukturierte Wertpapiere investieren. In MBS- und ABS-Wertpapiere und strukturierte Wertpapiere können Derivate und/oder Leverage eingebettet sein. Abtretungen von Darlehen oder verbrieft Darlehensbeteiligungen (Loan Participations) stellen eine ungeteilte anteilige Beteiligung an einer Darlehensverpflichtung eines Darlehensnehmers dar. Darlehensnehmer können Nicht-US- oder US-Unternehmen sein. Für den Teilfonds stellen ausschließlich Abtretungen von Darlehen oder verbrieft Darlehensbeteiligungen, die übertragbare Wertpapiere sind, an andere Anleger frei verkäuflich sind und übertragen werden können und an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, annehmbare Anlagen dar. Gemäß den Vorschriften werden höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren angelegt, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) sind gebündelte Pools aus Schuldverschreibungen und Wertpapieren mit den Merkmalen von Zahlungsansprüchen und werden eingesetzt, um ein Engagement in dem zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten zu erhalten. Hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS) sind gebündelte Pools aus gewerblichen oder Wohnhypotheken und werden eingesetzt, um ein Engagement in Hypothekenforderungen zu erhalten. Strukturierte Wertpapiere sind außerbörsliche Schuldtitle, deren Zahlungen von Zins und Tilgung sich aus bestimmten Vermögenswerten oder Indizes ableiten. Ein Beispiel für ein solches strukturiertes Wertpapier ist eine kapitalgeschützte Nullkuponanleihe, die ein eingebettetes Derivat enthalten kann und deren Rendite mit einem Index wie beispielsweise dem S&P 500 Index verknüpft ist. Soweit solche Anlagen den Teilfonds der Wertentwicklung eines Index aussetzen, muss dieser Index hinreichend diversifiziert sein, eine angemessene Benchmark für die Märkte darstellen, auf die er sich bezieht, auf angemessene Weise veröffentlicht werden und von der Zentralbank im Voraus zugelassen sein. Derartige strukturierte Produkte sind in erster Linie auf Vermögenswerte beschränkt, die an einer der im Prospekt angegebenen anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden. Wenn sie nicht notiert sind, ist die Anlage auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt und muss die Anforderungen der Zentralbank erfüllen.

Das Vermögen des Teilfonds wird auch in Anleihen, die auf Pfund Sterling, Schweizer Franken, norwegische Kronen, dänische Kronen, schwedische Kronen oder US-Dollar lauten, angelegt sein, sowie in Vermögenswerten, die auf die Basiswährung lauten, wobei der Wert von Vermögenswerten, die nicht auf die Basiswährung lauten, gemäß den Vorschriften und den zusätzlichen Anlagebeschränkungen des Fonds in die Basiswährung abgesichert wird, wie im Prospekt dargelegt.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Teilfonds ganz oder überwiegend in hochverzinsliche Unternehmensanleihen (die fest- oder variabel verzinslich sein können) und Wertpapiere investiert sein. Der Teilfonds kann jedoch auch in kurzfristige Geldmarktpapiere (wie z. B. Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Bankakzepte und andere übertragbare Wertpapiere), Schuldverschreibungen von Regierungen oder deren verschiedenen Stellen und variabel verzinsliche Schuldtitle investieren. Barmittel würden nur als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden.

Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass der Teilfonds in der Regel bis zu 100 % in hochverzinslichen Wertpapieren angelegt sein wird, wobei aber von Zeit zu Zeit im Falle von ungünstigen Marktbedingungen, zur Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen oder zur Zahlung von Gebühren und Kosten, wie es die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft für angemessen halten, ein Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen des Teilfonds in Barmitteln oder liquiden Mitteln gehalten werden kann (*d. h.* Instrumente,

die innerhalb von höchstens 90 Tagen in im Voraus bestimmbare Barbeträge umwandelbar sind, wie z. B. US-Schatzwechsel).

Der Teilfonds darf im Einklang mit den Anforderungen der Vorschriften und vorbehaltlich der Beschränkungen, die nachstehend unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ dargelegt sind, in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich solcher, die vom Anlageberater oder seinen verbundenen Unternehmen gemanagt werden, wie etwa andere Teilfonds des Fonds. Der Teilfonds darf in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unabhängig davon, ob deren Anlagestrategien der vom Teilfonds eingesetzten Anlagestrategie ähnlich sind oder nicht; unter anderem auch in andere Organismen, die zu Zwecken der Barmittelverwaltung in Geldmarktinstrumente investieren.

Derivative Instrumente

Die vom Teilfonds eingesetzten Finanzderivate („Derivate“), die ausführlicher in den nachstehenden Unterabschnitten und in Anhang II des Prospekts beschrieben werden, umfassen Futures (einschließlich Zinsfutures), Terminkontrakte, Devisenkontrakte (einschließlich Kassa- und Terminkontrakte), Swaps (einschließlich Total Return Swaps, Zinsswaps, Currency Basis Swaps, Credit Default Swaps („CDS“ und Loan Credit Default Swaps („LCDS“)), bei denen der Teilfonds sowohl als Käufer wie auch als Verkäufer von Absicherung und/oder mit Referenzierung zu Indizes wie dem i-Traxx und /oder dem LevX auftritt, Differenzgeschäfte („CFD“) und/oder Kreditderivate (*d. h.* Instrumente, bei denen das Kreditrisiko abgetrennt wird und dieses Kreditrisiko oder das Risiko eines Zahlungsverzugs oder -ausfalls einer Unternehmens- oder Staatsadresse als Schuldner auf einen anderen Rechtsträger, der nicht der Kreditgeber/Gläubiger ist, übertragen wird – wie z. B. in Form einer Credit-Linked-Note). Der Teilfonds kann Derivate zu Absicherungszwecken, zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements sowie zu Anlagezwecken einsetzen, einschließlich als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren, oder um ein zusätzliches Engagement zu erzielen, das über jenes mit einem traditionellen Wertpapierportfolio erzielbare hinausgeht, vorausgesetzt, die Beschränkungen und Bedingungen der Vorschriften werden stets eingehalten. Engagements in Finanzindizes werden den Anforderungen der Zentralbank, wie sie im Prospekt in Anhang II unter der Überschrift „Finanzindizes“ dargelegt sind, entsprechen. Der Teilfonds kann zur Absicherung des Kreditrisikos im Portfolio des Teilfonds Swaps auf Credit Default Indizes eingehen und/oder direkt von Änderungen der Kreditspreads profitieren. Einzelheiten zu den vom Teilfonds für Anlagezwecke verwendeten Finanzindizes (einschließlich der Märkte, die sie repräsentieren) werden den Anteilinhabern durch den Anlageberater des Teilfonds auf Anfrage zur Verfügung gestellt und im Jahresabschluss des Fonds aufgeführt. Die i-Traxx-Indizes wurden entwickelt, um mehr Liquidität, Transparenz und Akzeptanz für den CDS-Markt zu ermöglichen und um es den Parteien zu erlauben, das Risiko und die Rendite der zugrunde liegenden Vermögenswerte von einer Partei auf die andere zu übertragen, ohne dabei die Vermögenswerte zu übertragen. LevX Indizes bilden die Performance von LCDS nach. Es handelt sich dabei um CDS, deren Abwicklung auf die syndizierten gesicherten Darlehen eines Unternehmens beschränkt ist, nicht auf dessen gesamte vorrangigen Verbindlichkeiten. Die gehandelten Indizes bilden Kreditmärkte bestimmter geografischer Gebiete oder Kreditqualität nach und beinhalten:

- CDX Emerging Market
- CDX North America High Yield
- CDX North America Investment Grade
- ITRAXX Asia
- ITRAXX Australia
- ITRAXX Europe
- ITRAXX Senior Financials
- ITRAXX Subordinated Financials
- ITRAXX Crossover

Die Verwendung von Derivaten wird dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Der Teilfonds kann insbesondere in derivative Instrumente einschließlich der folgenden börsengehandelten sowie im Freiverkehr gehandelten Instrumente investieren, die jeweils zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken eingesetzt werden können:

(i) Zins-Futures

Zins-Futures werden dazu eingesetzt, die Sensitivität des Teilfonds gegenüber Änderungen der Zinsstrukturkurve oder eines Teils davon zu steuern (zu erhöhen oder zu reduzieren) (z. B. kurzfristige Zinssätze und/oder langfristige Zinssätze), einschließlich Positionen in einzelnen Fälligkeiten sowie der Gesamtduration. Die Zinsstrukturkurve ist eine Kurve, die mehrere Renditen oder Zinssätze in verschiedenen Fälligkeitsprofilen (2 Monate, 2 Jahre, 20 Jahre usw.) für ähnliche Schuldinstrumente abbildet.

(ii) Terminkontrakte

Der Teilfonds kann Terminkontrakte eingehen, bei denen es sich um Kontrakte handelt, in denen Kontrahenten den Kauf und Verkauf eines Vermögenswerts an einem festgelegten künftigen Termin zu einem vorab vereinbarten Preis vereinbaren. Der Teilfonds kann zudem auf Terminkontrakte ohne Lieferung zurückgreifen (auch bekannt als Differenzgeschäfte, Outright-Forward- oder Futures-Kontrakt, bei dem die Kontrahenten die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Preis oder Kurs des Terminkontrakts ohne Lieferung und dem jeweiligen Spotpreis oder -kurs zu einem vereinbarten Nominalbetrag begleichen), die im Gegensatz zum Vermögenswert selbst in bar beglichen werden.

(iii) Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte werden entweder dazu eingesetzt, die Währungsrisiken von Festzins- oder anderen Instrumenten abzusichern, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten (diese Strategie wird für die abgesicherten Klassen des Teilfonds angewandt) oder zum aktiven Overlay-Management von Währungseinschätzungen (positive oder negative) in Bezug auf das Währungsrisiko des Teilfonds aus der Anlage auf ausländischen Märkten. So kann der Anlageberater beispielsweise gegenüber den Rentenmärkten bestimmter Länder (oder Segmenten davon) positiv eingestellt sein, jedoch die Währung der betreffenden Länder negativ einschätzen – oder umgekehrt. Devisenterminkontrakte können auf Basis von Barzahlung (ohne Lieferung) oder auf Lieferbasis sein.

(iv) Total Return Swaps

Total Return Swaps werden dazu verwendet, unverzüglich Positionen in einem Wertpapier oder einem umfangreichen und breit gestreuten Wertpapierkorb (Index) zu erwerben. Ähnlich wie die üblichen Zinsswaps können auch Total Return Swaps auf spezifische Laufzeiten zugeschnitten werden und Laufzeiten über lange Zeithorizonte haben. Die Erwägungen hinsichtlich der Risikostreuung und des relativen Werts sind die Hauptargumente für die Verwendung dieser Instrumente. Zu dieser Kategorie zählen auch Spread Swaps (auch als Relative Return Swaps bekannt), deren Rendite die Differenz zwischen zwei Anleihekörben

widerspiegelt (die entweder auf veröffentlichten Indizes oder individuellen Anleihekörben basieren).

Wenn der Teilfonds Total Return Swaps im eigenen Namen eingeht, wird er diese nur mit denjenigen Kreditinstituten abschließen, die unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ im Prospekt aufgeführt sind und über ein Kreditrating von mindestens A-2 (einer anerkannten Ratingagentur wie z. B. Standard and Poor's) verfügen. Ein niedrigeres Kreditrating ist möglich, wenn das Kreditinstitut eine erste Einschusszahlung (Initial Margin) leistet. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bedingungen steht es im freien Ermessen des Anlageberaters, welche Kontrahenten er beim Abschluss von Total Return Swaps zum Zweck der Förderung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds auswählt. Eine vollständige Auflistung der Kontrahenten des Teilfonds in dieser Ergänzung ist nicht möglich, da diese zum Zeitpunkt ihrer Erstellung noch nicht ausgewählt waren und sich jeweils ändern können.

Generelle mit dem Einsatz von Total Return Swaps verbundene Risiken sind im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ beschrieben.

(v) Zinsswaps

Zinsswaps werden dazu eingesetzt, die Sensitivität des Teilfonds gegenüber Änderungen der Zinsstrukturkurve oder einzelner Bereiche davon zu steuern (zu erhöhen oder zu reduzieren) (z. B. kurzfristige Zinssätze und/oder langfristige Zinssätze), einschließlich Engagements in einzelnen Fälligkeiten sowie der Gesamtduration. Swaps können auf spezifischere Laufzeiten zugeschnitten werden als dies bei Futures der Fall ist, und sie können sich über längere Zeithorizonte erstrecken. Zu dieser Kategorie gehören auch Spread Swaps und Basis-Swaps. Ein Spread Swap (auch als Relative Return Swap bezeichnet) versucht aus einer Renditedifferenz zwischen Anleihemarktsektoren (entweder basierend auf veröffentlichten Indizes oder individuellen Anleihekörben) Kapital zu schlagen. Ein Basis-Swap ist eine Swap-Art, bei der zwei Parteien auf unterschiedlichen Geldmärkten basierend (z. B. LIBOR-Satz gegenüber dem Satz von US-Schatzwechseln) variable Zinssätze tauschen.

(vi) Currency Basis Swaps

Currency Basis Swaps sind eine Kombination aus Zins- und Währungsswaps, die es zulassen, dass Anlagen in festverzinslichen Instrumenten in einer Währung in Zinszahlungen auf variabler Basis in einer anderen Währung umgewandelt werden. Sie ermöglichen das effektive Hedging von Anleihen in Fremdwährungen mit Hilfe eines einzigen Instruments.

(vii) Credit Default Swaps (Kreditausfallswaps)

Single Name Credit Default Swaps (CDS), Credit Default Swap-Indizes (CDX) und Credit Default Swap-Indextranchenprodukte werden dazu verwendet, Positionen zu erwerben, wenn es effizienter ist, die Derivate über den Kassamarkt einzusetzen. Eine Indextranche ist ein Bestandteil des angegebenen CDX. Indextranchen geben Anlegern die Gelegenheit, Engagements in bestimmten Segmenten der CDX Ausfall-/Verlustverteilung einzugehen. Jede Tranche hat eine unterschiedliche Sensitivität gegenüber Korrelationen von Kreditrisiken unter Unternehmen im Index. Der CDX-Index wird zunächst durch eine Sammlung einzelner CDS-Kontrakte gebildet und anschließend so strukturiert, dass mehrere Tranchen mit unterschiedlichem Risikograd entstehen, die darauf basieren, welcher Rang den Ausfallverlusten im gesamten CDX-Index zugeordnet wird. Anders ausgedrückt können verschiedene, den Index ausmachende CDS-Kontrakte eine Prioritätenfolge bei Ausfällen haben, und durch Tranchen wird es Anlegern ermöglicht, ein Engagement in bestimmten Segmenten dieser Prioritätenfolge statt in einem breiteren Kreditrisikosegment zu haben, das im gesamten Index vertreten sein kann. Zu dieser Kategorie zählen auch Swaps, bei denen das zugrunde liegende Finanzinstrument eine Anleihe (wie oben), ein Darlehen (Darlehens-CDS) oder ein Instrument sein kann, dem ein anderer Index zugrunde liegt (z. B. Home Equity Asset-Backed (ABX)- oder Commercial Mortgage-Backed (CMBX)-Referenzanleihen oder ein auf Kreditkartenschulden, Studentendarlehen oder Autokrediten basierender Index).

(viii) Differenzgeschäfte

Ein Differenzgeschäft ist eine Art von Derivatkontrakt, der es dem Teilfonds ermöglicht, Engagements in einem zugrunde liegenden Vermögenswert auf synthetischer Basis zu erzielen, ohne dass dafür das Eigentum am Basiswert erforderlich ist. Im Gegensatz zu Futures-Kontrakten ist bei Differenzgeschäften weder ein festes Verfalldatum oder eine Kontraktgröße vorgegeben. Sie werden typischerweise im Freiverkehr gehandelt. Differenzgeschäfte können wie oben beschrieben in ähnlicher Weise wie Swaps verwendet und auf einzelne Aktien, Indizes oder Sektoren bezogen werden, sofern diese Indizes die Anforderungen der Zentralbank erfüllen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zeitweilig Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe (when-issued) und andere strukturierte Wertpapiere kaufen, in die eine oder mehrere Arten der oben aufgeführten Derivate eingebettet sein können. Unternehmensanleihen enthalten beispielsweise häufig eingebettete Kaufoptionen, die dem Emittenten die Tilgung des Wertpapiers vor Fälligkeit erlauben. Wandelanleihen enthalten Optionen, die dem Käufer den Wandel eines festverzinslichen Wertpapiers in Aktien erlauben, und Optionsscheine stellen gehandelte Kaufoptionen auf das Basispapier dar.

Weitere Einzelheiten zu den Derivaten, die eingesetzt werden dürfen, sind im Risikomanagementprozess für Derivate dargelegt, der bei der Zentralbank eingereicht wurde. Der Risikomanagementprozess soll dem Anlageberater dazu dienen, die verschiedenen, mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Derivattypen, die nicht im Risikomanagementprozess enthalten sind, werden nicht eingesetzt, bevor der Zentralbank nicht eine überarbeitete Version dieses Prozesses vorgelegt und dieser von ihr genehmigt wurde. Derivattypen, die nicht im Risikomanagementprozess enthalten sind, werden nicht eingesetzt, bevor der Zentralbank nicht eine überarbeitete Version dieses Prozesses vorgelegt und von ihr genehmigt wurde.

Der oben und im Prospekt erwähnte Einsatz derivativer Instrumente (ganz gleich ob zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken) kann für den Teilfonds mit dem im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt und in dieser Ergänzung dargelegten Risiken verbunden sein. Das Positionsrisiko derivativer Instrumente aus ihren Basiswerten (bei denen es sich nicht um indexbasierte Derivate handelt) wird zusammen mit dem Positionsrisiko aus den Direktanlagen die im Prospekt und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angegebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Derivat-Risiken, einschließlich des globalen Risikos, werden auch durch die Verwendung der Value at Risk („VaR“)-Methode durch den Anlageberater überwacht. Daher ist die Beschränkung des globalen Risikos gemäß Absatz 6.1 des Prospekts für diesen Teilfonds nicht anwendbar. Der für den Teilfonds maximal zulässige VaR-Wert entspricht einem relativen Portfolio-VaR-Wert, welcher doppelt so hoch ist wie der einer vergleichbaren Benchmark bzw. eines vergleichbaren Referenzportfolios, die bzw. das repräsentativ für das Anlageziel des Teilfonds ist, jedoch keine Derivate enthält. Das Referenzportfolio des Teilfonds ist der ICE BofA European Currency High Yield Constrained Index (100 % in Euro abgesichert). Der VaR-Wert wird täglich anhand eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % bei einer Haltedauer von einem Tag und quartalsmäßiger Aktualisierung der Datensätze (oder häufiger, sofern die Marktkurse wesentlichen Schwankungen unterliegen) berechnet, wobei der historische Beobachtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt, sofern nicht aufgrund eines bedeutenden Anstiegs der Kursvolatilität ein kürzerer Zeitraum gerechtfertigt scheint.

Die VaR-Methode wird zwar wie vorstehend beschrieben eingesetzt, um die Risiken des Teilfonds zu steuern und zu bewerten, doch der Teilfonds berechnet auch das Leverage auf der Grundlage der absoluten Summe des Bruttonennwerts der eingesetzten Derivate, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Der so berechnete Leveragewert für den Teilfonds wird den Erwartungen zufolge normalerweise zwischen 0 % und 100 % des Nettoinventarwerts liegen, kann diese Spanne jedoch zeitweilig überschreiten. Dieser Leverage-Maßstab kann hoch ausfallen, da er Positionen einbezieht, die eingegangen wurden, um bestehende Positionen infolge von Marktbewegungen oder Zeichnungs-/Rücknahmeaktivitäten anzupassen, und nicht die Verrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds berücksichtigt, wengleich solche Vereinbarungen in aller Regel getroffen werden, um Risiken zu reduzieren.

Das Vermögen des Teilfonds wird gemäß den Vorschriften, und abweichend von den vorgehenden Ausführungen, unter Einhaltung der zusätzlichen Anlagebeschränkungen des Teilfonds, die unter der Überschrift „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ im Prospekt dargelegt sind, angelegt.

Unter normalen Marktbedingungen wird die Brutto-Long-Position, berechnet als Marktwert von Long-Wertpapierpositionen zuzüglich des Bruttonennwerts von Long-Derivaten, insgesamt voraussichtlich 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, und die Brutto-Short-Position, berechnet als Bruttonennwert von Short-Derivaten, wird voraussichtlich 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds verfolgt keine Long-/Short-Handelsstrategie. Die Short-Positionen sind Derivatepositionen, die entweder zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken oder Risiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien in den Wertpapierpositionen des Teilfonds oder zum Erhalt eines Engagements eingesetzt werden. Für dieselben Zwecke kann der Teilfonds Long-Positionen in Derivaten einsetzen. Das Verhältnis von Long- zu Short-Positionen hängt von den jeweiligen Marktbedingungen ab.

Vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank enthaltenen Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge und eines Kapitalzuwachses für den betreffenden Teilfonds verwenden. Weitere Informationen sind im Abschnitt „Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge“ des Prospekts angegeben.

Grundlage anhand derer die Anlagen im Teilfonds ausgewählt werden

Bei der Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Anlagen für den Teilfonds kann der Anlageberater unter anderem Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung berücksichtigen. Der Anlageberater kann auch makroökonomische Trends wie allgemeine Markt- oder Branchenbedingungen und -trends berücksichtigen. Diese Faktoren und Trends finden auch in Bezug auf Derivatepositionen Berücksichtigung. Die Bewertung dieser Faktoren und Trends beruht auf umfangreicher Research-Tätigkeit (z. B. Prüfung von Jahresabschlüssen und sonstigen öffentlich zugänglichen Unterlagen zu Wertpapieren) unter Verwendung von Putnams firmeneigener Modelle für die Verarbeitung der vom Research generierten Informationen. Ein flexibler Anlageansatz wird als wichtig erachtet, da kein einzelner Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, die Änderungen und erwarteten Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und Differenzgeschäfte („CFD“) – Allgemeines

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“), d. h. Wertpensionsgeschäfte/umgekehrte Wertpensionsgeschäfte, die in Anhang II zum Prospekt „Techniken und Instrumente“ genauer beschrieben sind, eingehen. Der Teilfonds kann auch Total Return Swaps („TRS“) und Differenzgeschäfte („CFD“) abschließen.

Das maximale Engagement des Teilfonds im Bereich TRS und CFD darf jedoch 15 % und in Bezug auf SFT 20 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Anlageberater geht allerdings nicht davon aus, dass das typische Engagement des Teilfonds (unter normalen Marktbedingungen) in Bezug auf TRS und CFD 5 % bzw. in Bezug auf SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Anleger sollten beachten, dass sich die vorgenannten Zahlen auf Nettoengagements gegenüber oder von maßgeblichen Kontrahenten beziehen und sich von den Angaben im vorliegenden Prospekt dahingehend unterscheiden, dass diese sich auf Bruttonennwerte beziehen.

Der Anlageberater kann SFT oder TRS auf alle Anlagearten, einschließlich Wertpapieren, eingehen, solange dies der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Die Sicherheiten für SFT und TRS werden, je nach Kontrahent, grundsätzlich täglich zu Marktpreisen und mit Variations-Margen bewertet, falls der Wert der Sicherheit unter die Deckungsanforderungen fällt. Für die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten bestehen hinsichtlich ihres Fälligkeitsprofils keine Beschränkungen.

Weitere Einzelheiten zu TRS, SFT und annehmbaren Sicherheiten sind unter den Überschriften „Anhang II – Techniken und Instrumente“ und „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds macht Angaben zu Nachhaltigkeitserwägungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (EU 2019/2088) („SFDR“).

Obwohl die Anlagen des Teilfonds in Unternehmen, Branchen oder Ländern keinen Beschränkungen aufgrund von Nachhaltigkeitskriterien unterliegen, und obwohl Nachhaltigkeitselemente, einschließlich Risiken, keinen Hauptschwerpunkt des Teilfonds darstellen, versucht der Anlageberater Nachhaltigkeitserwägungen in seinen Prozess der Fundamentalanalysen und seine Anlageentscheidungen für den Teilfonds einzubeziehen, wenn er diese für wesentlich und maßgeblich erachtet. Der Anlageberater ist überzeugt, dass Nachhaltigkeitserwägungen ebenso wie andere traditionellere Themen der Anlageanalyse, beispielsweise die Marktposition, Wachstumsaussichten oder Bewertungsniveaus und Geschäftsstrategie, sich potenziell auf das finanzielle Risiko und die Anlagerenditen auswirken. Der Anlageberater ist überzeugt, dass Nachhaltigkeitserwägungen am besten zusammen mit den Fundamentaldaten eines Unternehmens wie die Branche, geografische Region und strategische Position analysiert werden. Bei der Erwägung von Nachhaltigkeit verwendet der Anlageberater Unternehmensinformationen, öffentliche Datenquellen und Daten von unabhängigen Dritten als Inputfaktoren für seine analytischen Prozesse. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Rahmen des Anlageprozesses des Teilfonds bedeutet nicht, dass der Teilfonds eine spezielle „nachhaltige“ Anlagestrategie verfolgt, und der Anlageberater kann andere Anlageentscheidungen für den Teilfonds als solche basierend auf maßgeblichen Nachhaltigkeitserwägungen treffen.

3. Basiswährung

Euro

4. Gebühren

Die Anleger werden auf die allgemeinen Verwaltungs- und Teilfondsgebühren verwiesen, die im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ angegeben sind.

5. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Teilfonds sind im Prospekt unter „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.

Unbeschadet der Absätze 3.1 bis 3.5 im Prospekt mit der Überschrift „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds direkt in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

6. Ausschüttungspolitik

Außer für Anteile der Klasse E plant der Teilfonds derzeit keine Ausschüttung des Nettoanlageertrags. Falls die Verwaltungsgesellschaft jedoch in alleinigem Ermessen für die Zukunft beschließt, bei anderen Klassen so vorzugehen, wird der an die Anteilsinhaber auszuschüttende Betrag durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Unter diesen Umständen werden der Prospekt aktualisiert und die Anteilsinhaber vorab informiert. Für Anteile der Klasse E ist vorgesehen dass etwaige Ausschüttungen jährlich am 15. Dezember aus den Nettoerträgen des Teilfonds erfolgen und erneut in weitere Anteile des Teilfonds angelegt werden, sofern keine anderweitigen Weisungen vom Anteilsinhaber vorliegen.

7. Risikofaktoren und besondere Erwägungen

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt hingewiesen. Angesichts der breiten Strategie des Teilfonds kann jeder in diesem Abschnitt genannte Risikofaktor zutreffen.

Putnam Fixed Income Global Alpha Fund

Ergänzung II zum Prospekt für den Putnam World Trust vom 17. Oktober 2023 (der „Prospekt“)

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den Putnam Fixed Income Global Alpha Fund (der „Teilfonds“), einen Teilfonds des Putnam World Trust (der „Fonds“). Der Fonds ist ein offener Umbrella-Investmentfonds gemäß den Vorschriften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften, in der jeweils gültigen Fassung, (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) und allen darauf beruhenden Regelungen.

Diese Ergänzung ist ein Bestandteil des Prospekts und sollte in Zusammenhang mit demselben und den darin enthaltenen Informationen gelesen werden, einschließlich der allgemeinen Beschreibungen von:

- dem Fonds und dessen Führung und Verwaltung,
- dessen allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren,
- der Besteuerung des Fonds und dessen Anteilsinhaber und
- seinen Risikofaktoren.

Die aktuellste Fassung des Prospekts ist abrufbar unter www.putnam.com/ucits und bei State Street Fund Services (Ireland) Limited, 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, erhältlich.

Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds“ genannt werden, sind für den Inhalt dieser Ergänzung verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entspricht der Inhalt dieses Dokuments den Tatsachen und lässt nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen. Die Direktoren übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, haben alle Begriffe und Ausdrücke in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken und zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen können Derivate vornehmlich zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Die Geschäfte des Teilfonds mit Finanzderivaten können eine Hebelwirkung auf den Teilfonds ausüben und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann eine starke Volatilität und ein hohes Risiko mit sich bringen.

Zu defensiven Zwecken kann der Teilfonds in erheblichem Umfang in Einlagen oder Geldmarktinstrumenten anlegen. In diesem Fall werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anteile des Teilfonds nicht mit Einlagen oder Schuldverschreibungen gleichzusetzen sind, die von einer Bank garantiert oder besichert werden, sodass der in den Teilfonds investierte Betrag Schwankungen nach oben oder unten unterworfen sein kann.

WICHTIG: Sollten Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung bestehen, wenden Sie sich bitte an einen unabhängigen Finanzberater.

Weder die Zustellung dieser Ergänzung noch die Ausgabe bzw. der Verkauf von Anteilen des Teilfonds stellen eine dahingehende Erklärung dar, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen zu jeder Zeit nach dem Datum dieser Ergänzung richtig sind.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

1. Ausgabe von Anteilen

Die Anteile der Klassen E und S werden bereits ausgegeben und sind zum Nettoinventarwert je Anteil am Handelstag zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Anteile der folgenden Klassen sind ab dem Datum der Kenntnisnahme von der Ergänzung oder einem anderen Termin, den ein Direktor gemäß den Anforderungen der Zentralbank festlegen kann, sechs Monate lang erhältlich. Anteile der Klasse I (die vorher ausgegeben worden waren und später vollständig zurückgenommen wurden) sind zu einem Preis von 10,00 US\$ je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse NK sind zu einem Preis von 100,00 NOK je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse S2 sind zu einem Preis von 10,00 £ je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse SK sind zu einem Preis von 100,00 SEK je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse Y sind zu einem Preis von 1.000 ¥ je Anteil erhältlich.

Im Anschluss daran werden alle Anteilsklassen an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben. Der jeweilige Zeichnungszeitraum kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verlängert oder verkürzt werden. Für die verschiedenen Anteilsklassen wird kein getrennter Anlagenpool geführt.

Die Merkmale der diversen Anteilsklassen sind nachstehend beschrieben:

Anteile der Klasse E: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 €. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 €. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse E lauten auf Euro.

Anteile der Klasse I: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 US\$. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 US\$. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse I lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klasse NK: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 100.000.000 NOK. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 250.000 NOK. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse NK lauten auf norwegische Kronen.

Anteile der Klassen S und S2: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 £. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 £. Es wird für keine Klasse ein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klassen S und S2 lauten auf Pfund Sterling.

Anteile der Klasse SK: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 100.000.000 SEK. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 250.000 SEK. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse SK lauten auf schwedische Kronen.

Anteile der Klasse Y: Der Mindesterzeichnungsbetrag beträgt 1 Milliarde ¥. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 ¥. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeaufschlag erhoben. Die Anteile der Klasse Y lauten auf Yen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die vorstehenden Mindestbeträge bei beliebigen Anlegern jederzeit zu ändern oder auf sie zu verzichten.

Absicherung

Zugunsten der Inhaber von Anteilen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominated sind, sichert der Anlageberater durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten und Währungsfutures sowie durch Verwendung anderer Finanzderivate (siehe Anhang II zum Prospekt) das Fremdwährungsrisiko, das aus den im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ beschriebenen Bedingungen entsteht, ab.

Wenn eine Anteilsklasse als abgesicherte Klasse gekennzeichnet ist, wird diese Klasse gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Klasse und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert. Diese Hedging-Strategie unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen und kann nicht umgesetzt werden, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds unter ein Niveau fällt, das den Anlageberater zu der Entscheidung veranlasst, dass er das Währungsrisiko nicht länger auf effiziente Weise absichern kann.

Weitere Informationen sind im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ und „Wechselkursrisiko der Anteilsklassen“ enthalten. Es sollte beachtet werden, dass die erfolgreiche Durchführung einer Hedging-Strategie, die dieses Währungsrisiko reduziert, nicht gewährleistet werden kann.

Im Fall einer nicht abgesicherten Klasse findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu aktuellen Wechselkursen statt. In diesen Fällen unterliegt der Wert des in der Klassenwährung ausgedrückten Anteils einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung und/oder in Bezug auf die Währungen, auf die die Basiswerte lauten.

2. Anlageziele, -politik und -richtlinien

Das Ziel des Teilfonds ist eine jährliche Gesamtrendite, die in rollierenden Dreijahreszeiträumen um mindestens 3,0 % über dem einmonatigen LIBOR (ausgewiesen in der jeweils zutreffenden Währung der Anteilsklasse) liegt. Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den LIBOR verwaltet. Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung zwar an der Benchmark, bildet den Index aber nicht nach. Etwaige Wechsel der Benchmark werden in den regelmäßigen Berichten angegeben.

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in erster Linie – und mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens (nach Abzug zusätzlicher liquider Mittel) – in börsennotierte, übertragbare Wertpapiere, darunter Staatsanleihen mit und ohne Anlagequalität, Agency-Bonds, Anleihen von supranationalen Organisationen, Unternehmensanleihen und Verbriefungsanleihen (einschließlich Commercial Paper und Wandelanleihen), besicherte Hypothekenverpflichtungen (CMO), forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (ABS- bzw. MBS-Anleihen), besicherte Wertpapiere, verbriefte Darlehensbeteiligungen, Einlagenzertifikate sowie weitere kurzfristige Instrumente. Der Teilfonds kann auch in 144A-Wertpapiere investieren.

Dem Teilfonds ist die Anlage in jedem wichtigen Sektor des weltweiten Rentenmarkts gestattet, darunter in fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln, Wandelanleihen und Vorzugsaktien. Da der Teilfonds erhebliche Anlagen in hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren (MBS- und ABS-Anleihen) halten darf, werden die Anleger insbesondere auf die mit der Anlage in derartige Wertpapiere verbundenen Risiken hingewiesen, die im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ aufgeführt sind.

Ferner liegt auch keine Beschränkung des Prozentsatzes des Teilfondsvermögens vor, der in eine Bonitätskategorie oder nicht geratete Kategorien investiert werden darf, und dementsprechend können die festverzinslichen Wertpapiere des Teilfonds Anlagen in höher rentierlichen, niedriger bewerteten Schuldverschreibungen umfassen, wie etwa Papiere mit einem Rating von Standard & Poor's („S&P“) unter BBB, einer entsprechenden Einstufung von Moody's Investor Services („Moody's“) oder Fitch Ratings oder Papiere, deren Qualität der Anlageberater für gleichwertig hält. Unter bestimmten Umständen und bis zu einem begrenzten Ausmaß darf der Teilfonds Optionsscheine (im Wert von jeweils höchstens 5 % des Nettovermögens zum Zeitpunkt des Kaufs) oder Dividendenpapiere nur gelegentlich halten. In der Regel würden diese infolge des Kaufs einer Wandelanleihe oder des Tauschs oder der Umwandlung eines festverzinslichen Wertpapiers für solche Dividendenpapiere gehalten werden.

Die Anlagen des Teilfonds werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, mit der Ausnahme, dass bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds wie zuvor erwähnt in nicht notierte Instrumente investiert werden dürfen.

Der Anlageberater darf ferner zu den nachfolgend beschriebenen Anlagezwecken und insbesondere zur Steuerung des Zins- und Kreditrisikos Derivate einsetzen.

Der Teilfonds kann zeitweilig auch sein ganzes bzw. einen Teil seines Vermögens in liquiden Mitteln halten, insbesondere in Handelspapieren, Einlagenzertifikaten, Bankakzepten und kurzfristigen von US- und Nicht-US-Regierungsbehörden, Kommunen oder Unternehmen ausgegebenen Obligationen, die allesamt von S&P und Moody's mindestens mit A-1 oder P-1 bewertet oder vom Anlageberater als von entsprechender Qualität eingeschätzt und an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden.

Zu Zwecken der Barmittelverwaltung kann der Teilfonds gemäß den Anforderungen der Vorschriften und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds in vom Anlageberater oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltete Gemeinschaftsfonds (gepoolte Fonds) investieren, einschließlich anderer Teilfonds des Fonds.

Die vom Teilfonds eingesetzten Derivate, die ausführlicher in Anhang II des Prospekts beschrieben werden, können Futures, Swaps, Total Return Swaps, Optionen, Terminkontrakte, Optionsscheine und Differenzgeschäfte umfassen und zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden, einschließlich als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren, oder um ein zusätzliches Engagement zu erzielen, das über jenes mit einem traditionellen Wertpapierportfolio erzielbare hinausgeht, vorausgesetzt, die Beschränkungen und Bedingungen der Vorschriften werden stets eingehalten. Der Teilfonds kann auch TBA-Wertpapiere (Kontrakte über die Lieferung von hypothekenbesicherten Wertpapieren, MBS) und Terminkontrakte ohne Lieferung (auch bekannt als Differenzgeschäfte, Outright-Forward- oder Futures-Kontrakt, bei dem die Kontrahenten die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Preis oder Kurs des Terminkontrakts ohne Lieferung und dem jeweiligen Spotpreis oder -kurs zu einem vereinbarten Nominalbetrag begleichen) verwenden. Einzelheiten zu den Derivaten, die eingesetzt werden dürfen, sind auch im Risikomanagementprozess für Derivate dargelegt, der bei der Zentralbank eingereicht wurde. Dieser Risikomanagementprozess soll dem Anlageberater dazu dienen, die verschiedenen, mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten.

Derivattypen, die nicht im Risikomanagementprozess enthalten sind, werden nicht eingesetzt, bevor der Zentralbank nicht eine überarbeitete Version dieses Prozesses vorgelegt und von ihr genehmigt wurde. Der Teilfonds darf ferner als alternative Strategie zur Steuerung der Währungsrisiken Devisenterminkontrakte oder andere Fremdwährungsderivate (Futures, Optionen oder Swaps) zur Absicherung oder Änderung der Währungsrisikomerkmale der übertragbaren vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere einsetzen. Da vom Teilfonds gehaltene Währungspositionen eventuell nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen Anlagen übereinstimmen, können sich die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen auf den Teilfonds stark von denjenigen auf andere Fonds mit ähnlichen Anlagen unterscheiden.

Derzeit wird für den Teilfonds langfristig eine jährliche Volatilität von 2,0 % bis 3,0 % angestrebt, doch unterliegt diese Vorgabe, die für alle Anlagepositionen des Teilfonds einschließlich des Engagements in Derivaten gilt, im Laufe der Zeit nach dem Ermessen des Anlageberaters Änderungen im Einklang mit dem Anlageziel und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds.

Der oben erwähnte Einsatz derivativer Instrumente (ganz gleich ob zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken) kann für den Teilfonds mit den nachstehend im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ dargelegten Risiken verbunden sein. Das Positionsrisiko derivativer Instrumente aus ihren Basiswerten (bei denen es sich nicht um indexbasierte Derivate handelt) wird zusammen mit dem Positionsrisiko aus den Direktanlagen die im Prospekt und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angegebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Derivat-Risiken, einschließlich des globalen Risikos, werden auch durch die Verwendung der absoluten Value at Risk („VaR“)-Methode durch den Anlageberater kontrolliert. Der für den Teilfonds maximal zulässige VaR-Wert entspricht 4,47 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der VaR-Wert wird täglich anhand eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % bei einer Haltedauer von einem Tag und quartalsmäßiger Aktualisierung der Datensätze (oder häufiger, sofern die Marktkurse wesentlichen Schwankungen unterliegen) berechnet, wobei der historische Beobachtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt, sofern nicht aufgrund eines bedeutenden Anstiegs der Kursvolatilität ein kürzerer Zeitraum gerechtfertigt scheint.

Die VaR-Methode wird zwar wie vorstehend beschrieben eingesetzt, um die Risiken des Teilfonds zu steuern und zu bewerten, doch der Teilfonds berechnet auch das Leverage auf der Grundlage der absoluten Summe des Bruttonennwerts der eingesetzten Derivate, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Der so berechnete Leveragewert für den Teilfonds wird den Erwartungen zufolge normalerweise unter 2.000 % des Nettoinventarwerts liegen, kann diese Spanne jedoch zeitweilig überschreiten. Dieser Leverage-Maßstab kann hoch ausfallen, da er Positionen einbezieht, die eingegangen wurden, um bestehende Positionen infolge von Marktbewegungen oder Zeichnungs-/Rücknahmeaktivitäten anzupassen, und nicht die Verrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds berücksichtigt, wengleich solche Vereinbarungen in aller Regel getroffen werden, um Risiken zu reduzieren.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank kann der Teilfonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements oder sonstige Anlagezwecke Wertpapiere aus dem Portfolio in Höhe von nicht mehr als 25 % seiner Vermögenswerte an Broker-Dealer verleihen. Diese Transaktionen müssen zu jeder Zeit voll abgesichert sein. Ungeachtet der im Prospekt genannten Grenze von 25 % kann der Teilfonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements oder zu sonstigen Anlagezwecken Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, ohne diese Grenze zu berücksichtigen. Der Teilfonds kann ferner für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Wertpapiere für zukünftige Lieferungen erwerben, so dass das Gesamtanlagerisiko steigt, einschließlich eines Verlustrisikos, wenn der Wert der Wertpapiere vor dem Abwicklungstermin sinkt. Diese Transaktionen bergen für einen Teilfonds Risiken, wenn die andere Partei ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt und es auf Seiten des Teilfonds zu Behinderungen oder Verzögerungen kommt, Sicherheiten wiederzuerlangen oder die Transaktion abzuschließen.

Die Verwaltungsgesellschaft/der Anlageberater wird Anteilsinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die vom Fonds genutzten Risikomanagementmethoden in Bezug auf Anlagen in Finanzderivaten bereitstellen, darunter die angewendeten quantitativen Anlagegrenzen und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen dieser Anlagen.

Unter normalen Marktbedingungen wird die Brutto-Long-Position, berechnet als Marktwert von Long-Wertpapierpositionen zuzüglich des Bruttonennwerts von Long-Derivaten, insgesamt voraussichtlich 1200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, und die Brutto-Short-Position, berechnet als Bruttonennwert von Short-Derivaten, wird voraussichtlich 800 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds verfolgt keine Long-/Short-Handelsstrategie. Die Short-Positionen sind Derivatepositionen, die entweder zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken oder Risiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien in den Wertpapierpositionen des Teilfonds oder zum Erhalt eines Engagements eingesetzt werden. Für dieselben Zwecke kann der Teilfonds Long-Positionen in Derivaten einsetzen. Das Verhältnis von Long- zu Short-Positionen hängt von den jeweiligen Marktbedingungen ab.

Vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank enthaltenen Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge und eines Kapitalzuwachses für den betreffenden Teilfonds verwenden. Weitere Informationen sind im Abschnitt „Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge“ des Prospekts angegeben.

Grundlage anhand derer die Anlagen im Teilfonds ausgewählt werden

Bei der Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Anlagen für den Teilfonds kann der Anlageberater unter anderem Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung berücksichtigen. Der Anlageberater kann auch makroökonomische Trends wie allgemeine Markt- oder Branchenbedingungen und -trends berücksichtigen. Diese Faktoren und Trends finden auch in Bezug auf Derivatepositionen Berücksichtigung. Die Bewertung dieser Faktoren und Trends beruht auf umfangreicher Research-Tätigkeit (z. B. Prüfung von Jahresabschlüssen und sonstigen öffentlich zugänglichen Unterlagen zu Wertpapieren) unter Verwendung von Putnams firmeneigener Modelle für die Verarbeitung der vom Research generierten Informationen. Ein flexibler Anlageansatz wird als wichtig erachtet, da kein einzelner Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, die Änderungen und erwarteten Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und Differenzgeschäfte („CFD“) – Allgemeines

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“), d. h. Wertpensionsgeschäfte/umgekehrte Wertpensionsgeschäfte, die in Anhang II zum Prospekt „Techniken und Instrumente“ genauer beschrieben sind, eingehen. Der Teilfonds kann auch Total Return Swaps („TRS“) und Differenzgeschäfte („CFD“) abschließen.

Das maximale Engagement des Teilfonds im Bereich TRS und CFD darf jedoch 20 % und in Bezug auf SFT 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Anlageberater geht allerdings nicht davon aus, dass das typische Engagement des Teilfonds (unter normalen Marktbedingungen) in Bezug auf TRS und CFD 10 % bzw. in Bezug auf SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Anleger sollten beachten, dass sich die vorgenannten Zahlen auf Nettoengagements gegenüber oder von maßgeblichen Kontrahenten beziehen und sich von den Angaben im vorliegenden Prospekt dahingehend unterscheiden, dass diese sich auf Bruttonennwerte beziehen.

Der Anlageberater kann SFT oder TRS auf alle Anlagearten, einschließlich Wertpapieren, eingehen, solange dies der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Die Sicherheiten für SFT und TRS werden, je nach Kontrahent, grundsätzlich täglich zu Marktpreisen und mit Variations-Margen bewertet, falls der Wert der Sicherheit unter die Deckungsanforderungen fällt. Für die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten bestehen hinsichtlich ihres Fälligkeitsprofils keine Beschränkungen.

Weitere Einzelheiten zu TRS, SFT und annehmbaren Sicherheiten sind unter den Überschriften „Anhang II – Techniken und Instrumente“ und „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds veröffentlicht gemäß Artikel 6 der SFDR Angaben zu Nachhaltigkeitserwägungen.

Obwohl die Anlagen des Teilfonds in Unternehmen, Branchen oder Ländern keinen Beschränkungen aufgrund von Nachhaltigkeitskriterien unterliegen, und obwohl Nachhaltigkeitselemente, einschließlich Risiken, keinen Hauptschwerpunkt des Teilfonds darstellen, versucht der Anlageberater Nachhaltigkeitserwägungen in seinen Prozess der Fundamentalanalysen und seine Anlageentscheidungen einzubeziehen, wenn er diese für wesentlich und maßgeblich erachtet, insbesondere für den Teil des Fondsvermögens, der aus Unternehmensanleihen (z.B. Investment-Grade-Titel oder hochrentierliche Wertpapiere von Unternehmensemittenten) oder Staatsanleihen aus Schwellenländern besteht. In Bezug auf andere Bereiche des Fondsvermögens, für die Daten zu wesentlichen Nachhaltigkeitserwägungen derzeit weniger verfügbar sind oder für die andere strukturelle Herausforderungen bestehen – wie z. B. für Positionen in verbrieften Anlagen –, sind Nachhaltigkeitserwägungen kein derart wesentlicher Faktor im Anlageresearch- und Entscheidungsprozess des Anlageberaters, obwohl der Anlageberater diese Erwägungen, insoweit sie angemessen erscheinen, ebenfalls einzubeziehen versucht. Der Anlageberater ist überzeugt, dass Nachhaltigkeitserwägungen ebenso wie andere traditionellere Themen der Anlageanalyse, beispielsweise die Marktposition, Wachstumsaussichten oder Bewertungsniveaus und Geschäftsstrategie, sich potenziell auf das finanzielle Risiko und die Anlagerenditen auswirken. Der Anlageberater ist überzeugt, dass Nachhaltigkeitserwägungen am besten zusammen mit den Fundamentaldaten eines Unternehmens wie die Branche, geografische Region und strategische Position analysiert werden. Bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren verwendet der Anlageberater Unternehmensinformationen, öffentliche Datenquellen und Daten von unabhängigen Dritten als Inputfaktoren für seine analytischen Prozesse. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Rahmen des Anlageprozesses des Teilfonds bedeutet nicht, dass der Teilfonds eine spezielle „nachhaltige“ Anlagestrategie verfolgt, und der Anlageberater kann andere Anlageentscheidungen für den Teilfonds als solche basierend auf maßgeblichen Nachhaltigkeitserwägungen treffen. Der Ansatz des Anlageberaters kann sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, wenn Daten in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitserwägungen leichter verfügbar und nützlicher werden.

3. Basiswährung

US-Dollar

4. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Teilfonds sind im Prospekt unter „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.

Unbeschadet der Absätze 3.1 bis 3.5 im Prospekt mit der Überschrift „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds direkt in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

5. Ausschüttungspolitik

Für Anteile der Klasse E ist vorgesehen, dass etwaige Ausschüttungen jährlich aus den Nettoerträgen des Teilfonds erfolgen und erneut in weitere Anteile des Teilfonds angelegt werden, sofern keine anderweitigen Weisungen vom Anteilinhaber vorliegen. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „Ausschüttungen“ im Prospekt zu entnehmen.

Der Teilfonds sieht derzeit keine Ausschüttung von Nettoerträgen an Anteilinhaber anderer Anteilklassen des Teilfonds vor. Falls die Verwaltungsgesellschaft jedoch in alleinigem Ermessen für die Zukunft beschließt, so vorzugehen, wird der an die Anteilinhaber auszuschüttende Betrag durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Unter diesen Umständen werden der Prospekt aktualisiert und die Anteilinhaber vorab informiert.

6. Risikofaktoren und besondere Erwägungen

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt hingewiesen, einschließlich der darin enthaltenen Unterabschnitte zu mit Rentenfonds (insbesondere in Bezug auf hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS- und ABS-Anleihen), Collateralised Mortgage Obligations und Collateralised Debt Obligations), Mischfonds (Aktien- und Rentenfonds) sowie Derivaten verbundenen Risiken.

Darüber hinaus sollten Anleger die folgenden Punkte beachten:

Währungsrisiko

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können zu einer Minderung des in der Basiswährung ausgedrückten Vermögens des Teilfonds führen. Es ist unter Umständen nicht möglich oder zweckmäßig, eine Absicherung dieses Wechselkursrisikos anzustreben.

7. Gebühren

Die Anleger werden auf die allgemeinen Verwaltungs- und Teilfondsgebühren verwiesen, die im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ angegeben sind.

Putnam Global High Yield Bond Fund

Ergänzung III zum Prospekt für den Putnam World Trust vom 17. Oktober 2023 (der „Prospekt“)

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den Putnam Global High Yield Bond Fund (der „Teilfonds“), einen Teilfonds des Putnam World Trust (der „Fonds“). Der Fonds ist ein offener Umbrella-Investmentfonds gemäß den Vorschriften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften, in der jeweils gültigen Fassung, (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) und allen darauf beruhenden Regelungen.

Diese Ergänzung ist ein Bestandteil des Prospekts und sollte in Zusammenhang mit demselben und den darin enthaltenen Informationen gelesen werden, einschließlich der allgemeinen Beschreibungen von:

- dem Fonds und dessen Führung und Verwaltung,
- dessen allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren,
- der Besteuerung des Fonds und dessen Anteilsinhaber und
- seinen Risikofaktoren.

Die aktuellste Fassung des Prospekts ist abrufbar unter www.putnam.com/ucits und bei Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland, erhältlich.

Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds“ genannt werden, sind für den Inhalt dieser Ergänzung verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entspricht der Inhalt dieses Dokuments den Tatsachen und lässt nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen. Die Direktoren übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, haben alle Begriffe und Ausdrücke in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder für Absicherungszwecke Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Es wird erwartet, dass der Einsatz von Derivaten hinsichtlich seiner Anlageziele und der Anlagepolitik einen moderaten Einfluss auf die Wertentwicklung des Teilfonds nehmen wird. Dies kann eine starke Volatilität und ein hohes Risiko mit sich bringen.

Zu defensiven Zwecken kann der Teilfonds in erheblichem Umfang in Einlagen oder Geldmarktinstrumenten anlegen. In diesem Fall werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anteile des Teilfonds nicht mit Einlagen oder Schuldverschreibungen gleichzusetzen sind, die von einer Bank garantiert oder besichert werden, sodass der in den Teilfonds investierte Betrag Schwankungen nach oben oder unten unterworfen sein kann.

WICHTIG: Sollten Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung bestehen, wenden Sie sich bitte an einen unabhängigen Finanzberater.

Weder die Zustellung dieser Ergänzung noch die Ausgabe bzw. der Verkauf von Anteilen des Teilfonds stellen eine dahingehende Erklärung dar, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen zu jeder Zeit nach dem Datum dieser Ergänzung richtig sind.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

1. Ausgabe von Anteilen

Anteile der Klassen A, B, C, E, E2, I, S, S2 und S3 werden bereits ausgegeben und sind zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am jeweiligen Handelstag zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Anteile der folgenden Klassen sind ab dem Datum der Kenntnisnahme von der Ergänzung oder einem anderen Termin, den ein Direktor gemäß den Anforderungen der Zentralbank festlegen kann, sechs Monate lang erhältlich. Anteile der Klasse M sind zu einem Preis von 10,00 € je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse NK sind zu einem Preis von 100,00 NOK je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse SK sind zu einem Preis von 100,00 SEK je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse T (die vorher ausgegeben worden waren und später vollständig zurückgenommen wurden) sind zu einem Preis von 10,00 £ je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse Y sind zu einem Preis von 1.000 ¥ je Anteil erhältlich.

Im Anschluss daran werden alle Anteilsklassen an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben ausgegeben. Der jeweilige Zeichnungszeitraum kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verlängert oder verkürzt werden. Für die verschiedenen Anteilsklassen wird kein getrennter Anlagenpool geführt.

Die Merkmale der diversen Anteilsklassen sind nachstehend beschrieben:

Anteile der Klasse A: Für die Anteile der Klasse A findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Der Erstausgabeaufschlag beträgt bis zu 6,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Anteile der Klasse A lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klassen B und C: Für die Anteile der Klassen B oder C findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Obwohl Anteile der Klassen B und C ohne Erstausgabeaufschlag angeboten werden, ist eine höhere laufende Verwaltungsgebühr für Anteile der Klassen B und C zu zahlen und nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann abhängig von der Zeit, über die ein Anteilsinhaber die Anteile der Klassen B oder C gehalten hat, ein bedingter Rücknahmeabschlag, der im Abschnitt „Wie man Anteile zeichnen kann“ dargestellt ist, auf Anteile der Klassen B und C erhoben werden. Die Anteile der Klassen B und C lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klasse M: Für die Anteile der Klasse M findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Der Erstausgabeaufschlag beträgt bis zu 6,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Anteile der Klasse M lauten auf Euro.

Anteile der Klasse T: Für die Anteile der Klasse T findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Der Erstausgabeaufschlag beträgt bis zu 6,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Anteile der Klasse T lauten auf Pfund Sterling.

Anteile der Klassen E und E2: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 €. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 €. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klassen E und E2 lauten auf Euro.

Anteile der Klasse I: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 US\$. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 US\$. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse I lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klasse NK: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 100.000.000 NOK. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 250.000 NOK. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse NK lauten auf norwegische Kronen.

Anteile der Klassen S, S2 und S3: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 £. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 £. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klassen S, S2 und S3 lauten auf Pfund Sterling.

Anteile der Klasse SK: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 100.000.000 SEK. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 250.000 SEK. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse SK lauten auf schwedische Kronen.

Anteile der Klasse Y: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 1 Milliarde ¥. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 ¥. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse Y lauten auf Yen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilsinhabern zu differenzieren und die oben genannten, auf einen beliebigen Anleger anwendbaren Mindestbeträge jederzeit zu verändern oder aufzuheben.

Absicherung

Zugunsten der Inhaber von Anteilen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominated sind, sichert der Anlageberater durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten und Währungsfutures sowie durch Verwendung anderer Finanzderivate (siehe Anhang II zum Prospekt) das Fremdwährungsrisiko, das aus den im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ beschriebenen Bedingungen entsteht, ab.

Wenn eine Anteilsklasse als abgesicherte Klasse gekennzeichnet ist, wird diese Klasse gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Klasse und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert. Diese Hedging-Strategie unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen und kann nicht umgesetzt werden, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds unter ein Niveau fällt, das den Anlageberater zu der Entscheidung veranlasst, dass er das Währungsrisiko nicht länger auf effiziente Weise absichern kann.

Weitere Informationen sind im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ und „Wechselkursrisiko der Anteilsklassen“ enthalten. Es sollte beachtet werden, dass die erfolgreiche Durchführung einer Hedging-Strategie, die dieses Währungsrisiko reduziert, nicht gewährleistet werden kann.

Im Fall einer nicht abgesicherten Klasse findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu aktuellen Wechselkursen statt. In diesen Fällen unterliegt der Wert des in der Klassenwährung ausgedrückten Anteils einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung und/oder in Bezug auf die Währungen, auf die die Basiswerte lauten.

2. Anlageziele, -politik und -richtlinien

Der Teilfonds strebt hohe laufende Erträge an. Kapitalzuwachs ist ein sekundäres Ziel, soweit dies mit dem Hauptziel von hohen laufenden Erträgen vereinbar ist. Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den ICE BofA Global High Yield Investment Grade Country Constrained Index verwaltet. Dieser Index ist ein nicht verwalteter, in US\$ abgesicherter Index mit hochverzinslichen Unternehmensanleihen aus Ländern, die Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating emittieren. Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung zwar an der Benchmark, bildet den Index aber nicht nach. Etwaige Wechsel der Benchmark werden in den regelmäßigen Berichten angegeben.

Der Teilfonds versucht, hohe laufende Erträge zu erzielen, indem er mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens (nach Abzug zusätzlicher liquider Mittel) weltweit in hohe Rendite bringende Schuldverschreibungen investiert, die niedriger bewertet sind, wie z. B. Schuldverschreibungen, die mit BBB von S&P oder mit Baa von Moody's bewertet und an anerkannten Börsen notiert sind bzw. gehandelt werden (einschließlich nicht fremdfinanzierter, frei übertragbarer Darlehensbeteiligungen, die verbrieft sind und an einer anerkannten Börse gehandelt werden, Nullkuponanleihen und „Payment-in-Kind“ Anleihen). Dies ergibt ein Portfolio, von dem der Anlageberater der Ansicht ist, dass kein ungebührliches Risiko für die Erträge sowie das Kapital eingegangen wird. In der Regel werden mindestens 80 % des Vermögens des Teilfonds in Schuldverschreibungen (wie z. B. (i) Schuldverschreibungen von Unternehmen und Versorgungsunternehmen (einschließlich Schatzbriefe, Handelspapiere und Wandelanleihen), (ii) forderungs- und hypotheckenbesicherten Wertpapieren (ABS- und MBS-Anleihen), (iii) Schuldverschreibungen, die von einer Regierung oder ihren Behörden, ihren Einrichtungen und politischen Unter-Divisionen ausgegeben oder garantiert werden und (iv) Schuldverschreibungen von supranationalen Organisationen, insbesondere der Weltbank und der Europäischen Investitionsbank (einschließlich Schatzbriefe, Handelspapiere und Wandelanleihen), wandelbaren Wertpapieren oder in an anerkannten Börsen notierte bzw. gehandelte Vorzugsaktien angelegt, deren Erwerb mit dem Hauptanlageziel von hohen laufenden Erträgen vereinbar ist. Das restliche Vermögen wird in zusätzlichen liquiden Mitteln gehalten oder in Stammaktien und anderen Dividendenpapieren investiert, die an anerkannten Börsen notiert sind bzw. gehandelt werden, wenn solche Anlagen mit dem Ziel von hohen laufenden Erträgen vereinbar sind. Der Teilfonds kann auch in 144A-Wertpapiere investieren.

Um sein sekundäres Ziel des Kapitalzuwachses zu erreichen, soweit dies mit dem Primärziel von hohen laufenden Erträgen vereinbar ist, investiert der Teilfonds in an anerkannten Börsen notierte bzw. gehandelte Wertpapiere (wie oben aufgeführt), deren Wert nach Erwartung des Anlageberaters infolge des Rückgangs der langfristigen Zinssätze oder aufgrund günstiger Entwicklungen, die die Geschäftstätigkeit oder Erwartungen des Emittenten beeinflussen, steigen könnte, wodurch sich die Finanzlage sowie die Bonitätsbewertung des Emittenten verbessern kann.

Falls anerkannte Ratingagenturen wie S&P und Moody's ihre Bewertung einer Schuldverschreibung ändern und die Fähigkeit eines Emittenten, Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten, sich verändert, kann dies ebenfalls den Wert dieser Anlagen beeinflussen. Änderungen des Werts des Anlageportfolios beeinflussen normalerweise nicht die Erträge, die aus diesen Wertpapieren erzielt werden, sondern den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Verschiedene Renditen bei Schuldverschreibungen gleicher Fälligkeit sind Folge mehrerer Faktoren, darunter der finanziellen Stärke der Emittenten im Verhältnis zueinander. In der Regel bieten Wertpapiere aus den von den anerkannten Ratingagenturen bestimmten niedrigen Bewertungskategorien höhere Renditen. Der Teilfonds kann in jedes Wertpapier investieren, das zum Zeitpunkt des Erwerbs zumindest mit Caa von Moody's oder CCC von S&P bewertet ist oder in jedes unbewertete Wertpapier, das nach Ansicht des Anlageberaters von zumindest vergleichbarer Qualität ist.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den Anforderungen der Vorschriften und seinen Anlagebeschränkungen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich solcher, die vom Anlageberater oder seinen verbundenen Unternehmen gemanagt werden, wie etwa andere Teilfonds des Fonds. Der Teilfonds darf in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unabhängig davon, ob deren Anlagestrategien der vom Teilfonds eingesetzten Anlagestrategie ähnlich sind oder nicht; unter anderem auch in andere Organismen, die zu Zwecken der Barmittelverwaltung in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds darf zusätzliche liquide Mittel halten, gleich ob diese defensiven oder anderweitigen Zwecken dienen. Ausschließlich zu defensiven Zwecken kann der Teilfonds alle oder einen Teil seiner Vermögenswerte in Schuldverschreibungen (wie z. B. Staatsanleihen, Unternehmensschuldverschreibungen, hypotheckenbesicherte Wertpapiere (MBS), forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS), supranationale Schuldtitel und nicht fremdfinanzierte, frei übertragbare Darlehensbeteiligungen, die verbrieft sind und an einer anerkannten Börse gehandelt werden) investieren, die mindestens mit Anlagequalität bewertet sein müssen oder nach Ansicht des Anlageberaters von vergleichbarer Qualität sind. Der Teilfonds kann zeitweilig auch sein ganzes bzw. einen Teil seines Vermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, einschließlich – aber nicht hierauf beschränkt – Handelspapieren, Bankeinlagenzertifikaten, Bankakzepten und kurzfristigen US-Regierungsbehörden-, Kommunal- oder Unternehmensobligationen, die alle mindestens mit A-1 oder P-1 von S&P und Moody's bewertet oder vom Anlageberater mit einer entsprechenden Qualität eingeschätzt und an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, wenn solche Anlagen als defensive Maßnahmen gerechtfertigt sind.

Die vom Teilfonds eingesetzten Derivate, die ausführlicher in Anhang II des Prospekts beschrieben werden, können Futures, Swaps, Total Return Swaps, Optionen, Terminkontrakte, Optionsscheine und Differenzgeschäfte umfassen und zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden, einschließlich als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren, oder um ein zusätzliches Engagement zu erzielen, das über jenes mit einem traditionellen Wertpapierportfolio erzielbare hinausgeht, vorausgesetzt, die Beschränkungen und Bedingungen der Vorschriften werden stets eingehalten. Einzelheiten zu den Derivaten, die eingesetzt werden dürfen, sind im Risikomanagementprozess für Derivate dargelegt, der bei der Zentralbank eingereicht wurde. Dieser Risikomanagementprozess soll dem Anlageberater dazu dienen, die verschiedenen, mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Derivattypen, die nicht im Risikomanagementprozess enthalten sind, werden nicht eingesetzt, bevor der Zentralbank nicht eine überarbeitete Version dieses Prozesses vorgelegt und von ihr genehmigt wurde. Der Teilfonds darf ferner als alternative Strategie zur Steuerung der Währungsrisiken Devisenterminkontrakte oder andere Fremdwährungsderivate (Futures, Optionen oder Swaps) zur Absicherung oder Änderung der Währungsrisikomerkmale der übertragbaren vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere einsetzen. Da vom Teilfonds gehaltene Währungspositionen eventuell nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen Anlagen übereinstimmen, können sich die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf den Teilfonds stark von denjenigen auf andere Fonds mit ähnlichen Anlagen unterscheiden.

Der oben erwähnte Einsatz derivativer Instrumente (ganz gleich ob zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken) kann für den Teilfonds mit den nachstehend im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ dargelegten Risiken verbunden sein. Das Positionsrisiko derivativer Instrumente aus ihren Basiswerten (bei denen es sich nicht um indexbasierte Derivate handelt) wird zusammen mit dem Positionsrisiko aus den Direktanlagen die im Prospekt und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angegebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Derivat-Risiken, einschließlich des globalen Risikos, werden auch durch die Verwendung der Value at Risk („VaR“)-Methode durch den Anlageberater kontrolliert. Der für den Teilfonds maximal zulässige VaR-Wert entspricht einem relativen Portfolio-VaR-Wert, welcher doppelt so hoch ist wie der einer vergleichbaren Benchmark bzw. eines vergleichbaren Referenzportfolios, die bzw. das repräsentativ für das Anlageziel des Teilfonds ist, jedoch keine Derivate enthält. Das Referenzportfolio des Teilfonds ist der ICE BofA Global High Yield Investment Grade Country Constrained Index (100% in US\$ abgesichert). Der VaR-Wert wird täglich anhand eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % bei einer Haltedauer von einem Tag und quartalsmäßiger Aktualisierung der Datensätze (oder häufiger, sofern die Marktkurse wesentlichen Schwankungen unterliegen) berechnet, wobei der historische Beobachtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt, sofern nicht aufgrund eines bedeutenden Anstiegs der Kursvolatilität ein kürzerer Zeitraum gerechtfertigt scheint.

Die VaR-Methode wird zwar wie vorstehend beschrieben eingesetzt, um die Risiken des Teilfonds zu steuern und zu bewerten, doch der Teilfonds berechnet auch das Leverage auf der Grundlage der absoluten Summe des Bruttonennwerts der eingesetzten Derivate, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Der so berechnete Leveragegrad für den Teilfonds wird den Erwartungen zufolge normalerweise zwischen 0 % und 50 % des Nettoinventarwerts liegen, kann diese Spanne jedoch zeitweilig überschreiten. Dieser Leverage-Maßstab kann hoch ausfallen, da er Positionen einbezieht, die eingegangen wurden, um bestehende Positionen infolge von Marktbewegungen oder Zeichnungs-/Rücknahmeaktivitäten anzupassen, und nicht die Verrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds berücksichtigt, wenngleich solche Vereinbarungen in aller Regel getroffen werden, um Risiken zu reduzieren.

Unter normalen Marktbedingungen wird die Brutto-Long-Position, berechnet als Marktwert von Long-Wertpapierpositionen zuzüglich des Bruttonennwerts von Long-Derivaten, insgesamt voraussichtlich 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, und die Brutto-Short-Position, berechnet als Bruttonennwert von Short-Derivaten, wird voraussichtlich 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds verfolgt keine Long-/Short-Handelsstrategie. Die Short-Positionen sind Derivatepositionen, die entweder zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken oder Risiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien in den Wertpapierpositionen des Teilfonds oder zum Erhalt eines Engagements eingesetzt werden. Für dieselben Zwecke kann der Teilfonds Long-Positionen in Derivaten einsetzen. Das Verhältnis von Long- zu Short-Positionen hängt von den jeweiligen Marktbedingungen ab.

Vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank enthaltenen Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge und eines Kapitalzuwachses für den betreffenden Teilfonds verwenden. Weitere Informationen sind im Abschnitt „Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge“ des Prospekts angegeben.

Grundlage anhand derer die Anlagen im Teilfonds ausgewählt werden

Bei der Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Anlagen für den Teilfonds kann der Anlageberater unter anderem Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung berücksichtigen. Der Anlageberater kann auch makroökonomische Trends wie allgemeine Markt- oder Branchenbedingungen und -trends berücksichtigen. Diese Faktoren und Trends finden auch in Bezug auf Derivatepositionen Berücksichtigung. Die Bewertung dieser Faktoren und Trends beruht auf umfangreicher Research-Tätigkeit (z. B. Prüfung von Jahresabschlüssen und sonstigen öffentlich zugänglichen Unterlagen zu Wertpapieren) unter Verwendung von Putnams firmeneigener Modelle für die Verarbeitung der vom Research generierten Informationen. Ein flexibler Anlageansatz wird als wichtig erachtet, da kein einzelner Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, die Änderungen und erwarteten Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und Differenzgeschäfte („CFD“) – Allgemeines

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“), d. h. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte, wie ausführlicher in Anhang II des Prospekts unter „Techniken und Instrumente“ dargelegt, eingehen. Der Teilfonds kann auch Total Return Swaps („TRS“) und Differenzgeschäfte („CFD“) abschließen.

Das maximale Engagement des Teilfonds im Bereich TRS und CFD darf jedoch 10 % und in Bezug auf SFT 20 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Anlageberater geht allerdings nicht davon aus, dass das typische Engagement des Teilfonds (unter normalen Marktbedingungen) in Bezug auf TRS und CFD 5 % bzw. in Bezug auf SFT 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Anleger sollten beachten, dass sich die vorgenannten Zahlen auf Nettoengagements gegenüber oder von maßgeblichen Kontrahenten beziehen und sich von den Angaben im vorliegenden Prospekt dahingehend unterscheiden, dass diese sich auf Bruttonennwerte beziehen.

Der Anlageberater kann SFT oder TRS auf alle Anlagearten, einschließlich Wertpapieren, eingehen, solange dies der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Die Sicherheiten für SFT und TRS werden, je nach Kontrahent, grundsätzlich täglich zu Marktpreisen und mit Variations-Margen bewertet, falls der Wert der Sicherheit unter die Deckungsanforderungen fällt. Für die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten bestehen hinsichtlich ihres Fälligkeitsprofils keine Beschränkungen.

Weitere Einzelheiten zu TRS, SFT und annehmbaren Sicherheiten sind unter den Überschriften „Anhang 2 - Techniken und Instrumente“ und „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ des Prospekts dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds veröffentlicht gemäß Artikel 6 der SFDR Angaben zu Nachhaltigkeitserwägungen.

Obwohl die Anlagen des Teilfonds in Unternehmen, Branchen oder Ländern keinen Beschränkungen aufgrund von Nachhaltigkeitskriterien unterliegen, und obwohl Nachhaltigkeitselemente, einschließlich Risiken, keinen Hauptschwerpunkt des Teilfonds darstellen, versucht der Anlageberater Nachhaltigkeitserwägungen in seinen Prozess der Fundamentalanalysen und seine Anlageentscheidungen für den Teilfonds einzubeziehen, wenn er diese für wesentlich und maßgeblich erachtet. Der Anlageberater ist überzeugt, dass Nachhaltigkeitserwägungen ebenso wie andere traditionellere Themen der Anlageanalyse, beispielsweise die Marktposition, Wachstumsaussichten oder Bewertungsniveaus und Geschäftsstrategie, sich potenziell auf das finanzielle Risiko und die Anlagerenditen auswirken. Der Anlageberater ist überzeugt, dass Nachhaltigkeitserwägungen am besten zusammen mit den Fundamentaldaten eines Unternehmens wie die Branche, geografische Region und strategische Position analysiert werden. Bei der Erwägung von Nachhaltigkeit verwendet der Anlageberater Unternehmensinformationen, öffentliche Datenquellen und Daten von unabhängigen Dritten als Inputfaktoren für seine analytischen Prozesse. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Rahmen des Anlageprozesses des Teilfonds bedeutet nicht, dass der Teilfonds eine spezielle „nachhaltige“ Anlagestrategie verfolgt, und der Anlageberater kann andere Anlageentscheidungen für den Teilfonds als solche basierend auf maßgeblichen Nachhaltigkeitserwägungen treffen.

3. Basiswährung

US-Dollar

4. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Teilfonds sind im Prospekt unter „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.

Unbeschadet der Absätze 3.1 bis 3.5 im Prospekt mit der Überschrift „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds direkt in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

5. Ausschüttungspolitik

Der Nettoanlageertrag, der den Anteilshabern der einzelnen Klassen zugerechnet werden kann, wird außer für die Anteile der Klasse E2, Klasse S2 und Klasse S3 monatlich ausgeschüttet. Für Anteile der Klassen E2, S2 und S3 ist derzeit keine Ausschüttung des Nettoanlageertrags vorgesehen. Falls die Verwaltungsgesellschaft jedoch in alleinigem Ermessen für die Zukunft beschließt, so vorzugehen, wird der an die Anteilshaber auszuschüttende Betrag durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Unter diesen Umständen werden der Prospekt aktualisiert und die Anteilshaber vorab informiert.

Wie im Abschnitt „Ausschüttungen“ des Prospekts beschrieben, werden die Ausschüttungen, falls zutreffend, automatisch in weitere Anteile des Teilfonds wiederangelegt, sofern vom Anteilshaber nichts anderes beantragt wird.

6. Risikofaktoren und besondere Erwägungen

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt hingewiesen, einschließlich der darin enthaltenen Unterabschnitte zu mit Rentenfonds, Mischfonds (insbesondere der Abschnitt über Schwellenländer) sowie Derivaten verbundenen Risiken.

7. Gebühren

Die Anleger werden auf die allgemeinen Verwaltungs- und Teilfondsgebühren verwiesen, die im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ angegeben sind.

Putnam Global Technology Fund

Ergänzung IV zum Prospekt für den Putnam World Trust vom 17. Oktober 2023 (der „Prospekt“)

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den Putnam Global Technology Fund (der „Teilfonds“), einen Teilfonds des Putnam World Trust (der „Fonds“). Der Fonds ist ein offener Umbrella-Investmentfonds gemäß den Vorschriften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften, in der jeweils gültigen Fassung, (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) und allen darauf beruhenden Regelungen.

Diese Ergänzung ist ein Bestandteil des Prospekts und sollte in Zusammenhang mit demselben und den darin enthaltenen Informationen gelesen werden, einschließlich der allgemeinen Beschreibungen von:

- dem Fonds und dessen Führung und Verwaltung,
- dessen allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren,
- der Besteuerung des Fonds und dessen Anteilsinhaber und
- seinen Risikofaktoren.

Die aktuellste Fassung des Prospekts ist abrufbar unter www.putnam.com/ucits und bei Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland, erhältlich.

Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds“ genannt werden, sind für den Inhalt dieser Ergänzung verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entspricht der Inhalt dieses Dokuments den Tatsachen und lässt nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen. Die Direktoren übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, haben alle Begriffe und Ausdrücke in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Genehmigung dieses Teilfonds durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung des Teilfonds dar, und die Zentralbank ist für die Wertentwicklung oder Nichterfüllung von Verpflichtungen des Teilfonds nicht verantwortlich.

Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder für Absicherungszwecke Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Es wird erwartet, dass der Einsatz von Derivaten hinsichtlich seiner Anlageziele und der Anlagepolitik einen moderaten Einfluss auf die Wertentwicklung des Teilfonds nehmen wird. Dies kann eine starke Volatilität und ein hohes Risiko mit sich bringen.

Zu defensiven Zwecken kann der Teilfonds in erheblichem Umfang in Einlagen oder Geldmarktinstrumenten anlegen. In diesem Fall werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anteile des Teilfonds nicht mit Einlagen oder Schuldverschreibungen gleichzusetzen sind, die von einer Bank garantiert oder besichert werden, sodass der in den Teilfonds investierte Betrag Schwankungen nach oben oder unten unterworfen sein kann.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

WICHTIG: Sollten Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung bestehen, wenden Sie sich bitte an einen unabhängigen Finanzberater.

Weder die Zustellung dieser Ergänzung noch die Ausgabe bzw. der Verkauf von Anteilen des Teilfonds stellen eine dahingehende Erklärung dar, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen zu jeder Zeit nach dem Datum dieser Ergänzung richtig sind.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

1. Ausgabe von Anteilen

Anteile der Klassen A, A2, E, E2, I, I2, I3, I4, S und S2 werden bereits ausgegeben und sind zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am jeweiligen Handelstag zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Anteile der folgenden Klassen sind ab dem Datum der Kenntnisnahme von der Ergänzung oder einem anderen Termin, den ein Direktor gemäß den Anforderungen der Zentralbank festlegen kann, sechs Monate lang erhältlich. Anteile der Klasse D sind zu einem Preis von 10,00 CA\$ je Anteil erhältlich. Anteile der Klassen E3 und E4 sind zu einem Preis von 10,00 € je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse M sind zu einem Preis von 10,00 € je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse NK sind zu einem Preis von 100,00 NOK je Anteil erhältlich. Anteile der Klassen S3 und S4 sind zu einem Preis von 10,00 £ je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse SK sind zu einem Preis von 100,00 SEK je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse T sind zu einem Preis von 10,00 £ je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse Y sind zu einem Preis von 1.000 ¥ erhältlich.

Im Anschluss daran werden alle Anteilsklassen an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben ausgegeben. Der jeweilige Zeichnungszeitraum kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verlängert oder verkürzt werden. Für die verschiedenen Anteilsklassen wird kein getrennter Anlagenpool geführt.

Die Merkmale der diversen Anteilsklassen sind nachstehend beschrieben:

Anteile der Klassen A und A2: Für die Anteile der Klassen A und A2 findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Der Erstausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,0 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Anteile der Klassen A und A2 lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klasse D: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 CA\$. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 CA\$. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse D lauten auf kanadische Dollar.

Anteile der Klassen E, E2, E3 und E4: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 €. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 €. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klassen E, E2, E3 und E4 lauten auf Euro.

Anteile der Klassen I und I2: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 US\$. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 US\$. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klassen I und I2 lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klassen I3 und I4: Für die Anteile der Klassen I3 und I4 findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klassen I3 und I4 lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klasse M: Für die Anteile der Klasse M findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Der Erstaussgabeaufschlag beträgt bis zu 5,0 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Anteile der Klasse M lauten auf Euro.

Anteile der Klasse NK: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 100.000.000 NOK. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 250.000 NOK. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse NK lauten auf norwegische Kronen.

Anteile der Klassen S, S2, S3 und S4: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 £. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 £. Es wird für keine Klasse ein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klassen S, S2, S3 und S4 lauten auf Pfund Sterling.

Anteile der Klasse SK: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 100.000.000 SEK. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 250.000 SEK. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse SK lauten auf schwedische Kronen.

Anteile der Klasse T: Für die Anteile der Klasse T findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Der Erstaussgabeaufschlag beträgt bis zu 5,0 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Anteile der Klasse T lauten auf Pfund Sterling.

Anteile der Klasse Y: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 1 Milliarde ¥. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 ¥. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse Y lauten auf Yen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilseignern zu differenzieren und die oben genannten, auf einen beliebigen Anleger anwendbaren Mindestbeträge jederzeit zu verändern oder aufzuheben. Wenn die Verwaltungsgesellschaft auf einige oder alle für eine bestimmte Klasse geltenden Mindestzeichnungsbeträge verzichtet, wird sie die faire und gleiche Behandlung der Anteilseigner berücksichtigen, um die Einhaltung der OGAW-Vorschriften der Zentralbank sicherzustellen.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Absicherung

Zugunsten der Inhaber von Anteilen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominated sind, sichert der Anlageberater durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten und Währungsfutures sowie durch Verwendung anderer Finanzderivate (siehe Anhang II zum Prospekt) das Fremdwährungsrisiko, das aus den im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ beschriebenen Bedingungen entsteht, ab.

Wenn eine Anteilsklasse als abgesicherte Klasse gekennzeichnet ist, wird diese Klasse gegen das Risiko von Wechselkurschwankungen zwischen der Währung der Klasse und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert. Diese Hedging-Strategie unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen und kann nicht umgesetzt werden, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds unter ein Niveau fällt, das den Anlageberater zu der Entscheidung veranlasst, dass er das Währungsrisiko nicht länger auf effiziente Weise absichern kann.

Weitere Informationen sind im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ und „Wechselkursrisiko der Anteilsklassen“ enthalten. Es sollte beachtet werden, dass die erfolgreiche Durchführung einer Hedging-Strategie, die dieses Währungsrisiko reduziert, nicht gewährleistet werden kann.

Im Fall einer nicht abgesicherten Klasse findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu aktuellen Wechselkursen statt. In diesen Fällen unterliegt der Wert des in der Klassenwährung ausgedrückten Anteils einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung und/oder in Bezug auf die Währungen, auf die die Basiswerte lauten.

2. Anlageziele, -politik und -richtlinien

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum. Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI World Information Technology 10/40 Index (die „**Benchmark**“) verwaltet. Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung zwar an der Benchmark, bildet den Index aber nicht nach. Etwaige Wechsel der Benchmark werden in den regelmäßigen Berichten angegeben und in der Ergänzung entsprechend aktualisiert.

Der Teilfonds versucht sein Ziel dadurch zu erreichen, dass er mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens (nach Abzug zusätzlicher liquider Mittel) in Dividendenpapiere und aktienbezogene Wertpapiere wie Optionsscheine, Wandelanleihen oder Vorzugsaktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung weltweit, die an anerkannten Börsen weltweit notiert sind oder gehandelt werden, investiert. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Technologiebranchen. Zu den potenziellen Anlagen gehören Unternehmen, die Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entwickeln oder entwickeln werden, die Konsumenten, Unternehmen und Regierungen weltweit technologische Fortschritte und Verbesserungen bieten.

Der Teilfonds kann unter anderem die Bewertung, die Finanzkraft, das Wachstumspotenzial, die Wettbewerbsposition in der Branche, Prognosen künftiger Erträge, Cashflows und Dividenden eines Unternehmens bei seiner Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Anlagen heranziehen.

Durch die Verwendung des Begriffs „global“ im Namen des Teilfonds soll unterstrichen werden, dass der Anlageberater weltweit nach Anlagemöglichkeiten sucht und dass die Anlagestrategien des Teilfonds weder durch die Länder noch durch die Regionen eingeschränkt werden, in denen die Unternehmen ansässig sind. Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Teilfonds, in mindestens fünf verschiedenen Ländern zu investieren und nicht weniger als 40 % seines Nettovermögens in Wertpapieren von Unternehmen außerhalb der USA anzulegen (oder andernfalls mindestens den Prozentsatz des Nettovermögens, der zehn

Prozentpunkte unter dem Prozentsatz der Benchmark liegt, der auf Unternehmen außerhalb der USA entfällt, wie von den Anbietern der Benchmark festgelegt). Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Teilfonds, 15 bis 35 % seines Nettovermögens in Emittenten aus Schwellenländern zu investieren.

Die Anlagen des Teilfonds werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, jedoch mit der Ausnahme, dass bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Instrumenten angelegt werden dürfen, die nicht dementsprechend notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds darf in ADR, GDR und andere vergleichbare Hinterlegungsscheine, wie z. B. EDR, investieren und Wertpapiere auf einer „Per-Erscheinen“-Basis (when-issued basis) kaufen oder verkaufen.

Der Teilfonds darf bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit niedrigerer Marktkapitalisierung anlegen. Der Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die an den in Anhang I des Prospekts genannten russischen Börsen gehandelt werden, jedoch ist nicht beabsichtigt, dass die Anlagen in diesen Wertpapieren 5 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den Anforderungen der Vorschriften und seinen Anlagebeschränkungen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich solcher, die vom Anlageberater oder seinen verbundenen Unternehmen gemanagt werden, wie etwa andere Teilfonds des Fonds. Der Teilfonds kann zu Zwecken der Barmittelverwaltung auch in Geldmarktfonds investieren.

Zu defensiven Zwecken darf der Teilfonds alle oder einen Teil seiner Vermögenswerte in fest- oder variabel verzinslichen Staats- und/oder Unternehmensanleihen halten, die mindestens mit Anlagequalität bewertet sein müssen oder nach Ansicht des Anlageberaters von vergleichbarer Qualität sind und an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds darf zusätzliche flüssige Mittel halten. Für defensive Zwecke darf der Teilfonds zeitweilig auch sein ganzes bzw. einen Teil seines Vermögens in Barwerten oder zusätzlichen flüssigen Mitteln halten, darunter u. a. in Commercial Papers, Einlagenzertifikaten, Bankakzepten und kurzfristigen von Regierungsbehörden oder Kommunen oder Unternehmen in den USA und anderen Ländern ausgegebenen Obligationen, die alle von Standard & Poor's und Moody's Investor Services mindestens mit A-1 oder P-1 bewertet oder vom Anlageberater als von entsprechender Qualität eingeschätzt und an einer anerkannten Börse notiert sein oder gehandelt werden müssen, wenn diese Anlagen als defensive Maßnahmen gerechtfertigt erscheinen.

Verwendung von Derivaten

Die vom Teilfonds eingesetzten Derivate können Futures, Swaps (in Bezug auf einzelne Aktien oder einen Aktienkorb), Total Return Swaps, Optionen (außerbörsliche und börsengehandelte Puts und Calls), Terminkontrakte, Optionsscheine und Differenzgeschäfte umfassen und zu Absicherungs- und Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden, einschließlich als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren, oder um ein zusätzliches Engagement zu erzielen, das über jenes mit einem traditionellen Wertpapierportfolio erzielbare hinausgeht, vorausgesetzt, die Beschränkungen und Bedingungen der Vorschriften werden stets eingehalten. Einzelheiten zu den Derivaten, die eingesetzt werden dürfen, sind im Risikomanagementprozess für Derivate dargelegt, der bei der Zentralbank eingereicht wurde. Dieser Risikomanagementprozess soll dem Anlageberater dazu dienen, die verschiedenen, mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Derivattypen, die nicht im Risikomanagementprozess enthalten sind, werden nicht eingesetzt, bis eine überarbeitete Vorlage erstellt und der Zentralbank gemäß den Anforderungen derselben vorgelegt wurde. Der Teilfonds darf ferner als alternative Strategie zur Steuerung der Währungsrisiken Devisenterminkontrakte oder andere Fremdwährungsderivate (Futures, Optionen oder Swaps) zur Absicherung oder Änderung der Währungsrisikomerkmale der übertragbaren vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere einsetzen. Da vom Teilfonds gehaltene Währungspositionen eventuell nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen Anlagen übereinstimmen, können sich die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen auf den Teilfonds stark von denjenigen auf andere Fonds mit ähnlichen Anlagen unterscheiden.

Weitere Einzelheiten zu den vom Teilfonds verwendeten Derivaten sind unter „Arten der Instrumente nach Fondstyp“ in Anhang II des Prospekts aufgeführt.

Der oben erwähnte Einsatz derivativer Instrumente (ganz gleich ob zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken) kann für den Teilfonds mit den nachstehend im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ dargelegten Risiken verbunden sein. Das Positionsrisiko derivativer Instrumente aus ihren Basiswerten (bei denen es sich nicht um indexbasierte Derivate handelt) wird zusammen mit dem Positionsrisiko aus den Direktanlagen die im Prospekt und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angegebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Derivat-Risiken, einschließlich des globalen Risikos, werden auch durch die Verwendung der Value at Risk („VaR“)-Methode durch den Anlageberater kontrolliert. Der für den Teilfonds maximal zulässige VaR-Wert entspricht einem relativen Portfolio-VaR-Wert, welcher doppelt so hoch ist wie der einer vergleichbaren Benchmark bzw. eines vergleichbaren Referenzportfolios, die bzw. das repräsentativ für das Anlageziel des Teilfonds ist, jedoch keine Derivate enthält. Das Referenzportfolio des Teilfonds ist der MSCI World Information Technology 10/40 Index, ein nicht verwalteter Index, der die Large- und Mid-Cap-Segmente in 23 Industrieländern abbildet. Der VaR-Wert wird täglich anhand eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % bei einer Haltedauer von einem Tag und quartalsmäßiger Aktualisierung der Datensätze (oder häufiger, sofern die Marktkurse wesentlichen Schwankungen unterliegen) berechnet, wobei der historische Beobachtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt, sofern nicht aufgrund eines bedeutenden Anstiegs der Kursvolatilität ein kürzerer Zeitraum gerechtfertigt scheint.

Die VaR-Methode wird zwar wie vorstehend beschrieben eingesetzt, um die Risiken des Teilfonds zu steuern und zu bewerten, doch der Teilfonds berechnet auch das Leverage auf der Grundlage der absoluten Summe des Bruttonennwerts der eingesetzten Derivate, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Der so berechnete Leveragewert für den Teilfonds wird den Erwartungen zufolge normalerweise zwischen 0 % und 100 % des Nettoinventarwerts liegen, kann diese Spanne jedoch zeitweilig überschreiten. Dieser Leverage-Maßstab kann hoch ausfallen, da er Positionen einbezieht, die eingegangen wurden, um bestehende Positionen infolge von Marktbewegungen oder Zeichnungs-/Rücknahmeaktivitäten anzupassen, und nicht die Verrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds berücksichtigt, wenngleich solche Vereinbarungen in aller Regel getroffen werden, um Risiken zu reduzieren.

Unter normalen Marktbedingungen wird die Brutto-Long-Position, berechnet als Marktwert von Long-Wertpapierpositionen zuzüglich des Bruttonennwerts von Long-Derivaten, insgesamt voraussichtlich 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, und die Brutto-Short-Position, berechnet als Bruttonennwert von Short-Derivaten, wird voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds verfolgt keine Long-/Short-Handelsstrategie. Die Short-Positionen sind Derivatepositionen, die entweder zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken oder Risiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien in den Wertpapierpositionen des Teilfonds eingesetzt werden. Für dieselben Zwecke kann der Teilfonds Long-Positionen in Derivaten einsetzen. Das Verhältnis von Long- zu Short-Positionen hängt von den

jeweiligen Marktbedingungen ab.

Der Teilfonds wird keine Leerverkäufe tätigen.

Vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank enthaltenen Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge und eines Kapitalzuwachses für den betreffenden Teilfonds verwenden. Weitere Informationen sind im Abschnitt „Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge“ des Prospekts angegeben.

Grundlage anhand derer die Anlagen im Teilfonds ausgewählt werden

Bei der Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Anlagen für den Teilfonds kann der Anlageberater unter anderem die Bewertung, die Finanzstärke, das Wachstumspotenzial, die Wettbewerbsposition in seiner Branche, die prognostizierten zukünftigen Erträge und den Cashflow eines Unternehmens berücksichtigen. Der Anlageberater versucht, Verzerrungen oder asymmetrische Chance-Risiko-Profile zu identifizieren, um Positionen zu eröffnen. Phasen mit Störungen bieten die Möglichkeit, sowohl in neue und aufstrebende Unternehmen zu investieren als auch von Fehlbewertungen bewährter, etablierter Unternehmen zu profitieren. Der Teilfonds ist bestrebt, von diesen Fehleinschätzungen des Markts zu profitieren.

Jede Teilfondsposition wird gründlich mit detaillierten Finanzmodellen untersucht (vierteljährlich und jährlich), die sich auf die Stärke der Jahresabschlüsse des Unternehmens und nicht auf die makroökonomischen Faktoren am Markt konzentrieren. Im Rahmen seines Diligence-Prozesses befragt der Anlageberater in der Regel Kunden, Zulieferer, Vertriebspartner, Konkurrenten und ehemalige Mitarbeiter. Für gewöhnlich trifft er sich mehrmals mit dem Management, sowohl auf der oberen als auch auf der mittleren Führungsebene.

Ein flexibler Anlageansatz wird als wichtig erachtet, da kein einzelner Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, die Änderungen und erwarteten Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (SFDR) – Artikel 8

Der Anlageberater strebt für das Portfolio des Teilfonds eine im Vergleich zu seiner Benchmark, dem MSCI World Information Technology 10/40 Index, geringere Kohlenstoffintensität an. Die Benchmark wurde nicht zu dem Zweck festgelegt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Die Kohlenstoffintensität wird berechnet durch Division der Kohlenstoff-Gesamtemissionen – die Summe von Scope 1 (alle direkten Emissionen, die durch die Tätigkeiten eines Emittenten oder unter dessen Kontrolle entstehen), Scope 2 (indirekte Emissionen aus Strom, der durch den Emittenten gekauft und genutzt wird) und Scope 3 (alle sonstigen indirekten Emissionen aus den Tätigkeiten des Emittenten, die aus Quellen entstehen, welche nicht in dessen Besitz oder unter dessen Kontrolle sind) – der Emittenten im Portfolio (zugeordnet anhand des Eigentumsanteils des Teilfonds, d. h. die Emissionen aus dem eigenen Besitz) durch die Gesamteinnahmen der Emittenten im Portfolio in diesem Zeitraum (ebenfalls zugeordnet anhand des Eigentumsanteils des Teilfonds, d. h. die Einnahmen im eigenen Besitz).

Die Elemente Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) werden in den Prozessen rund um das Anlageresearch berücksichtigt. Der Anlageberater betrachtet die ESG-Analyse als Ergänzung zum fundamentalen Verständnis, das im Mittelpunkt seiner Anlagephilosophie steht. Relevante Themen für getätigte Anlagen werden im operativen Kontext eines Emittenten betrachtet. Der Anlageberater orientiert sich im Rahmen seiner Researchtätigkeit in den Bereichen ESG und Nachhaltigkeit an seiner intern entwickelten Wesentlichkeits-Map, die vom Wesentlichkeits-Mapping des Sustainable Accounting Standards Board (SASB) bzw. des International Sustainability Standards Board (ISSB) inspiriert ist und sich an diesem orientiert. Der Anlageberater nutzt ferner externe Daten, um den Anlageprozess im Hinblick auf Bewertung und Berichterstattung zu verbessern. Der Anlageberater verlässt sich nicht ausschließlich auf das Scoring von Drittanbietern, sondern nutzt vielmehr diese Daten als Teil des gesamten Researchgebildes (z. B. das im nächsten Absatz beschriebene ESG-Risiko-Rating; dieses Rating wird von einem Drittanbieter erstellt, der es auf Basis des Gesamt-Scorings für verschiedene E-, S- und G-Erwägungen berechnet, die wesentliche finanzielle Auswirkungen für einen Emittenten haben können).

Emittenten, die für das Portfolio des Teilfonds in Betracht kommen, erhalten ein ESG-Risiko-Rating: Vernachlässigbar/Niedrig; Mittel; Hoch; oder Schwerwiegend. Der Anlageberater hat sich verpflichtet, mindestens 60 % des Portfolios des Teilfonds in Emittenten mit einem ESG-Risiko-Rating von „Mittel“ oder „Vernachlässigbar/Niedrig“ zu investieren. Alle Emittenten müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß Artikel 8 der SFDR anwenden. Nachhaltige Investitionen sind nicht Anlageziel des Teilfonds.

Der Anlageberater wendet ferner auf das potenzielle Emittenten-Universum vier Ausschluss-Screenings an:

1. Emittenten, die 10% oder mehr ihrer Einkünfte aus Folgendem erzielen:
 - a. Herstellung und/oder Vertrieb von Waffen jeder Art;
 - b. Erwachsenenunterhaltung; und/oder
 - c. Tabakprodukte und verwandte Produkte; und
2. Emittenten, die mehr als 0 % des Umsatzes aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb umstrittener Waffen erzielen;
3. Emittenten, die 30 % oder mehr des Umsatzes aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohlestrom erzielen; und
4. Emittenten, die gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen.

Alle vorstehend beschriebenen Merkmale werden ergänzt durch den Mitwirkungsansatz des Anlageberaters, der einen aktiven Dialog mit der Unternehmensleitung der jeweiligen Emittenten sowie die Ausübung nahezu aller Stimmrechtsvollmachten bei den vom Teilfonds gehaltenen Emittenten beinhaltet. Diese Mitwirkung konzentriert sich auf Themen, die für Emittenten wesentlich und relevant sind, beispielsweise Nachhaltigkeits- und ESG-Erwägungen und/oder andere geschäftliche Themen.

Informationen zu ökologischen oder sozialen Merkmalen sind den Anhängen zu diesem Dokument zu entnehmen.

Transparenz ökologisch nachhaltiger Anlagen

Der Anlageberater hat keine Daten erhoben über das/die in Artikel 9 der Taxonomieverordnung (EU 2020/852) (die „Taxonomieverordnung“) beschriebene(n) Umweltziel(e) bzw. darüber, wie und in welchem Umfang die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten investiert werden, die nach Artikel 3 der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind („taxonomiekonforme Investitionen“). Auf dieser Basis legt der Teilfonds ein Engagement von null in taxonomiekonformen Investitionen offen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur auf taxonomiekonforme Investitionen Anwendung. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps – Allgemeines

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“), d. h. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte, wie ausführlicher in Anhang II des Prospekts unter „Techniken und Instrumente“ dargelegt, eingehen. Der Teilfonds kann auch Total Return Swaps („TRS“) eingehen.

Das maximale Engagement des Teilfonds darf für TRS 10 % und für SFT 20 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Anlageberater geht allerdings nicht davon aus, dass das typische Engagement des Teilfonds (unter normalen Marktbedingungen) in Bezug auf TRS 5 % bzw. in Bezug auf SFT 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Anleger sollten beachten, dass sich die vorgenannten Zahlen auf Nettoengagements gegenüber oder von maßgeblichen Kontrahenten beziehen und sich von den Angaben im vorliegenden Prospekt dahingehend unterscheiden, dass diese sich auf Bruttonennwerte beziehen.

Der Anlageberater kann SFT oder TRS auf alle Anlagearten, einschließlich Wertpapieren, eingehen, solange dies der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Die Sicherheiten für SFT und TRS werden, je nach Kontrahent, grundsätzlich täglich zu Marktpreisen und mit Variations-Margen bewertet, falls der Wert der Sicherheit unter die Deckungsanforderungen fällt. Für die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten bestehen hinsichtlich ihres Fälligkeitsprofils keine Beschränkungen.

Weitere Einzelheiten zu TRS, SFT und annehmbaren Sicherheiten sind unter den Überschriften „Anhang II – Techniken und Instrumente“ und „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Anlageberater versucht, Nachhaltigkeitserwägungen in seinen Prozess der Fundamentalanalysen und seine Anlageentscheidungen für den Teilfonds einzubeziehen, wenn er diese für wesentlich und maßgeblich erachtet. Der Anlageberater ist überzeugt, dass Nachhaltigkeitserwägungen ebenso wie andere traditionellere Themen der Anlageanalyse, beispielsweise die Marktposition, Wachstumsaussichten oder Bewertungsniveaus und Geschäftsstrategie, sich potenziell auf das finanzielle Risiko und die Anlagerenditen auswirken. Der Anlageberater ist überzeugt, dass Nachhaltigkeitserwägungen am besten zusammen mit den Fundamentaldaten eines Unternehmens wie die Branche, geografische Region und strategische Position analysiert werden. Bei der Erwägung von Nachhaltigkeit verwendet der Anlageberater Unternehmensinformationen, öffentliche Datenquellen und Daten von unabhängigen Dritten als Inputfaktoren für seine analytischen Prozesse. Der Anlageberater kann andere Anlageentscheidungen für den Teilfonds als solche basierend auf maßgeblichen Nachhaltigkeitserwägungen treffen.

3. Basiswährung

US-Dollar

4. Gebühren

Die Anleger werden auf die allgemeinen Verwaltungs- und Teilfondsgebühren verwiesen, die im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ angegeben sind.

Darüber hinaus sind die folgenden Gebühren und Kosten aus dem Teilfonds zu zahlen:

Die Klassen E, E2, I, I2, S und S2 des Putnam Global Technology Fund, die auch als Gründeranteilklassen bezeichnet werden, stehen nur so lange zur Zeichnung zur Verfügung, bis der Nettoinventarwert der kombinierten Gründeranteilklassen 200 Mio. US\$ oder einen anderen Betrag erreicht, der von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen festgelegt wird. Danach sind ohne vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten keine neuen Zeichnungen der Gründeranteilklassen mehr zulässig.

Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr, um sicherzustellen, dass die Gesamtbetriebskosten jeder Gründeranteilklassenklasse 0,60 %, die Gesamtbetriebskosten der Klassen A und A2 1,75 % und die Gesamtbetriebskosten jeder anderen Klasse 1,00 % (jeweils p.a.) nicht überschreiten.

Gründungskosten

Die anfänglichen Kosten (Gründung und Angebot) für die Errichtung des Teilfonds sind vom Teilfonds zu tragen und werden am ersten Tag der Tätigkeit als Aufwand verbucht und über das erste Jahr des Teilfonds abgeschrieben. Diese Kosten werden aller Voraussicht nach 25.000 US\$ nicht überschreiten.

5. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Teilfonds sind im Prospekt unter „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ sowie darüber hinaus nachstehend aufgeführt.

Unbeschadet der Absätze 3.1 bis 3.5 im Prospekt mit der Überschrift „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds direkt in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

6. Ausschüttungspolitik

Der den Anteilsinhabern der einzelnen Klassen zurechenbare Nettoanlagegewinn wird jährlich ausgeschüttet, mit Ausnahme der Klassen A2, E2, E4, I2, I4, S2 und S4, bei denen es sich um thesaurierende Klassen handelt, die normalerweise keine Ausschüttungen vornehmen. Falls die Verwaltungsgesellschaft jedoch in alleinigem Ermessen für die Zukunft beschließt, so vorzugehen, wird der an die Anteilsinhaber auszuschüttende Betrag durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Unter diesen Umständen werden die Ergänzungen aktualisiert und die Anteilsinhaber vorab informiert.

Wie im Abschnitt „Ausschüttungen“ des Prospekts beschrieben, werden die Ausschüttungen, falls zutreffend, automatisch in weitere Anteile des Teilfonds wiederangelegt, sofern vom Anteilsinhaber nichts anderes beantragt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass die Anteile der Klassen S, S2, S3, S4 und T des Teilfonds jeweils eine „berichterstattende Klasse“ gemäß der britischen Regelung für berichterstattende Fonds (Reporting Class) sind, wie in den Länderergänzungen des Prospekts mit dem Titel „Wichtige Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich“ beschrieben.

7. Risikofaktoren und besondere Erwägungen

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt hingewiesen, einschließlich der darin enthaltenen Unterabschnitte zu mit Aktienfonds, Mischfonds sowie Derivaten verbundenen Risiken.

Im Einklang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) werden mindestens 51 % des Nettovermögens des Teilfonds in börsennotierte Dividendenpapiere (ausschließlich aktienähnlicher Wertpapiere, REITs oder Anteile anderer Fonds) investiert.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Putnam Global Technology Fund (der „Teilfonds“)
 Unternehmenskennung: 549300420WJ77RDMUS62

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja
 Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt
---	--



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater strebt für das Portfolio des Teilfonds eine im Vergleich zu seiner Benchmark, dem MSCI World Information Technology 10/40 Index, geringere Kohlenstoffintensität an. Die Benchmark wurde nicht zu dem Zweck festgelegt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Die Kohlenstoffintensität wird berechnet durch Division der Kohlenstoff-Gesamtemissionen – die Summe von Scope 1 (alle direkten Emissionen, die durch die Tätigkeiten eines Emittenten oder unter dessen Kontrolle entstehen), Scope 2 (indirekte Emissionen aus Strom, der durch den Emittenten gekauft und genutzt wird) und Scope 3 (alle sonstigen indirekten Emissionen aus den Tätigkeiten des Emittenten, die aus Quellen entstehen, welche nicht in dessen Besitz oder unter dessen Kontrolle sind) – der Emittenten im Portfolio (zugeordnet anhand des Eigentumsanteils des Teilfonds, d. h. die Emissionen aus dem eigenen Besitz) durch die Gesamteinnahmen der Emittenten im Portfolio in diesem Zeitraum (ebenfalls zugeordnet anhand des Eigentumsanteils des Teilfonds, d. h. die Einnahmen im eigenen Besitz).

Die Elemente Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) werden in den Prozessen rund um das Anlageresearch berücksichtigt. Der Anlageberater betrachtet die ESG-Analyse als Ergänzung zum fundamentalen Verständnis, das im Mittelpunkt seiner Anlagephilosophie steht. Relevante Themen für getätigte Anlagen werden im operativen Kontext eines Emittenten betrachtet. Der Anlageberater orientiert sich im Rahmen seiner

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Researchtätigkeit in den Bereichen ESG und Nachhaltigkeit an seiner intern entwickelten Wesentlichkeits-Map, die vom Wesentlichkeits-Mapping des Sustainable Accounting Standards Board (SASB) bzw. des International Sustainability Standards Board (ISSB) inspiriert ist und sich an diesem orientiert. Der Anlageberater nutzt ferner externe Daten, um den Anlageprozess im Hinblick auf Bewertung und Berichterstattung zu verbessern. Der Anlageberater verlässt sich nicht ausschließlich auf das Scoring von Drittanbietern, sondern nutzt vielmehr diese Daten als Teil des gesamten Researchgebildes (z. B. das im nächsten Absatz beschriebene ESG-Risiko-Rating; dieses Rating wird von einem Drittanbieter erstellt, der es auf Basis des Gesamt-Scorings für verschiedene E-, S- und G-Erwägungen berechnet, die wesentliche finanzielle Auswirkungen für einen Emittenten haben können).

Emittenten, die für das Portfolio des Teilfonds in Betracht kommen, erhalten ein ESG-Risiko-Rating: Vernachlässigbar/Niedrig; Mittel; Hoch; oder Schwerwiegend. Der Anlageberater hat sich verpflichtet, mindestens 60 % des Portfolios des Teilfonds in Emittenten mit einem ESG-Risiko-Rating von „Mittel“ oder „Vernachlässigbar/Niedrig“ zu investieren. Alle Emittenten müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß Artikel 8 der SFDR anwenden.

Der Anlageberater wendet ferner auf das potenzielle Emittenten-Universum vier Ausschluss-Screenings an:

1. Emittenten, die 10% oder mehr ihrer Einkünfte aus Folgendem erzielen:
 - a. Herstellung und/oder Vertrieb von Waffen jeder Art;
 - b. Erwachsenenunterhaltung und/oder
 - c. Tabakprodukte und verwandte Produkte; und
2. Emittenten, die mehr als 0 % des Umsatzes aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb umstrittener Waffen erzielen;
3. Emittenten, die 30 % oder mehr des Umsatzes aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohlestrom erzielen; und
4. Emittenten, die gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen.

Alle vorstehend beschriebenen Merkmale werden ergänzt durch den Mitwirkungsansatz des Anlageberaters, der einen aktiven Dialog mit der Unternehmensleitung der jeweiligen Emittenten sowie die Ausübung nahezu aller Stimmrechtsvollmachten bei den vom Teilfonds gehaltenen Emittenten beinhaltet. Diese Mitwirkung konzentriert sich auf Themen, die für Emittenten wesentlich und relevant sind, beispielsweise Nachhaltigkeits- und ESG-Erwägungen und/oder andere geschäftliche Themen.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Wir vorstehend beschrieben, werden folgende Indikatoren berücksichtigt:
Kohlenstoffintensität – die Summe aus Scope 1-, 2- und 3-Treibhausgasemissionen;
ESG-Risiko-Ratings und den vier Ausschluss-Screenings.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja,
 Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt Kapitalwachstum an. Der Teilfonds versucht sein Ziel dadurch zu erreichen, dass er mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Dividendenpapiere und aktienbezogene Wertpapiere wie Optionsscheine, Wandelanleihen oder Vorzugsaktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung weltweit investiert. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Technologiebranchen. Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI World Information Technology 10/40 Index verwaltet.

Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Teilfonds, in mindestens fünf verschiedenen Ländern zu investieren und nicht weniger als 40 % seines Nettovermögens in Wertpapiere von Unternehmen außerhalb der USA anzulegen (oder andernfalls mindestens den Prozentsatz des Nettovermögens, der zehn Prozentpunkte unter dem Prozentsatz der Benchmark liegt, der auf Unternehmen außerhalb der USA entfällt). Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt der Teilfonds, 15 bis 35 % seines Nettovermögens in Emittenten aus Schwellenländern zu investieren.

Der Teilfonds darf bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit niedrigerer Marktkapitalisierung anlegen. Der Teilfonds kann Barmittel und andere kurzfristige Instrumente halten. Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken auch in Schuldverschreibungen investieren.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, wie Futures, Swaps, Optionen, Forward-Kontrakte, Optionsscheine und Differenzkontrakte. diese können für Absicherungszwecke, Anlagezwecke und/oder für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden. Ferner kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte oder sonstige Währungsderivate zur Steuerung und Absicherung seines Risikos im Zusammenhang mit Änderungen von Wechselkursen einsetzen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Der Teilfonds wird einen niedrigeren Score für die Kohlenstoffintensität (die Summe aus den THG-Scopes 1, 2 und 3) aufrechterhalten als die Benchmark.
- 60 % oder mehr der Anlagen des Teilfonds werden ein ESG-Risiko-Rating von „Mittel“ oder „Vernachlässigbar/Niedrig“ haben.
- Der Teilfonds wird keine Emittenten halten, die 10% oder mehr ihrer Einkünfte aus umstrittenen Waffen, Erwachsenenunterhaltung und/oder Tabakprodukten und verwandten Produkten erzielen.
- Der Teilfonds wird Emittenten ausschließen, die gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die SFDR schreibt vor, dass bei Produkten, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden sollen, auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung berücksichtigt werden müssen. Der Anlageberater betrachtet eine gute Unternehmensführung als Teil des Anlageentscheidungsprozesses. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in dem Prozess qualitativ und quantitativ berücksichtigt. Der Anlageberater ist der Meinung, dass starke Transparenz- und Verantwortlichkeitsmechanismen auch zu einer verbesserten Steuerung der ESG-Risiken und -Chancen führen. Wesentliche Punkte, die berücksichtigt werden, sind die Struktur und Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Leistungsanreize für das Management und Eigentumsverhältnisse, die Steuerung systemischer Risiken und Führungsphilosophie sowie ethische Rechnungslegungs- und Geschäftspraktiken.

Außerdem werden Emittenten, die gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen, aus dem investierbaren Universum des Teilfonds ausgeschlossen. Diese umfassen zwei Menschenrechtsgrundsätze (Grundsätze 1 und 2), vier Arbeitsrechtsgrundsätze (Grundsätze 3-6), drei Umweltgrundsätze (Grundsätze 7-9) und einen Antikorruptionsgrundsatz (Grundsatz 10).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



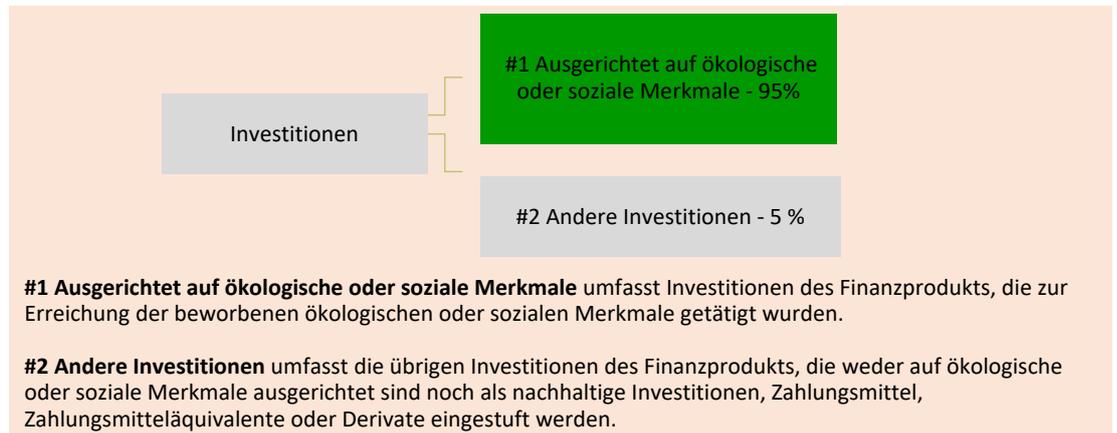
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere aus den USA und/oder in Wertpapiere von Unternehmen mit mittlerer bis hoher Marktkapitalisierung. Der Teilfonds investiert mindestens 60 % seines Nettovermögens in Emittenten mit einem ESG-Risiko-Rating von „Mittel“ oder „Vernachlässigbar/Niedrig“. Neben Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten und Derivaten investiert der Teilfonds 100 % seines verbleibenden Nettovermögens in Emittenten, die (a) weniger als 10 % ihrer Einkünfte aus umstrittenen Waffen, Erwachsenenunterhaltung und/oder Tabakprodukten und verwandten Produkten erzielen und (b) die 10 UNGC-Grundsätze einhalten.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate einsetzen, setzt diese aber nicht ein, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

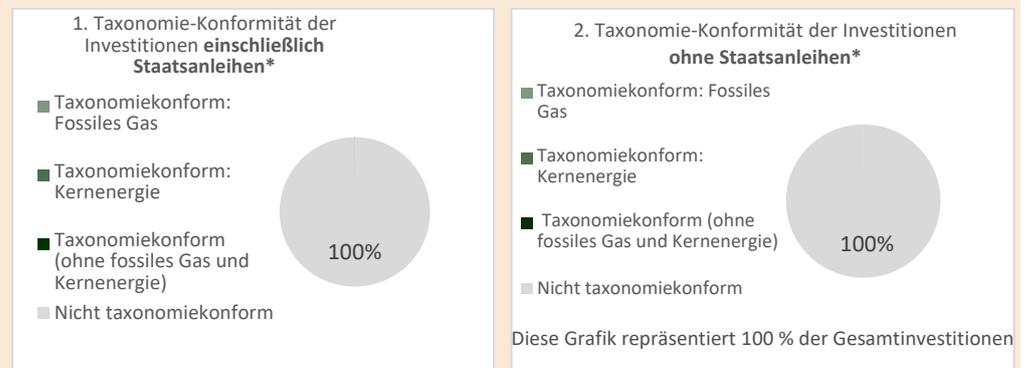
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfassen die übrigen Investitionen, bei denen es sich um Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Derivate handelt

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, die im Einklang mit der EU-Taxonomie sind, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Teilfonds verwendet zwar einen Benchmark-Index, jedoch wird dieser nicht eingesetzt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die von ihm beworbenen Umwelt- und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.putnam.com/institutional/ucits>

Putnam Multi-Asset Absolute Return Fund

Ergänzung V zum Prospekt für den Putnam World Trust vom 17. Oktober 2023 (der „Prospekt“)

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den Putnam Multi-Asset Absolute Return Fund (der „Teilfonds“), einen Teilfonds des Putnam World Trust (der „Fonds“). Der Fonds ist ein offener Umbrella-Investmentfonds gemäß den Vorschriften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften, in der jeweils gültigen Fassung, (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) und allen darauf beruhenden Regelungen.

Diese Ergänzung ist ein Bestandteil des Prospekts und sollte in Zusammenhang mit demselben und den darin enthaltenen Informationen gelesen werden, einschließlich der allgemeinen Beschreibungen von:

- dem Fonds und dessen Führung und Verwaltung,
- dessen allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren,
- der Besteuerung des Fonds und dessen Anteilsinhaber und
- seinen Risikofaktoren.

Die aktuellste Fassung des Prospekts ist abrufbar unter www.putnam.com/ucits und bei Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland, erhältlich.

Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds“ genannt werden, sind für den Inhalt dieser Ergänzung verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entspricht der Inhalt dieses Dokuments den Tatsachen und lässt nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen. Die Direktoren übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, haben alle Begriffe und Ausdrücke in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Genehmigung dieses Teilfonds durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung des Teilfonds dar, und die Zentralbank ist für die Wertentwicklung oder Nichterfüllung von Verpflichtungen des Teilfonds nicht verantwortlich.

Der Teilfonds wird zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken und zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen können Derivate vornehmlich zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Die Geschäfte des Teilfonds mit Finanzderivaten können eine Hebelwirkung auf den Teilfonds ausüben und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann eine starke Volatilität und ein hohes Risiko mit sich bringen.

Zu defensiven Zwecken kann der Teilfonds in erheblichem Umfang in Einlagen bei Banken oder Kreditinstituten oder in Geldmarktinstrumenten anlegen. In diesem Fall werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anteile des Teilfonds nicht mit Einlagen oder Schuldverschreibungen gleichzusetzen sind, die von einer Bank garantiert oder besichert werden, sodass der in den Teilfonds investierte Betrag Schwankungen nach oben oder unten unterworfen sein kann.

WICHTIG: Sollten Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung bestehen, wenden Sie sich bitte an einen unabhängigen Finanzberater.

Weder die Zustellung dieser Ergänzung noch die Ausgabe bzw. der Verkauf von Anteilen des Teilfonds stellen eine dahingehende Erklärung dar, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen zu jeder Zeit nach dem Datum dieser Ergänzung richtig sind.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

1. Ausgabe von Anteilen

Anteile der Klassen E2, I und S werden bereits ausgegeben und sind zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am jeweiligen Handelstag zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Anteile der folgenden Klassen sind ab dem Datum der Kenntnisnahme von der Ergänzung oder einem anderen Termin, den ein Direktor gemäß den Anforderungen der Zentralbank festlegen kann, sechs Monate lang erhältlich. Anteile der Klasse D sind zu einem Preis von 10,00 CA\$ je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse E (die vorher ausgegeben worden waren und später vollständig zurückgenommen wurden) sind zu einem Preis von 10,00 € je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse NK sind zu einem Preis von 100,00 NOK je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse SK sind zu einem Preis von 100,00 SEK je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse Y (die vorher ausgegeben worden waren und später vollständig zurückgenommen wurden) sind zu einem Preis von 1.000 ¥ je Anteil erhältlich.

Im Anschluss daran werden alle Anteilsklassen an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben. Der jeweilige Zeichnungszeitraum kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verlängert oder verkürzt werden. Für die verschiedenen Anteilsklassen wird kein getrennter Anlagenpool geführt.

Die Merkmale der diversen Anteilsklassen sind nachstehend beschrieben:

Anteile der Klasse D: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 CA\$. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 CA\$. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse D lauten auf kanadische Dollar.

Anteile der Klassen E und E2: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 €. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 €. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klassen E und E2 lauten auf Euro.

Anteile der Klasse I: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 US\$. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 US\$. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse I lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klasse NK: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 100.000.000 NOK. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 250.000 NOK. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse NK lauten auf norwegische Kronen.

Anteile der Klasse S: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 €. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 €. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeaufschlag erhoben. Die Anteile der Klasse S lauten auf Pfund Sterling.

Anteile der Klasse SK: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 100.000.000 SEK. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 250.000 SEK. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeaufschlag erhoben. Die Anteile der Klasse SK lauten auf schwedische Kronen.

Anteile der Klasse Y: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 1 Milliarde ¥. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 2.500.000 ¥. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeaufschlag erhoben. Die Anteile der Klasse Y lauten auf Yen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die vorstehenden Mindestbeträge bei beliebigen Anlegern jederzeit zu ändern oder auf sie zu verzichten.

Absicherung

Zugunsten der Inhaber von Anteilen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominated sind, sichert der Anlageberater durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten und Währungsfutures sowie durch Verwendung anderer Finanzderivate (siehe Anhang II zum Prospekt) das Fremdwährungsrisiko, das aus den im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ beschriebenen Bedingungen entsteht, ab.

Wenn eine Anteilsklasse als abgesicherte Klasse gekennzeichnet ist, wird diese Klasse gegen das Risiko von Wechselkurschwankungen zwischen der Währung der Klasse und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert. Diese Hedging-Strategie unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen und kann nicht umgesetzt werden, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds unter ein Niveau fällt, das den Anlageberater zu der Entscheidung veranlasst, dass er das Währungsrisiko nicht länger auf effiziente Weise absichern kann.

Weitere Informationen sind im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ und „Wechselkursrisiko der Anteilsklassen“ enthalten. Es sollte beachtet werden, dass die erfolgreiche Durchführung einer Hedging-Strategie, die dieses Währungsrisiko reduziert, nicht gewährleistet werden kann.

Im Fall einer nicht abgesicherten Klasse findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu aktuellen Wechselkursen statt. In diesen Fällen unterliegt der Wert des in der Klassenwährung ausgedrückten Anteils einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung und/oder in Bezug auf die Währungen, auf die die Basiswerte lauten.

2. Anlageziele, -politik und -richtlinien

Das Ziel des Teilfonds ist eine jährliche Gesamtrendite, die unabhängig von den Marktbedingungen und vor Abzug von Gebühren auf annualisierter Basis über einen angemessenen Zeitraum (allgemein mindestens drei Jahre) um 7 % über dem einmonatigen LIBOR liegt. Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den LIBOR verwaltet. Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung zwar an der Benchmark, bildet den Index aber nicht nach. Etwaige Wechsel der Benchmark werden in den regelmäßigen Berichten angegeben.

Um seine Strategien umzusetzen, kann der Teilfonds ohne Einschränkungen in viele verschiedene Anlageklassen investieren: US-, internationale und Schwellenländeraktien und festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Emissionen von Staaten und Unternehmen), hypothecken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS- und ABS-Anleihen), Hochzinispapiere (manchmal als „Junk Bonds“ bezeichnet), inflationsgeschützte Anleihen, Rohstoffe (nur indirekt), 144A-Wertpapiere und Immobilienfonds (REITs, Rechtssubjekte, die vor allem in Erträge erzielende Immobilien oder immobilienbezogene Kredite [wie z. B. Hypotheken] investieren). Weitere Angaben dazu, wie der Teilfonds Positionen in verschiedenen Anlageklassen zur Umsetzung seiner Anlagestrategien einsetzt, folgen nachstehend.

Anlagestrategie

Der Teilfonds soll durch die Kombination zweier individueller Anlagestrategien eine beständige absolute Rendite anstreben: eine *direktionale*, Strategie, die Renditen basierend auf einer Einschätzung der *Richtung*, in die sich ein breiter Markt oder eine Anlageklasse bewegen wird, erwirtschaften soll; und eine *nicht direktionale* Strategie, die Renditen durch Handelsgeschäfte erwirtschaften soll, die weniger mit der Richtung korrelieren, in die sich ein Markt oder eine Anlageklasse bewegen könnte.

Die *direktionale* Strategie ist mit einem aktiven Management der Höhe des Marktrisikos des Teilfonds in Bezug auf breit gestreute Anlageklassen und systemische Risikofaktoren, manchmal „Betas“ genannt (*d. h.*, Beta ist ein Maßstab für Risiken, die durch Engagements in allgemeinen Marktbewegungen und nicht in idiosynkratischen Faktoren entstehen, wie etwa das Risiko eines bestimmten Sektors oder Unternehmens), verbunden. Die *nicht direktionale* Strategie strebt nach risikobereinigten Renditen unabhängig davon, ob die Märkte oder Anlageklassen insgesamt aufwärts oder abwärts tendieren, wobei diese Renditen manchmal „Alpha“ genannt werden (Alpha ist ein Maßstab für Risiken, die durch Engagements in idiosynkratischen Faktoren, wie etwas das Risiko eines bestimmten Sektors oder Unternehmens, und nicht in allgemeinen Marktbewegungen entstehen). Jede Strategie setzt Engagements in den zuvor genannten Anlageklassen ein; aber keine Anlageklasse ist charakteristisch für die eine oder andere Strategie. Wird beispielsweise davon ausgegangen, dass sich eine Anlageklasse (Staatsanleihen, Dividendenpapiere, REITs oder eine andere Klasse) in eine positive Richtung bewegt, kann der Teilfonds breit gestreut in diese Anlageklasse investieren, und dies wäre eine *direktionale* Strategie. Wird hingegen davon ausgegangen, dass sich bestimmte Teilsegmente einer Anlageklasse überdurchschnittlich und bestimmte Teilsegmente unterdurchschnittlich entwickeln werden, jeweils unabhängig von den allgemeinen Marktbedingungen, dann könnte der Teilfonds eine Long-Position in einem Wertpapier aus dem ersten Teilsegment und eine Short-Position in einem Wertpapier aus dem zweiten Teilsegment eingehen. Dieses Handelspaar wäre eine *nicht direktionale* Strategie, da es nicht mit der generellen Richtung einer Anlageklasse korreliert.

Bei der Verfolgung seiner Strategien kann der Teilfonds sowohl „Long“- als auch „Short“-Positionen einsetzen. Der Teilfonds kann „Long“-Positionen durch den Kauf von Anlagen oder durch das Eingehen von derivativen Long-Positionen aufbauen, deren Werte sich in dieselbe Richtung wie der Preis einer Basisanlage, eines Anlagepools, eines Index oder einer Währung bewegen. Darüber hinaus kann der Teilfonds „Short“-Positionen in Derivaten verwenden, deren Werte sich in die umgekehrte Richtung vom Preis einer Basisanlage, eines Anlagepools, eines Index oder einer Währung bewegen. Das Verlustrisiko aus manchen Short-Positionen in Derivaten ist theoretisch unbegrenzt. Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, die „Long“- und „Short“-Positionen kombinieren, um beispielsweise den Unterschied zwischen Basisanlagen, Anlagepools, Indizes oder Währungen auszunutzen. Der Teilfonds geht keine Short-Positionen auf Cash-Basis ein (*d. h.* durch den Leerverkauf einer Aktie), die nicht von den Vorschriften gestattet sind. Short-Positionen können nur über Derivate aufgebaut werden.

Innerhalb der *direktionalen* und der *nicht direktionalen* Strategien des Teilfonds, die jeweils nachstehend beschrieben werden, hat der Anlageberater die Flexibilität, eine Vielzahl von Instrumenten und Strategien zur Absicherung von Risiken und zur Erwirtschaftung von Renditen einzusetzen.

Der Anlageberater verfügt über die Flexibilität, sowohl die Höhe des gesamten Risikos und die Risikozusammensetzung im Teilfonds (z. B. zwischen direktionalen und nicht direktionalen Strategien oder innerhalb von Komponenten der jeweiligen Strategie) je nach seinem Anlageausblick zu verändern (d. h. seine Meinung dazu, welche Strategien, Anlageklassen und Instrumente jeweils mehr oder weniger erfolgreich oder riskant sein können, sowie seine Meinung zur Richtung von Märkten und Anlageklassen).

Direktionale Strategie

Derzeit konzentriert sich die direktionale Strategie des Teilfonds auf vier Risiko- und Renditebereiche – Aktien, Kredit (d. h. festverzinsliche Wertpapiere mit Kreditspreads wie etwa Hochzinsanleihen oder bestimmte hypothekenbesicherte Wertpapiere [MBS]), Zinssätze (d. h. Engagements in staatlichen Schuldtiteln oder in der Sensitivität gegenüber dem Zinsänderungsrisiko, was manchmal als „Duration-Positionierung“ bezeichnet wird) und Inflation (z. B. Rohstoffe und inflationsgeschützte Anleihen, was Wertpapiere sind, die an eine Messgröße der Inflation indexiert sind). Dem Anlageberater steht es jedoch frei, die Engagements des Teilfonds in diesen Anlageklassen jeweils anzupassen, sofern sich seine grundsätzlichen Anlageansichten ändern.

Die direktionalen Positionen des Teilfonds basieren auf der Einschätzung des Anlageberaters bezüglich der Richtung eines breiten Markts oder eines bestimmten Wertpapiers oder Sektors (d. h. ob ein Markt, Wertpapier oder Sektor, wie US-Aktien oder Schwellenländeranleihen, im Wert steigt oder fällt). Risikobereinigte Top-down-Prognosen sind für die Allokation des Anlageberaters von Marktrisikoaufschlägen innerhalb der direktionalen Komponente des Portfolios maßgeblich. Der Anlageberater prognostiziert auf laufender Basis eine Sharpe-Ratio-Erwartung für jede analysierte Anlageklasse. (Eine Sharpe-Ratio misst, wie gut die Rendite eines Wertpapiers einen Anleger für das eingegangene Risiko entschädigt. Je höher die Sharpe-Ratio, umso höher ist die Rendite je Risikoeinheit.) Jeder Anlageklasse wird ein Attraktivitätsgrad zugeordnet, von „sehr attraktiv“ bis zu „sehr unattraktiv“. Der Anlageberater geht in der Regel Long-Positionen in für attraktiv gehaltenen Vermögenswerten ein und hält bzw. geht keine Short-Positionen in Vermögenswerten ein, die anhand der Sharpe-Ratio-Schätzung und der allgemeinen Anlageansichten als unattraktiv erachtet werden. Die Bewertung ist ein laufender Prozess, und direktionale Positionen ändern sich von Zeit zu Zeit.

Wenn der Anlageberater beispielsweise überzeugt ist, dass US-Dividendenpapiere attraktiv sind, kann er die Gesamtposition des Teilfonds in diesen Aktien (oder einer Auswahl von US-Aktien) erhöhen. Wenn er überzeugt ist, dass ein Rohstoffengagement unattraktiv ist, kann er die Long-Position reduzieren oder eine Short-Position in Rohstoffindizes über derivative Instrumente auf Rohstoffindizes eingehen, die nach den Vorschriften zulässig sind. Der Teilfonds engagiert sich nicht in einzelnen Rohstoffkontrakten.

Die Gesamthöhe der kombinierten direktionalen Engagements hängt von der Einschätzung des Anlageberaters zur allgemeinen Attraktivität verschiedener Betas oder unterschiedlichen Marktpositionen ab. Zum Beispiel wird die vom Teilfonds insgesamt anvisierte Volatilität in Zeiträumen höher sein, in denen er überzeugt ist, dass mehrere der genannten Anlageklassen attraktive potenzielle Renditen bieten, und die insgesamt anvisierte Volatilität wird generell reduziert, wenn der Anlageberater überzeugt ist, dass eine oder mehrere der genannten Anlageklassen neutral oder relativ unattraktiv ist bzw. sind.

Nicht direktionale Strategie

Zusätzlich zu laufenden direktionalen Einschätzungen in Bezug auf Anlageklassen überwacht der Anlageberater auch potenzielle nicht direktionale Handelsgelegenheiten. Die nicht direktionale Strategie des Teilfonds bedingt den potenziellen Einsatz aktiver Handelsstrategien, die durch eine aktive Wertpapierauswahl, opportunistische marktneutrale Strategien (Pair-Positionen), Währungstransaktionen und Transaktionen mit Derivaten die Gesamtrendite steigern sollen. Eine „marktneutrale“ Strategie versucht die Auswirkung des systemischen Risikos einer Anlageklasse (wie das allgemeine Aktienmarktrisiko) zu neutralisieren und spezielle, idiosynkratische Risiken (wie das Risiko eines bestimmten Sektors oder Unternehmens) zu isolieren. Obwohl es keine Erfolgsgarantie gibt, sollen diese Strategien, die üblicherweise aus sogenannten „Pair Trades“ bestehen, die auf die Erfassung der Renditen zwischen zwei Vermögenswerten oder Anlageklassen ausgerichtet sind, positive Renditen unabhängig von der Marktrichtung liefern. Nicht direktionale Chancen werden auf risikobereinigter Basis bewertet.

Zu den nicht direktionalen Strategien gehören die Folgenden:

Strategie	Erklärung
Equity Selection Alpha	Diese Strategie versucht von Bewertungsabweichungen bei verschiedenen Aktien (oder REITs, die an den großen Börsen wie Aktien gehandelt werden) zu profitieren. Umgesetzt über Long-/Short- oder marktneutrale Aktienstrategien, die den Schwerpunkt auf einzelne Wertpapiere, Wertpapierkörbe und/oder Sektoren legen. Zum Beispiel durch Eingehen einer Long-Position in Aktien von US-Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung einerseits, und andererseits durch Eingehen einer Short-Position in Aktien von US-Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung.
Fixed Income Selection Alpha	Diese Strategie versucht von Bewertungsabweichungen bei festverzinslichen Wertpapieren zu profitieren. Umgesetzt über Long-/Short- und/oder opportunistische Alpha-Strategien innerhalb der spezifischeren Bereiche des Rentenmarkts, wie der verbriefte Hypothekenmarkt. Unter einer opportunistischen Alpha-Strategie ist die Ermittlung einer Gelegenheit auf dem Markt zu verstehen, die Alpha generieren kann, weil sie als unerkannt oder unterbewertet eingeschätzt wird. Zum Beispiel durch Eingehen einer Position in einem verbrieften Instrument, dessen Entwicklung kurzfristig als unterdurchschnittlich eingeschätzt wird, danach aber schneller als ähnliche andere verbrieft Instrumente auf demselben Markt im Wert steigen soll.
Fixed Income Sector Alpha	Diese Strategie versucht von Anlageeinschätzungen bezüglich verschiedener Unteranlageklassen im Festzinsbereich zu profitieren. Umgesetzt über Long-/Short-Auswahlstrategien entweder innerhalb eines bestimmten Festzinssektors oder zwischen Sektoren. Zum Beispiel durch Eingehen einer Long-Position in Hypothekenanleihen einerseits und Eingehen einer Short-Position in Unternehmensanleihen andererseits.

Strategie	Erklärung
Regional Equity Long/Short	Diese Strategie versucht von Bewertungsabweichungen zwischen den Aktienmärkten von Ländern oder Regionen zu profitieren. Umgesetzt über Top-Down Equity Long/Short Trades, zwischen Aktien (oder REITs, die wie Aktien an großen Börsen gehandelt werden) aus zwei verschiedenen Ländern oder jenen aus einem Länderkorb. Zum Beispiel durch Eingehen einer Long-Position in Aktien der lateinamerikanischen Region einerseits und Eingehen einer Short-Position in Aktien der Asien-Pazifik-Region andererseits.
Regional Fixed Income Long/Short	Diese Strategie versucht von Bewertungsabweichungen zwischen den Rentenmärkten verschiedener Länder oder Regionen zu profitieren. Umgesetzt über Top-Down Fixed-Income Long/Short Trades, zwischen festverzinslichen Instrumenten aus zwei verschiedenen Ländern oder jenen aus einem Länderkorb. Zum Beispiel durch Eingehen einer Long-Position in festverzinslichen Wertpapieren der lateinamerikanischen Region einerseits und Eingehen einer Short-Position in festverzinslichen Wertpapieren der Asien-Pazifik-Region andererseits.
Commodity Alpha	Diese Strategie versucht von Bewertungsabweichungen zwischen Rohstoffmärkten zu profitieren. Umgesetzt über Long-/Short-Trades mit Schwerpunkt auf Rohstoffmärkte. Zum Beispiel durch Eingehen einer derivativen Long-Position in einem Rohstoffindex einerseits und Eingehen einer Short-Position in einem anderen Rohstoffindex.
Currency Alpha	Diese Strategie versucht von Bewertungsabweichungen zwischen Währungen verschiedener Länder zu profitieren. Umgesetzt über Long/Short-Trades, zwischen Währungen aus zwei verschiedenen Ländern oder jenen aus einem Länderkorb. Zum Beispiel durch Eingehen einer Long-Position im Euro einerseits und Eingehen einer Short-Position im Pfund Sterling andererseits.
Alternatives Beta	Diese Strategie, ein alternativer Einsatz von Beta, ist auf verschiedene Quellen von Markt-Beta oder Risikoaufschlägen ausgerichtet und generell auf eine Weise zusammengestellt, die marktneutral oder nicht direktional sein soll. Volatilitäts-Swaps könnten zum Beispiel zum Erhalt eines Engagements in der zukünftig realisierten Volatilität eines Basiswerts eingesetzt werden. Wenn mit einem Anstieg der Volatilität eines Basiswerts gerechnet wird, könnte der Teilfonds einen Volatilitäts-Swap kaufen, um sich eine Auszahlung in Bezug auf die gestiegene Volatilität des Werts zu sichern.

Instrumentenarten

Wie vorstehend erwähnt, kann der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio anlegen, das globale Aktien (einschließlich Vorzugsaktien und wandelbare Wertpapiere) und festverzinsliche Wertpapiere wie (i) Schuldverschreibungen von Unternehmen und öffentlichen Versorgungsbetrieben (einschließlich Schatzpapiere, Handelspapiere und Wandelanleihen), (ii) forderungs- und hypothekebesicherte Wertpapiere (ABS- und MBS-Anleihen) sowie (iii) Schuldverschreibungen umfasst, die von nationalen Regierungen und deren Behörden, Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten und/oder supranationalen oder internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts begeben worden sind oder garantiert werden. Das Portfolio des Teilfonds enthält US- und Nicht-US-Dividendenpapiere sowie US- und Nicht-US-Schuldverschreibungen. Die Anlagen in diese Anlageklassen können auch indirekt durch den Einsatz von Derivaten, strukturierten Schuldtiteln und börsengehandelten Fonds („ETFs“) erfolgen. Eine Anlage in ETFs oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen wird nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Der Teilfonds kann mit Hilfe von ETFs Rohstoffengagements eingehen. Darüber hinaus kann der Teilfonds Rohstoffpositionen eingehen, indem er auf Rohstoffindizes basierende Derivate und strukturierte Schuldtitel einsetzt, die den Anforderungen der Zentralbank gerecht werden (die im Prospekt unter der Überschrift „Finanzindizes“ in Anhang II dargelegt sind), wie etwa Futures oder Swaps auf Rohstoffindizes. Weitere Informationen zu Rohstoffindizes und ihre Komponenten sowie zu strukturierten Schuldtiteln sind nachstehend unter „Derivative Instrumente“ in den Unterabschnitten (xv) und (xviii) enthalten. Es erfolgen keine Direktanlagen in Rohstoffen.

Wie bereits erwähnt kann der Teilfonds in Immobilienfonds (REITs) investieren. Ein REIT pooled Gelder von Anlegern in erster Linie zur Anlage in Erträge erzielenden Immobilien oder immobilienbezogenen Krediten (wie z. B. Hypotheken). Zu den Immobilien, in die REITs üblicherweise investieren, gehören Immobilien wie Bürogebäude, Einzelhandels- und Industrieeinrichtungen, Hotels, Apartment-Gebäude und Gesundheitseinrichtungen.

Der Teilfonds kann in Emittenten aus Industrieländern und aus Entwicklungsländern oder aus Schwellenländern investieren und kann von Zeit zu Zeit über 20 % seines Nettovermögens in Emittenten aus Schwellenländern investieren. Der Teilfonds kann in Wertpapiere anlegen, die an den in Anhang I des Prospekts genannten russischen Börsen gehandelt werden, jedoch ist nicht beabsichtigt, dass die Anlagen in diese Wertpapiere 10 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Zu den festverzinslichen Wertpapieren des Teilfonds können Positionen in hochrentierlichen Schuldverschreibungen geringerer Qualität gehören. Diese Wertpapiere müssen von Standard & Poor's („S&P“) mindestens ein Rating von B- oder von Moody's Investor Services („Moody's“) oder Fitch Ratings („Fitch“) eine entsprechende Einstufung haben (jeweils eine „NRSRO“: national anerkannte Organisation für statistische Ratings). Werden diese Wertpapiere nur von einer NRSRO bewertet, muss das Rating mindestens B- (oder vergleichbar) sein; werden sie von zwei NRSRO bewertet, müssen beide Ratings mindestens B- (oder vergleichbar) sein. Werden die Wertpapiere von allen drei NRSRO bewertet, müssen zwei der drei Ratings mindestens B- (oder vergleichbar) sein. Gibt es keine Einstufung von einer NRSRO, weist der Anlageberater des Teilfonds auf der Basis eines Finanzvergleichs mit einem ähnlichen Wertpapier desselben oder eines vergleichbaren Unternehmens ein Rating zu. Wird ein vom Teilfonds gehaltenes festverzinsliches Wertpapier herabgestuft und erfüllt nicht mehr obige Anforderungen an das Mindestrating, verkauft der Anlageberater das Wertpapier innerhalb von 120 Tagen.

Zusätzlich zur vorstehenden Beschränkung müssen die forderungs- und hypothekebesicherten Wertpapiere des Teilfonds (ABS- und MBS-Anleihen) mindestens ein Kreditrating von BBB- von S&P oder eine gleichwertige Einstufung von Moody's oder Fitch haben. Werden diese Wertpapiere nur von einer NRSRO bewertet, muss dieses Rating mindestens BBB- (oder vergleichbar) sein; werden sie von zwei NRSRO bewertet, müssen beide Ratings mindestens BBB- (oder vergleichbar) sein. Werden die Wertpapiere von allen drei NRSRO bewertet, müssen zwei der drei Ratings mindestens BBB- (oder vergleichbar) sein. Gibt es keine Einstufung von einer NRSRO, weist der Anlageberater des Teilfonds auf der Basis eines Finanzvergleichs mit einem ähnlichen Wertpapier desselben oder eines vergleichbaren Unternehmens ein Rating zu. Wird ein vom Teilfonds gehaltenes forderungs- oder hypothekebesichertes Wertpapier herabgestuft und erfüllt nicht mehr obige Anforderungen an das Mindestrating, verkauft der Anlageberater das Wertpapier innerhalb von 120 Tagen.

Die Anlagen des Teilfonds werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, mit der Ausnahme, dass wie bereits erwähnt bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in nicht notierte oder gehandelte Instrumente investiert werden dürfen.

Der Teilfonds kann außerdem in chinesische A-Aktien mit Notierung an der Shanghai Stock Exchange über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und an der Shenzhen Stock Exchange über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme (zusammen das „Connect Scheme“) (wie eingehender im Prospekt unter „Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme“ beschrieben) investieren und zu diesen Direktzugang haben. Ein Engagement in chinesischen A-Aktien beträgt in der Regel maximal 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Diese Grenze darf abhängig von den Marktbedingungen oder basierend auf den Änderungen in der Zusammensetzung chinesischer Wertpapiere im MSCI All Country World Index überschritten werden. Es wird jedoch nicht damit gerechnet, dass die Allokation des Teilfonds in chinesischen A-Aktien das Engagement des MSCI All Country World Index in China um mehr als 5 % übersteigen wird.

Der Anlageberater kann Derivate wie nachstehend ausführlicher beschrieben auch zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen.

Der Teilfonds kann zeitweilig auch sein ganzes bzw. einen Teil seines Vermögens in liquiden Mitteln halten, insbesondere in Handelspapieren, Einlagenzertifikaten, Bankakzepten und kurzfristigen von US- und Nicht-US-Regierungsbehörden, Kommunen oder Unternehmen ausgegebenen Obligationen, die allesamt von S&P und Moody's mindestens mit A-1 oder P-1 bewertet oder vom Anlageberater als von entsprechender Qualität eingeschätzt und an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden. Beispielsweise dürfen liquide Mittel zeitweilig gehalten werden, wenn der Anlageberater Chancen beurteilt. Erfolgt die Anlage liquider Mittel für taktische Zwecke (*d. h.*, weil der Anlageberater überzeugt ist, dass andere Anlagen zu diesem Zeitpunkt nicht attraktiv sind), können sie in Instrumente mit geringerer Qualität und kurzer Laufzeit investiert werden.

Zu Zwecken der Barmittelverwaltung kann der Teilfonds gemäß den Anforderungen der Vorschriften und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds in vom Anlageberater oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltete Geldmarktfonds investieren, einschließlich anderer Teilfonds des Fonds.

Derivative Instrumente

Die vom Teilfonds eingesetzten Derivate, die ausführlicher in den nachstehenden Abschnitten und in Anhang II des Prospekts beschrieben werden, können Futures, Swaps (Zins-, Credit Default, Total Return und andere Swaps inbegriffen), Optionen, Terminkontrakte und Differenzgeschäfte umfassen und zu Absicherungszwecken, zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements sowie zu Anlagezwecken eingesetzt werden, einschließlich als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren, oder um ein zusätzliches Engagement zu erzielen, das über jenes mit einem traditionellen Wertpapierportfolio erzielbare hinausgeht, vorausgesetzt, die Beschränkungen und Bedingungen der Vorschriften werden stets eingehalten. Der Teilfonds kann insbesondere in derivative Instrumente einschließlich der folgenden börsengehandelten sowie im Freiverkehr gehandelten Instrumente investieren, die jeweils zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken eingesetzt werden können:

Aktienindex-Futures
Aktienindex-Swaps
Börsengehandelte sowie im Freiverkehr gehandelte Aktienoptionen (Kauf- und Verkaufsoptionen und Optionsscheine)
Total Return Swaps und Differenzgeschäfte (Aktien)
Devisenterminkontrakte und zugehörige Deviseninstrumente
Zins-Futures
Zinsswaps
Anleihen-Futures
Börsengehandelte sowie im Freiverkehr gehandelte Festzinsoptionen (Kauf- und Verkaufsoptionen)
Credit Default Swaps (Einzelwerte, Tranche und Index)
Inflationsgebundene Derivate (*d. h.* Inflationsswaps)
Currency Basis Swaps
Total Return Swaps (Festzins)
Varianz-Swaps und Volatilitäts-Swaps
Rohstoffindex-Swaps
Swaptions
Strukturierte Schuldtitel

(i) Aktienindex-Futures oder Swaps

Aktienindex-Futures oder Swaps werden vor allem zur kurzfristigen Anlage überschüssiger Liquidität eingesetzt oder als Alternative zu Direktanlagen auf dem betreffenden Aktienmarkt. Indexfutures oder Swaps können auch für echte Long- oder Short-Positionen in einzelnen Aktienmärkten eingesetzt werden. Optionen auf Aktienindex-Futures oder Swaps oder auf ETFs, die einen Aktienindex replizieren sollen, können ebenfalls für dieselben Zwecke eingesetzt werden. Gibt es für eine bestimmte Benchmark keinen Futures-Kontrakt und ist kein Swap-Engagement zu attraktiven Bedingungen erhältlich, kann auf eine stark korrelierte Alternative (eine Position mit einem geringen Tracking Error gegenüber der replizierten Benchmark) wie etwa einen strukturierten Schuldtitel zurückgegriffen werden, der ein eingebettetes Derivat auf einen Index enthält.

(ii) Aktienoptionen (Kauf- und Verkaufsoptionen und Optionsscheine)

Aktienoptionen, einschließlich Optionsscheine, werden eingesetzt, um (1) Positionen in bestimmten Wertpapieren zu erwerben (Kauf von Kaufoptionen), (2) sich gegen Verluste abzusichern (Kauf von Verkaufsoptionen) oder (3) zusätzliche Renditen für das Portfolio zu erzielen (Verkauf gedeckter Kauf- und Verkaufsoptionen). Der Teilfonds kann Barriere-Optionen einsetzen, wobei es sich um Optionen handelt, die so strukturiert sind, um basierend auf dem Erreichen einer oder mehrerer Preisbarrieren (*d. h.* Grenzen) durch den Basiswert ausgeübt zu werden oder zu verfallen.

(iii) Total Return Swaps und Differenzgeschäfte (Aktien)

Total Return Swaps und Differenzgeschäfte werden eingesetzt, um Positionen in einem bestimmten Wertpapier oder Markt zu erwerben, wenn es nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist, dies über das zugrunde liegende Wertpapier oder einen Indexfutures-Kontrakt zu tun. Zu dieser Kategorie zählen auch Relative Return Swaps und Differenzgeschäfte, deren Rendite die Differenz zwischen zwei Aktienkörben widerspiegelt (die entweder auf veröffentlichten Indizes oder individuellen Aktienkörben basieren). Total Return Swaps können auf Grundlage einer Vielzahl von Kriterien angepasst werden. Der Teilfonds kann beispielsweise Total Return Swaps auf einen bestimmten Korb von Dividendenpapieren kaufen, die basierend auf ihrer Marktkapitalisierung und Bewertung ausgewählt werden.

(iv) Devisenterminkontrakte und andere Deviseninstrumente

Devisenterminkontrakte werden entweder zur Absicherung des Währungsrisikos von Aktien, Festzins- oder anderen Instrumenten eingesetzt, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten (diese Strategie wird für die abgesicherten Klassen des Teilfonds angewandt) oder zum aktiven Overlay-Management von (positiven oder negativen) Währungseinschätzungen in Bezug auf das Währungsrisiko des Teilfonds aus der Anlage auf ausländischen Märkten. Der Anlageberater kann beispielsweise gegenüber Aktien- oder Rentenmärkten bestimmter Länder (oder Segmenten davon) positiv eingestellt sein, jedoch die Währung der betreffenden Länder negativ einschätzen – oder umgekehrt. Devisenterminkontrakte können auf Basis von Barzahlung (ohne Lieferung) oder auf Lieferbasis sein. Neben den oben genannten Devisenterminkontrakten können Futures, Optionen und Swaps auf Devisen eingesetzt werden, um ein Währungsengagement einzugehen, das über die Absicherung von Währungspositionen oder die Anwendung eines Währungs-Overlay im Anlageportfolio des Teilfonds hinausgeht.

(v) Zins-Futures

Zins-Futures werden dazu eingesetzt, die Sensitivität des Teilfonds gegenüber Änderungen der Zinsstrukturkurve oder eines Teils davon zu steuern (zu erhöhen oder zu reduzieren) (z. B. kurzfristige Zinssätze und/oder langfristige Zinssätze), einschließlich Positionen in einzelnen Fälligkeiten sowie der Gesamtduration.

(vi) Zinsswaps

Zinsswaps werden dazu eingesetzt, die Sensitivität des Teilfonds gegenüber Änderungen der Zinsstrukturkurve oder einzelner Bereiche davon zu steuern (zu erhöhen oder zu reduzieren) (z. B. kurzfristige Zinssätze und/oder langfristige Zinssätze), einschließlich Engagements in einzelnen Fälligkeiten sowie der Gesamtduration. Swaps können auf spezifischere Laufzeiten zugeschnitten werden als dies bei Futures der Fall ist, und sie können sich über längere Zeithorizonte erstrecken. Zu dieser Kategorie gehören auch Spread Swaps und Basis-Swaps. Ein Spread Swap (auch als Relative Return Swap bezeichnet) versucht aus einer Renditedifferenz zwischen Anleihemarktsektoren (entweder basierend auf veröffentlichten Indizes oder individuellen Anleihekörben) Kapital zu schlagen. Ein Basis-Swap ist eine Swap-Art, bei der zwei Parteien auf unterschiedlichen Geldmärkten basierend (z. B. LIBOR-Satz gegenüber dem Satz von US-Schatzwechseln) variable Zinssätze tauschen.

(vii) Anleihen-Futures

Anleihen-Futures wie Treasury-Futures oder Futures auf Unternehmensanleihen erlauben dem Teilfonds, eine positive oder negative Haltung in Bezug auf die Richtung von Anleihenpreisen einzunehmen und zu versuchen, das Zinsänderungsrisiko von festverzinslichen Anleihen zu reduzieren.

(viii) An Börsen und im Freiverkehr gehandelte Optionen (Festzins)

Festzins-Optionen werden eingesetzt, um die Sensitivität bestimmter festverzinslicher Instrumente wie z. B. MBS-Anleihen gegenüber Veränderungen in Zinssätzen zu steuern. Die geläufigste Form der Optionen sind Optionen auf US-Schatzanweisungen, Optionen auf Wertpapiere mit verzögerter Lieferung (To Be Announced, „TBA“), Optionen auf Zins-Futures und Optionen auf Swaps (Swaptions). Die Höchst- und Mindestzinsen sind in dieser Kategorie enthalten. Der Teilfonds kann Barriere-Optionen einsetzen, wobei es sich um Optionen handelt, die so strukturiert sind, um basierend auf dem Erreichen einer oder mehrerer Preisbarrieren (d. h. Grenzen) durch den Basiswert ausgeübt zu werden oder zu verfallen.

(ix) Credit Default Swaps

Single Name Credit Default Swaps (CDS), Credit Default Swap-Indizes (CDX) und Credit Default Swap-Indextranchenprodukte werden dazu verwendet, Positionen zu erwerben, wenn es effizienter ist, die Derivate über den Kassamarkt einzusetzen. Eine Indextranche ist ein Bestandteil des angegebenen CDX. Indextranchen geben Anlegern die Gelegenheit, Engagements in bestimmten Segmenten der CDX Ausfall-/Verlustverteilung einzugehen. Jede Tranche hat eine unterschiedliche Sensitivität gegenüber Korrelationen von Kreditrisiken unter Unternehmen im Index. Der CDX-Index wird zunächst durch eine Sammlung einzelner CDS-Kontrakte gebildet und anschließend so strukturiert, dass mehrere Tranchen mit unterschiedlichem Risikograd entstehen, die darauf basieren, welcher Rang den Ausfallverlusten im gesamten CDX-Index zugeordnet wird. Anders ausgedrückt können verschiedene, den Index ausmachende CDS-Kontrakte eine Prioritätenfolge bei Ausfällen haben, und durch Tranchen wird es Anlegern ermöglicht, ein Engagement in bestimmten Segmenten dieser Prioritätenfolge statt in einem breiteren Kreditrisikosegment zu haben, das im gesamten Index vertreten sein kann. Zu dieser Kategorie zählen auch Swaps, bei denen das zugrunde liegende Finanzinstrument eine Anleihe (wie oben), ein Darlehen (Darlehens-CDS) oder ein Instrument sein kann, dem ein anderer Index zugrunde liegt (z. B. Home Equity Asset-Backed (ABX)- oder Commercial Mortgage-Backed (CMBX)-Referenzanleihen oder ein auf Kreditkartenschulden, Studentendarlehen oder Autokrediten basierender Index).

(x) Inflationsgebundene Derivate (z. B. Inflationsswaps)

Inflationsswaps werden entweder zum Aufbau oder zur Absicherung vom Inflationsrisiko eingesetzt, das implizit in allen Zinsprodukten vorhanden ist, oder um Fehlbewertungen zwischen nominalen und erwarteten realen Zinssätzen auszunutzen. So reagieren inflationsgeschützte Wertpapiere beispielsweise empfindlich auf Veränderungen der Zinssätze. Der Teilfonds kann sich dafür entscheiden, diese Mischung aus Inflationsrisiko und Zinsänderungsrisiko mittels einer Kombination aus Inflationsswaps und Zinsswaps abzusichern.

(xi) Currency Basis Swaps

Currency Basis Swaps sind eine Kombination aus Zins- und Währungsswaps, die es zulassen, dass Anlagen in festverzinslichen Instrumenten in einer Währung in Zinszahlungen auf variabler Basis in einer anderen Währung umgewandelt werden. Sie können das effektive Hedging von Anleihen in Fremdwährungen mit Hilfe eines einzigen Instruments ermöglichen.

(xii) Varianz- und Volatilitäts-Swaps (Aktien)

Varianz-Swaps können auch zum Eingehen von Positionen auf die Volatilität der Renditen von Aktien- oder anderen Märkten genutzt werden. Wie der Name sagt, wird es Anlegern durch Varianz-Swaps ermöglicht, von den Risiken eines Anstiegs oder Rückgangs der künftigen Volatilität eines Wertpapierindex zu profitieren oder diese abzusichern. Varianz-Swaps nutzen üblicherweise öffentlich erhältliche Indizes wie den S&P 500 als ihre zugrunde liegende Referenz. Auf bestimmten Märkten – wie etwa in den USA – ist die Volatilität selbst ein gehandelter Index (der VIX-Index (Future-Kurve) wird an der Chicago Board Options Exchange gehandelt). Sie erreichen ähnliche Ziele wie Kombinationen von Optionsstrategien zu niedrigeren Kosten für die Umsetzung und Nachbildung.

(xiii) Total Return Swaps (Festzins)

Total Return Swaps werden dazu verwendet, unverzüglich Positionen in einem Wertpapier oder einem umfangreichen und breit gestreuten Wertpapierkorb (Index) zu erwerben. Ähnlich wie die üblichen Zinsswaps können auch Total Return Swaps auf spezifische Laufzeiten zugeschnitten werden und Laufzeiten über lange Zeithorizonte haben. Zu dieser Kategorie gehören auch Spread Swaps.

(xiv) Varianz-Swaps und Volatilitäts-Swaps (Festzins)

Varianz- und Volatilitäts-Swaps werden eingesetzt, um eine Sichtweise entweder der zukünftig realisierten Volatilität oder der Differenz zwischen der impliziten Volatilität und der realisierten Volatilität auszudrücken. Varianz-Swaps und Volatilitäts-Swaps können alle Zinssätze oder Swapsätze zur Grundlage haben, zusätzlich zu Spreads wie High Yield- oder Investment Grade-Spreads. Der Hauptvorteil von Varianz- oder Volatilitäts-Swaps ist es, von der Volatilität zu profitieren, ohne implizit von der Entwicklung von Zinssätzen oder Spreads abhängig zu sein. Auch Volatilitäts-Positionen können mithilfe ähnlicher Instrumente eingegangen werden, etwa Terminkontrakte.

(xv) Derivate auf Rohstoffindizes

Futures, Swaps und strukturierte Schuldtitel (Notes) mit eingebetteten Derivaten (siehe Abschnitt (xviii) unten) auf Rohstoffindizes dienen dem Engagement auf den Rohstoffmärkten, um das Risiko im Teilfonds zu diversifizieren. Die verwendeten Indizes sind in der Regel gut diversifizierte, anerkannte Indizes, für die ohne Weiteres veröffentlichte Daten vorliegen, etwa der S&P GSCI (<https://us.spindices.com/performance-overview/commodities/sp-gsci>) oder der Bloomberg Commodity Index (<http://www.bloombergindices.com>). Diese Indizes enthalten Durchschnittspreise für Rohstoffe aus allen Rohstoffsektoren – Energieprodukte, Industriemetalle, Agrarprodukte, Lebendvieh und Edelmetalle. Indizes, die nicht die OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die Richtlinien der Zentralbank zu „OGAW-Finanzindizes“ und die ESMA-Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW-Themen einhalten, werden der Zentralbank zur Überprüfung vorgelegt, bevor der Teilfonds ein Engagement in den Indizes aufbaut.

(xvi) Swaptions

Der Teilfonds kann auch Optionen auf Swap-Vereinbarungen verschiedener Arten („Swaptions“) eingehen. Eine Swaption ist ein Kontrakt, der einem Kontrahenten das Recht gibt (ihn aber nicht verpflichtet), eine neue Swap-Vereinbarung abzuschließen oder eine bestehende Swap-Vereinbarung zu einem festgelegten künftigen Zeitpunkt zu festgelegten Bedingungen zu verkürzen, zu verlängern, zu stornieren oder anderweitig zu ändern. Der Teilfonds kann Verkaufs- und Kauf-Swaptions im selben Umfang verkaufen und kaufen, indem er standardmäßige Optionen auf Wertpapiere oder andere Instrumente einsetzt.

(xvii) Terminkontrakte (Forwards)

Der Teilfonds kann Terminkontrakte eingehen, bei denen es sich um Kontrakte handelt, in denen Kontrahenten den Kauf und Verkauf eines Vermögenswerts an einem festgelegten künftigen Termin zu einem vorab vereinbarten Preis vereinbaren. Der Teilfonds kann zudem auf Terminkontrakte ohne Lieferung zurückgreifen (auch bekannt als Differenzgeschäfte, Outright-Forward- oder Futures-Kontrakt, bei dem die Kontrahenten die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Preis oder Kurs des Terminkontrakts ohne Lieferung und dem jeweiligen Spotpreis oder -kurs zu einem vereinbarten Nominalbetrag begleichen), die im Gegensatz zum Vermögenswert selbst in bar beglichen werden.

(xviii) Strukturierte Schuldtitel und andere Instrumente

Strukturierte Schuldtitel sind Schuldverschreibungen, die auch eine eingebettete derivative Komponente enthalten, die bis zu dem von den Vorschriften erlaubten Umfang Leverage enthalten kann. Die Renditeentwicklung eines strukturierten Schuldtitels bildet sowohl die der zugrunde liegenden Schuldverschreibung als auch die des in ihr eingebetteten Derivats nach. Beispielsweise enthalten Unternehmensanleihen häufig eingebettete Kaufoptionen, die dem Emittenten die Tilgung des Wertpapiers vor Fälligkeit erlauben. Ein weiteres Beispiel ist ein indexgebundenes Wertpapier (z. B. eine Anleihe, bei der die Zahlung von Erträgen auf das Kapital an den S&P 500 Index oder einen Rohstoffindex wie den S&P GSCI gebunden ist). Die den strukturierten Schuldtiteln zugrunde liegenden Instrumente stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds. Der Teilfonds kann zeitweilig Wertpapiere per Erscheinen (when-issued) und andere strukturierte Wertpapiere kaufen (z. B. Wandelanleihen oder einen ETF oder ein hypothekenbesichertes Wertpapier (MBS) mit einer eingebetteten Komponente), in die eine oder mehrere Arten der oben aufgeführten Derivate eingebettet sein können (die bis zu dem von den Vorschriften erlaubten Umfang Leverage enthalten können). Wandelanleihen enthalten Optionen, die dem Käufer den Wandel eines festverzinslichen Wertpapiers in Aktien erlauben, und Optionsscheine stellen gehandelte Kaufoptionen auf das Basispapier dar. In ETFs und hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS) können auch eine oder mehrere Formen der oben genannten Derivate eingebettet sein (die auch bis zu dem von den Vorschriften erlaubten Umfang Leverage beinhalten können).

Der Teilfonds kann ferner TBA-Wertpapiere (Kontrakte über die Lieferung von hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS) zu einem bestimmten Termin) und Wertpapiere „per Erscheinen“ nutzen. Sämtliche dieser Wertpapiere können zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Im Fall von TBA-Wertpapieren und Wertpapieren per Erscheinen, wenn diese Wertpapiere für zukünftige Lieferungen bestimmt sind, kann der Teilfonds sein Gesamtanlagerisiko erhöhen, und dies geht mit einem Verlustrisiko einher, wenn der Wert der Wertpapiere vor dem Abwicklungstermin sinkt. Diese Transaktionen bergen für einen Teilfonds Risiken, wenn die andere Partei ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt und es auf Seiten des Teilfonds zu Behinderungen oder Verzögerungen kommt, die Transaktion abzuschließen.

Die weiter oben genannten Derivate können sowohl für direktionale als auch nicht direktionale Strategien genutzt werden. Zuvor genannte aktienbezogene Derivate können für hierin beschriebene aktienbasierte Strategien genutzt werden, und oben genannte festzinsbezogene Derivate können für hierin beschriebene festzinsbasierte Strategien und andere genannte Derivateformen (z. B. eine auf Rohstoffindizes oder auf Währungen basierte) können für hierin beschriebene Strategien benutzt werden.

Einzelheiten zu den Derivaten, die eingesetzt werden dürfen, sind auch im Risikomanagementprozess für Derivate dargelegt, der bei der Zentralbank eingereicht wurde. Dieser Risikomanagementprozess soll dem Anlageberater dazu dienen, die verschiedenen, mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Derivattypen, die nicht im Risikomanagementprozess enthalten sind, werden nicht eingesetzt, bevor der Zentralbank nicht eine überarbeitete Version dieses Prozesses vorgelegt und von ihr genehmigt wurde. Der Teilfonds darf ferner als alternative Strategie zur Steuerung der Währungsrisiken Devisenterminkontrakte oder andere Fremdwährungsderivate (Futures, Optionen oder Swaps) zur Überwachung des Währungsrisikos der übertragbaren vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere einsetzen. Da vom Teilfonds gehaltene Währungspositionen eventuell nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen Anlagen übereinstimmen, können sich die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf den Teilfonds stark von denjenigen auf andere Fonds mit ähnlichen Anlagen unterscheiden. Der Teilfonds kann Engagements in Finanzindizes eingehen, wie im Prospekt im Abschnitt mit der Überschrift „Finanzindizes“ in Anhang II beschrieben.

Der oben erwähnte Einsatz derivativer Instrumente (ganz gleich ob zu Absicherungszwecken, zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken) kann für den Teilfonds mit den nachstehend im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ dargelegten Risiken verbunden sein. Wie oben erwähnt kann der Teilfonds sowohl derivative Long- als auch Short-Positionen nutzen.

Das Positionsrisiko derivativer Instrumente aus ihren Basiswerten (bei denen es sich nicht um indexbasierte Derivate handelt) wird zusammen mit dem Positionsrisiko aus den Direktanlagen die im Prospekt und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angegebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Derivat-Risiken, einschließlich des globalen Risikos, werden auch durch die Verwendung der absoluten Value at Risk („VaR“)-Methode durch den Anlageberater kontrolliert. Der für den Teilfonds maximal zulässige VaR-Wert entspricht 4,47 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der VaR-Wert wird täglich anhand eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % bei einer Haltedauer von einem Tag und quartalsmäßiger Aktualisierung der Datensätze (oder häufiger, sofern die Marktkurse wesentlichen Schwankungen unterliegen) berechnet, wobei der historische Beobachtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt, sofern nicht aufgrund eines bedeutenden Anstiegs der Kursvolatilität ein kürzerer Zeitraum gerechtfertigt scheint.

Die VaR-Methode wird zwar wie vorstehend beschrieben eingesetzt, um die Risiken des Teilfonds zu steuern und zu bewerten, doch der Teilfonds berechnet auch das Leverage auf der Grundlage der absoluten Summe des Bruttonennwerts der eingesetzten Derivate, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Der so berechnete Leveragewert für den Teilfonds wird den Erwartungen zufolge normalerweise unter 1000 % des Nettoinventarwerts liegen, kann diese Spanne jedoch zeitweilig überschreiten. Diese große Spanne ist teilweise durch den Handlungsspielraum des Teilfonds bei seinem Ziel und seinen Strategien bedingt, die Anlagen in einer großen Auswahl von Anlageklassen und einen beträchtlichen Einsatz von Derivaten gestatten. Die erwähnte große Spanne ist auch erforderlich, da die vorgeschriebene Berechnungsmethode Positionen einbezieht, die vom Teilfonds eingegangen wurden, um bestehende Positionen infolge von Marktbewegungen oder Zeichnungs-/Rücknahmeaktivitäten anzupassen, und nicht die Verrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds berücksichtigt, wengleich solche Vereinbarungen in aller Regel getroffen werden, um Risiken zu reduzieren.

Die Verwaltungsgesellschaft/der Anlageberater wird Anteilsinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die vom Fonds genutzten Risikomanagementmethoden in Bezug auf Anlagen in Finanzderivaten bereitstellen, darunter die angewendeten quantitativen Anlagegrenzen und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen dieser Anlagen.

Unter normalen Marktbedingungen wird die Brutto-Long-Position, berechnet als Marktwert von Long-Wertpapierpositionen zuzüglich des Bruttonennwerts von Long-Derivaten, insgesamt voraussichtlich 600 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, und die Brutto-Short-Position, berechnet als Bruttonennwert von Short-Derivaten, wird voraussichtlich 400 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Die Short-Positionen sind Derivatepositionen, die entweder zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken oder Risiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien in den Wertpapierpositionen des Teilfonds oder zum Erhalt eines Engagements eingesetzt werden. Für dieselben Zwecke kann der Teilfonds Long-Positionen in Derivaten einsetzen. Das Verhältnis von Long- zu Short-Positionen hängt von den jeweiligen Marktbedingungen ab.

Vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank enthaltenen Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge und eines Kapitalzuwachses für den betreffenden Teilfonds verwenden. Weitere Informationen sind im Abschnitt „Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge“ des Prospekts angegeben.

Grundlage anhand derer die Anlagen im Teilfonds ausgewählt werden

Bei der Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Anlagen für den Teilfonds kann der Anlageberater unter anderem Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken, das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung und in Bezug auf Dividendenpapiere die Bewertung, die Finanzstärke, das Wachstumspotenzial, die branchenspezifische Wettbewerbsposition, die prognostizierten zukünftigen Erträge, den Cashflow und die Dividenden eines Unternehmens berücksichtigen. Der Anlageberater kann auch makroökonomische Trends wie allgemeine Markt- oder Branchenbedingungen und -trends berücksichtigen. Diese Faktoren und Trends finden auch in Bezug auf andere Wertpapierformen und Derivatepositionen Berücksichtigung. Die Bewertung dieser Faktoren und Trends beruht auf umfangreicher Research-Tätigkeit (z. B. Prüfung von Jahresabschlüssen und sonstigen öffentlich zugänglichen Unterlagen zu Wertpapieren) unter Verwendung von Putnams firmeneigener Modelle für die Verarbeitung der vom Research generierten Informationen. Ein flexibler Anlageansatz wird als wichtig erachtet, da kein einzelner Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, die Änderungen und erwarteten Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und Differenzgeschäfte („CFD“) – Allgemeines

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“), d. h. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte, wie ausführlicher in Anhang II des Prospekts unter „Techniken und Instrumente“ dargelegt, eingehen. Der Teilfonds kann auch Total Return Swaps („TRS“) und Differenzgeschäfte („CFD“) abschließen.

Das maximale Engagement des Teilfonds im Bereich TRS und CFD darf jedoch 30 % und in Bezug auf SFT 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Anlageberater geht allerdings nicht davon aus, dass das typische Engagement des Teilfonds (unter normalen Marktbedingungen) in Bezug auf TRS und CFD 20 % bzw. in Bezug auf SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Anleger sollten beachten, dass sich die vorgenannten Zahlen auf Nettoengagements gegenüber oder von maßgeblichen Kontrahenten beziehen und sich von den Angaben im vorliegenden Prospekt dahingehend unterscheiden, dass diese sich auf Bruttonennwerte beziehen.

Der Anlageberater kann SFT oder TRS auf alle Anlagearten, einschließlich Wertpapieren, eingehen, solange dies der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Die Sicherheiten für SFT und TRS werden, je nach Kontrahent, grundsätzlich täglich zu Marktpreisen und mit Variations-Margen bewertet, falls der Wert der Sicherheit unter die Deckungsanforderungen fällt. Für die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten bestehen hinsichtlich ihres Fälligkeitsprofils keine Beschränkungen.

Weitere Einzelheiten zu TRS, SFT und annehmbaren Sicherheiten sind unter den Überschriften „Anhang II – Techniken und Instrumente“ und „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds veröffentlicht gemäß Artikel 6 der SFDR Angaben zu Nachhaltigkeitserwägungen.

Die Anlagen des Teilfonds in Unternehmen, Branchen oder Länder unterliegen keinen Beschränkungen aufgrund von Nachhaltigkeitskriterien. Aufgrund der Art des Wertpapierauswahlprozesses des Teilfonds, der teilweise auf quantitativem Research basiert, geht der Anlageberater derzeit nicht davon aus, dass er Nachhaltigkeitserwägungen wesentlich in seinen Anlageresearch- und Entscheidungsprozess einbezieht, obwohl diese Erwägungen in speziellen Fällen berücksichtigt werden können, wie etwa im Zusammenhang mit dem Teil des Fondsvermögens, der aus Unternehmensanleihen (z. B. Investment-Grade-Titel oder hochrentierliche Wertpapiere von Unternehmensmitteln) besteht, oder im Zusammenhang mit speziellen Strategien im Portfolio, die zeitweilig Nachhaltigkeitsrisiken enthalten können. Der Ansatz des Anlageberaters kann sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, wenn Daten in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitserwägungen leichter verfügbar und nützlicher werden.

3. Basiswährung

US-Dollar

4. Gebühren

Die Anleger werden auf die allgemeinen Verwaltungs- und Teilfondsgebühren verwiesen, die im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ angegeben sind.

5. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Teilfonds sind im Prospekt unter „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.

Unbeschadet der Absätze 3.1 bis 3.5 im Prospekt mit der Überschrift „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds direkt in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

6. Ausschüttungspolitik

Außer für Anteile der Klasse E plant der Teilfonds derzeit keine Ausschüttung des Nettoanlageertrags. Falls die Verwaltungsgesellschaft jedoch in alleinigem Ermessen für die Zukunft beschließt, bei anderen Klassen so vorzugehen, wird der an die Anteilshaber auszuschüttende Betrag durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Unter diesen Umständen werden der Prospekt aktualisiert und die Anteilshaber vorab informiert. Für Anteile der Klasse E ist vorgesehen dass etwaige Ausschüttungen jährlich am 15. Dezember aus den Nettoerträgen des Teilfonds erfolgen und erneut in weitere Anteile des Teilfonds angelegt werden, sofern keine anderweitigen Weisungen vom Anteilshaber vorliegen.

7. Risikofaktoren und besondere Erwägungen

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt hingewiesen, einschließlich der darin enthaltenen Unterabschnitte zu mit dem Connect Scheme verbundenen Risiken. Angesichts der breiten Strategie des Teilfonds kann jeder in diesem Abschnitt genannte Risikofaktor zutreffen.

Darüber hinaus sollten Anleger die folgenden Punkte beachten:

Währungsrisiko

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können zu einer Minderung des in der Basiswährung ausgedrückten Vermögens des Teilfonds führen. Es ist unter Umständen nicht möglich oder zweckmäßig, eine Absicherung dieses Wechselkursrisikos anzustreben.

Putnam Securitised Credit Fund

Ergänzung VI zum Prospekt für den Putnam World Trust vom 17. Oktober 2023 (der „Prospekt“)

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den Putnam Securitised Credit Fund (der „Teilfonds“), einen Teilfonds des Putnam World Trust (der „Fonds“). Der Fonds ist ein offener Umbrella-Investmentfonds gemäß den Vorschriften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften, in der jeweils gültigen Fassung, (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) und allen darauf beruhenden Regelungen.

Diese Ergänzung ist ein Bestandteil des Prospekts und sollte in Zusammenhang mit demselben und den darin enthaltenen Informationen gelesen werden, einschließlich der allgemeinen Beschreibungen von:

- dem Fonds und dessen Führung und Verwaltung,
- dessen allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren,
- der Besteuerung des Fonds und dessen Anteilsinhaber und
- seinen Risikofaktoren.

Die aktuellste Fassung des Prospekts ist abrufbar unter www.putnam.com/ucits und bei Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland, erhältlich.

Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds“ genannt werden, sind für den Inhalt dieser Ergänzung verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entspricht der Inhalt dieses Dokuments den Tatsachen und lässt nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen. Die Direktoren übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, haben alle Begriffe und Ausdrücke in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen zu Anlagezwecken, zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Absicherungszwecken Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Die Geschäfte des Teilfonds mit Finanzderivaten können eine Hebelwirkung auf den Teilfonds ausüben und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann eine starke Volatilität und ein hohes Risiko mit sich bringen.

Zu defensiven Zwecken kann der Teilfonds in erheblichem Umfang in Einlagen oder Geldmarktinstrumenten anlegen. In diesem Fall werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anteile des Teilfonds nicht mit Einlagen oder Schuldverschreibungen gleichzusetzen sind, die von einer Bank garantiert oder besichert werden, sodass der in den Teilfonds investierte Betrag Schwankungen nach oben oder unten unterworfen sein kann.

WICHTIG: Sollten Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung bestehen, wenden Sie sich bitte an einen unabhängigen Finanzberater.

Weder die Zustellung dieser Ergänzung noch die Ausgabe bzw. der Verkauf von Anteilen des Teilfonds stellen eine dahingehende Erklärung dar, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen zu jeder Zeit nach dem Datum dieser Ergänzung richtig sind.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

1. Ausgabe von Anteilen

Anteile der Klassen E, E2, I und S werden bereits ausgegeben und sind zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am jeweiligen Handelstag zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Anteile der folgenden Klassen sind ab dem Datum der Kenntnisnahme von der Ergänzung oder einem anderen Termin, den ein Direktor gemäß den Anforderungen der Zentralbank festlegen kann, sechs Monate lang erhältlich. Anteile der Klasse NK sind zu einem Preis von 100,00 NOK je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse SK sind zu einem Preis von 100,00 SEK je Anteil erhältlich. Im Anschluss daran werden alle Anteilsklassen an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben ausgegeben. Der jeweilige Zeichnungszeitraum kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verlängert oder verkürzt werden. Für die verschiedenen Anteilsklassen wird kein getrennter Anlagenpool geführt.

Unbeschadet der Bestimmungen im Prospekt wird der Erlös aus der Rücknahme (abzüglich der anwendbaren Abschläge oder Gebühren) vorbehaltlich des Eingangs des Identitätsnachweises in der von der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle vernünftigerweise geforderten Form innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden, an den Anteilsinhaber ausbezahlt.

Die Merkmale der diversen Anteilsklassen sind nachstehend beschrieben:

Anteile der Klassen E und E2: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 €. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 €. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klassen E und E2 lauten auf Euro.

Anteile der Klasse I: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 US\$. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 US\$. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse I lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klasse NK: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 100.000.000 NOK. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 250.000 NOK. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse NK lauten auf norwegische Kronen.

Anteile der Klasse S: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 £. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 £. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse S lauten auf Pfund Sterling.

Anteile der Klasse SK: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 100.000.000 SEK. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 250.000 SEK. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeaufschlag erhoben. Die Anteile der Klasse SK lauten auf schwedische Kronen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die vorstehenden Mindestbeträge bei beliebigen Anlegern jederzeit zu ändern oder auf sie zu verzichten, vorausgesetzt dass Anteilhaber in der gleichen Position in der gleichen Anteilklasse gleich und fair behandelt werden.

Absicherung

Zugunsten der Inhaber von Anteilen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominated sind, sichert der Anlageberater durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten und Währungsfutures sowie durch Verwendung anderer Finanzderivate (siehe Anhang II zum Prospekt) das Fremdwährungsrisiko, das aus den im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ beschriebenen Bedingungen entsteht, ab.

Wenn eine Anteilklasse als abgesicherte Klasse gekennzeichnet ist, wird diese Klasse gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Klasse und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert. Diese Hedging-Strategie unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen und kann nicht umgesetzt werden, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds unter ein Niveau fällt, das den Anlageberater zu der Entscheidung veranlasst, dass er das Währungsrisiko nicht länger auf effiziente Weise absichern kann.

Weitere Informationen sind im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ und „Wechselkursrisiko der Anteilklassen“ enthalten. Es sollte beachtet werden, dass die erfolgreiche Durchführung einer Hedging-Strategie, die dieses Währungsrisiko reduziert, nicht gewährleistet werden kann.

Im Fall einer nicht abgesicherten Klasse findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu aktuellen Wechselkursen statt. In diesen Fällen unterliegt der Wert des in der Klassenwährung ausgedrückten Anteils einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung und/oder in Bezug auf die Währungen, auf die die Basiswerte lauten.

2. Anlageziele, -politik und -richtlinien

Das Anlageziel des Teilfonds ist eine durchschnittliche jährliche Gesamrendite, die um 3,0 bis 5,0 %, gemessen über einen vollen Marktzyklus (gewöhnlich mindestens drei Jahre oder mehr), über dem 1-Monats-USD-LIBOR (100 % gegenüber der relevanten Währung der Anteilklasse abgesichert und in dieser ausgewiesen, sofern zutreffend) liegt. Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den LIBOR verwaltet. Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung zwar an der Benchmark, bildet den Index aber nicht nach. Etwaige Wechsel der Benchmark werden in den regelmäßigen Berichten angegeben.

Der Teilfonds kann in die folgenden Wertpapiere anlegen: verbrieftete Schuldtitel wie durch gewerbliche und private Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere (CMBS- und RMBS-Anleihen) sowie forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS), Schuldverschreibungen der US-Regierung, ihrer Behörden und Körperschaften, die vollständig durch den US-amerikanischen Staat (z. B. US-Staatsanleihen und hypotheckenbesicherte Wertpapiere der Agentur Ginnie Mae) oder nur durch die Bonität einer Regierungsbehörde oder eines staatlich unterstützten Unternehmens abgesichert sind (z. B. hypotheckenbesicherte Anleihen der Bundesunternehmen Fannie Mae oder Freddie Mac), besicherte Hypotheckenverpflichtungen (CMOs) (einschließlich „interest only“ (IO), „principal only“ (PO) und sonstiger Variationen von Derivaten mit vorzeitiger Rückzahlung, wie nachstehend beschrieben), besicherte Schuldverschreibungen (CDO), Schuldtitel von US- und Nicht-US-Unternehmen, sog. TBA-Wertpapiere (Kontrakte über die Lieferung von hypotheckenbesicherten Wertpapieren (MBS) zu einem bestimmten Termin) und steuerpflichtige Kommunalanleihen. Der Teilfonds kann auch in 144A-Wertpapiere investieren.

Ein „Nur-Zins“-Derivat („interest only“- bzw. IO-Derivat) ist ein Derivat auf einen Hypotheckenpool, das nur die Zinszahlungen in Bezug auf diese Hypothecken erhält. Ein IO-Derivat hat keinen Nennwert, und der Inhaber des Wertpapiers kann aufgrund vorzeitiger Hypotheckenrückzahlungen, wodurch Zinszahlungen reduziert werden oder wegfallen, Geld verlieren. Ein „Nur-Kapital“-Derivat („principal only“- bzw. PO-Derivat) soll alle Kapitalzahlungen, aber keine der Zinszahlungen in einem Hypotheckenpool erhalten. Das Wertpapier wird zu einem hohen Abschlag auf den Nennwert gekauft. Darüber hinaus kann der Inhaber des Wertpapiers im Fall vorzeitiger Hypotheckenrückzahlungen, d. h. wenn das Kapital zu einem früheren Termin an den Anleger zurückgezahlt wird, von einem höheren Ertrag profitieren. Es gibt auch andere Variationen von Derivaten mit vorzeitiger Rückzahlung, bei denen der Wert vom relativen Timing und/oder der Höhe der vorzeitigen Rückzahlungen abhängen kann. Ein Beispiel eines anderen Derivats auf vorzeitige Rückzahlung ist ein „inverses IO“, bei dem es sich um ein derivatives Wertpapier handelt, das einen Ertrag in einem inversen Verhältnis zu Marktsätzen zahlt (d. h., es bewegt sich in die entgegengesetzte Richtung der Zinssätze), statt einen Ertrag den Zinszahlungen eines Hypotheckenpools entsprechend zu zahlen.

Der Teilfonds kann auch in hypotheckenbesicherte Wertpapiere (MBS) investieren, die niedriger bewertet sind und einen höheren Ertrag erzielen, u. a. durch gewerbliche Immobilien besicherte Non-Agency-Papiere sowie durch private Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere (die durch nicht die Voraussetzungen erfüllende oder „Subprime“-Hypothecken besichert sein können). Non-Agency-Papiere sind in der Regel niedriger bewertet und erzielen einen höheren Ertrag als Wertpapiere, die durch Behörden wie Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac begeben oder besichert werden. Obwohl sie durch private Unternehmen und nicht die US-Regierung oder eine Regierungsbehörde oder ein staatlich unterstütztes Unternehmen abgesichert sind, werden Non-Agency-Wertpapiere auf die gleiche Weise gehandelt und somit von der Verwaltungsgesellschaft als an einer anerkannten Börse gehandelte übertragbare Wertpapiere erachtet.

Der Teilfonds kann auch in Nicht-US-Wertpapiere der obigen Gattungen anlegen, u. a. auf andere Währungen als den US-Dollar lautende Wertpapiere.

Solche Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere können fest- oder variabel verzinslich sein und können von einer Regierung oder ihren Behörden, Kommunen, supranationalen oder internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Banken, Unternehmen, Zweckgesellschaften („SPV“) oder anderen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Solche Wertpapiere können zum Zeitpunkt des Kaufs über Investment-Grade-Bonität verfügen, die von einer international anerkannten Ratingagentur wie der Moody's Investor Services, Inc. („Moody's“) oder der Standard & Poor's Rating Group („S&P“) bestimmt wurde. Eine SPV ist eine Tochtergesellschaft mit einer Aktiv-/Passivstruktur und einem Rechtsstatus, der ihre Verpflichtungen auch im Falle einer Insolvenz der Muttergesellschaft sichert; genau wie die anderen oben genannten Emittenten/Garanten ist eine SPV eine Rechtsform, die eine Form von Vermögenswert als Sicherheit für die Begebung von Schuldtiteln verwendet.

Hypotheckenbesicherte Wertpapiere (MBS) sind gebündelte Pools aus gewerblichen oder Wohnhypothecken und werden eingesetzt, um ein Engagement in Hypotheckenforderungen zu erhalten. Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) sind gebündelte Pools aus Schuldverschreibungen und Wertpapieren mit den Merkmalen von Zahlungsansprüchen und werden eingesetzt, um ein Engagement in dem zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten zu erhalten.

Der Teilfonds kann auch in strukturierte Schuldtitel (Notes) anlegen, weitere Einzelheiten dazu werden nachfolgend unter der Überschrift „Strukturierte Schuldtitel und andere Instrumente“ dargelegt. In forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS),

hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS) und strukturierten Schuldtiteln können auch eine oder mehrere Formen der nachfolgend aufgeführten Derivate eingebettet sein (die auch bis zu dem von den Vorschriften erlaubten Umfang Leverage beinhalten können).

Das maximale Engagement des Teilfonds in Bezug auf forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere mit einem Kreditrating unter BBB- von S&P (oder einem gleichwertigen Rating von Moody's oder Fitch) entspricht 20 % seines Nettoinventarwerts. Werden diese Wertpapiere nur von einer NRSRO bewertet, muss dieses Rating mindestens BBB- (oder vergleichbar) sein, um nicht unter diese Obergrenze zu fallen; werden sie von zwei NRSRO bewertet, müssen beide Ratings mindestens BBB- (oder vergleichbar) sein, um nicht unter diese Obergrenze zu fallen. Werden die Wertpapiere von allen drei NRSRO bewertet, müssen zwei der drei Ratings mindestens BBB- (oder vergleichbar) sein, um nicht unter diese Obergrenze zu fallen. Gibt es keine Einstufung von einer NRSRO, weist der Anlageberater des Teilfonds auf der Basis eines Finanzvergleichs mit einem ähnlichen Wertpapier desselben oder eines vergleichbaren Unternehmens ein Rating zu. Wird eines (oder werden mehrere) dieser vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere mit niedrigeren Ratings herabgestuft, sodass das Engagement 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt, veräußert der Anlageberater so zeitnah, wie es im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anteilsinhaber liegt, einen Teil dieser Wertpapiere, um das Engagement auf die Obergrenze von 20 % oder darunter zu reduzieren.

Die Anlagen des Teilfonds werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, mit der Ausnahme, dass bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds wie zuvor erwähnt in nicht notierte festverzinsliche Wertpapiere investiert werden dürfen.

Der Teilfonds kann sein Vermögen zeitweilig auch in Barwerten oder Zahlungsmitteläquivalenten halten (*d. h.* Instrumente, die innerhalb von höchstens 90 Tagen in im Voraus bestimmbare Barbeträge umwandelbar sind, wie z. B. US-Schatzanweisungen), die alle mindestens mit A-1 oder P-1 von S&P und Moody's bewertet oder vom Anlageberater mit einer entsprechenden Qualität eingeschätzt und an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden. Beispielsweise dürfen liquide Mittel zeitweilig gehalten werden, wenn der Anlageberater Chancen beurteilt. Erfolgt die Anlage liquider Mittel für taktische Zwecke (*d. h.*, weil der Anlageberater überzeugt ist, dass andere Anlagen zu diesem Zeitpunkt nicht attraktiv sind), können sie in Instrumente mit geringerer Qualität und kurzer Laufzeit investiert werden. Es können auch kurzfristige Anlagen durch den Einsatz von Commercial Paper (u. a. forderungsbesicherte Commercial Paper) und Geldmarktinstrumenten (z. B. Einlagenzertifikate, Termineinlagen) getätigt werden. Commercial Paper sind kurzlaufende, unbesicherte Schuldscheine, die von Banken oder Bankholdinggesellschaften, Unternehmen und Finanzgesellschaften für die Zwecke der Finanzierung ihres kurzfristigen Fremdkapitalbedarfs als Inhaberpapiere ausgegeben werden. Termineinlagen sind nicht übertragbare Einlagen in einem Bankinstitut zu einem angegebenen Zinssatz über einen bestimmten Zeitraum (höchstens sieben Tage). Diese Instrumente spiegeln die Verpflichtung sowohl der Bank als auch des Ausstellers wider, bei Fälligkeit den Nennwert des Instruments zu zahlen.

Zu Zwecken der Barmittelverwaltung kann der Teilfonds gemäß den Anforderungen der Vorschriften und vorbehaltlich der Beschränkungen, die nachfolgend unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ dargelegt sind, in vom Anlageberater oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltete Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Geldmarktfonds), investieren, einschließlich anderer Teilfonds des Fonds.

Derivative Instrumente

Die vom Teilfonds eingesetzten Derivate, die ausführlicher in den nachstehenden Abschnitten und in Anhang II des Prospekts beschrieben werden, umfassen Futures (*d. h.* Zins- und Anleihefutures), Optionen (*d. h.* Swaptions sowie an Börsen und im Freiverkehr („OTC“) gehandelte Optionen), Swapverträge (*d. h.* Zinsswaps, Credit Default Swaps, Inflationsswaps, Currency Basis Swaps, Total Return Swaps, Varianz-Swaps und Volatilitäts-Swaps) und Terminkontrakte, die jeweils zu Absicherungszwecken, zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements sowie zu Anlagezwecken eingesetzt werden können, einschließlich als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren, oder um ein zusätzliches Engagement zu erzielen, das über jenes mit einem traditionellen Wertpapierportfolio erzielbare hinausgeht, vorausgesetzt, die Beschränkungen und Bedingungen der Vorschriften werden stets eingehalten. Nachstehend beschriebene Engagements in Finanzindizes werden den Anforderungen der Zentralbank, wie sie im Prospekt unter der Überschrift „Finanzindizes“ in Anhang II dargelegt sind, entsprechen. Einzelheiten zu den vom Teilfonds für Anlagezwecke verwendeten Finanzindizes (einschließlich der Märkte, die sie widerspiegeln) werden den Anteilsinhabern durch den Anlageberater des Teilfonds auf Anfrage zur Verfügung gestellt und im Jahresabschluss des Fonds aufgeführt.

Der Teilfonds kann insbesondere die folgenden derivativen Instrumente einsetzen:

(i) Zins-Futures

Zins-Futures werden dazu eingesetzt, die Sensitivität des Teilfonds gegenüber Änderungen der Zinsstrukturkurve oder eines Teils davon zu steuern (zu erhöhen oder zu reduzieren) (z. B. kurzfristige Zinssätze und/oder langfristige Zinssätze), einschließlich Positionen in einzelnen Fälligkeiten sowie der Gesamtduration.

(ii) Anleihen-Futures

Anleihen-Futures wie Treasury-Futures oder Futures auf Unternehmensanleihen erlauben dem Teilfonds, eine positive oder negative Haltung in Bezug auf die Richtung von Anleihenpreisen einzunehmen und zu versuchen, das Zinsänderungsrisiko von festverzinslichen Anleihen zu reduzieren.

(iii) Zinsswaps

Zinsswaps werden dazu eingesetzt, die Sensitivität des Teilfonds gegenüber Änderungen der Zinsstrukturkurve oder eines Teils davon zu steuern (zu erhöhen oder zu reduzieren) (z. B. kurzfristige Zinssätze und/oder langfristige Zinssätze), einschließlich Positionen in einzelnen Fälligkeiten sowie der Gesamtduration. Swaps können auf spezifischere Laufzeiten zugeschnitten werden als dies bei Futures der Fall ist, und sie können sich über längere Zeithorizonte erstrecken. Zu dieser Kategorie gehören auch Spread Swaps und Basis-Swaps. Ein Spread Swap (auch als Relative Return Swap bezeichnet), dessen Rendite die Differenz zwischen zwei Anleihekörben widerspiegelt, versucht aus einer Renditedifferenz zwischen Anleihemarktsektoren (entweder basierend auf veröffentlichten Indizes oder individuellen Anleihekörben) Kapital zu schlagen. Ein Basis-Swap ist eine Swap-Art, bei der zwei Parteien auf unterschiedlichen Geldmärkten basierend (z. B. LIBOR-Satz gegenüber dem Satz von US-Schatzwechseln) variable Zinssätze tauschen.

(iv) Credit Default Swaps

Single Name Credit Default Swaps (CDS), Credit Default Swap-Indizes (CDX) und Credit Default Swap-Indextranchenprodukte werden dazu verwendet, Positionen zu erwerben, wenn es effizienter ist, die Derivate über den Kassamarkt einzusetzen. Ein CDS ist eine Vereinbarung, dass der Verkäufer des CDS gegen eine Reihe vom Käufer an den Verkäufer geleistete Zahlungen den Käufer für den Fall entschädigt, dass ein Referenzdarlehen ausfällt. Eine Indextranche ist ein Bestandteil des angegebenen CDX. Indextranchen geben Anlegern die Gelegenheit, Engagements in bestimmten Segmenten der CDX Ausfall-/Verlustverteilung einzugehen. Jede Tranche hat eine unterschiedliche Sensitivität gegenüber Korrelationen von Kreditrisiken unter Unternehmen im Index. Der CDX-Index wird zunächst durch eine Sammlung einzelner CDS-Kontrakte gebildet und anschließend so strukturiert, dass mehrere Tranchen mit unterschiedlichem Risikograd entstehen, die darauf basieren, welcher Rang den Ausfallverlusten im gesamten CDX-Index zugeordnet wird.

Anders ausgedrückt können verschiedene, den Index ausmachende CDS-Kontrakte eine Prioritätenfolge bei Ausfällen haben, und durch Tranchen wird es Anlegern ermöglicht, ein Engagement in bestimmten Segmenten dieser Prioritätenfolge statt in einem breiteren Kreditrisikosegment zu haben, das im gesamten Index vertreten sein kann. Zu dieser Kategorie zählen auch Swaps, bei denen das zugrunde liegende Finanzinstrument eine Anleihe (wie oben), ein Darlehen (Darlehens-CDS) oder ein Instrument sein kann, dem ein anderer Index zugrunde liegt (z. B. Home Equity Asset-Backed (ABX)- oder Commercial Mortgage-Backed (CMBX)-Referenzanleihen oder ein auf Kreditkartenschulden, Studentendarlehen oder Autokrediten basierender Index).

(v) Inflationsgebundene Derivate (z. B. Inflationsswaps)

Inflationsswaps werden entweder zum Aufbau oder zur Absicherung vom Inflationsrisiko eingesetzt, das implizit in allen Zinsprodukten vorhanden ist, oder um antizipierte Änderungen entweder ihren nominalen oder ihren erwarteten realen Zinssätzen auszunutzen. So reagieren inflationsgeschützte Wertpapiere beispielsweise empfindlich auf Veränderungen der Zinssätze. Der Teilfonds kann sich dafür entscheiden, diese Mischung aus Inflationsrisiko und Zinsänderungsrisiko mittels einer Kombination aus Inflationsswaps und Zinsswaps abzusichern.

(vi) Currency Basis Swaps

Currency Basis Swaps sind eine Kombination aus Zins- und Währungsswaps, die es zulassen, dass Anlagen in festverzinslichen Instrumenten in einer Währung in Zinszahlungen auf variabler Basis in einer anderen Währung umgewandelt werden. Sie können das effektive Hedging von Anleihen in Fremdwährungen mit Hilfe eines einzigen Instruments ermöglichen.

(vii) Varianz-Swaps und Volatilitäts-Swaps (Festzins)

Varianz- und Volatilitäts-Swaps sind im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate, die eine Absicherung von Risiken und/oder die effiziente Steuerung des Risikos im Zusammenhang mit dem Ausmaß einer Bewegung gemessen anhand der Volatilität oder Varianz eines zugrunde liegenden Produkts wie ein Wechselkurs, Zinssatz oder Aktienkurs ermöglichen und unter Umständen eingesetzt werden können, wenn der Anlageberater beispielsweise der Ansicht ist, dass die realisierte Volatilität einer bestimmten Anlage voraussichtlich von der aktuell vom Markt eingepreisten abweichen wird. Varianz-Swaps und Volatilitäts-Swaps können alle Zinssätze oder Swapsätze zur Grundlage haben, zusätzlich zu Spreads wie High Yield- oder Investment Grade-Spreads. Der Hauptvorteil von Varianz- oder Volatilitäts-Swaps ist es, von der Volatilität zu profitieren, ohne implizit von der Entwicklung von Zinssätzen oder Spreads abhängig zu sein. Auch Volatilitäts-Positionen können mithilfe ähnlicher Instrumente eingegangen werden, etwa Terminkontrakte.

(viii) Total Return Swaps (Festzins)

Total Return Swaps werden dazu verwendet, unverzüglich Positionen in einem Wertpapier oder einem umfangreichen und breit gestreuten Wertpapierkorb (Index) zu erwerben. Ähnlich wie die üblichen Zinsswaps können auch Total Return Swaps auf spezifische Laufzeiten zugeschnitten werden und Laufzeiten über lange Zeithorizonte haben. Zu dieser Kategorie gehören auch Spread Swaps.

Wenn der Teilfonds Total Return Swaps im eigenen Namen eingeht, wird er diese nur mit denjenigen Kreditinstituten abschließen, die unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ im Prospekt aufgeführt sind und über ein Kreditrating von mindestens A-2 (einer anerkannten Ratingagentur wie z. B. S&P) verfügen. Ein niedrigeres Kreditrating ist möglich, wenn das Kreditinstitut eine erste Einschusszahlung (Initial Margin) leistet. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bedingungen steht es im freien Ermessen des Anlageberaters, welche Kontrahenten er beim Abschluss von Total Return Swaps zum Zweck der Förderung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds auswählt. Eine vollständige Auflistung der Kontrahenten des Teilfonds in dieser Ergänzung ist nicht möglich, da diese zum Zeitpunkt ihrer Erstellung noch nicht ausgewählt waren und sich jeweils ändern können.

Generelle mit dem Einsatz von Total Return Swaps verbundene Risiken sind im Prospekt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ beschrieben.

(ix) Swaptions

Der Teilfonds kann auch Optionen auf in dieser Ergänzung beschriebenen Swap-Vereinbarungen („Swaptions“) eingehen. Eine Swaption ist ein Kontrakt, der einem Kontrahenten das Recht gibt (ihn aber nicht verpflichtet), eine neue Swap-Vereinbarung abzuschließen oder eine bestehende Swap-Vereinbarung zu einem festgelegten künftigen Zeitpunkt zu festgelegten Bedingungen zu verkürzen, zu verlängern, zu stornieren oder anderweitig zu ändern. Der Teilfonds kann Verkaufs- und Kauf-Swaptions im selben Umfang verkaufen und kaufen, indem er standardmäßige Optionen auf Wertpapiere oder andere Instrumente einsetzt.

(x) An Börsen und im Freiverkehr gehandelte Optionen (Festzins)

Festzins-Optionen werden eingesetzt, um die Sensitivität bestimmter festverzinslicher Instrumente wie z. B. MBS-Anleihen gegenüber Veränderungen in Zinssätzen zu steuern. Die geläufigste Form der Optionen sind Optionen auf US-Schatzanweisungen, Optionen auf Wertpapiere mit verzögerter Lieferung (To Be Announced, „TBA“), Optionen auf Zins-Futures und Optionen auf Swaps (Swaptions). Zu dieser Kategorie gehören auch Zins-Caps und Zins-Floors, die zur Absicherung gegen Zinsschwankungen eingesetzt werden. Ein Zins-Cap ist ein Derivat, bei dem der Optionskäufer Zahlungen am Ende jedes Zeitraums erhält, für die der Referenzzinssatz einen vorher vereinbarten Zinssatz übersteigt. Ein Zins-Floor ist das umgekehrte Produkt dazu. Hier erhält der Optionskäufer Zahlungen für Zeiträume, für die der Referenzzinssatz unter einem vorher vereinbarten Zinssatz liegt. Der Teilfonds kann Barriere-Optionen einsetzen, wobei es sich um Optionen handelt, die so strukturiert sind, um basierend auf dem Erreichen einer oder mehrerer Preisbarrieren (d. h. Grenzen) durch den Basiswert ausgeübt zu werden oder zu verfallen.

(xi) Devisenterminkontrakte und andere Deviseninstrumente

Devisenterminkontrakte werden entweder zur Absicherung des Währungsrisikos von Aktien, Festzins- oder anderen Instrumenten eingesetzt, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten (diese Strategie wird ggf. für die abgesicherten Klassen des Teilfonds angewandt) oder zum aktiven Overlay-Management von (positiven oder negativen) Währungseinschätzungen in Bezug auf das Währungsrisiko des Teilfonds aus der Anlage auf ausländischen Märkten. So kann der Anlageberater beispielsweise gegenüber den Rentenmärkten bestimmter Länder (oder Segmenten davon) positiv eingestellt sein, jedoch die Währung der betreffenden Länder negativ einschätzen – oder umgekehrt. Devisenterminkontrakte können auf Basis von Barzahlung (ohne Lieferung) oder auf Lieferbasis sein. Neben den oben genannten Devisenterminkontrakten können Futures, Optionen und Swaps auf Devisen eingesetzt werden, um ein Währungsengagement einzugehen, das über die Absicherung von Währungspositionen oder die Anwendung eines Währungs-Overlay im Anlageportfolio des Teilfonds hinausgeht.

(xii) Terminkontrakte

Der Teilfonds kann auch Terminkontrakte auf in dieser Ergänzung beschriebenen verschiedenen Instrumentenarten eingehen. Bei Terminkontrakten handelt es sich um Kontrakte, in denen Kontrahenten den Kauf und Verkauf eines Vermögenswerts an einem festgelegten künftigen Termin zu einem vorab vereinbarten Preis vereinbaren.

Der Teilfonds kann zudem auf Terminkontrakte ohne Lieferung zurückgreifen (auch bekannt als Differenzgeschäfte, Outright-Forward- oder Futures-Kontrakt, bei dem die Kontrahenten die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Preis oder Kurs des Terminkontrakts ohne Lieferung und dem jeweiligen Spotpreis oder -kurs zu einem vereinbarten Nominalbetrag begleichen), die im Gegensatz zum Vermögenswert selbst in bar beglichen werden.

(xiii) Strukturierte Schuldtitel und andere Instrumente

Strukturierte Schuldtitel sind Schuldverschreibungen, die auch eine eingebettete derivative Komponente enthalten, die bis zu dem von den Vorschriften erlaubten Umfang Leverage enthalten kann. Die Renditeentwicklung eines strukturierten Schuldtitels bildet sowohl die der zugrunde liegenden Schuldverschreibung als auch die des in ihr eingebetteten Derivats nach. Beispielsweise enthalten Unternehmensanleihen häufig eingebettete Kaufoptionen, die dem Emittenten die Tilgung des Wertpapiers vor Fälligkeit erlauben. Ein weiteres Beispiel ist ein indexgebundenes Wertpapier (z. B. eine Anleihe, bei der die Zahlung von Erträgen auf das Kapital an den S&P 500 Index gebunden ist). Die den strukturierten Schuldtiteln zugrunde liegenden Instrumente stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds. Der Teilfonds kann zeitweilig Wertpapiere per Erscheinen (when-issued) und andere strukturierte Wertpapiere kaufen (z. B. ein hypotheckenbesichertes Wertpapier (MBS) mit einer eingebetteten Komponente), in die eine oder mehrere Arten der oben aufgeführten Derivate eingebettet sein können (die bis zu dem von den Vorschriften erlaubten Umfang Leverage enthalten können). In hypotheckenbesicherten Wertpapieren (MBS) können auch eine oder mehrere Formen der oben genannten Derivate eingebettet sein (die auch bis zu dem von den Vorschriften erlaubten Umfang Leverage beinhalten können).

Der Teilfonds kann ferner TBA-Wertpapiere (Kontrakte über die Lieferung von hypotheckenbesicherten Wertpapieren (MBS) zu einem bestimmten Termin) und Wertpapiere „per Erscheinen“ nutzen. Sämtliche dieser Wertpapiere können zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Im Fall von TBA-Wertpapieren und Wertpapieren per Erscheinen, wenn diese Wertpapiere für zukünftige Lieferungen bestimmt sind, kann der Teilfonds sein Gesamtanlagerisiko erhöhen, und dies geht mit einem Verlustrisiko einher, wenn der Wert der Wertpapiere vor dem Abwicklungstermin sinkt. Diese Transaktionen bergen für einen Teilfonds Risiken, wenn die andere Partei ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt und es auf Seiten des Teilfonds zu Behinderungen oder Verzögerungen kommt, die Transaktion abzuschließen.

Einzelheiten zu den Derivaten, die eingesetzt werden dürfen, sind auch im Risikomanagementprozess für Derivate dargelegt, der bei der Zentralbank eingereicht wurde. Dieser Risikomanagementprozess soll dem Anlageberater dazu dienen, die verschiedenen, mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Derivattypen, die nicht im Risikomanagementprozess enthalten sind, werden nicht eingesetzt, bevor der Zentralbank nicht eine überarbeitete Version dieses Prozesses vorgelegt und von ihr genehmigt wurde.

Der oben erwähnte Einsatz derivativer Instrumente (ganz gleich ob zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken) kann für den Teilfonds mit den nachstehend im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ dargelegten Risiken verbunden sein. Das Positionsrisiko derivativer Instrumente aus ihren Basiswerten (bei denen es sich nicht um indexbasierte Derivate handelt) wird zusammen mit dem Positionsrisiko aus den Direktanlagen die im Prospekt und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angegebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Derivat-Risiken, einschließlich des globalen Risikos, werden auch durch die Verwendung der absoluten Value at Risk („VaR“)-Methode durch den Anlageberater kontrolliert. Der für den Teilfonds maximal zulässige VaR-Wert entspricht 4,47 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der VaR-Wert wird täglich anhand eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % bei einer Haltedauer von einem Tag und vierteljährlicher Aktualisierung der Datensätze (oder häufiger, sofern die Marktkurse wesentlichen Schwankungen unterliegen) berechnet, wobei der historische Beobachtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt, sofern nicht aufgrund eines bedeutenden Anstiegs der Kursvolatilität ein kürzerer Zeitraum gerechtfertigt scheint.

Die VaR-Methode wird zwar wie vorstehend beschrieben eingesetzt, um die Risiken des Teilfonds zu steuern und zu bewerten, doch der Teilfonds berechnet auch das Leverage auf der Grundlage der absoluten Summe des Bruttonennwerts der eingesetzten Derivate, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Der so berechnete Leveragewert für den Teilfonds wird den Erwartungen zufolge normalerweise zwischen 0 % und 750 % des Nettoinventarwerts liegen, kann diese Spanne jedoch zeitweilig überschreiten. Dieser Leverage-Maßstab kann hoch ausfallen, da er Positionen einbezieht, die eingegangen wurden, um bestehende Positionen infolge von Marktbewegungen oder Zeichnungs-/Rücknahmeaktivitäten anzupassen, und nicht die Verrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds berücksichtigt, wenngleich solche Vereinbarungen in aller Regel getroffen werden, um Risiken zu reduzieren.

Unter normalen Marktbedingungen wird die Brutto-Long-Position, berechnet als Marktwert von Long-Wertpapierpositionen zuzüglich des Bruttonennwerts von Long-Derivaten, insgesamt voraussichtlich 900 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, und die Brutto-Short-Position, berechnet als Bruttonennwert von Short-Derivaten, wird voraussichtlich 700 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds verfolgt keine Long-/Short-Handelsstrategie. Die Short-Positionen sind Derivatepositionen, die entweder zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken oder Risiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren in den Wertpapierpositionen des Teilfonds oder zum Erreichen eines Engagements eingesetzt werden. Für dieselben Zwecke kann der Teilfonds Long-Positionen in Derivaten einsetzen. Das Verhältnis von Long- zu Short-Positionen hängt von den jeweiligen Marktbedingungen ab.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank enthaltenen Bedingungen und Grenzen und ausschließlich für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge für den Teilfonds tätigen. Weitere Informationen sind im Abschnitt „Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge“ des Prospekts angegeben.

Grundlage anhand derer die Anlagen im Teilfonds ausgewählt werden

Bei der Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Anlagen für den Teilfonds kann der Anlageberater unter anderem Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung berücksichtigen. Der Anlageberater kann auch makroökonomische Trends wie allgemeine Markt- oder Branchenbedingungen und -trends (z. B. die Trendrichtung von Zinsen) berücksichtigen. Diese Faktoren und Trends finden auch in Bezug auf Derivatepositionen Berücksichtigung. Die Bewertung dieser Faktoren und Trends beruht auf umfangreicher Research-Tätigkeit (z. B. Prüfung von Jahresabschlüssen und sonstigen öffentlich zugänglichen hinterlegten Unterlagen zu Wertpapieren), die sich sowohl auf qualitative wie quantitative Methoden stützt, unter Verwendung von Putnams firmeneigener Modelle für die Verarbeitung der vom Research generierten Informationen. Ein flexibler Anlageansatz wird als wichtig erachtet, da kein einzelner Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, die Änderungen und erwarteten Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps – Allgemeines

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“), d. h. Wertpensionsgeschäfte/umgekehrte Wertpensionsgeschäfte, die in Anhang II zum Prospekt „Techniken und Instrumente“ genauer beschrieben sind, eingehen. Der Teilfonds kann auch Total Return Swaps („TRS“) eingehen.

Das maximale Nettoengagement des Teilfonds darf für TRS 50 % und für SFT 10 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Anlageberater geht allerdings nicht davon aus, dass das typische Nettoengagement des Teilfonds (unter normalen Marktbedingungen) in Bezug auf TRS 25 % bzw. in Bezug auf SFT 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Anleger sollten beachten, dass sich die vorgenannten Zahlen auf Nettoengagements gegenüber oder von maßgeblichen Kontrahenten beziehen und sich von den Angaben im vorliegenden Prospekt dahingehend unterscheiden, dass diese sich auf Bruttonennwerte beziehen.

Der Anlageberater kann SFT oder TRS auf alle Anlagearten, einschließlich Wertpapieren, eingehen, solange dies der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Die Sicherheiten für TRS und SFT werden, je nach Kontrahent, grundsätzlich täglich zu Marktpreisen und mit Variations-Margen bewertet, falls der Wert der Sicherheit unter die Deckungsanforderungen fällt. Für die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten bestehen hinsichtlich ihres Fälligkeitsprofils keine Beschränkungen.

Weitere Einzelheiten zu TRS, SFT, der Sicherheitenverwaltung und annehmbaren Sicherheiten sind unter den Überschriften „Anhang II – Techniken und Instrumente“ und „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ des Prospekts dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds veröffentlicht gemäß Artikel 6 der SFDR Angaben zu Nachhaltigkeitserwägungen.

Obwohl die Anlagen des Teilfonds in verbrieften Produkten keinen Beschränkungen aufgrund von Nachhaltigkeitskriterien unterliegen, und obwohl Nachhaltigkeitselemente, einschließlich Risiken, keinen Hauptschwerpunkt des Teilfonds darstellen, versucht der Anlageberater Nachhaltigkeitserwägungen in seinen Prozess der Fundamentalanalysen und seine Anlageentscheidungen für den Teilfonds einzubeziehen, wenn er diese für wesentlich und maßgeblich erachtet. Der Anlageberater ist überzeugt, dass Nachhaltigkeitserwägungen ebenso wie andere traditionellere Themen der Anlageanalyse sich potenziell auf das finanzielle Risiko und die Anlagerenditen auswirken. Der Anlageberater ist überzeugt, dass Nachhaltigkeitserwägungen am besten zusammen mit den Fundamentaldaten eines verbrieften Produkts und dessen Basiswerten analysiert werden. Bei der Erwägung von Nachhaltigkeit verwendet der Anlageberater Unternehmensinformationen, öffentliche Datenquellen und Daten von unabhängigen Dritten (sofern verfügbar) als Inputfaktoren für seine analytischen Prozesse. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Rahmen des Anlageprozesses des Teilfonds bedeutet nicht, dass der Teilfonds eine spezielle „nachhaltige“ Anlagestrategie verfolgt, und der Anlageberater kann andere Anlageentscheidungen für den Teilfonds als solche basierend auf maßgeblichen Nachhaltigkeitserwägungen treffen. Anleger sollten beachten, dass Daten in Bezug auf Nachhaltigkeitserwägungen derzeit für verbrieft Anlagen weniger als für Anlagen in Aktien oder Unternehmensanleihen verfügbar sind, und dass andere strukturelle Herausforderungen für diese Anlageklasse bestehen, welche die Fähigkeit des Anlageberaters zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitserwägungen für den Teilfonds wesentlich einschränken können.

3. Basiswährung

US-Dollar

4. Gebühren

Die Anleger werden auf die allgemeinen Verwaltungs- und Teilfondsgebühren verwiesen, die im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ angegeben sind.

5. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Teilfonds sind im Prospekt unter „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.

Unbeschadet der Absätze 3.1 bis 3.5 im Prospekt mit der Überschrift „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds direkt in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

6. Ausschüttungspolitik

Für jede Anteilsklasse außer Anteilen der Klasse E2 ist vorgesehen, dass etwaige Ausschüttungen mindestens halbjährlich aus den Nettoerträgen des Teilfonds erfolgen und erneut in weiteren Anteilen des Teilfonds angelegt werden, sofern keine anderweitigen Weisungen vom Anteilsinhaber vorliegen. Bei der Klasse E2 handelt es sich um eine thesaurierende Klasse, die normalerweise keine Ausschüttungen auszahlt. Falls die Verwaltungsgesellschaft jedoch in alleinigem Ermessen für die Zukunft beschließt, so vorzugehen, wird der an die Anteilsinhaber auszuschüttende Betrag durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Unter diesen Umständen werden der Prospekt aktualisiert und die Anteilsinhaber vorab informiert.

7. Risikofaktoren und besondere Erwägungen

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt hingewiesen, einschließlich der darin enthaltenen Unterabschnitte zu mit Rentenfonds (insbesondere in Bezug auf hypothecken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS- und ABS-Anleihen), Collateralised Mortgage Obligations und Collateralised Debt Obligations), Mischfonds sowie Derivaten verbundenen Risiken.

Putnam Total Return Fund

Ergänzung VII zum Prospekt für den Putnam World Trust vom 17. Oktober 2023 (der „Prospekt“)

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den Putnam Total Return Fund (der „Teilfonds“), einen Teilfonds des Putnam World Trust (der „Fonds“). Der Fonds ist ein offener Umbrella-Investmentfonds gemäß den Vorschriften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften, in der jeweils gültigen Fassung, (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) und allen darauf beruhenden Regelungen.

Diese Ergänzung ist ein Bestandteil des Prospekts und sollte in Zusammenhang mit demselben und den darin enthaltenen Informationen gelesen werden, einschließlich der allgemeinen Beschreibungen von:

- dem Fonds und dessen Führung und Verwaltung,
- dessen allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren,
- der Besteuerung des Fonds und dessen Anteilsinhaber und
- seinen Risikofaktoren.

Die aktuellste Fassung des Prospekts ist abrufbar unter www.putnam.com/ucits und bei Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland, erhältlich.

Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds“ genannt werden, sind für den Inhalt dieser Ergänzung verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entspricht der Inhalt dieses Dokuments den Tatsachen und lässt nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen. Die Direktoren übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, haben alle Begriffe und Ausdrücke in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Genehmigung dieses Teilfonds durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung des Teilfonds dar, und die Zentralbank ist für die Wertentwicklung oder Nichterfüllung von Verpflichtungen des Teilfonds nicht verantwortlich.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und/oder Absicherungszwecken und zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen können Derivate vornehmlich zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Die Geschäfte des Teilfonds mit Finanzderivaten können eine Hebelwirkung auf den Teilfonds ausüben und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann eine starke Volatilität und ein hohes Risiko mit sich bringen.

Zu defensiven Zwecken kann der Teilfonds in erheblichem Umfang in Einlagen oder Geldmarktinstrumenten anlegen. In diesem Fall werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anteile des Teilfonds nicht mit Einlagen oder Schuldverschreibungen gleichzusetzen sind, die von einer Bank garantiert oder besichert werden, sodass der in den Teilfonds investierte Betrag Schwankungen nach oben oder unten unterworfen sein kann.

WICHTIG: Sollten Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung bestehen, wenden Sie sich bitte an einen unabhängigen Finanzberater.

Weder die Zustellung dieser Ergänzung noch die Ausgabe bzw. der Verkauf von Anteilen des Teilfonds stellen eine dahingehende Erklärung dar, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen zu jeder Zeit nach dem Datum dieser Ergänzung richtig sind.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

1. Ausgabe von Anteilen

Anteile der Klassen A, B, C, E, I und M werden bereits ausgegeben und sind zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am jeweiligen Handelstag zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Anteile der folgenden Klassen sind ab dem Datum der Kenntnisnahme von der Ergänzung oder einem anderen Termin, den ein Direktor gemäß den Anforderungen der Zentralbank festlegen kann, sechs Monate lang erhältlich. Anteile der Klasse E2 (die vorher ausgegeben worden waren und später vollständig zurückgenommen wurden) sind zu einem Preis von 10,00 € je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse NK sind zu einem Preis von 100,00 NOK je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse S (die vorher ausgegeben worden waren und später zurückgenommen wurden) sind zu einem Preis von 10,00 £ je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse SK sind zu einem Preis von 100,00 SEK je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse T sind zu einem Preis von 10,00 £ je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse Y sind zu einem Preis von 1.000 ¥ je Anteil erhältlich.

Im Anschluss daran werden alle Anteilsklassen an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben ausgegeben. Der jeweilige Zeichnungszeitraum kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verlängert oder verkürzt werden. Für die verschiedenen Anteilsklassen wird kein getrennter Anlagenpool geführt.

Die Merkmale der diversen Anteilsklassen sind nachstehend beschrieben:

Anteile der Klasse A: Für die Anteile der Klasse A findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Der Erstausgabeaufschlag beträgt bis zu 6,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Anteile der Klasse A lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klassen B und C: Für die Anteile der Klassen B oder C findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Obwohl Anteile der Klassen B und C ohne Erstausgabeaufschlag angeboten werden, ist eine höhere laufende Verwaltungsgebühr für Anteile der Klassen B und C zu zahlen und nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann abhängig von der Zeit, über die ein Anteilsinhaber die Anteile der Klassen B oder C gehalten hat, ein bedingter Rücknahmeabschlag, der im Abschnitt „Wie man Anteile zeichnen kann“ dargestellt ist, auf Anteile der Klassen B und C erhoben werden. Die Anteile der Klassen B und C lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klasse M: Für die Anteile der Klasse M findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Der Erstausschlag beträgt bis zu 6,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Anteile der Klasse M lauten auf Euro.

Anteile der Klasse T: Für die Anteile der Klasse T findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Der Erstausschlag beträgt bis zu 6,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Anteile der Klasse T lauten auf Pfund Sterling.

Anteile der Klassen E und E2: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 €. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 €. Es wird kein Ausschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klassen E und E2 lauten auf Euro.

Anteile der Klasse I: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 US\$. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 US\$. Es wird kein Ausschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse I lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klasse NK: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 100.000.000 NOK. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 250.000 NOK. Es wird kein Ausschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse NK lauten auf norwegische Kronen.

Anteile der Klasse S: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 £. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 £. Es wird kein Ausschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse S lauten auf Pfund Sterling.

Anteile der Klasse SK: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 100.000.000 SEK. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 250.000 SEK. Es wird kein Ausschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse SK lauten auf schwedische Kronen.

Anteile der Klasse Y: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 1 Milliarde ¥. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 ¥. Es wird kein Ausschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse Y lauten auf Yen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilshabern zu differenzieren und die oben genannten, auf einen beliebigen Anleger anwendbaren Mindestbeträge jederzeit zu verändern oder aufzuheben.

Absicherung

Zugunsten der Inhaber von Anteilen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominated sind, sichert der Anlageberater durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten und Währungsfutures sowie durch Verwendung anderer Finanzderivate (siehe Anhang II zum Prospekt) das Fremdwährungsrisiko, das aus den im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ beschriebenen Bedingungen entsteht, ab.

Wenn eine Anteilsklasse als abgesicherte Klasse gekennzeichnet ist, wird diese Klasse gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Klasse und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert. Diese Hedging-Strategie unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen und kann nicht umgesetzt werden, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds unter ein Niveau fällt, das den Anlageberater zu der Entscheidung veranlasst, dass er das Währungsrisiko nicht länger auf effiziente Weise absichern kann.

Weitere Informationen sind im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ und „Wechselkursrisiko der Anteilsklassen“ enthalten. Es sollte beachtet werden, dass die erfolgreiche Durchführung einer Hedging-Strategie, die dieses Währungsrisiko reduziert, nicht gewährleistet werden kann.

Im Fall einer nicht abgesicherten Klasse findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu aktuellen Wechselkursen statt. In diesen Fällen unterliegt der Wert des in der Klassenwährung ausgedrückten Anteils einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung und/oder in Bezug auf die Währungen, auf die die Basiswerte lauten.

2. Anlageziele, -politik und -richtlinien

Das Anlageziel des Teilfonds ist eine positive Gesamterrendite, sowohl relativ als auch absolut gesehen, unter unterschiedlichen Marktbedingungen. Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den LIBOR verwaltet. Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung zwar an der Benchmark, bildet den Index aber nicht nach. Etwaige Wechsel der Benchmark werden in den regelmäßigen Berichten angegeben.

Der Teilfonds strebt dieses Ziel an, indem er sein Nettovermögen in ein aus verschiedenen Anlageklassen bestehendes diversifiziertes Portfolio investiert. Um das Risiko-Rendite-Ziel des Teilfonds zu erreichen, werden im Rahmen der Portfolioallokation Engagements in unterschiedliche Renditequellen eingegangen, darunter in Aktien (z. B. US-, Nicht-US-, Schwellenländeraktien, Standard- und Nebenwerte), Anleihen (z. B. US-, Nicht-US-, Hochzins- und Schwellenländeranleihen), Devisen und alternative Anlageklassen (z. B. REITs und andere Immobilienwerte sowie inflationsgeschützte US-Staatsanleihen [„TIPS“]). Das Portfolio verwendet ferner zur angestrebten Erzielung einer Zusatzrendite innerhalb des Gesamtportfolios diverse Overlay-Techniken (z. B. globale taktische Allokationen, Währungs- und Indexoptionen). Die Portfolioallokation ist dynamisch und wird sich unter Berücksichtigung der wechselnden Anlagegelegenheiten ändern.

Wie vorstehend erwähnt, kann der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio anlegen, das globale Aktien (einschließlich Vorzugsaktien und wandelbare Wertpapiere) und Anleihen wie (i) Schuldverschreibungen von Unternehmen und öffentlichen Versorgungsbetrieben (einschließlich Schatzpapiere, Handelspapiere und Wandelanleihen), (ii) forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (ABS- und MBS-Anleihen) sowie (iii) Schuldtitel umfasst, die von nationalen Regierungen und deren Behörden, Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten begeben werden und an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden. Das Portfolio des Teilfonds enthält US- und Nicht-US-Wertpapiere sowie US- und Nicht-US-Schuldtitel, die an anerkannten Börsen notiert sind oder gehandelt werden. Die Anlagen in diese Anlageklassen können auch indirekt durch den Einsatz von Derivaten und börsengehandelten Fonds („ETFs“) erfolgen. Der Teilfonds kann mit Hilfe von ETFs Rohstoffengagements eingehen. Darüber hinaus kann der Teilfonds eine Rohstoffposition eingehen, indem er auf Rohstoffindizes basierende Derivate und strukturierte Schuldtitel einsetzt, etwa Futures oder Swaps auf Rohstoffindizes (sofern der betreffende Index ausreichend diversifiziert ist, eine angemessene Benchmark für den betreffenden Markt darstellt, auf angemessene Weise veröffentlicht wird und von der Zentralbank freigegeben wurde). Der Teilfonds kann auch in 144A-Wertpapiere investieren.

Zu den festverzinslichen Wertpapieren des Teilfonds können auch bedeutende Positionen in hochrentierlichen Schuldverschreibungen geringerer Qualität gehören. Diese Schuldverschreibungen müssen von S&P mindestens ein Rating von B- oder von Moody's und Fitch eine entsprechende Einstufung haben (jeweils eine „NRSRO“: national anerkannte Organisation für statistische Ratings). Werden diese Wertpapiere nur von einer NRSRO bewertet, muss das Rating mindestens B- (oder vergleichbar) sein; werden sie von zwei NRSRO bewertet, müssen beide Ratings mindestens B- (oder vergleichbar) sein. Werden die Wertpapiere von allen drei NRSRO bewertet, müssen zwei der drei Ratings mindestens B- (oder vergleichbar) sein. Gibt es keine

Einstufung von einer NRSRO, weist der Anlageberater des Teilfonds auf der Basis eines Finanzvergleichs mit einem ähnlichen Wertpapier desselben oder eines vergleichbaren Unternehmens ein Rating zu.

Wird ein vom Teilfonds gehaltenes festverzinsliches Wertpapier herabgestuft und erfüllt nicht mehr obige Anforderungen an das Mindestrating, verkauft der Anlageberater das Wertpapier innerhalb von 120 Tagen.

Zusätzlich zur vorstehenden Beschränkung müssen die forderungs- und hypotheckenbesicherten Wertpapiere des Teilfonds (ABS- und MBS-Anleihen) mindestens ein Kreditrating von BBB- von S&P oder eine gleichwertige Einstufung von Moody's oder Fitch haben. Werden diese Wertpapiere nur von einer NRSRO bewertet, muss dieses Rating mindestens BBB- (oder vergleichbar) sein; werden sie von zwei NRSRO bewertet, müssen beide Ratings mindestens BBB- (oder vergleichbar) sein. Werden die Wertpapiere von allen drei NRSRO bewertet, müssen zwei der drei Ratings mindestens BBB- (oder vergleichbar) sein. Gibt es keine Einstufung von einer NRSRO, weist der Anlageberater des Teilfonds auf der Basis eines Finanzvergleichs mit einem ähnlichen Wertpapier desselben oder eines vergleichbaren Unternehmens ein Rating zu. Wird ein vom Teilfonds gehaltenes forderungs- oder hypotheckenbesichertes Wertpapier herabgestuft und erfüllt nicht mehr obige Anforderungen an das Mindestrating, verkauft der Anlageberater das Wertpapier innerhalb von 120 Tagen.

Der Teilfonds kann außerdem in chinesische A-Aktien mit Notierung an der Shanghai Stock Exchange über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und an der Shenzhen Stock Exchange über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme (zusammen das „Connect Scheme“) (wie eingehender im Prospekt unter „Shanghai-Hong Kong Stock Connect Scheme und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Scheme“ beschrieben) investieren und zu diesen Direktzugang haben. Ein Engagement in chinesischen A-Aktien beträgt in der Regel maximal 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Diese Grenze darf abhängig von den Marktbedingungen oder basierend auf den Änderungen in der Zusammensetzung chinesischer Wertpapiere im MSCI All Country World Index überschritten werden. Es wird jedoch nicht damit gerechnet, dass die Allokation des Teilfonds in chinesischen A-Aktien das Engagement des MSCI All Country World Index in China um mehr als 5 % übersteigen wird.

Der Teilfonds darf in fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel anlegen.

Im Rahmen einer disziplinierten Durchführung verschiedener Prognoseprozesse legt der Anlageberater die seiner Auffassung nach optimale Portfolioallokation des Teilfonds fest. Um die Rendite- und Volatilitätsmerkmale einiger Anlageklassen zu modifizieren und das Risiko-Rendite-Profil des Teilfonds zu verbessern, darf der Anlageberater von einem nicht-finanziellen Hebel Gebrauch machen, indem er Derivate einsetzt.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den Anforderungen der Vorschriften und seinen Anlagebeschränkungen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich solcher, die vom Anlageberater oder seinen verbundenen Unternehmen gemanagt werden, wie etwa andere Teilfonds des Fonds. Der Teilfonds darf in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unabhängig davon, ob deren Anlagestrategien der vom Teilfonds eingesetzten Anlagestrategie ähnlich sind oder nicht; unter anderem auch in andere Organismen, die zu Zwecken der Barmittelverwaltung in Geldmarktinstrumente investieren.

Ausschließlich zu defensiven Zwecken kann der Teilfonds alle oder einen Teil seiner Vermögenswerte in Schuldverschreibungen halten, die mindestens mit Anlagequalität bewertet sein müssen oder nach Ansicht des Anlageberaters von vergleichbarer Qualität sind und an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann zeitweilig auch sein ganzes bzw. einen Teil seines Vermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, darunter u. a. in Handelspapieren, Einlagenzertifikaten, Bankakzepten und kurzfristigen von US-Regierungsbehörden, Kommunen oder Unternehmen ausgegebenen Obligationen, die alle von S&P und Moody's mindestens mit A-1 oder P-1 bewertet oder vom Anlageberater als von entsprechender Qualität eingeschätzt und an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese Anlagen als defensive Maßnahmen gerechtfertigt erscheinen.

Die vom Teilfonds eingesetzten Derivate, die ausführlicher in Anhang II des Prospekts beschrieben werden, können Futures, Swaps (Credit Default Swaps inbegriffen), Total Return Swaps, Optionen, Terminkontrakte, Optionsscheine und Differenzgeschäfte umfassen und zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden, einschließlich als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren, oder um ein zusätzliches Engagement zu erzielen, das über jenes mit einem traditionellen Wertpapierportfolio erzielbare hinausgeht, vorausgesetzt, die Beschränkungen und Bedingungen der Vorschriften werden stets eingehalten. Einzelheiten zu den Derivaten, die eingesetzt werden dürfen, sind im Risikomanagementprozess für Derivate dargelegt, der bei der Zentralbank eingereicht wurde. Dieser Risikomanagementprozess ist darauf ausgerichtet, es dem Anlageberater zu ermöglichen, die mit Derivaten verbundenen diversen Risiken exakt zu messen, zu überwachen und zu steuern. Derivattypen, die nicht im Risikomanagementprozess enthalten sind, werden nicht eingesetzt, bevor der Zentralbank nicht eine überarbeitete Version dieses Prozesses vorgelegt und von ihr genehmigt wurde. Der Teilfonds darf ferner als alternative Strategie zur Steuerung der Währungsrisiken Devisenterminkontrakte oder andere Fremdwährungsderivate (Futures, Optionen, Swaps oder Total Return Swaps) zur Absicherung oder Änderung der Währungsrisikomerkmale der übertragbaren vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere einsetzen. Da vom Teilfonds gehaltene Währungspositionen eventuell nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen Anlagen übereinstimmen, können sich die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen auf den Teilfonds stark von denjenigen auf andere Fonds mit ähnlichen Anlagen unterscheiden.

Der oben erwähnte Einsatz derivativer Instrumente (ganz gleich ob zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken) kann für den Teilfonds mit den nachstehend im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ dargelegten Risiken verbunden sein. Das Positionsrisiko derivativer Instrumente aus ihren Basiswerten (bei denen es sich nicht um indexbasierte Derivate handelt) wird zusammen mit dem Positionsrisiko aus den Direktanlagen die im Prospekt und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angegebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Derivat-Risiken, einschließlich des globalen Risikos, werden auch durch die Verwendung der Value at Risk („VaR“)-Methode durch den Anlageberater kontrolliert. Der für den Teilfonds maximal zulässige VaR-Wert entspricht einem relativen Portfolio-VaR-Wert, welcher doppelt so hoch ist wie der einer vergleichbaren Benchmark bzw. eines vergleichbaren Referenzportfolios, die bzw. das repräsentativ für das Anlageziel des Teilfonds ist, jedoch keine Derivate enthält. Das Referenzportfolio des Teilfonds ist eine fondsspezifische Benchmark aus folgenden Komponenten: 50 % MSCI World Index, 40 % Bloomberg Global Aggregate Bond Index und 10 % Goldman Sachs Commodity Index. Der VaR-Wert wird täglich anhand eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % bei einer Haltedauer von einem Tag und quartalsmäßiger Aktualisierung der Datensätze (oder häufiger, sofern die Marktkurse wesentlichen Schwankungen unterliegen) berechnet, wobei der historische Beobachtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt, sofern nicht aufgrund eines bedeutenden Anstiegs der Kursvolatilität ein kürzerer Zeitraum gerechtfertigt scheint.

Die VaR-Methode wird zwar wie vorstehend beschrieben eingesetzt, um die Risiken des Teilfonds zu steuern und zu bewerten, doch der Teilfonds berechnet auch das Leverage auf der Grundlage der absoluten Summe des Bruttonennwerts der eingesetzten Derivate, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Der so berechnete Leveragewert für den Teilfonds wird den Erwartungen zufolge normalerweise zwischen 0 % und 500 % des Nettoinventarwerts liegen, kann diese Spanne jedoch zeitweilig überschreiten. Dieser Leverage-Maßstab kann hoch ausfallen, da er Positionen einbezieht, die eingegangen wurden, um bestehende Positionen infolge von Marktbewegungen oder Zeichnungs-/Rücknahmeaktivitäten anzupassen, und nicht die Verrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds berücksichtigt, wenngleich solche Vereinbarungen in aller Regel getroffen werden, um Risiken zu reduzieren.

Unter normalen Marktbedingungen wird die Brutto-Long-Position, berechnet als Marktwert von Long-Wertpapierpositionen zuzüglich des Bruttonennwerts von Long-Derivaten, insgesamt voraussichtlich 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, und die Brutto-Short-Position, berechnet als Bruttonennwert von Short-Derivaten, wird voraussichtlich 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Die Short-Positionen sind Derivatepositionen, die entweder zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken oder Risiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien in den Wertpapierpositionen des Teilfonds oder zum Erhalt eines Engagements eingesetzt werden. Für dieselben Zwecke kann der Teilfonds Long-Positionen in Derivaten einsetzen. Das Verhältnis von Long- zu Short-Positionen hängt von den jeweiligen Marktbedingungen ab.

Vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank enthaltenen Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge und eines Kapitalzuwachses für den betreffenden Teilfonds verwenden. Weitere Informationen sind im Abschnitt „Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge“ des Prospekts angegeben.

Grundlage anhand derer die Anlagen im Teilfonds ausgewählt werden

Bei der Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Anlagen für den Teilfonds kann der Anlageberater unter anderem Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken, das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung und in Bezug auf Dividendenpapiere die Bewertung, die Finanzstärke, das Wachstumspotenzial, die branchenspezifische Wettbewerbsposition, die prognostizierten zukünftigen Erträge, den Cashflow und die Dividenden eines Unternehmens berücksichtigen. Der Anlageberater kann auch makroökonomische Trends wie allgemeine Markt- oder Branchenbedingungen und -trends berücksichtigen. Diese Faktoren und Trends finden auch in Bezug auf andere Wertpapierformen und Derivatepositionen Berücksichtigung. Die Bewertung dieser Faktoren und Trends beruht auf umfangreicher Research-Tätigkeit (z. B. Prüfung von Jahresabschlüssen und sonstigen öffentlich zugänglichen Unterlagen zu Wertpapieren) unter Verwendung von Putnams firmeneigener Modelle für die Verarbeitung der vom Research generierten Informationen. Ein flexibler Anlageansatz wird als wichtig erachtet, da kein einzelner Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, die Änderungen und erwarteten Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und Differenzgeschäfte („CFD“) – Allgemeines

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“), d. h. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte, wie ausführlicher in Anhang II des Prospekts unter „Techniken und Instrumente“ dargelegt, eingehen. Der Teilfonds kann auch Total Return Swaps („TRS“) und Differenzgeschäfte („CFD“) abschließen.

Das maximale Engagement des Teilfonds im Bereich TRS und CFD darf jedoch 30 % und in Bezug auf SFT 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Anlageberater geht allerdings nicht davon aus, dass das typische Engagement des Teilfonds (unter normalen Marktbedingungen) in Bezug auf TRS und CFD 20 % bzw. in Bezug auf SFT 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Anleger sollten beachten, dass sich die vorgenannten Zahlen auf Nettoengagements gegenüber oder von maßgeblichen Kontrahenten beziehen und sich von den Angaben im vorliegenden Prospekt dahingehend unterscheiden, dass diese sich auf Bruttonennwerte beziehen.

Der Anlageberater kann SFT oder TRS auf alle Anlagearten, einschließlich Wertpapieren, eingehen, solange dies der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Die Sicherheiten für SFT und TRS werden, je nach Kontrahent, grundsätzlich täglich zu Marktpreisen und mit Variations-Margen bewertet, falls der Wert der Sicherheit unter die Deckungsanforderungen fällt. Für die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten bestehen hinsichtlich ihres Fälligkeitsprofils keine Beschränkungen.

Weitere Einzelheiten zu TRS, SFT und annehmbaren Sicherheiten sind unter den Überschriften „Anhang II – Techniken und Instrumente“ und „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds veröffentlicht gemäß Artikel 6 der SFDR Angaben zu Nachhaltigkeitserwägungen.

Die Anlagen des Teilfonds in Unternehmen, Branchen oder Länder unterliegen keinen Beschränkungen aufgrund von Nachhaltigkeitskriterien. Aufgrund der Art des Wertpapierauswahlprozesses des Teilfonds, der teilweise auf quantitativem Research basiert, geht der Anlageberater derzeit nicht davon aus, dass er Nachhaltigkeitserwägungen wesentlich in seinen Anlageresearch- und Entscheidungsprozess einbezieht, obwohl diese Erwägungen in speziellen Fällen berücksichtigt werden können, wie etwa im Zusammenhang mit dem Teil des Fondsvermögens, der aus Unternehmensanleihen (z. B. Investment-Grade-Titel oder hochrentierliche Wertpapiere von Unternehmensemittenten) besteht, oder im Zusammenhang mit speziellen Strategien im Portfolio, die zeitweilig Nachhaltigkeitsrisiken enthalten können. Der Ansatz des Anlageberaters kann sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, wenn Daten in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitserwägungen leichter verfügbar und nützlicher werden.

3. Basiswährung

US-Dollar

4. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Teilfonds sind im Prospekt unter „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.

Unbeschadet der Absätze 3.1 bis 3.5 im Prospekt mit der Überschrift „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds direkt in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

5. Ausschüttungspolitik

Nettoerträge, die Anteilsinhabern der Klassen E und S zuzuschreiben sind, werden jährlich ausgeschüttet. Wie im Prospekt unter der Überschrift „Ausschüttungen“ genau angegeben, werden Ausschüttungen automatisch wieder in zusätzliche Anteile des Teilfonds investiert, sofern der Anteilsinhaber nichts anderes verlangt.

Der Teilfonds sieht derzeit keine Ausschüttung von Nettoerträgen an Anteilsinhaber anderer Anteilklassen des Teilfonds vor. Falls die Verwaltungsgesellschaft jedoch in alleinigem Ermessen für die Zukunft beschließt, so vorzugehen, wird der an die Anteilsinhaber auszuschüttende Betrag durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Unter diesen Umständen werden der Prospekt aktualisiert und die Anteilsinhaber vorab informiert.

6. Risikofaktoren und besondere Erwägungen

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt hingewiesen, einschließlich der darin enthaltenen Unterabschnitte zu mit Aktienfonds, Rentenfonds, Mischfonds sowie Derivaten und mit dem Connect Scheme verbundenen Risiken.

Darüber hinaus sollten Anleger die folgenden Punkte beachten:

Anlagen in REITs

Der Sekundärmarkt kann für REITs beschränkter sein als für andere Aktien. Die Liquidität von REITs ist an den großen US-Börsen im Durchschnitt geringer als bei Aktien, die typischerweise im S&P 500 Index geführt werden. Darüber hinaus sind REITs und andere immobilienbezogene Anlagen mit Risiken verbunden, die sich aus Kapitalanlagen in den Immobiliensektor im Allgemeinen (darunter mögliche Wertminderungen von Immobilienobjekten, mangelnde Verfügbarkeit von Hypothekengeldern oder hohe Leerstandsquoten) ergeben.

7. Gebühren

Die Anleger werden auf die allgemeinen Verwaltungs- und Teilfondsgebühren verwiesen, die im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ angegeben sind.

Putnam U.S. Large Cap Growth Fund

Ergänzung VIII zum Prospekt für den Putnam World Trust vom 17. Oktober 2023 (der „Prospekt“)

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den Putnam U.S. Large Cap Growth Fund (der „Teilfonds“), einen Teilfonds des Putnam World Trust (der „Fonds“). Der Fonds ist ein offener Umbrella-Investmentfonds gemäß den Vorschriften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften, in der jeweils gültigen Fassung, (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) und allen darauf beruhenden Regelungen.

Diese Ergänzung ist ein Bestandteil des Prospekts und sollte in Zusammenhang mit demselben und den darin enthaltenen Informationen gelesen werden, einschließlich der allgemeinen Beschreibungen von:

- dem Fonds und dessen Führung und Verwaltung,
- dessen allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren,
- der Besteuerung des Fonds und dessen Anteilsinhaber und
- seinen Risikofaktoren.

Die aktuellste Fassung des Prospekts ist abrufbar unter www.putnam.com/ucits und bei Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland, erhältlich.

Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds“ genannt werden, sind für den Inhalt dieser Ergänzung verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entspricht der Inhalt dieses Dokuments den Tatsachen und lässt nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen. Die Direktoren übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, haben alle Begriffe und Ausdrücke in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Genehmigung dieses Teilfonds durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung des Teilfonds dar, und die Zentralbank ist für die Wertentwicklung oder Nichterfüllung von Verpflichtungen des Teilfonds nicht verantwortlich.

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken, zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Absicherungszwecken Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Es wird erwartet, dass der Einsatz von Derivaten hinsichtlich seiner Anlageziele und der Anlagepolitik einen moderaten Einfluss auf die Wertentwicklung des Teilfonds nehmen wird. Dies kann eine starke Volatilität und ein hohes Risiko mit sich bringen.

Zu defensiven Zwecken kann der Teilfonds in erheblichem Umfang in Einlagen oder Geldmarktinstrumenten anlegen. In diesem Fall werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anteile des Teilfonds nicht mit Einlagen oder Schuldverschreibungen gleichzusetzen sind, die von einer Bank garantiert oder besichert werden, sodass der in den Teilfonds investierte Betrag Schwankungen nach oben oder unten unterworfen sein kann.

WICHTIG: Sollten Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung bestehen, wenden Sie sich bitte an einen unabhängigen Finanzberater.

Weder die Zustellung dieser Ergänzung noch die Ausgabe bzw. der Verkauf von Anteilen des Teilfonds stellen eine dahingehende Erklärung dar, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen zu jeder Zeit nach dem Datum dieser Ergänzung richtig sind.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

1. Ausgabe von Anteilen

Anteile der Klassen A, E und I werden bereits ausgegeben und sind zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am jeweiligen Handelstag zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Anteile der folgenden Klassen sind ab dem Datum der Kenntnisnahme von der Ergänzung oder einem anderen Termin, den ein Direktor gemäß den Anforderungen der Zentralbank festlegen kann, sechs Monate lang erhältlich. Anteile der Klasse M (die vorher ausgegeben worden waren und später vollständig zurückgenommen wurden) sind zu einem Preis von 10,00 € je Anteil erhältlich. Anteile der Klasse S sind zu einem Preis von 10,00 £ je Anteil erhältlich.

Im Anschluss daran werden alle Anteilsklassen an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben ausgegeben. Der jeweilige Zeichnungszeitraum kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verlängert oder verkürzt werden. Für die verschiedenen Anteilsklassen wird kein getrennter Anlagenpool geführt.

Die Merkmale der diversen Anteilsklassen sind nachstehend beschrieben:

Anteile der Klasse A: Für die Anteile der Klasse A findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Der Erstausgabeaufschlag beträgt bis zu 6,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Anteile der Klasse A lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klasse E: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 €. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 €. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse E lauten auf Euro.

Anteile der Klasse I: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 US\$. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 US\$. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse I lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klasse M: Für die Anteile der Klasse M findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Der Erstausgabeaufschlag beträgt bis zu 6,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Anteile der Klasse M lauten auf Euro.

Anteile der Klasse S: Der Mindesterstzeichnungsbetrag beträgt 10.000.000 £. Der Mindestfolgezeichnungsbetrag beläuft sich auf 25.000 £. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeaufschlag erhoben. Die Anteile der Klasse S lauten auf Pfund Sterling.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, zwischen den Anteilsinhabern zu differenzieren und die oben genannten, auf einen beliebigen Anleger anwendbaren Mindestbeträge jederzeit zu verändern oder aufzuheben.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Absicherung

Zugunsten der Inhaber von Anteilen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominiert sind, sichert der Anlageberater durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten und Währungsfutures sowie durch Verwendung anderer Finanzderivate (siehe Anhang II zum Prospekt) das Fremdwährungsrisiko, das aus den im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ beschriebenen Bedingungen entsteht, ab.

Wenn eine Anteilsklasse als abgesicherte Klasse gekennzeichnet ist, wird diese Klasse gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Klasse und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert. Diese Hedging-Strategie unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen und kann nicht umgesetzt werden, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds unter ein Niveau fällt, das den Anlageberater zu der Entscheidung veranlasst, dass er das Währungsrisiko nicht länger auf effiziente Weise absichern kann.

Weitere Informationen sind im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ und „Wechselkursrisiko der Anteilsklassen“ enthalten. Es sollte beachtet werden, dass die erfolgreiche Durchführung einer Hedging-Strategie, die dieses Währungsrisiko reduziert, nicht gewährleistet werden kann.

Im Fall einer nicht abgesicherten Klasse findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu aktuellen Wechselkursen statt. In diesen Fällen unterliegt der Wert des in der Klassenwährung ausgedrückten Anteils einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung und/oder in Bezug auf die Währungen, auf die die Basiswerte lauten.

2. Anlageziele, -politik und -richtlinien

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalwachstum. Der Teilfonds versucht sein Ziel dadurch zu erreichen, dass er mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens (nach Abzug zusätzlicher liquider Mittel) in Dividendenpapiere und aktienbezogene Wertpapiere wie Optionsscheine, wandelbare Aktien oder Vorzugsaktien von US-Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung, die an anerkannten Börsen weltweit notiert sind oder gehandelt werden, investiert. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Wachstumsaktien. Wachstumsaktien werden von Unternehmen emittiert, bei denen ein schnelleres Gewinnwachstum als bei ähnlichen Unternehmen erwartet wird, und deren Unternehmenswachstum und andere Merkmale zu einem Steigen des Aktienkurses führen können. Der Anlageberater setzt fundamentale Investmentanalysen zur Ermittlung von Anlagegelegenheiten ein und kann unter anderem die Bewertung, die Finanzkraft, das Wachstumspotenzial, die Wettbewerbsposition in der Branche, Prognosen künftiger Erträge und Cashflows eines Unternehmens bei seiner Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Anlagen heranziehen. Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den Russel 1000 Growth Index aktiv verwaltet. Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung zwar an der Benchmark, bildet den Index aber nicht nach. Etwaige Wechsel der Benchmark werden in den regelmäßigen Berichten angegeben.

Die Anlagen des Teilfonds werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, jedoch mit der Ausnahme, dass bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Instrumenten angelegt werden dürfen, die nicht dementsprechend notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds darf in ADR, GDR und andere vergleichbare Hinterlegungsscheine, wie z. B. EDR, investieren und Wertpapiere auf einer „Per-Erscheinen“-Basis (when-issued basis) kaufen oder verkaufen.

Der Teilfonds kann in große Unternehmen investieren, deren Gewinne einen relativ starken Wachstumstrend erkennen lassen, oder in Unternehmen, bei denen kein wesentliches weiteres Wachstum erwartet wird, bei denen jedoch der Aktienkurs unterbewertet erscheint. Der Teilfonds darf bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere anlegen, die nicht aus den USA stammen, und/oder in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit niedrigerer Marktkapitalisierung. Der Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die an den in Anhang I des Prospekts genannten russischen Börsen gehandelt werden, jedoch ist nicht beabsichtigt, dass die Anlagen in diesen Wertpapieren 5 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den Anforderungen der Vorschriften und seinen Anlagebeschränkungen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich solcher, die vom Anlageberater oder seinen verbundenen Unternehmen gemanagt werden, wie etwa andere Teilfonds des Fonds. Der Teilfonds darf in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unabhängig davon, ob deren Anlagestrategien der vom Teilfonds eingesetzten Anlagestrategie ähnlich sind oder nicht; unter anderem auch in andere Organismen, die zu Zwecken der Barmittelverwaltung in Geldmarktinstrumente investieren.

Zu defensiven Zwecken darf der Teilfonds alle oder einen Teil seiner Vermögenswerte in fest- oder variabel verzinslichen Staats- und/oder Unternehmensanleihen halten, die mindestens mit Anlagequalität bewertet sein müssen oder nach Ansicht des Anlageberaters von vergleichbarer Qualität sind und an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds darf zusätzliche flüssige Mittel halten. Für defensive Zwecke darf der Teilfonds zeitweilig auch sein ganzes bzw. einen Teil seines Vermögens in Barwerten oder zusätzlichen flüssigen Mitteln halten, darunter u. a. in Commercial Papers, Einlagenzertifikaten, Bankakzepten und kurzfristigen von Regierungsbehörden, Kommunen oder Unternehmen in den USA und anderen Ländern ausgegebenen Obligationen, die alle von Standard & Poor's und Moody's Investor Services mindestens mit A-1 oder P-1 bewertet oder vom Anlageberater als von entsprechender Qualität eingeschätzt und an einer anerkannten Börse notiert sein oder gehandelt werden müssen, wenn diese Anlagen als defensive Maßnahmen gerechtfertigt erscheinen.

Die vom Teilfonds eingesetzten Derivate, die ausführlicher in Anhang II des Prospekts beschrieben werden, können Futures, Swaps, Total Return Swaps, Optionen, Terminkontrakte, Optionsscheine und Differenzgeschäfte umfassen und zu Absicherungs- und Anlagezwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden, einschließlich als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren, oder um ein zusätzliches Engagement zu erzielen, das über jenes mit einem traditionellen Wertpapierportfolio erzielbare hinausgeht, vorausgesetzt, die Beschränkungen und Bedingungen der Vorschriften werden stets eingehalten.

Einzelheiten zu den Derivaten, die eingesetzt werden dürfen, sind im Risikomanagementprozess für Derivate dargelegt, der bei der Zentralbank eingereicht wurde. Dieser Risikomanagementprozess soll dem Anlageberater dazu dienen, die verschiedenen, mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten.

Derivattypen, die nicht im Risikomanagementprozess enthalten sind, werden nicht eingesetzt, bevor der Zentralbank nicht eine überarbeitete Version dieses Prozesses vorgelegt und von ihr genehmigt wurde. Der Teilfonds darf ferner als alternative Strategie zur Steuerung der Währungsrisiken Devisenterminkontrakte oder andere Fremdwährungsderivate (Futures, Optionen oder Swaps) zur Absicherung oder Änderung der Währungsrisikomerkmale der übertragbaren vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere einsetzen. Da vom Teilfonds gehaltene Währungspositionen eventuell nicht mit den vom Teilfonds gehaltenen Anlagen übereinstimmen, können sich die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen auf den Teilfonds stark von denjenigen auf andere Fonds mit ähnlichen Anlagen unterscheiden.

Der oben erwähnte Einsatz derivativer Instrumente (ganz gleich ob zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken) kann für den Teilfonds mit den nachstehend im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ dargelegten Risiken verbunden sein. Das Positionsrisiko derivativer Instrumente aus ihren Basiswerten (bei denen es sich nicht um indexbasierte Derivate handelt) wird zusammen mit dem Positionsrisiko aus den Direktanlagen die im Prospekt und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angegebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Derivat-Risiken, einschließlich des globalen Risikos, werden auch durch die Verwendung der Value at Risk („VaR“)-Methode durch den Anlageberater kontrolliert. Der für den Teilfonds maximal zulässige VaR-Wert entspricht einem relativen Portfolio-VaR-Wert, welcher doppelt so hoch ist wie der einer vergleichbaren Benchmark bzw. eines vergleichbaren Referenzportfolios, die bzw. das repräsentativ für das Anlageziel des Teilfonds ist, jedoch keine Derivate enthält. Das Referenzportfolio des Teilfonds ist der Russell 1000 Growth Index, ein nicht gemanagter Index von Unternehmen, die im Large-Cap Russell 1000 Index enthalten sind und aufgrund ihrer Wachstumsausrichtung gewählt werden. Der VaR-Wert wird täglich anhand eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % bei einer Haltedauer von einem Tag und quartalsmäßiger Aktualisierung der Datensätze (oder häufiger, sofern die Marktkurse wesentlichen Schwankungen unterliegen) berechnet, wobei der historische Beobachtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt, sofern nicht aufgrund eines bedeutenden Anstiegs der Kursvolatilität ein kürzerer Zeitraum gerechtfertigt scheint.

Die VaR-Methode wird zwar wie vorstehend beschrieben eingesetzt, um die Risiken des Teilfonds zu steuern und zu bewerten, doch der Teilfonds berechnet auch das Leverage auf der Grundlage der absoluten Summe des Bruttonennwerts der eingesetzten Derivate, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Der so berechnete Leveragewert für den Teilfonds wird den Erwartungen zufolge normalerweise zwischen 0 % und 50 % des Nettoinventarwerts liegen, kann diese Spanne jedoch zeitweilig überschreiten. Dieser Leverage-Maßstab kann hoch ausfallen, da er Positionen einbezieht, die eingegangen wurden, um bestehende Positionen infolge von Marktbewegungen oder Zeichnungs-/Rücknahmeaktivitäten anzupassen, und nicht die Verrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds berücksichtigt, wengleich solche Vereinbarungen in aller Regel getroffen werden, um Risiken zu reduzieren.

Unter normalen Marktbedingungen wird die Brutto-Long-Position, berechnet als Marktwert von Long-Wertpapierpositionen zuzüglich des Bruttonennwerts von Long-Derivaten, insgesamt voraussichtlich 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, und die Brutto-Short-Position, berechnet als Bruttonennwert von Short-Derivaten, wird voraussichtlich 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds verfolgt keine Long-/Short-Handelsstrategie. Die Short-Positionen sind Derivatepositionen, die entweder zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken oder Risiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien in den Wertpapierpositionen des Teilfonds oder zum Erhalt eines Engagements eingesetzt werden. Für dieselben Zwecke kann der Teilfonds Long-Positionen in Derivaten einsetzen. Das Verhältnis von Long- zu Short-Positionen hängt von den jeweiligen Marktbedingungen ab.

Vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank enthaltenen Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge und eines Kapitalzuwachses für den betreffenden Teilfonds verwenden. Weitere Informationen sind im Abschnitt „Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge“ des Prospekts angegeben.

Grundlage anhand derer die Anlagen im Teilfonds ausgewählt werden

Bei der Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Anlagen für den Teilfonds kann der Anlageberater unter anderem die Bewertung, die Finanzstärke, das Wachstumspotenzial, die Wettbewerbsposition in seiner Branche, die prognostizierten zukünftigen Erträge und den Cashflow eines Unternehmens berücksichtigen. Der Anlageberater konzentriert sich auf die Wachstumsrate und die Erträge des Unternehmens sowie die Dauer des Wachstums. Die Unternehmenserträge und die Dauer des Wachstums spiegeln oft die Stärke des Geschäftsmodells eines Unternehmens und die Branchenstruktur wider. Der Anlageberater sucht Unternehmen mit der Fähigkeit, langfristig schneller als der Markt zu wachsen. Dabei konzentriert er sich auf Unternehmen, die sowohl ein hohes Wachstumsniveau als auch eine überdurchschnittliche Wachstumsdauer aufweisen. Davon ausgehend versucht der Anlageberater thematische Wachstumsgelegenheiten zu identifizieren, die potenziell ein nachhaltiges Wachstum über einen mehrjährigen Zeithorizont fördern können.

Der Anlageberater sucht zudem nach Unternehmen mit einer „Eigentumskultur“, die sich durch einen hohen Anteil an Mitarbeiterbesitz, die Verantwortlichkeit individueller Geschäftsbereiche und durch Führungskräfte, die das Unternehmen als Eigentümer führen, auszeichnen.

Ein flexibler Anlageansatz wird als wichtig erachtet, da kein einzelner Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, die Änderungen und erwarteten Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (SFDR) – Artikel 8

Der Anlageberater strebt für das Portfolio des Teilfonds eine im Vergleich zu seiner Benchmark, dem Russell 1000 Growth Index, geringere Kohlenstoffintensität an. Die Benchmark wurde nicht zu dem Zweck festgelegt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Die Kohlenstoffintensität wird berechnet durch Division der Kohlenstoff-Gesamtemissionen – die Summe von Scope 1 (alle direkten Emissionen, die durch die Tätigkeiten eines Emittenten oder unter dessen Kontrolle entstehen), Scope 2 (indirekte Emissionen aus Strom, der durch den Emittenten gekauft und genutzt wird) und Scope 3 (alle sonstigen indirekten Emissionen aus den Tätigkeiten des Emittenten, die aus Quellen entstehen, welche nicht in dessen Besitz oder unter dessen Kontrolle sind) – der Emittenten im Portfolio (zugeordnet anhand des Eigentumsanteils des Teilfonds, d. h. die Emissionen aus dem eigenen Besitz) durch die Gesamteinnahmen der Emittenten im Portfolio in diesem Zeitraum (ebenfalls zugeordnet anhand des Eigentumsanteils des Teilfonds, d. h. die Einnahmen im eigenen Besitz).

Die Elemente Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) werden in den Prozessen rund um das Anlageresearch berücksichtigt. Der Anlageberater betrachtet die ESG-Analyse als Ergänzung zum fundamentalen Verständnis, das im Mittelpunkt

seiner Anlagephilosophie steht. Relevante Themen für getätigte Anlagen werden im operativen Kontext eines Emittenten betrachtet. Der Anlageberater orientiert sich im Rahmen seiner Researchtätigkeit in den Bereichen ESG und Nachhaltigkeit an seiner intern entwickelten Wesentlichkeits-Map, die vom Wesentlichkeits-Mapping des Sustainable Accounting Standards Board (SASB) bzw. des International Sustainability Standards Board (ISSB) inspiriert ist und sich an diesem orientiert. Der Anlageberater nutzt ferner externe Daten, um den Anlageprozess im Hinblick auf Bewertung und Berichterstattung zu verbessern. Der Anlageberater verlässt sich nicht ausschließlich auf das Scoring von Drittanbietern, sondern nutzt vielmehr diese Daten als Teil des gesamten Researchgebildes (z. B. das im nächsten Absatz beschriebene ESG-Risiko-Rating; dieses Rating wird von einem Drittanbieter erstellt, der es auf Basis des Gesamt-Scorings für verschiedene E-, S- und G-Erwägungen berechnet, die wesentliche finanzielle Auswirkungen für einen Emittenten haben können).

Emittenten, die für das Portfolio des Teilfonds in Betracht kommen, erhalten ein ESG-Risiko-Rating: Vernachlässigbar/Niedrig; Mittel; Hoch; oder Schwerwiegend. Der Anlageberater hat sich verpflichtet, mindestens 60 % des Portfolios des Teilfonds in Emittenten mit einem ESG-Risiko-Rating von „Mittel“ oder „Vernachlässigbar/Niedrig“ zu investieren. Alle Emittenten müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß Artikel 8 der SFDR anwenden. Nachhaltige Investitionen sind nicht Anlageziel des Teilfonds.

Der Anlageberater wendet ferner auf das potenzielle Emittenten-Universum zwei Ausschluss-Screenings an:

1. Emittenten, die 10% oder mehr ihrer Einkünfte aus Folgendem erzielen:
 - a. Herstellung und/oder Vertrieb von Waffen jeder Art;
 - b. Erwachsenenunterhaltung; und/oder
 - c. Tabakprodukte und verwandte Produkte; und
2. Emittenten, die mehr als 0 % des Umsatzes aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb umstrittener Waffen erzielen;
3. Emittenten, die 30 % oder mehr des Umsatzes aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohlestrom erzielen; und
4. Emittenten, die gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen.

Alle vorstehend beschriebenen Merkmale werden ergänzt durch den Mitwirkungsansatz des Anlageberaters, der einen aktiven Dialog mit der Unternehmensleitung der jeweiligen Emittenten sowie die Ausübung nahezu aller Stimmrechtsvollmachten bei den vom Teilfonds gehaltenen Emittenten beinhaltet. Diese Mitwirkung konzentriert sich auf Themen, die für Emittenten wesentlich und relevant sind, beispielsweise Nachhaltigkeits- und ESG-Erwägungen und/oder andere geschäftliche Themen.

Informationen zu ökologischen oder sozialen Merkmalen sind den Anhängen zu diesem Dokument zu entnehmen.

Transparenz ökologisch nachhaltiger Anlagen

Der Anlageberater hat keine Daten erhoben über das/die in Artikel 9 der Taxonomieverordnung beschriebene(n) Umweltziel(e) bzw. darüber, wie und in welchem Umfang die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten investiert werden, die als taxonomiekonforme Investitionen einzustufen sind. Auf dieser Basis legt der Teilfonds ein Engagement von null in taxonomiekonformen Investitionen offen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur auf taxonomiekonforme Investitionen Anwendung. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Total Return Swaps und Differenzgeschäfte („CFD“) – Allgemeines

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“), d. h. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte, wie ausführlicher in Anhang II des Prospekts unter „Techniken und Instrumente“ dargelegt, eingehen. Der Teilfonds kann auch Total Return Swaps („TRS“) und Differenzgeschäfte („CFD“) abschließen.

Das maximale Engagement des Teilfonds im Bereich TRS und CFD darf jedoch 10 % und in Bezug auf SFT 20 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Anlageberater geht allerdings nicht davon aus, dass das typische Engagement des Teilfonds (unter normalen Marktbedingungen) in Bezug auf TRS und CFD 5 % bzw. in Bezug auf SFT 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Anleger sollten beachten, dass sich die vorgenannten Zahlen auf Nettoengagements gegenüber oder von maßgeblichen Kontrahenten beziehen und sich von den Angaben im vorliegenden Prospekt dahingehend unterscheiden, dass diese sich auf Bruttonennwerte beziehen.

Der Anlageberater kann SFT oder TRS auf alle Anlagearten, einschließlich Wertpapieren, eingehen, solange dies der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Die Sicherheiten für SFT und TRS werden, je nach Kontrahent, grundsätzlich täglich zu Marktpreisen und mit Variations-Margen bewertet, falls der Wert der Sicherheit unter die Deckungsanforderungen fällt. Für die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten bestehen hinsichtlich ihres Fälligkeitsprofils keine Beschränkungen.

Weitere Einzelheiten zu TRS, SFT und annehmbaren Sicherheiten sind unter den Überschriften „Anhang II – Techniken und Instrumente“ und „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Anlageberater versucht, Nachhaltigkeitserwägungen in seinen Prozess der Fundamentalanalysen und seine Anlageentscheidungen für den Teilfonds einzubeziehen, wenn er diese für wesentlich und maßgeblich erachtet. Der Anlageberater ist überzeugt, dass Nachhaltigkeitserwägungen ebenso wie andere traditionellere Themen der Anlageanalyse, beispielsweise die Marktposition, Wachstumsaussichten oder Bewertungsniveaus und Geschäftsstrategie, sich potenziell auf das finanzielle Risiko und die Anlagerenditen auswirken. Der Anlageberater ist überzeugt, dass Nachhaltigkeitserwägungen am besten zusammen mit den Fundamentaldaten eines Unternehmens wie die Branche, geografische Region und strategische Position analysiert werden. Bei der Erwägung von Nachhaltigkeit verwendet der Anlageberater Unternehmensinformationen, öffentliche Datenquellen und Daten von unabhängigen Dritten als Inputfaktoren für seine analytischen Prozesse. Der Anlageberater kann andere Anlageentscheidungen für

den Teilfonds als solche basierend auf maßgeblichen Nachhaltigkeitserwägungen treffen.

3. Basiswährung

US-Dollar

4. Gebühren

Die Anleger werden auf die allgemeinen Verwaltungs- und Teilfondsgebühren verwiesen, die im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ angegeben sind.

5. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Teilfonds sind im Prospekt unter „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ sowie darüber hinaus nachstehend aufgeführt.

Unbeschadet der Absätze 3.1 bis 3.5 im Prospekt mit der Überschrift „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds direkt in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

6. Ausschüttungspolitik

Der Teilfonds sieht derzeit keine Ausschüttung des Nettoanlageertrags vor. Falls die Verwaltungsgesellschaft jedoch in alleinigem Ermessen für die Zukunft beschließt, so vorzugehen, wird der an die Anteilsinhaber auszuschüttende Betrag durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Unter diesen Umständen werden der Prospekt aktualisiert und die Anteilsinhaber vorab informiert.

7. Risikofaktoren und besondere Erwägungen

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt hingewiesen, einschließlich der darin enthaltenen Unterabschnitte zu mit Aktienfonds, Mischfonds sowie Derivaten verbundenen Risiken.

Im Einklang mit dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) werden mindestens 51 % des Nettovermögens des Teilfonds in börsennotierte Dividendenpapiere (ausschließlich aktienähnlicher Wertpapiere, REITs oder Anteile anderer Fonds) investiert.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Putnam U.S. Large Cap Growth Fund (der „Teilfonds“)
 Unternehmenskennung: 549300CX62VZT0SCBR11

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- | | |
|---|--|
| <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p> | <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p> |
|---|--|



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater strebt für das Portfolio des Teilfonds eine im Vergleich zu seiner Benchmark, dem Russell 1000 Growth Index, geringere Kohlenstoffintensität an. Die Benchmark wurde nicht zu dem Zweck festgelegt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Die Kohlenstoffintensität wird berechnet durch Division der Kohlenstoff-Gesamtemissionen – die Summe von Scope 1 (alle direkten Emissionen, die durch die Tätigkeiten eines Emittenten oder unter dessen Kontrolle entstehen), Scope 2 (indirekte Emissionen aus Strom, der durch den Emittenten gekauft und genutzt wird) und Scope 3 (alle sonstigen indirekten Emissionen aus den Tätigkeiten des Emittenten, die aus Quellen entstehen, welche nicht in dessen Besitz oder unter dessen Kontrolle sind) – der Emittenten im Portfolio (zugeordnet anhand des Eigentumsanteils des Teilfonds, d. h. die Emissionen aus dem eigenen Besitz) durch die Gesamteinnahmen der Emittenten im Portfolio in diesem Zeitraum (ebenfalls zugeordnet anhand des Eigentumsanteils des Teilfonds, d. h. die Einnahmen im eigenen Besitz).

Die Elemente Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) werden in den Prozessen rund um das Anlageresearch berücksichtigt. Der Anlageberater betrachtet die ESG-Analyse als Ergänzung zum fundamentalen Verständnis, das im Mittelpunkt seiner

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anlagephilosophie steht. Relevante Themen für getätigte Anlagen werden im operativen Kontext eines Emittenten betrachtet. Der Anlageberater orientiert sich im Rahmen seiner Researchtätigkeit in den Bereichen ESG und Nachhaltigkeit an seiner intern entwickelten Wesentlichkeits-Map, die vom Wesentlichkeits-Mapping des Sustainable Accounting Standards Board (SASB) bzw. des International Sustainability Standards Board (ISSB) inspiriert ist und sich an diesem orientiert. Der Anlageberater nutzt ferner externe Daten, um den Anlageprozess im Hinblick auf Bewertung und Berichterstattung zu verbessern. Der Anlageberater verlässt sich nicht ausschließlich auf das Scoring von Drittanbietern, sondern nutzt vielmehr diese Daten als Teil des gesamten Researchgebildes (z. B. das im nächsten Absatz beschriebene ESG-Risiko-Rating; dieses Rating wird von einem Drittanbieter erstellt, der es auf Basis des Gesamt-Scorings für verschiedene E-, S- und G-Erwägungen berechnet, die wesentliche finanzielle Auswirkungen für einen Emittenten haben können).

Emittenten, die für das Portfolio des Teilfonds in Betracht kommen, erhalten ein ESG-Risiko-Rating: Vernachlässigbar/Niedrig; Mittel; Hoch; oder Schwerwiegend. Der Anlageberater hat sich verpflichtet, mindestens 60 % des Portfolios des Teilfonds in Emittenten mit einem ESG-Risiko-Rating von „Mittel“ oder „Vernachlässigbar/Niedrig“ zu investieren. Alle Emittenten müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß Artikel 8 der SFDR anwenden.

Der Anlageberater wendet ferner auf das potenzielle Emittenten-Universum vier Ausschluss-Screenings an:

1. Emittenten, die 10% oder mehr ihrer Einkünfte aus Folgendem erzielen:
 - a. Herstellung und/oder Vertrieb von Waffen jeder Art;
 - b. Erwachsenenunterhaltung und/oder
 - c. Tabakprodukte und verwandte Produkte; und
2. Emittenten, die mehr als 0 % des Umsatzes aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb umstrittener Waffen erzielen;
3. Emittenten, die 30 % oder mehr des Umsatzes aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohlestrom erzielen; und
4. Emittenten, die gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen.

Alle vorstehend beschriebenen Merkmale werden ergänzt durch den Mitwirkungsansatz des Anlageberaters, der einen aktiven Dialog mit der Unternehmensleitung der jeweiligen Emittenten sowie die Ausübung nahezu aller Stimmrechtsvollmachten bei den vom Teilfonds gehaltenen Emittenten beinhaltet. Diese Mitwirkung konzentriert sich auf Themen, die für Emittenten wesentlich und relevant sind, beispielsweise Nachhaltigkeits- und ESG-Erwägungen und/oder andere geschäftliche Themen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Wir vorstehend beschrieben, werden folgende Indikatoren berücksichtigt:
Kohlenstoffintensität – die Summe aus Scope 1-, 2- und 3-Treibhausgasemissionen;
ESG-Risiko-Ratings und den vier Ausschluss-Screenings.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds strebt Kapitalwachstum an. Der Teilfonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere wie Depositary Receipts, Optionsscheine, wandelbare Aktien oder Vorzugsaktien von US-Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Wachstumsaktien. Wachstumsaktien werden von Unternehmen emittiert, bei denen ein schnelleres Gewinnwachstum als bei ähnlichen Unternehmen erwartet wird, und deren Unternehmenswachstum und andere Merkmale zu einem Steigen des Aktienkurses führen können. Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den Russel 1000 Growth Index aktiv verwaltet.

Der Teilfonds darf bis zu einem Drittel seines Vermögens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere anlegen, die nicht aus den USA stammen, und/oder in Wertpapiere von Unternehmen mit niedrigerer Marktkapitalisierung. Der Teilfonds kann Barmittel und andere kurzfristige Instrumente halten. Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken auch in Schuldverschreibungen investieren.

Der Teilfonds kann für Anlagezwecke oder zur Absicherung gegen Risiken Derivate einsetzen, wie Futures, Forwards, Optionen, Swaps und hypotheckenbesicherte Derivate. Ferner kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte oder sonstige Währungsderivate zur Steuerung und Absicherung der Wechselkurse des Teilfonds einsetzen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Der Teilfonds wird einen niedrigeren Score für die Kohlenstoffintensität (die Summe aus den THG-Scopes 1, 2 und 3) aufrechterhalten als die Benchmark.
- 60 % oder mehr der Anlagen des Teilfonds werden ein ESG-Risiko-Rating von „Mittel“ oder „Vernachlässigbar/Niedrig“ haben.
- Der Teilfonds wird keine Emittenten halten, die 10% oder mehr ihrer Einkünfte aus umstrittenen Waffen, Erwachsenenunterhaltung und/oder Tabakprodukten und verwandten Produkten erzielen.
- Der Teilfonds wird Emittenten ausschließen, die gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die SFDR schreibt vor, dass bei Produkten, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden sollen, auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung berücksichtigt werden müssen. Der Anlageberater betrachtet eine gute Unternehmensführung als Teil des Anlageentscheidungsprozesses. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden in dem Prozess qualitativ und quantitativ berücksichtigt. Der Anlageberater ist der Meinung, dass starke Transparenz- und Verantwortlichkeitsmechanismen auch zu einer verbesserten Steuerung der ESG-Risiken und -Chancen führen. Wesentliche Punkte, die berücksichtigt werden, sind die Struktur und Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Leistungsanreize für das Management und Eigentumsverhältnisse, die Steuerung systemischer Risiken und Führungsphilosophie sowie ethische Rechnungslegungs- und Geschäftspraktiken.

Außerdem werden Emittenten, die gegen die 10 UNGC-Grundsätze verstoßen, aus dem investierbaren Universum des Teilfonds ausgeschlossen. Diese umfassen zwei Menschenrechtsgrundsätze (Grundsätze 1 und 2), vier Arbeitsrechtsgrundsätze (Grundsätze 3-6), drei Umweltgrundsätze (Grundsätze 7-9) und einen Antikorruptionsgrundsatz (Grundsatz 10).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



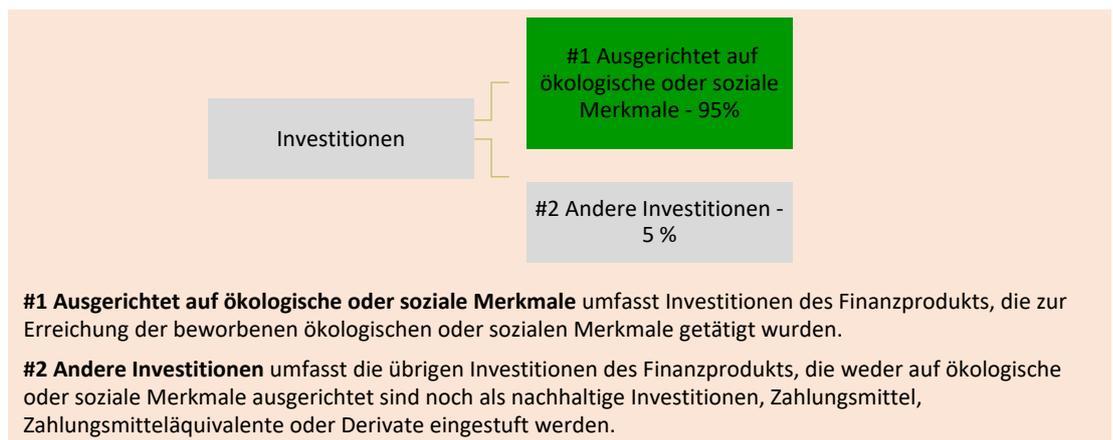
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere aus den USA und/oder in Wertpapiere von Unternehmen mit mittlerer bis hoher Marktkapitalisierung. Der Teilfonds investiert mindestens 60 % seines Nettovermögens in Emittenten mit einem ESG-Risiko-Rating von „Mittel“ oder „Vernachlässigbar/Niedrig“. Neben Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten und Derivaten investiert der Teilfonds 100 % seines verbleibenden Nettovermögens in Emittenten, die (a) weniger als 10 % ihrer Einkünfte aus umstrittenen Waffen, Erwachsenenunterhaltung und/oder Tabakprodukten und verwandten Produkten erzielen und (b) die 10 UNGC-Grundsätze einhalten.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate einsetzen, setzt diese aber nicht ein, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvoreschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

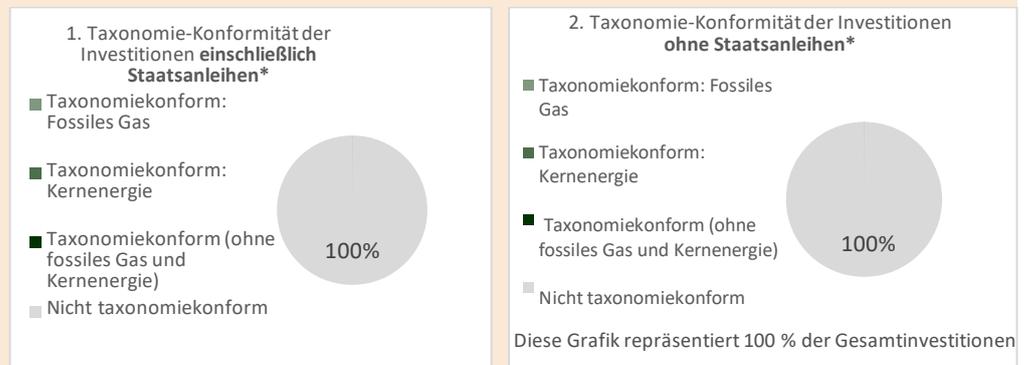
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.

0 % sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfassen die übrigen Investitionen, bei denen es sich um Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Derivate handelt

¹ Mit fossilem Gas und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Beschränkung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – bitte beachten Sie die Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, die im Einklang mit der EU-Taxonomie sind, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Teilfonds verwendet zwar einen Benchmark-Index, jedoch wird dieser nicht eingesetzt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die von ihm beworbenen Umwelt- und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.putnam.com/institutional/ucits>

Putnam Ultra Short Duration Income Fund

Ergänzung IX zum Prospekt für den Putnam World Trust vom 17. Oktober 2023 (der „Prospekt“)

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen über den Putnam Ultra Short Duration Income Fund (der „Teilfonds“), einen Teilfonds des Putnam World Trust (der „Fonds“). Der Fonds ist ein offener Umbrella-Investmentfonds gemäß den Vorschriften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften, in der jeweils gültigen Fassung, (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) und allen darauf beruhenden Regelungen.

Diese Ergänzung ist ein Bestandteil des Prospekts und sollte in Zusammenhang mit demselben und den darin enthaltenen Informationen gelesen werden, einschließlich der allgemeinen Beschreibungen von:

- dem Fonds und dessen Führung und Verwaltung,
- dessen allgemeinen Verwaltungs- und Fondsgebühren,
- der Besteuerung des Fonds und dessen Anteilsinhaber und
- seinen Risikofaktoren.

Die aktuellste Fassung des Prospekts ist abrufbar unter www.putnam.com/ucits und bei Citibank Europe plc, 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland, erhältlich.

Die Direktoren der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltung des Fonds“ genannt werden, sind für den Inhalt dieser Ergänzung verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entspricht der Inhalt dieses Dokuments den Tatsachen und lässt nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen. Die Direktoren übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, haben alle Begriffe und Ausdrücke in dieser Ergänzung die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen zu Anlagezwecken, zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Absicherungszwecken Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Die Geschäfte des Teilfonds mit Finanzderivaten können eine Hebelwirkung auf den Teilfonds ausüben und zu spekulativen Positionen führen. Dies kann eine starke Volatilität und ein hohes Risiko mit sich bringen.

Der Teilfonds kann in erheblichem Umfang in Einlagen oder Geldmarktinstrumenten anlegen. In diesem Fall werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anteile des Teilfonds nicht mit Einlagen oder Schuldverschreibungen gleichzusetzen sind, die von einer Bank garantiert oder besichert werden, sodass der in den Teilfonds investierte Betrag Schwankungen nach oben oder unten unterworfen sein kann.

WICHTIG: Sollten Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung bestehen, wenden Sie sich bitte an einen unabhängigen Finanzberater.

Weder die Zustellung dieser Ergänzung noch die Ausgabe bzw. der Verkauf von Anteilen des Teilfonds stellen eine dahingehende Erklärung dar, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen zu jeder Zeit nach dem Datum dieser Ergänzung richtig sind.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

1. Ausgabe von Anteilen

Anteile der Klassen A, A2, I und I2 werden bereits ausgegeben und sind zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am jeweiligen Handelstag zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Anteile der folgenden Klassen sind ab dem Datum der Kenntnisnahme von der Ergänzung oder einem anderen Termin, den ein Direktor gemäß den Anforderungen der Zentralbank festlegen kann, sechs Monate lang erhältlich. Anteile der Klasse D sind zu einem Preis von 10,00 CA\$ je Anteil erhältlich. Anteile der Klassen E und M sind zu einem Preis von 10,00 € je Anteil erhältlich. Anteile der Klassen S und T sind zu einem Preis von 10,00 £ je Anteil erhältlich.

Im Anschluss daran werden alle Anteilsklassen an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich anfallender Ausgabeaufschläge wie nachstehend beschrieben ausgegeben. Der jeweilige Zeichnungszeitraum kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank verlängert oder verkürzt werden. Für die verschiedenen Anteilsklassen wird kein getrennter Anlagenpool geführt.

Die Merkmale der diversen Anteilsklassen sind nachstehend beschrieben:

Anteile der Klassen A und A2: Für die Anteile der Klassen A oder A2 findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Die Anteile der Klassen A und A2 lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klasse D: Für die Anteile der Klasse D findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse D lauten auf kanadische Dollar.

Anteile der Klasse E: Für die Anteile der Klasse E findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse E lauten auf Euro.

Anteile der Klassen I und I2: Für die Anteile der Klassen I und I2 findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klassen I und I2 lauten auf US-Dollar.

Anteile der Klasse M: Für die Anteile der Klasse M findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse M lauten auf Euro.

Anteile der Klasse S: Für die Anteile der Klasse S findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse S lauten auf Pfund Sterling.

Anteile der Klasse T: Für die Anteile der Klasse T findet weder ein Mindesterstzeichnungs- noch ein Mindestfolgezeichnungsbetrag Anwendung. Es wird kein Ausgabeaufschlag oder bedingter Rücknahmeabschlag erhoben. Die Anteile der Klasse T lauten auf Pfund Sterling.

Absicherung

Zugunsten der Inhaber von Anteilen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung denominated sind, sichert der Anlageberater durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten und Währungsfutures sowie durch Verwendung anderer Finanzderivate (siehe Anhang II zum Prospekt) das Fremdwährungsrisiko, das aus den im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ beschriebenen Bedingungen entsteht, ab.

Wenn eine Anteilsklasse als abgesicherte Klasse gekennzeichnet ist, wird diese Klasse gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Klasse und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert. Diese Hedging-Strategie unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen und kann nicht umgesetzt werden, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds unter ein Niveau fällt, das den Anlageberater zu der Entscheidung veranlasst, dass er das Währungsrisiko nicht länger auf effiziente Weise absichern kann.

Weitere Informationen sind im Prospekt im Abschnitt „Abgesicherte Klassen“ und „Wechselkursrisiko der Anteilsklassen“ enthalten. Es sollte beachtet werden, dass die erfolgreiche Durchführung einer Hedging-Strategie, die dieses Währungsrisiko reduziert, nicht gewährleistet werden kann.

Im Fall einer nicht abgesicherten Klasse findet bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu aktuellen Wechselkursen statt. In diesen Fällen unterliegt der Wert des in der Klassenwährung ausgedrückten Anteils einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung und/oder in Bezug auf die Währungen, auf die Basiswerte lauten.

2. Anlageziele, -politik und -richtlinien

Das Anlageziel des Teilfonds ist der Erhalt des Kapitals und laufende Erträge, die höher sind als die Rendite der US-Schatzwechsel. Er versucht, dieses Ziel durch die Anlage in ein gestreutes Portfolio von Anleihen mit kurzer Duration, Geldmarkttitel in Anlagequalität und anderen Anleihewerten zu erzielen, wie weiter unten dargelegt. Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den ICE BofA U.S. Treasury Bill Index aktiv verwaltet. Der Teilfonds misst seine Wertentwicklung zwar an der Benchmark, bildet den Index aber nicht nach. Etwaige Wechsel der Benchmark werden in den regelmäßigen Berichten angegeben.

Der Teilfonds kann in die folgenden Wertpapiere anlegen: Schuldverschreibungen der US-Regierung, ihrer Behörden und Körperschaften, die vollständig durch den US-amerikanischen Staat (z. B. US-Staatsanleihen und hypothekenbesicherte Wertpapiere der Agentur Ginnie Mae) oder nur durch die Bonität einer Regierungsbehörde oder eines staatlich unterstützten Unternehmens abgesichert sind (z. B. hypothekenbesicherte Anleihen der Bundesunternehmen Fannie Mae und Freddie Mac), US-Unternehmensschuldverschreibungen, steuerpflichtige Kommunalanleihen, verbriefte Schuldtitel (wie hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere), Einlagenzertifikate, Commercial Paper (einschließlich forderungsbesicherter Commercial Paper), Festgeldanlagen, Yankee-Eurodollar-Anleihen und andere Geldmarktinstrumente. Der Teilfonds kann ebenfalls in auf US-Dollar lautende ausländische Wertpapiere dieser Gattungen anlegen. Der Teilfonds kann auch in 144A-Wertpapiere investieren.

Unter normalen Umständen wird die effektive Duration des Portfolios des Teilfonds ein Jahr nicht überschreiten. Die effektive Duration ist ein Maßstab für die Sensitivität eines Teilfonds gegenüber Zinssätzen. Je länger die Duration eines Teilfonds ist, desto sensibler reagiert der Teilfonds auf Änderungen der Zinssätze. Unter normalen Umständen beträgt die dollargewichtete durchschnittliche Portfoliodauerzeit des Teilfonds nicht mehr als dreieinhalb Jahre. Solche Schuldtitel und schuldtitlebezogenen Wertpapiere können fest- oder variabel verzinslich sein und können von einer Regierung oder ihren Behörden, Kommunen, supranationalen oder internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, Banken, Unternehmen oder anderen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Solche Wertpapiere verfügen in der Regel zum Zeitpunkt des Kaufs über Investment-Grade-Bonität, die von einer international anerkannten Ratingagentur wie der Moody's Investor Services, Inc. oder der Standard & Poor's Rating Group bestimmt wurde.

Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) sind gebündelte Pools aus Schuldverschreibungen und Wertpapieren mit den Merkmalen von Zahlungsansprüchen und werden eingesetzt, um ein Engagement in dem zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten zu erhalten. Hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS) sind gebündelte Pools aus gewerblichen oder Wohnhypotheken und werden eingesetzt, um ein Engagement in Hypothekenforderungen zu erhalten. Commercial Paper sind kurzlaufende, unbesicherte Schuldscheine, die von Banken oder Bankholdinggesellschaften, Unternehmen und Finanzgesellschaften für die Zwecke der Finanzierung ihres kurzfristigen Fremdkapitalbedarfs als Inhaberpapiere ausgegeben werden. Termineinlagen sind nicht übertragbare Einlagen in einem Bankinstitut zu einem angegebenen Zinssatz über einen bestimmten Zeitraum (höchstens sieben Tage). Diese Instrumente spiegeln die Verpflichtung sowohl der Bank als auch des Ausstellers wider, bei Fälligkeit den Nennwert des Instruments zu zahlen.

Der Teilfonds kann auch in strukturierte Schuldtitel (Notes) anlegen, weitere Einzelheiten dazu werden nachfolgend unter der Überschrift „Strukturierte Schuldtitel und andere Instrumente“ dargelegt. In forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS), hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS) und strukturierten Schuldtiteln können auch eine oder mehrere Formen der nachfolgend aufgeführten Derivate eingebettet sein (die auch bis zu dem von den Vorschriften erlaubten Umfang Leverage beinhalten können).

Die Anlagen des Teilfonds werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, mit der Ausnahme, dass bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds wie zuvor erwähnt in nicht notierte festverzinsliche Wertpapiere investiert werden dürfen.

Der Teilfonds kann zeitweilig auch sein ganzes bzw. einen Teil seines Vermögens in bar oder Zahlungsmitteläquivalenten halten (d. h. Instrumente, die innerhalb von höchstens 90 Tagen in im Voraus bestimmbare Barbeträge umwandelbar sind, wie z. B. US-Schatzanweisungen), die alle mindestens mit A-1 oder P-1 von S&P und Moody's bewertet oder vom Anlageberater mit einer entsprechenden Qualität eingeschätzt und an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Beispielsweise dürfen liquide Mittel zeitweilig gehalten werden, wenn der Anlageberater Chancen beurteilt. Erfolgt die Anlage liquider Mittel für taktische Zwecke (d. h., weil der Anlageberater überzeugt ist, dass andere Anlagen zu diesem Zeitpunkt nicht attraktiv sind), können sie in Instrumente mit geringerer Qualität und kurzer Laufzeit investiert werden.

Zu Zwecken der Barmittelverwaltung kann der Teilfonds gemäß den Anforderungen der Vorschriften und vorbehaltlich der Beschränkungen, die nachfolgend unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ dargelegt sind, in vom Anlageberater oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltete Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Geldmarktfonds), investieren, einschließlich anderer Teilfonds des Fonds.

Derivative Instrumente

Die vom Teilfonds eingesetzten Derivate, die ausführlicher in den nachstehenden Abschnitten und in Anhang II des Prospekts beschrieben werden, umfassen Futures (*d. h.* Zins- und Anleihen-Futures), Optionen (*d. h.* Swaptions sowie an Börsen und im Freiverkehr („OTC“) gehandelte Optionen), Swapverträge (*d. h.* Zinsswaps, Credit Default Swaps, Inflationswaps, Currency Basis Swaps, Varianz-Swaps und Volatilitäts-Swaps), Terminkontrakte und Differenzgeschäfte, die jeweils zu Absicherungszwecken, zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements sowie zu Anlagezwecken eingesetzt werden können, einschließlich als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren, oder um ein zusätzliches Engagement zu erzielen, das über jenes mit einem traditionellen Wertpapierportfolio erzielbare hinausgeht, vorausgesetzt, die Beschränkungen und Bedingungen der Vorschriften werden stets eingehalten. Nachstehend beschriebene Engagements in Finanzindizes werden den Anforderungen der Zentralbank, wie sie im Prospekt unter der Überschrift „Finanzindizes“ in Anhang II dargelegt sind, entsprechen. Einzelheiten zu den vom Teilfonds für Anlagezwecke verwendeten Finanzindizes (einschließlich der Märkte, die sie widerspiegeln) werden den Anteilnehmern durch den Anlageberater des Teilfonds auf Anfrage zur Verfügung gestellt und im Jahresabschluss des Fonds aufgeführt.

Der Teilfonds kann insbesondere die folgenden derivativen Instrumente einsetzen:

(i) Zins-Futures

Zins-Futures werden dazu eingesetzt, die Sensitivität des Teilfonds gegenüber Änderungen der Zinsstrukturkurve oder eines Teils davon zu steuern (zu erhöhen oder zu reduzieren) (z. B. kurzfristige Zinssätze und/oder langfristige Zinssätze), einschließlich Positionen in einzelnen Fälligkeiten sowie der Gesamtduration.

(ii) Anleihen-Futures

Anleihen-Futures wie Treasury-Futures oder Futures auf Unternehmensanleihen erlauben dem Teilfonds, eine positive oder negative Haltung in Bezug auf die Richtung von Anleihenpreisen einzunehmen und zu versuchen, das Zinsänderungsrisiko von festverzinslichen Anleihen zu reduzieren.

(iii) Zinsswaps

Zinsswaps werden dazu eingesetzt, die Sensitivität des Teilfonds gegenüber Änderungen der Zinsstrukturkurve oder einzelner Bereiche davon zu steuern (zu erhöhen oder zu reduzieren) (z. B. kurzfristige Zinssätze und/oder langfristige Zinssätze), einschließlich Engagements in einzelnen Fälligkeiten sowie der Gesamtduration. Swaps können auf spezifischere Laufzeiten zugeschnitten werden als dies bei Futures der Fall ist, und sie können sich über längere Zeithorizonte erstrecken. Zu dieser Kategorie gehören auch Spread Swaps und Basis-Swaps. Ein Spread Swap (auch als Relative Return Swap bezeichnet) versucht aus einer Renditedifferenz zwischen Anleihemarktsektoren (entweder basierend auf veröffentlichten Indizes oder individuellen Anleihenkorben) Kapital zu schlagen. Ein Basis-Swap ist eine Swap-Art, bei der zwei Parteien auf unterschiedlichen Geldmärkten basierend (z. B. LIBOR-Satz gegenüber dem Satz von US-Schatzwechseln) variable Zinssätze tauschen.

(iv) Credit Default Swaps

Single Name Credit Default Swaps (CDS), Credit Default Swap-Indizes (CDX) und Credit Default Swap-Indextranchenprodukte werden dazu verwendet, Positionen zu erwerben, wenn es effizienter ist, die Derivate über den Kassamarkt einzusetzen. Eine Indextranche ist ein Bestandteil des angegebenen CDX. Indextranchen geben Anlegern die Gelegenheit, Engagements in bestimmten Segmenten der CDX Ausfall-/Verlustverteilung einzugehen. Jede Tranche hat eine unterschiedliche Sensitivität gegenüber Korrelationen von Kreditrisiken unter Unternehmen im Index. Der CDX-Index wird zunächst durch eine Sammlung einzelner CDS-Kontrakte gebildet und anschließend so strukturiert, dass mehrere Tranchen mit unterschiedlichem Risikograd entstehen, die darauf basieren, welcher Rang den Ausfallverlusten im gesamten CDX-Index zugeordnet wird. Anders ausgedrückt können verschiedene, den Index ausmachende CDS-Kontrakte eine Prioritätenfolge bei Ausfällen haben, und durch Tranchen wird es Anlegern ermöglicht, ein Engagement in bestimmten Segmenten dieser Prioritätenfolge statt in einem breiteren Kreditrisikosegment zu haben, das im gesamten Index vertreten sein kann. Zu dieser Kategorie zählen auch Swaps, bei denen das zugrunde liegende Finanzinstrument eine Anleihe (wie oben), ein Darlehen (Darlehens-CDS) oder ein Instrument sein kann, dem ein anderer Index zugrunde liegt (z. B. Home Equity Asset-Backed (ABX)- oder Commercial Mortgage-Backed (CMBX)-Referenzanleihen oder ein auf Kreditkartenschulden, Studentendarlehen oder Autokrediten basierender Index).

(v) Inflationsgebundene Derivate (z. B. Inflationswaps)

Inflationswaps werden entweder zum Aufbau oder zur Absicherung vom Inflationsrisiko eingesetzt, das implizit in allen Zinsprodukten vorhanden ist, oder um Fehlbewertungen zwischen nominalen und erwarteten realen Zinssätzen auszunutzen. So reagieren inflationsgeschützte Wertpapiere beispielsweise empfindlich auf Veränderungen der Zinssätze. Der Teilfonds kann sich dafür entscheiden, diese Mischung aus Inflationsrisiko und Zinsänderungsrisiko mittels einer Kombination aus Inflationswaps und Zinsswaps abzusichern.

(vi) Currency Basis Swaps

Currency Basis Swaps sind eine Kombination aus Zins- und Währungswaps, die es zulassen, dass Anlagen in festverzinslichen Instrumenten in einer Währung in Zinszahlungen auf variabler Basis in einer anderen Währung umgewandelt werden. Sie können das effektive Hedging von Anleihen in Fremdwährungen mit Hilfe eines einzigen Instruments ermöglichen.

(vii) Varianz-Swaps und Volatilitäts-Swaps (Festzins)

Varianz- und Volatilitäts-Swaps werden eingesetzt, um eine Sichtweise entweder der zukünftig realisierten Volatilität oder der Differenz zwischen der impliziten Volatilität und der realisierten Volatilität auszudrücken. Varianz-Swaps und Volatilitäts-Swaps können alle Zinssätze oder Swapsätze zur Grundlage haben, zusätzlich zu Spreads wie High Yield- oder Investment Grade-Spreads. Der Hauptvorteil von Varianz- oder Volatilitäts-Swaps ist es, von der Volatilität zu profitieren, ohne implizit von der Entwicklung von Zinssätzen oder Spreads abhängig zu sein. Auch Volatilitäts-Positionen können mithilfe ähnlicher Instrumente eingegangen werden, etwa Terminkontrakte.

(viii) Swaptions

Der Teilfonds kann auch Optionen auf Swap-Vereinbarungen verschiedener Arten („Swaptions“) eingehen. Eine Swaption ist ein Kontrakt, der einem Kontrahenten das Recht gibt (ihn aber nicht verpflichtet), eine neue Swap-Vereinbarung abzuschließen oder eine bestehende Swap-Vereinbarung zu einem festgelegten künftigen Zeitpunkt zu festgelegten Bedingungen zu verkürzen, zu verlängern, zu stornieren oder anderweitig zu ändern. Der Teilfonds kann Verkaufs- und Kauf-Swaptions im selben Umfang verkaufen und kaufen, indem er standardmäßige Optionen auf Wertpapiere oder andere Instrumente einsetzt.

(ix) Börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte (OTC) Optionen (Festzins)

Festzins-Optionen werden eingesetzt, um die Sensitivität bestimmter festverzinslicher Instrumente wie z.B. MBS-Anleihen gegenüber Veränderungen in Zinssätzen zu steuern. Die geläufigste Form der Optionen sind Optionen auf US-Schatzanweisungen, Optionen auf Wertpapiere mit verzögerter Lieferung (To Be Announced, „TBA“), Optionen auf Zins-Futures und Optionen auf Swaps (Swaptions). Zu dieser Kategorie gehören auch Zins-Caps und Zins-Floors, die zur Absicherung gegen Zinsschwankungen eingesetzt werden. Ein Zins-Cap ist ein Derivat, bei dem der Optionskäufer Zahlungen am Ende jedes Zeitraums erhält, für die der Referenzzinssatz einen vorher vereinbarten Zinssatz übersteigt. Ein Zins-Floor ist das umgekehrte Produkt dazu. Hier erhält der Optionskäufer Zahlungen für Zeiträume, für die der Referenzzinssatz unter einem vorher vereinbarten Zinssatz liegt. Der Teilfonds kann Barriere-Optionen einsetzen, wobei es sich um Optionen handelt, die so strukturiert sind, um basierend auf dem Erreichen einer oder mehrerer Preisbarrieren (d. h. Grenzen) durch den Basiswert ausgeübt zu werden oder zu verfallen.

(x) Devisenterminkontrakte und andere Deviseninstrumente

Devisenterminkontrakte werden entweder zur Absicherung des Währungsrisikos von Aktien, Festzins- oder anderen Instrumenten eingesetzt, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten (diese Strategie wird ggf. für die abgesicherten Klassen des Teilfonds angewandt) oder zum aktiven Overlay-Management von (positiven oder negativen) Währungseinschätzungen in Bezug auf das Währungsrisiko des Teilfonds aus der Anlage auf ausländischen Märkten. So kann der Anlageberater beispielsweise gegenüber den Rentenmärkten bestimmter Länder (oder Segmenten davon) positiv eingestellt sein, jedoch die Währung der betreffenden Länder negativ einschätzen – oder umgekehrt. Devisenterminkontrakte können auf Basis von Barzahlung (ohne Lieferung) oder auf Lieferbasis sein. Neben den oben genannten Devisenterminkontrakten können Futures, Optionen und Swaps auf Devisen eingesetzt werden, um ein Währungsengagement einzugehen, das über die Absicherung von Währungspositionen oder die Anwendung eines Währungs-Overlay im Anlageportfolio des Teilfonds hinausgeht.

(xi) Terminkontrakte

Der Teilfonds kann Terminkontrakte eingehen, bei denen es sich um Kontrakte handelt, in denen Kontrahenten den Kauf und Verkauf eines Vermögenswerts an einem festgelegten künftigen Termin zu einem vorab vereinbarten Preis vereinbaren. Der Teilfonds kann zudem auf Terminkontrakte ohne Lieferung zurückgreifen (auch bekannt als Differenzgeschäfte, Outright-Forward- oder Futures-Kontrakt, bei dem die Kontrahenten die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Preis oder Kurs des Terminkontrakts ohne Lieferung und dem jeweiligen Spotpreis oder -kurs zu einem vereinbarten Nominalbetrag begleichen), die im Gegensatz zum Vermögenswert selbst in bar beglichen werden.

(xii) Differenzgeschäfte

Ein Differenzgeschäft ist eine Art von Derivatkontrakt, der es dem Teilfonds ermöglicht, Engagements in einem zugrunde liegenden Vermögenswert auf synthetischer Basis zu erzielen, ohne dass dafür das Eigentum am Basiswert erforderlich ist. Im Gegensatz zu Futures-Kontrakten ist bei Differenzgeschäften weder ein festes Verfalldatum oder eine Kontraktgröße vorgegeben. Sie werden typischerweise im Freiverkehr gehandelt. Differenzgeschäfte können in ähnlicher Weise wie Swaps verwendet werden, wie oben beschrieben und auf einzelne Indizes oder Sektoren bezogen werden, sofern diese Indizes die Anforderungen der Zentralbank erfüllen.

(xiii) Strukturierte Schuldtitel und andere Instrumente

Strukturierte Schuldtitel sind Schuldverschreibungen, die auch eine eingebettete derivative Komponente enthalten, die bis zu dem von den Vorschriften erlaubten Umfang Leverage enthalten kann. Die Renditeentwicklung eines strukturierten Schuldtitels bildet sowohl die der zugrunde liegenden Schuldverschreibung als auch die des in ihr eingebetteten Derivats nach. Beispielsweise enthalten Unternehmensanleihen häufig eingebettete Kaufoptionen, die dem Emittenten die Tilgung des Wertpapiers vor Fälligkeit erlauben. Ein weiteres Beispiel ist ein indexgebundenes Wertpapier (z. B. eine Anleihe, bei der die Zahlung von Erträgen auf das Kapital an den S&P 500 Index oder einen Rohstoffindex wie den S&P GSCI gebunden ist). Die den strukturierten Schuldtiteln zugrunde liegenden Instrumente stehen im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds. Der Teilfonds kann zeitweilig Wertpapiere per Erscheinen (when-issued) und andere strukturierte Wertpapiere kaufen (z. B. ein hypothekenbesichertes Wertpapier (MBS) mit einer eingebetteten Komponente), in die eine oder mehrere Arten der oben aufgeführten Derivate eingebettet sein können (die bis zu dem von den Vorschriften erlaubten Umfang Leverage enthalten können). In hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS) können auch eine oder mehrere Formen der oben genannten Derivate eingebettet sein (die auch bis zu dem von den Vorschriften erlaubten Umfang Leverage beinhalten können).

Der Teilfonds kann ferner TBA-Wertpapiere (Kontrakte über die Lieferung von hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS) zu einem bestimmten Termin) und Wertpapiere „per Erscheinen“ nutzen. Sämtliche dieser Wertpapiere können zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Im Fall von TBA-Wertpapieren und Wertpapieren per Erscheinen, wenn diese Wertpapiere für zukünftige Lieferungen bestimmt sind, kann der Teilfonds sein Gesamtanlagerisiko erhöhen, und dies geht mit einem Verlustrisiko einher, wenn der Wert der Wertpapiere vor dem Abwicklungstermin sinkt. Diese Transaktionen bergen für einen Teilfonds Risiken, wenn die andere Partei ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt und es auf Seiten des Teilfonds zu Behinderungen oder Verzögerungen kommt, die Transaktion abzuschließen.

Einzelheiten zu den Derivaten, die eingesetzt werden dürfen, sind auch im Risikomanagementprozess für Derivate dargelegt, der bei der Zentralbank eingereicht wurde. Dieser Risikomanagementprozess soll dem Anlageberater dazu dienen, die verschiedenen, mit Derivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Derivattypen, die nicht im Risikomanagementprozess enthalten sind, werden nicht eingesetzt, bevor der Zentralbank nicht eine überarbeitete Version dieses Prozesses vorgelegt und von ihr genehmigt wurde.

Der oben erwähnte Einsatz derivativer Instrumente (ganz gleich ob zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken) kann für den Teilfonds mit den nachstehend im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ dargelegten Risiken verbunden sein. Das Positionsrisiko derivativer Instrumente aus ihren Basiswerten (bei denen es sich nicht um indexbasierte Derivate handelt) wird zusammen mit dem Positionsrisiko aus den Direktanlagen die im Prospekt und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angegebenen Grenzen nicht überschreiten. Die Derivat-Risiken, einschließlich des globalen Risikos, werden auch durch die Verwendung der absoluten Value at Risk („VaR“)-Methode durch den Anlageberater kontrolliert. Der für den Teilfonds maximal zulässige VaR-Wert entspricht 4,47 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der VaR-Wert wird täglich anhand eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % bei einer Haltedauer von einem Tag und vierteljährlicher Aktualisierung der Datensätze (oder häufiger, sofern die Marktkurse wesentlichen Schwankungen unterliegen) berechnet, wobei der historische Beobachtungszeitraum mindestens ein Jahr beträgt, sofern nicht aufgrund eines bedeutenden Anstiegs der Kursvolatilität ein kürzerer Zeitraum gerechtfertigt scheint.

Die VaR-Methode wird zwar wie vorstehend beschrieben eingesetzt, um die Risiken des Teilfonds zu steuern und zu bewerten, doch der Teilfonds berechnet auch das Leverage auf der Grundlage der absoluten Summe des Bruttonennwerts der eingesetzten Derivate, wie von der Zentralbank vorgeschrieben. Der so berechnete Leveragewert für den Teilfonds wird den Erwartungen

zufolge normalerweise zwischen 0 % und 100 % des Nettoinventarwerts liegen, kann diese Spanne jedoch zeitweilig überschreiten.

Dieser Leverage-Maßstab kann hoch ausfallen, da er Positionen einbezieht, die eingegangen wurden, um bestehende Positionen infolge von Marktbewegungen oder Zeichnungs-/Rücknahmeaktivitäten anzupassen, und nicht die Verrechnungs- oder Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds berücksichtigt, wengleich solche Vereinbarungen in aller Regel getroffen werden, um Risiken zu reduzieren.

Unter normalen Marktbedingungen wird die Brutto-Long-Position, berechnet als Marktwert von Long-Wertpapierpositionen zuzüglich des Bruttonennwerts von Long-Derivaten, insgesamt voraussichtlich 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, und die Brutto-Short-Position, berechnet als Bruttonennwert von Short-Derivaten, wird voraussichtlich 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds verfolgt keine Long-/Short-Handelsstrategie. Die Short-Positionen sind Derivatepositionen, die entweder zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken oder Risiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren in den Wertpapierpositionen des Teilfonds oder zum Erreichen eines Engagements eingesetzt werden. Für dieselben Zwecke kann der Teilfonds Long-Positionen in Derivaten einsetzen. Das Verhältnis von Long- zu Short-Positionen hängt von den jeweiligen Marktbedingungen ab.

Vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank enthaltenen Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge und eines Kapitalzuwachses für den betreffenden Teilfonds verwenden. Weitere Informationen sind im Abschnitt „Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge“ des Prospekts angegeben.

Grundlage anhand derer die Anlagen im Teilfonds ausgewählt werden

Bei der Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Anlagen für den Teilfonds kann der Anlageberater unter anderem Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung berücksichtigen. Der Anlageberater kann auch makroökonomische Trends wie allgemeine Markt- oder Branchenbedingungen und -trends berücksichtigen. Diese Faktoren und Trends finden auch in Bezug auf Derivatepositionen Berücksichtigung. Die Bewertung dieser Faktoren und Trends beruht auf umfangreicher Research-Tätigkeit (z. B. Prüfung von Jahresabschlüssen und sonstigen öffentlich zugänglichen hinterlegten Unterlagen zu Wertpapieren), die sich sowohl auf qualitative wie quantitative Methoden stützt, unter Verwendung von Putnams firmeneigener Modelle für die Verarbeitung der vom Research generierten Informationen. Ein flexibler Anlageansatz wird als wichtig erachtet, da kein einzelner Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, die Änderungen und erwarteten Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Differenzgeschäfte („CFD“) – Allgemeines

Der Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“), d. h. Wertpensionsgeschäfte/umgekehrte Wertpensionsgeschäfte, die in Anhang II zum Prospekt „Techniken und Instrumente“ genauer beschrieben sind, eingehen. Der Teilfonds kann auch Differenzgeschäfte („CFD“) abschließen.

Das maximale Engagement des Teilfonds darf für CFD 10 % und für SFT 100 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Der Anlageberater geht allerdings nicht davon aus, dass das typische Engagement des Teilfonds (unter normalen Marktbedingungen) in Bezug auf CFD 5 % bzw. in Bezug auf SFT 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Anleger sollten beachten, dass sich die vorgenannten Zahlen auf Nettoengagements gegenüber oder von maßgeblichen Kontrahenten beziehen und sich von den Angaben im vorliegenden Prospekt dahingehend unterscheiden, dass diese sich auf Bruttonennwerte beziehen.

Der Anlageberater kann SFT auf alle Anlagearten, einschließlich Wertpapieren, eingehen, solange dies der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Die Sicherheiten für SFT werden, je nach Kontrahent, grundsätzlich täglich zu Marktpreisen und mit Variations-Margen bewertet, falls der Wert der Sicherheit unter die Deckungsanforderungen fällt. Für die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten bestehen hinsichtlich ihres Fälligkeitsprofils keine Beschränkungen.

Weitere Einzelheiten zu SFT, der Sicherheitenverwaltung und annehmbaren Sicherheiten sind unter den Überschriften „Anhang II – Techniken und Instrumente“ und „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ des Prospekts dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds veröffentlicht gemäß Artikel 6 der SFDR Angaben zu Nachhaltigkeitserwägungen.

Obwohl die Anlagen des Teilfonds keinen Beschränkungen aufgrund von Nachhaltigkeitskriterien unterliegen, und obwohl Nachhaltigkeitselemente, einschließlich Risiken, keinen Hauptschwerpunkt des Teilfonds darstellen, versucht der Anlageberater Nachhaltigkeitserwägungen in seinen Prozess der Fundamentalanalysen und seine Anlageentscheidungen für den aus Unternehmensanleihen bestehenden Teil des Fondsvermögens einzubeziehen, wenn er diese für wesentlich und maßgeblich erachtet. In Bezug auf andere Bereiche des Fondsvermögens, für die Daten zu wesentlichen Nachhaltigkeitserwägungen derzeit weniger verfügbar sind oder für die andere strukturelle Herausforderungen bestehen – wie z. B. für Positionen in verbrieften Anlagen –, sind Nachhaltigkeitserwägungen kein derart wesentlicher Faktor im Anlageresearch- und Entscheidungsprozess des Anlageberaters, obwohl der Anlageberater diese Erwägungen, insoweit sie angemessen erscheinen, einzubeziehen versucht. Der Anlageberater ist überzeugt, dass Nachhaltigkeitserwägungen ebenso wie andere traditionellere Themen der Anlageanalyse, beispielsweise die Marktposition, Wachstumsaussichten und Geschäftsstrategie, sich potenziell auf das finanzielle Risiko und die Anlagerenditen auswirken. Der Anlageberater ist überzeugt, dass Nachhaltigkeitserwägungen am besten zusammen mit den Fundamentaldaten eines Unternehmens analysiert werden, u. a. die Branche, geografische Region und strategische Position eines Unternehmens. Bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren verwendet der Anlageberater Unternehmensinformationen, öffentliche Datenquellen und Daten von unabhängigen Dritten als Inputfaktoren für seine analytischen Prozesse. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Rahmen des Anlageprozesses des Teilfonds bedeutet nicht, dass der Teilfonds eine spezielle „nachhaltige“ Anlagestrategie verfolgt, und der Anlageberater kann andere Anlageentscheidungen für den Teilfonds als solche basierend auf maßgeblichen Nachhaltigkeitserwägungen treffen. Der Ansatz des Anlageberaters kann sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, wenn Daten in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitserwägungen leichter verfügbar und nützlicher werden.

3. Basiswährung

US-Dollar

4. Gebühren

Die Anleger werden auf die allgemeinen Verwaltungs- und Teilfondsgebühren verwiesen, die im Prospekt unter der Überschrift „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ angegeben sind.

5. Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen des Teilfonds sind im Prospekt unter „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.

Unbeschadet der Absätze 3.1 bis 3.5 im Prospekt mit der Überschrift „Der Fonds – Anlagebeschränkungen“ dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds direkt in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden.

6. Ausschüttungspolitik

Für die Anteile aller Klassen außer den Klassen A2 und I2 ist vorgesehen, dass etwaige Ausschüttungen täglich festgesetzt werden und auf monatlicher Basis aus den Nettoerträgen des Teilfonds erfolgen und erneut in weitere Anteile des Teilfonds angelegt werden, sofern keine anderweitigen Weisungen vom Anteilshaber vorliegen. Bei den Klassen A2 und I2 handelt es sich um thesaurierende Klassen, die normalerweise keine Ausschüttungen auszahlen. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „Ausschüttungen“ im Prospekt zu entnehmen.

7. Risikofaktoren und besondere Erwägungen

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Erwägungen“ im Prospekt hingewiesen, einschließlich der darin enthaltenen Unterabschnitte zu mit Rentenfonds (insbesondere in Bezug auf hypotheke- und forderungsbisicherte Wertpapiere (MBS- und ABS-Anleihen), Collateralised Mortgage Obligations und Collateralised Debt Obligations), Mischfonds sowie Derivaten verbundenen Risiken.

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH GEMÄSS ARTIKEL 92 DER EU-RICHTLINIE 2019/1160

Der Fonds hat der österreichischen Börsenaufsichtsbehörde („FMA“) seine Absicht angezeigt, Anteile in der Republik Österreich gemäß § 140 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes von 2011 („InvFG“) zum Verkauf anzubieten.

Folgende Teilfonds sind nicht für den öffentlichen Vertrieb in Österreich zugelassen:

Putnam European High Yield Fund
Putnam Fixed Income Global Alpha Fund
Putnam Multi-Asset Absolute Return Fund
Putnam Total Return Fund

Die folgenden Informationen richten sich an Anleger, die Anteile in der Republik Österreich kaufen oder verkaufen möchten, und finden auf öffentliche Zeichnungsangebote und Verkäufe in der Republik Österreich und in Bezug auf österreichische Anleger Anwendung:

1. Facility Agent

Im Einklang mit Artikel 92 der EU-Richtlinie 2019/1160 hat der Fonds die Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1110 Wien, Österreich („Erste Bank“) zu seinem Facility Agent ernannt. Alle österreichischen Anleger können sich daher an die Erste Bank wenden und verlangen, dass Zahlungen an sie vom Fonds oder Zahlungen von ihnen an den Fonds über die Erste Bank abgewickelt werden. Anleger, die Anteile am Fonds halten, können sich an die Erste Bank wenden, um eine Rücknahme ihrer Anteile anzuweisen.

Alle gegenwärtigen oder zukünftigen Anleger können sich ebenfalls an die Erste Bank wenden und die kostenlose Bereitstellung von Exemplaren des Prospekts, der Basisinformationsblätter, des jeweils aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichts und des Treuhandvertrags beantragen. Anleger können den Facility Agent per E-Mail kontaktieren unter foreignfunds0540@erstebank.at.

Alle Anleger können sich auch direkt an Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited oder an die Verwaltungsstelle, State Street Fund Services (Ireland) Limited, 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, wenden, von denen sie diese Informationen ebenfalls beziehen können.

2. Veröffentlichung der Nettoinventarwerte

Die aktuellsten verfügbaren Nettoinventarwerte der Teilfonds sind auf der folgenden Website erhältlich: www.putnam.com/ucits. Weitere Informationen werden den Anteilsinhabern gemäß den Vorschriften des österreichischen Rechts mittels Brief zugestellt.

3. Besteuerung

Die Besteuerung von Erträgen, die österreichische Anleger aus ausländischen Investmentfonds erzielen, nach österreichischem Recht richtet sich nach einem komplexen System. Daher wird Anlegern empfohlen, ihre Steuersituation sorgfältig zu prüfen und sich mit ihren jeweiligen Steuerberatern in Verbindung zu setzen. Für ausländische Investmentfonds, die in Österreich als berichterstattender Fonds gelten, muss der österreichische Steuerberater die für die Kapitalertragsteuer relevanten Daten auf periodischer und jährlicher Grundlage (Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge) der zuständigen Behörde (Österreichische Kontrollbank) melden. Anleger sollten beachten, dass der Fonds PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatung GmbH, Donau-City-Straße 7, A-1220 Wien, Österreich, gemäß § 186 Abs. 2 Punkt 2 in Verbindung mit § 188 des Investmentfondsgesetzes von 2011 zu ihrem steuerlichen Vertreter bestellt hat.

Anleger, die in Österreich unbegrenzt der Einkommensteuer unterliegen und ihre Fondsanteile in Österreich in einem Wertpapierdepot verwahren, werden bezüglich der Einkommen- und Kapitalertragsteuer nur an der Quelle besteuert und sind in diesem Fall nicht mehr verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung für diese Erträge einzureichen.

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Dieser Prospekt enthält unter anderem Informationen über den Putnam European High Yield Fund, Putnam Fixed Income Global Alpha Fund, den Putnam Multi-Asset Absolute Return Fund und den Putnam Total Return Fund. Diese Teilfonds wurden geschlossen und sind nicht mehr für den Vertrieb bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die BaFin) nach § 310 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) angezeigt (noch finden für deren Vertrieb die Übergangsbestimmungen gemäß § 355 des Kapitalanlagegesetzbuches Anwendung). Die Anteile an diesen Teilfonds dürfen Anlegern in Deutschland daher nicht mehr angeboten werden.

1. Die Rolle als Facility Agent in Deutschland gemäß § 306a des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs („Kapitalanlagegesetzbuch“ oder „Investmentgesetz“) wurde von J.P. Morgan SE, Taunus Turm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt, Deutschland (Anschrift/Besuchsadresse) („JP Morgan“) übernommen.
2. Umtauschanträge für Anteile (die in Deutschland vertrieben werden dürfen) und Rücknahmeanträge für die Anteile können bei JP Morgan eingereicht werden. Auf Wunsch werden Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen über JP Morgan an die Anteilsinhaber ausgezahlt.
3. Die folgenden Dokumente sind in elektronischer und/oder Papierform am Sitz von JP Morgan erhältlich:
 - (a) Prospekt;
 - (b) Aktuellste Basisinformationsblätter (KIDs);
 - (c) Halbjahres- und Jahresberichte;
 - (d) der Treuhandvertrag, gemäß dem die Verwahrstelle als Verwahrstelle für den Fonds und dessen Teilfonds fungiert;
 - (e) der Anlageberatungsvertrag, gemäß dem der Anlageberater die Anlage, Veräußerung und Wiederanlage des Vermögens des Fonds auf vollständig diskretionärer Basis regelt;
 - (f) der Verwaltungsstellenvertrag, gemäß dem die Verwaltungsstelle als Verwaltungsstelle des Fonds fungiert;
 - (g) der Transferstellenvertrag, gemäß dem die Transferstelle bestellt wurde, um als Transferstelle der betreffenden Teilfonds des Fonds zu fungieren; und
 - (h) der Vertriebsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Putnam Investments Limited, eine Gesellschaft nach dem Recht von England und Wales, gemäß dem Putnam Investments Limited zur Vertriebsgesellschaft ernannt wurde.

Weitere Informationen für die Anteilsinhaber sind gegebenenfalls kostenlos bei der Geschäftsstelle von JP Morgan erhältlich.

4. Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Teilfonds, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Zwischengewinn und der einem Anteilsinhaber als für die ausländischen Anteile zugeflossen geltende Gesamtertrag sind an jedem Geschäftstag am Sitz von JP Morgan kostenlos erhältlich.

5. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Zwischengewinn der einzelnen Teilfonds werden unter www.putnam.com/ucits veröffentlicht. Etwaige weitere Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden diesen per Brief übermittelt.

In den folgenden Fällen werden die folgenden Informationen zusätzlich zu den brieflichen Mitteilungen an Anleger aus Deutschland auch in deutscher Sprache gemäß § 167 des Kapitalanlagegesetzbuchs veröffentlicht auf www.putnam.com/ucits:

- (a) eine Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Anlageorganismus;
 - (b) eine Kündigung des Managements eines Anlageorganismus oder die Liquidation eines Anlageorganismus;
 - (c) Änderungen an den Bestimmungen des Teilfonds, die bestehenden Investmentgrundsätzen widersprechen, wesentliche Anlegerrechte beeinträchtigen oder die Vergütung oder die Erstattung von Aufwendungen betreffen, die aus dem Vermögen des Anlageorganismus entnommen werden können, einschließlich der Gründe für die Änderungen und der Rechte der Anleger; die Informationen müssen in leicht verständlicher Form und Art mitgeteilt werden und es muss angegeben werden, wo und wie weitere Informationen erhältlich sind;
 - (d) die Verschmelzung eines Anlageorganismus in Form von Informationen über die vorgeschlagene Verschmelzung, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zusammengestellt werden müssen; und
 - (e) die Umwandlung eines Anlageorganismus in einen Feeder-Fonds oder einen Wechsel zu einem Master-Fonds in der Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zusammengestellt werden müssen.
6. Beschwerden
- Anteilsinhaber, die eine Beschwerde über die Verwaltung des Fonds machen möchten, können die Beschwerde schriftlich an den Hauptsitz von JP Morgan zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds richten.
7. Der Teilfonds investiert nur dann in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 26 Punkt 1 bis 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erfüllen.

**Carne Global Fund
Managers (Ireland) Limited®
2nd Floor, Block E, Iveagh Court
Harcourt Road
Dublin 2, Irland**

Zugelassen und reguliert von der irischen
Zentralbank.

**Putnam Investments Limited®
16 St. James's Street
London SW1A 1ER
Großbritannien
Tel.: +44 (0)20-7907-8200**

Zugelassen und reguliert von der
Financial Conduct Authority.

**Putnam Investments Limited®
Niederlassung Deutschland
Theatinerstrasse 11 8th Floor
München, 80333
Deutschland**

Tel.: +49 (0)151 226 84947

Für Aktivitäten in Deutschland besitzt die deutsche
Niederlassung von Putnam Investments Limited
eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler
gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der
Außenwirtschaftsverordnung und ist im öffentlich
zugänglichen Vermittlerregister unter der Nummer
D-F-160-77N8-19 eingetragen

A world of investing®



Diese Website ist nicht für Anleger in bestimmten Rechtsordnungen gedacht. Die vollständigen Angaben entnehmen Sie bitte dem Prospekt.

putnam.com/ucits

SPPWT_GEM 334888 10/23